GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Funfzehnter Jahrgang. Nro. 1 bis 30.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,

in der C. F. Macklotschen Hof-Buchdruckerey.

1817.

Digitized by Google

LANDESAUSSCHUSS für ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Digitized by Google

KA120
G43B2
A25
1817

1 1

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. Januar 1817.

Verordnung.

Die Gebühr der AmtsReviserate für die Abhör der Rechnungen betreffend.

(Erläuterung zu Art. 13. der Tax-, Sporteln- und Stempel-Ordnung von 1807.)

In dem Art. 13. der GebührenOrdnung von 1807. ist bemerkt:

„Dagegen ist für die Abhör oder Justification der Rechnungen der betreffenden „Stelle die Abhörgebühr mit 15 kr. für die Sextern oder 6 Bögen, wozu „auch die Beilagen, so weit sie konferirt werden müssen, mitgerechnet werden, „zu entrichten."

Hiernach ist bey verschiedenen Amts-Reviseraten eine verschiedene BerechnungsArt eingetreten, wodurch man sich veranlaßt findet, nach vorgängiger Communication mit Großherzoglichem Ministerium des Innern, und der Finanzen als allgemeine Norm festzusetzen, daß künftig blos 24 ganz überschriebene FolioSeiten als eine Sextern anzusehen und anzusetzen sind, daß mithin, insbesondere was die Beilagen anbelangt, nicht beschriebene Seiten der Beilagen fernerhin nicht mehr mitgezählt werden dürfen.

Dies dient den AmtsReviseraten zur strengen Nachachtung, und den betreffenden Interessenten zur Wissenschaft.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1816.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Klein.

Militär-Dienstnachrichten.

Durch höchste Ordre vom 28. Dezember 1816 haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog nachstehende Offiziers ihrer Dienste entlassen.

Digitized by Google

V. Die heimliche Ausfuhr der unter Art. I. und II. benannten Gegenstände wird nebst der Confiscation noch mit 25 Reichsthalern bestraft.

VI. Der reine Ertrag der AusgangsZölle soll nach der Verordnung vom 24. December v. J. ReggsBlatt vom 31. December Nro. XXXXI. zur Bildung eines allgemeinen UnterstützungsFonds fernerhin verwendet werden.

Gegenwärtige Verordnung soll in Unserm ganzen Großherzogthum ohne Ausnahme, und zwar überall vom Augenblick der Publication an, in Vollzug gesetzt werden.

Hieran geschieht Unser Wille.

Carlsruhe, am 21. Jänner 1817.

Carl.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Ring.

Verordnung.

(Die Verantwortlichkeit der herrschaftlichen Verrechner für ihre Scribenten betreffend.)

Man hat wahrgenommen, daß herrschaftliche Verrechner in der irrigen Meinung stehen, als ob sie durch den §. 8. und §. 12. der Rechnungs-Instruktion vom Jahr 1776. der Verantwortlichkeit für die Handlungen der von ihnen bestellten Scribenten, wenn sie verpflichtet sind, entbunden seyen. Da der allgemeine rechtliche Grundsatz, wornach der Geschäftsführer seinem Geschäftsherrn für alle Handlungen eines dritten, dem er einen Theil der ihm anvertrauten Geschäfte überträgt, daher auch für den von diesem zugefügten Schaden verantwortlich bleibt, auch auf die herrschaftliche Verrechner, in Hinsicht auf die von ihnen bestellten Scribenten, ohne alle Rücksicht auf die etwa geschehene oder unterlassene Verpflichtung der letztern seine volle Anwendung findet: Da der Verrechner durch den §. 8. der Rechnungs-Instruktion dieser Verantwortlichkeit keines Wegs enthoben, und eben so wenig eine Ausnahme von obigem Rechtsgrundsatze in dem §. 12. derselben Instruktion, dessen Anordnung nur eine ordnungsmäsige Geschäftsbehandlung und die eigene Sicherstellung des Verrechners bezwecken, ausgesprochen wird; so werden sämtliche herrschaftliche und andere Verrechner, welche sich in ihrer Geschäftsführung nach der Rechnungs-Instruktion von 1779 zu achten haben, so wie auch die AmtsRevisoren, welche, insofern sie Taxe und

Digitized by Google

Sporteln zu verrechnen haben, in der Kathegorie der Verrechner stehen, zu ihrem eigenen Besten hierauf aufmerksam gemacht, und zu einer sorgfältigern Auswahl, und genauen Beobachtung ihrer Scribenten und Theilungs-Commissarien aufgefodert.

Carlsruhe den 11ten Jan. 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Klein.

Bekanntmachungen.

(Die Testamente, in specie das fehlerhafte Testaments-Formular in Sonntags Handbuch betr.)

In dem vom AmtsRevisor Sonntag herausgegebenen Handbuche über Staatsschreiberey-Geschäfte ist in dem Formular zu einem öffentlichen letzten Willen die Schlußformel unrichtig gesetzt, in folgendem Ausdrucke:

„Nachdem ꝛc. so wurde dessen ganzer Inhalt sämtlichen Zeugen in Gegenwart des Testirers vorgelesen."

anstatt daß nach dem Saz 972 des Landrechts die Vorlesung des niedergeschriebenen in Gegenwart der Zeugen dem Erblasser oder Testirer geschehen soll.

Obschon dieses Handbuch eine bloße Privatarbeit ist; so werden doch, um allenfallsigen Mißdeutungen, Nichtigkeits- oder Regreß-Klagen vorzubeugen, die dieses Handbuchs sich bedienenden AmtsRevisoren und Theilungs-Commissarien hierauf aufmerksam gemacht. Carlsruhe den 11ten Jänner 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

(Die Verlegung der Posthaltereyen zu Mauer und Wimmersbach nach Wiesenbach betreffend.)

Die bisherigen Posthaltereyen zu Mauer und Wimmersbach sind den 1. dieses Monats nach Wiesenbach verlegt und daselbst vereinigt worden. Die Entfernung von Wiesenbach nach Heidelberg ist auf eine Post, die nach Neckarelz auf eine und drey Viertel Post, und die nach Sinsheim auf eine Post bestimmt worden; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 8. Jenner 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Hacke.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

(Die Erhöhung der Poſtſtationen zwiſchen Carlsruhe und Bruchſal, dann zwiſchen Carlsruhe und Graben betreffend.)

Nach dem Reſultat einer vorgelegten genauen Meſſung der Entfernung zwiſchen Carlsruhe und Bruchſal wird dieſelbe — ſtatt der bisherigen fünf Viertel Station — auf eine und eine halbe Station, die zwiſchen Carlsruhe und Graben ſtatt der bisherigen fünf Viertel — auf eine und eine halbe Station, und endlich die zwiſchen Carlsruhe und Schröck von der bisherigen halben auf drey Viertel Station erhöht, wornach ſich daher zu achten.

Carlsruhe, den 8. Jenner 1817.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Eichrodt.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den OberVogt Betz dahier, mit Beybehaltung ſeines jetzigen Poſtens, zum GeheimenRath dritter Claſſe zu ernennen,

ſodann dem Geheimen CabinetsSecretär Weiß den Charakter und Rang eines Regierungs-Raths zu ertheilen.

Höchſtdieſelben haben weiter gnädigſt geruht, dem Hofrath und Profeſſor Wilken zu Heidelberg die von ihm nachgeſuchte Entlaſſung aus Großherzoglichen Dienſten, zur Annahme der erſten Hofbibliothekar-Stelle zu Berlin und einer Profeſſur, auf der daſigen Univerſität auf Oſtern 1817. in höchſten Gnaden zu bewilligen

und den bisherigen Profeſſor Munke zu Marburg als Profeſſor der Phyſik bey der Landes-Univerſität Heidelberg anzuſtellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigſt geruht, das erledigte Phyſikat Staufen dem Phyſikus Doctor Wolf zu übertragen,

dann dem Chirurg Schelling von Uiffingen das StabsChirurgat Philippsburg zu konferiren.

Dem Dr. Med. Unold von Donaueſchingen iſt unterm 7ten Jenner d. J. die ärztliche Licenz mit dem Prädicat hinlänglich befähigt ertheilt worden.

Der erfolgten Grund- und Patronatherrlichen Präſentation des bisherigen Pfarrverweſers Johann Chriſtoph Vigelius auf die evangeliſch lutheriſche Pfarrey Neckarzimmern, iſt die höchſte landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

Die katholiſche Pfarrey Lauda iſt dem biſchöflichen Geiſtlichen Rath und Pfarrer Haaf gnädigſt konferirt, und dadurch die Pfarrey Ladenburg mit einem Ertrag von etwa 15 bis 1600 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben ſich vorſchriftmäßig bey dem NeckarkreisDirektorium zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Januar 1817.

Verordnungen.

(Die Verpflichtung der Diener bey Dienstveränderungen oder Beförderungen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 28. Nov. vor. Jahrs C. No. 1156. zu verordnen gnädigst geruht: daß bey jeder Dienstveränderung eine nochmalige Verpflichtung vorgenommen werden solle. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25. Jenner 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

(Die Verwaltung des Vermögens der Deserteurs, Refractärs und sonst ausgetretener Individuen betreffend.)

Da das konfiszirte Vermögen eines Deserteurs oder Refractärs oder sonstigen Ausgetretenen erst alsdann an den Fiscus würklich übergeht, wann dessen im Ausland erfolgter Tod vorher gehörig erwiesen worden, oder derselbe 40 Jahr alt ist, so ist, so lange nicht einer dieser Fälle eingetreten, über das Vermögen ein sicherer verpflichteter Pfleger zu bestellen, und diesem zur Schuldigkeit zu machen, alle Jahr seine Rechnung bey dem AmtsRevisorat zu übergeben, welche nachher eben so, wie jede andere Pflegrechnung abzuhören ist, und ist bey jeder Abhör in margine zu bemerken, in welchem Jahr der 40jährige Termin ablauft.

Carlsruhe, den 13. Jänner 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berkheim.

Vdt. Gußmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Unterstützung durch Mißwachs und Hagelschlag nothleidenden Gemeinden betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, außer denen direct aus den herrschaftlichen Fruchtspeichern zur Unterstützung der Unterthanen gnädigst bestimmten Früchten, und außer dem Ertrag der Frucht-Ausfuhr-Taxen und sonstigen Geld-Beyträgen zur Steurung der Noth und des Mangels, noch weiters durch höchste CabinetsOrdre zu befehlen geruht: daß zur Versorgung derjenigen Gemeinden, welche durch Mißwachs und Hagelschlag am meisten gelitten haben, eine allgemeine Collecte in den geseegneten Theilen des Landes veranstaltet werden solle. Zugleich wurden die Behörden ermächtigt, die Renten der milden Stiftungen und der GemeindsCassen vorzüglich zu diesem Zweck zu verwenden, und nöthigen Falls dieselben zu anticipiren, auch unter Beobachtung der gesetzlichen Formen, sowohl ActivCapitalien dieser Stiftungen und Gemeinden aufzukündigen, als auch Capitalien zu dem gedachten Zweck aufzunehmen.

Carlsruhe, den 24sten Jenner 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Berkheim.

Vdt. Gußmann.

(Uebersicht der Studirenden auf der Landes-Universität Heidelberg im Wintersemester 1816 bis 1817.)

Die Anzahl der in dem laufenden Wintersemester auf der Universität Heidelberg befindlichen Academiker beträgt im Ganzen 363.

	Innländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	25	40	65.
2) Juristen	26	174	200.
3) Mediciner	19	23	42.
4) Cameralisten	11	29	40.
5) Philologen	10	6	16.
	91	272	363.

Carlsruhe den 7 Jänner 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Wollschläger.

Digitized by Google

(Die Frequenz der Universität Freyburg im Wintersemester 1816 bis 1817 betreffend.)

In dem gegenwärtigen Wintersemester beträgt die GesamtAnzahl der auf der Universität Freyburg studirenden Academiker 311.

	Inländer.		Ausländer.		Im Ganzen
Theologen	— —	56	—	16	— 72
Juristen	— —	23	—	10	— 33
Mediciner	— —	33	—	19	— 52
Chirurgen	— —	35	—	10	— 45
Thierärzte	— —	—	—	7	— 7
Apotheker	— —	1	—	—	— 1
Philosophen	— —	90	—	11	— 101
		238	—	73	zusammen 311.

Carlsruhe den 23 December 1816.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berkheim.

Vdt. Wollschläger.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Ordre vom 8ten Januar l. J. dem Sec. Lieut. Ill vom LinienInfanterieRegiment v. Hochberg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu bewilligen geruhet.

Durch Ordre vom 11ten Januar l. J. erhielt der Capit. Klose vom 6ten Landwehrbat. die unterthänigst nachgesuchte Entlassung, mit der Erlaubniß die Uniform à la Suite der Infanterie zu tragen.

Unterm 27sten desselben Monats haben Se. Königl. Hoheit geruhet, den Herrn Fürsten Georg von Löwenstein-Wertheim zum GeneralMajor von der Suite der Infanterie zu ernennen.

Durch Ordre von demselben Tage erhielt der Sec. Lieut. Wernlein vom ersten Landwehrbat. den nachgesuchten Abschied.

Der Rittmeister Graf von Sponek erhielt unterm 5ten Jan. d. J. die Erlaubniß, die K. französische LilienDecoration zu tragen.

Der Soldat Löw Wolfarth vom LinienInfanterieReg. v. Stockhorn erhielt

Digitized by Google

gleichfalls die Erlaubniß, die Königlich preußiſche GedächtnißMedaille für die Feldzüge $18\frac{13}{14}$ und $18\frac{14}{15}$ zu tragen.

Todes Fall.

Der penſionirte Sec.Lieut. Edler ſtarb am 13ten Januar d. J. in Bruchſal.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, auf unterthänigſtes Anſuchen des StaatsRaths Daniel von Gulat, deſſen von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich erhaltene Erhebung in den Ritterſtand mit dem Prädicat „von Wellenburg" taxfrey anzuerkennen.

Höchſtdieſelben haben weiter gnädigſt geruht, dem bisherigen MiniſterialSecretär Eichrodt den Charakter und Rang als RegierungsRath zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 28ſten Nov. v. J. gnädigſt geruht, den RegierungsRath und Geheimen Secretär Uhrhan bey HöchſtIhrem JuſtizMiniſterium bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen, dann den RechtsPraktikanten und JuſtizMiniſterialKanzliſten Ferdinand Bajer zum KanzleySecretär zu ernennen.

Die vakante katholiſche Pfarrey Mauer (Neckarkreis) iſt dem Kaplan Georg Blumm zu Feudenheim;

und die erledigte Pfarrey Durbach dem bisherigen Profeſſor Anſtett zu Offenburg gnädigſt übertragen worden.

Von der Großherzoglich Evangeliſchen KirchenMiniſterialSection iſt der Theologe M. Chriſtian Greiner von Leonberg im Königreich Wurtemberg, nach erſtandener Prüfung unter die Großherzoglich Badiſchen LandesCandidaten in der Ordnung aufgenommen worden, daß er zwiſchen die Candidaten Sonntag und Kühlenthal (ſ. Regierblatt No. 40. von 1816.) zu ſtehen komme.

Durch die Beförderung des Pfarrers Allgaier zur Pfarrey Ilmſpan iſt die katholiſche Pfarrey Heckfeld (Amts Gerlachsheim) zum Patronat der Fürſtlich Leiningiſchen Standesherrſchaft gehörig, mit einem Einkommen von etwa 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben ſich vorſchriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. Februar 1817.

Bekanntmachung.

(Uebersicht, den Stand der CivilProzesse bey den Obergerichten vom Jahr 1816. betreffend.)

Beyliegende mit Lit. A. bezeichnete Uebersicht über den Stand der bey der Großherzogl. Obergerichten im Jahr 1816. verhandelten CivilProzesse, so wie das mit Lit. B. bezeichnete Verzeichniß der bey gedachten Obergerichten zur Aburtheilung vorgekommenen Verbrechen, werden andurch unter Bezug auf die vornjährigen Tabellen (ReggsBlatt Nro. IV.) von 1816. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Jenner 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, Ihren bisherigen Geschäftsträger am Königl. Bayerischen Hof, Kammerherrn und LegationsRath Friedrich von Fahnenberg ebendaselbst, zu Höchstdero außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigten Minister; und

den LegationsRath und bisherigen Kammerjunker Friedrich von Blittersdorf zu Höchstdero Kammerherrn zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruht, dem KreisMedizinalReferenten beym Direktorium des Mayn- und TauberKreises, Physicus Dr. Steimig in Wertheim, den Charakter eines MedizinalRaths zu ertheilen;

den bisherigen MinisterialPractikanten Wielandt, so wie den bisherigen Practikanten Bonafont zu wirklichen MinisterialSecretairs zu ernennen; und

den bisherigen Schreib- und Sprachmeister Adam zu Wertheim als MinisterialKanzlisten bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anzustellen.

Digitized by Google

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben unterm 10. Jan d. J. das durch Einberufung des AmtsReviſers Barbo zur RechnungsKammer, erledigte erſte LandamtsReviſorat Freyburg dem bisherigen AmtsReviſor Sartori in Heitersheim, das hierdurch erledigte AmtsReviſorat Heitersheim aber, dem bisherigen AmtsReviſor Bildhäuſer in Elzach, gnädigſt zu übertragen geruht.

Höchſtdieſelben haben unterm 23ſten Jänner d. J. gnädigſt geruht, die Errichtung eines beſondern AmtsReviſorats für den AmtsBezirk zu Jeſtetten zu genehmigen, und ſolches dem bisherigen HofgerichtsAdvokaten und Fiſci Prokuratoren Johann Evangeliſt Hall zu Meersburg zu konferiren.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben die erledigte Evang. lutheriſche Pfarrey Bikenſohl (DreiſamKreis) Ev. Dekanats Endingen, dem bisherigen Pfarrer in Biſchoffingen Friedrich Auguſt Morſtadt gnädigſt verliehen. Die Bewerber um dieſe Evang. luther. Pfarrey Biſchoffingen, deſſelbigen Kreiſes und Dekanats, mit einem CompetenzAnſchlage von 337 fl. und wahren Ertrage von 550 fl. haben ſich binnen 6 Wochen bey der Oberſten Evangeliſchen Kirchenbehörde durch ihre Spezialate oder Dekanate vorſchriftmäßig zu melden.

Höchſtdieſelben haben ferner die Erledigte evangeliſch lutheriſche Pfarrey Kandern (Dekanats Schopfheim, DreiſamKreis), dem Pfarrer Georg Ludwig Gutermann in Wies gnädigſt verliehen. Die Bewerber um die dadurch erledigte Evangeliſch lutheriſche Pfarrey Wies, deſſelbigen Dekanats und Kreiſes, mit einem CompetenzAnſchlage von 421 fl. 26 kr., wahren Ertrag 475 fl., haben ſich binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate und Dekanate bey der Oberſten Evang. Kirchenbehörde vorſchriftmäßig zu melden.

Durch gnädigſte Beförderung des Pfarrers Johann Nepemuck Keßler auf die Pfarrey Völkersbach, iſt die Pfarrey Dettingen (Amts Konſtanz im Seekreis) erledigt, und erträgt an Geld, Naturalien, etwas Zehnden und aus einigen Beynutzungen etwa 400 fl. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nr. 38. Art. 2. und 3. zu melden.

Durch gnädigſte Ernennung des CuratCaplans Konrad Fratz zum Pfarrer in Weilersbach mit Kappel (Amts Villingen im DonauKreis) iſt die Fürſtenbergiſche LokalKuracie Hammereiſenbach, Amts Neuſtadt im nemlichen Kreiſe, erledigt worden. Die Pfründe erträgt in Geld und etwas Naturalien beyläufig 360 fl., und das PatronatRecht ſteht der Standesherrſchaft Fürſtenberg zu.

Auf verfloſſene Weyhnachten ſind nachſtehende landesherrliche Titularen und Kandidaten des geiſtlichen Standes, für die Seelſorgliche Aushülfe an Pfarreyen, zu Prieſtern geweihet worden: Thomas Dietenberger von Konſtanz. Nikolaus Jäger von Ihenheim. Ludwig Steinle von Baden. Karl Walter von Mannheim.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. Februar 1817.

(Authentiſche Erklärung des §. 8. N. 3. und §. 40. der weltlichen Civildiener Wittwen-KaſſeOrdnung vom 28ſten Juny 1810. wegen der fernern Theilnahme an der Wittwen-Kaſſe von den aus Badiſchen Dienſten gehenden CivilDienern.

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Nach dem §. 8. N. 3. der unterm 28ſten Juny 1810. ergangenen Verordnung (RegierungsBlatt Nro. 30 vom Jahr 1810.) über die Einrichtung und Verhältniſſe der VerſorgungsAnſtalt für die Wittwen und Waiſen Unſerer weltlichen CivilDiener ſind von dieſer Anſtalt ausgeſchloſſen, alle außerhalb Unſerm Großherzogthum von andern Souverains angeſtellte zuvor Badiſche Diener, wenn ſolche nicht in letzterer Eigenſchaft zehen Jahre lang angeſtellt, und Mitglieder des Inſtituts geweſen ſind, auch bey ihrem Austritt aus Unſern Dienſten ausdrücklich erklärt haben, daß ſie Zeitlebens Mitglieder verbleiben wollen.

In dem §. 40. dieſer Verordnung wird wiederholt, daß CivilDiener, welche aus Unſern in andere Dienſte gehen, oder in Gnaden, oder Vergehens wegen entlaſſen oder kaſſirt werden, das Recht für ihre dereinſtige Relikten zu der Wittwen Kaſſe nicht verlieren ſollen, wenn ſie zehen Jahre lang in Unſern Dienſten, und Mitglieder dieſer Anſtalt geweſen ſind, und zugleich ſind die von denſelben deßfalls zu leiſtende Verbindlichkeiten näher beſtimmt.

Nun iſt vor einiger Zeit die Frage entſtanden, ob bey einem aus Unſern Dienſten gehenden Diener zu dem Recht der fernern Theilnahme an der CivilDiener-WittwenKaſſe, nur erfordert werde, daß er zehen Jahre lang in Unſern Dienſten

Digitized by Google

gestanden, oder ob zugleich auch erfordert werde, daß er zehen Jahre lang Mitglied dieser Anstalt gewesen sey.

Aus dem von Unserm Ministerium des Innern hierüber erstatteten unterthänigsten Vortrag, und aus der geschichtlichen Darstellung über diese Gesetzgebung, deren Minderungs- und VermehrungsRecht nach §. 59. der Ordnung Uns ohnehin vorbehalten ist, haben Wir nun ersehen:

1) Daß zwar in der alten Baden-Durlachischen WittwenfisciOrdnung von 1758. §. 17. so wie auch in der Baden-Badischen von 1765. ohne alle Restriction verordnet gewesen, daß die dereinstige Relikten der außer Diensten gehenden Diener das Recht zu der WittwenKasse nicht verlieren, wenn die Männer bis zu dem Ende ihres Lebens den Beitrag auf die nemliche Art fortsetzen, als wenn sie im Dienst geblieben wären;

2) Daß aber sodann bey der im Jahr 1802. erfolgten Vermehrung der Badischen Lande, und dabey beträchtlich höher gestiegenen Zahl der Diener, wo also der Fall häufiger eintreten konnte, daß Diener theils freywillig in auswärtige Dienste gehen, oder gegen ihren Willen dimittirt oder kassirt werden, — im zehnten OrganisationsEdikt vom 20sten April 1803. §. 18. und in der damalig neuen WittwenfisciOrdnung von 1803. §. 13—15. verordnet worden, daß nur jene außer Diensten gehende Diener gegen Fortbezahlung der Beyträge auf die Beybehaltung des Rechts zur WittwenKasse Ansprache haben, welche schon zehen Jahre in Diensten gestanden, und zu einer WittwenKasse im Land beygetragen haben, — und daß im §. 18. des gedachten OrganisationsEdikts von 1803. ausdrücklich als Grund dieser Anordnung beygefügt worden, daß man nemlich dieses Recht den aus Diensten tretenden Dienern deshalb wohl belassen könne, weil diese Fälle selten einträten, aber dessen ungeachtet man die in der Bruchsaler Ordnung befindliche billige Beschränkung hinzufügen müsse, daß nur der auf diese Beybehaltung Ansprache habe, der schon zehen Jahre Uns gedient, und einer WittwenKasse beygesteuert habe;

3) Daß zwar in der Bruchsaler ersten WittwenfisciOrdnung von 1771. ohne Zeitbestimmung allgemein festgesetzt gewesen, daß jeder aus Hochstiftischen Diensten tretende, gegen fernere Bezahlung der Beyträge, ein Mitglied der WittwenKasse bleiben könne, — daß aber durch eine spätere Verordnung vom 29sten December 1779. dieses — aus den in derselben angeführten erheblichen Gründen, dahin abgeändert worden, daß die fernere Mitgliedsfähigkeit solcher außer Dienst

Digitized by Google

tretenden Diener erfordere, daß sie zehen Jahre im Hochstiftischen Dienst gewesen, und gleichlange Zeit zur WittwenKasse beygetragen haben;

4) Daß diese im Jahr 1803. schon nothwendig befundene Beschränkung, im Jahr 1810. bey der indessen abermals erfolgten LandesVermehrung, noch viel dringender nöthig gewesen, wo bey der erfolgten Generalisirung dieser Anstalt auf das ganze Land, die Zahl der Mitglieder noch mehr als noch einmal soviel vermehrt worden;

5) Daß, wenn der im §. 8. Nr. 3. und §. 40. der Ordnung vom 28sten Junius 1810. befindliche Beysatz:

„und Mitglieder dieser Anstalt gewesen sind"

sich nicht auch auf die im Vordersatz ausgedrückte zehen Jahre bezöge, jener eigentlich ganz ohne Sinn beygefügt worden wäre, weil es sich wohl von selbst verstünde, daß ein in auswärtige Dienste tretender Diener nicht erst aus dieser Veranlassung in ein inländisches WittwenkasseInstitut würde aufgenommen werden, wenn er nicht vorher schon darin gewesen wäre;

In Erwägung all dieser vorstehenden und auch noch sonstig anderer Gründe, erklären Wir hiemit die Eingangs erwähnte Stellen der WittwensfisciOrdnung vom 28sten Juny 1810. §. 8. Nr. 3. und §. 40. dahin, daß ein aus Unsern in ausländische Dienste gehender weltlicher CivilDiener, wenn er an dem WittwenkasseInstitut noch ferner Antheil nehmen will, nicht nur zehen Jahre in Unsern Diensten, sondern auch zehen Jahre lang ein Mitglied dieses Instituts gewesen seyn müsse.

Hiernach ist sich zu achten. Gegeben Carlsruhe, den 25sten Januar 1817.

Auf Sr. Königlichen Hoheit SpecialBefehl.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Seiz.

Bekanntmachung.

(Die Verbesserung und Benutzung des nicht dürr gewordenen, und sonst verdorbenen OehmdGrases betreffend.)

Durch die Versuche eines praktischen Landwirths sind die Mittel bekannt geworden, das nicht dürr gewordene Oehmdgras, und das sonst verdorbene Futter für das Rindvieh und für die Pferde genießbar und nahrhaft zu machen. Das Verfahren

Digitized by Google

ren ist einfach, überall anwendbar, und wird zur Nachahmung in Folgendem bekannt gemacht:

Das nicht dürr gewordene Gras wird in Bütten lagenweise eingesalzen, mit Wasser angefeuchtet, zusammengetreten, mit Dielen bedeckt, und wie das Sauerkraut beschwert.

Wenn die darauf erfolgende Gährung vollendet ist, bekömmt das Gras einen guten Geruch, und dient nach 14 bis 18 Tagen mit geschnittenem Stroh vermischt, den Milchkühen zu einem nahrhaften, gern annehmenden Futter.

Das verwitterte schlechte, aber dürr eingeheimste Gras, welches gewöhnlich einen widrigen Geruch hat, und ohne Nachtheil nicht gefüttert werden kann, wird durch ein gleiches Verfahren brauchbar gemacht. Man läßt es nemlich in Bütten waschen, vom Schlamm reinigen, und dann eben so wie das erstere einsalzen.

Die Gährung erfolgt langsamer und schwächer, aber nach drey Wochen erhält man dadurch ein brauchbares Futter, welches sowohl das Rindvieh, als die Pferde, selbst ungemischt, gern fressen.

Auf den Zentner dergleichen Futter wird 1¼ Pfund Salz gerechnet, und will man hiermit für das Rindvieh zugleich ein Magenstärkendes Mittel verbinden, so vermengt man es mit etwas Wachholdermehl.

Carlsruhe, den 27. Jenner 1817.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sensburg.

Behrnauer.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben Ihren bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Würtembergischen Hofe, StaatsMinister Freyherrn von Marschall von ersagtem Posten ab- und in Höchstdero StaatsMinisterium einzuberufen — zum Großherzoglichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlichen Hofe in Stuttgardt aber Ihren GeneralLieutenant von Harrant zu ernennen gnädigst geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruht, Ihren bisherigen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Bayerischen Hofe, Grafen von Degenfeld-Schomberg von dort abzuberufen, und in gleicher Eigenschaft an den K. K. Oesterreichischen Hof zu ernennen.

Digitized by Google

Previnz = Hofgerichten

zu burg	zu Rastatt	zu Mannheim
0	147	376
7	519	870
47	666	1246
	274	275
	144	183
	70	119
	10	58
	23	39
	—	—
	1	86
8	522	760
	144	486
	—	—
	14	—
	130	—
	144	486
	147	376
	—	110
	3	—

Digitized by Google

gekommene Verbrechen.

Diebstahlerey.	Theilnahme am Diebstahl.	Ankauf gestohlener Sachen.	Unterschlagung anvertr. Habe.	Quacksalberey u. med. Pfuscherey.	Betrügerey.	Markstein-Verrückung.	Verwundung.	Mißhandlung.	Vergiftung.	Todtschlag.	Mordverdacht.	Kinds- und Gatten-Mord.	Versuchter Mord u. Selbstmord.	Heimliche Schwangerschaft.	Heimliche Niederkunft.	Kinds-Abtreibung.	Kinds-Aussetzung.	Wilderey.	Gaunerey.	Vagantenleben.	Complotirung.	Bruch der Landesverweisung.	Selbstrache.	Zahlungsflüchtigkeit.	Hülfe zur Desertion.	Summa.
—	12	3	—	—	6	—	5	1	1	2	4	3	—	—	1	2	1	21	—	7	—	1	—	—	2	225
—	5	—	4	4	17	1	88	—	4	9	—	—	3	1	1	2	4	13	2	2	9	1	—	2	—	395
—	—	—	4	—	8	—	85	—	1	3	—	5	—	—	—	1	1	19	—	5	—	—	1	—	1	307
28	—	—	—	—	—	—	32	—	—	3	—	6	—	5	—	—	—	14	8	—	—	1	—	—	—	235
28	17	3	8	4	31	1	210	1	6	17	4	14	3	6	2	5	6	67	10	14	9	3	1	2	3	1162

und auf sonstige Art erledigt.

Arrest poenæ loco.	Verlust des Gemeinds-Bürger-Rechts.	Vermögens-Confiscation.		Entwichen.	Klagfrey.	Straffrey.	Schuldfrey.	Aufgehoben.	Auf sich beruhend.	Remittirt.	Unerledigt.	Summa.
3	—	—		1	15	6	19	11	1	27	4	225
—	2	—		—	42	1	6	33	6	34	28	395
—	—	—		—	42	4	—	—	—	—	—	307
5	—	2		—	32	—	4	—	—	24	36	235
8	2	2		1	131	11	29	44	7	85	68	1162

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. Februar 1817.

Verordnung.

(Die Berechnung der ErbschaftsAccise bey LehenVerlassenschaften betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben unterm 24sten Dezember v. J. Nro. 1230. auf Vortrag Höchst Ihres FinanzMinisteriums über die Berechnung der ErbschaftsAccise bey LehenVerlassenschaften gnädigst zu verfügen geruht, wie folgt:

1) Die Abschätzung des Lehens soll ohne alle Rücksicht auf die LehensQualität geschehen, dagegen sind

2) Neben den etwa darauf haftenden consentirten Schulden, nach dem Maaßstab der bestimmten AllodificationsSumme 25 p. C. wegen den lehensherrlichen Rechten, und ferner

3) Wegen den Rechten der StammVerwandten, die den Werth des Eigenthums für den Lehnerben verringern, bey MannLehen 15 p. C., und bey WeiberLehen 10 p. C., also im Ganzen für erstere 40 p. C., für letztere 35 p. C. in Abzug zu bringen.

4) Von den übrigbleibenden 60 und resp. 65 p. C. des durch obige Abschätzung gefundenen Werthes ist alsdann die Accise bey LehensErbschaften nach den allgemeinen Bestimmungen über die ErbschaftsAccise anzusetzen.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Behörden haben sich darnach zu achten.

Carlsruhe, den 29. Jänner 1817.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. v. Dusch.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Den Ertrag des Ausgangszolles von Früchten, Kartoffeln und Brandtwein in dem Zeitraum vom 19ten November bis zum letzten December vorigen Jahrs betreffend.

I.) Der, durch die höchste Verordnung vom 24ten December v. J. zur Unterstützung der durch besondere Unglücksfälle in Nothstand versetzten Gemeinden gnädigst bestimmte Ausgangszoll von Früchten, Grundbirn und Brandtwein, hat ertragen:

	Vom 19ten bis letzten November 18		Im Monat December. 16		Summe des Zoll-Ertrags vom 19ten Nov. bis zum letzten December 1816	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im Seekreis	14091	—	15804	28	29895	28
— Donaukreis	—	—	—	—	1432	32
— Dreysamkreis	16224	52	19466	—	35690	52
— Kinzigkreis	381	32	1028	38	1410	10
— Murgkreis	—	—	—	—	41	11
— Pfinz und Enzkreis . . .	89	17	3089	6	3178	23
— Neckarkreis	54	2	39	49	93	51
— Mayn und Tauberkreis . .	131	53	1486	5	1617	58
				—	73360	25

Hievon gehen ab;

II.) Die Erhebungs-Kosten nach einem Durchschnittsverhältniß von circa 7. 7/8 proCt. — — — — — 5795 fl. 14 kr.

Rest reiner Ertrag — 67565 fl. 11 kr.

Digitized by Google

III.) Es wurde hierauf, unter Rückſichtsnahme auf den Grad der in verſchiedenen Landestheilen herrſchenden Noth, und auf die den einzelnen Kreiſen durch die Abgabe herrſchaftl. Früchte auf andern Wegen zufließende Unterſtützung, zur Verwendung für bedrängte Gemeinden angewieſen: (Bewilligte Unterſtützung.)

Dem Seekreis	—	12000 fl. — kr.
— Donaukreis	—	5000 — — —
— Dreyſamkreis	—	24000 — — —
— Kinzigkreis	—	4000 — — —
— Murgkreis	—	2000 — — —
— Pfinz- und Enzkreis	—	3500 — — —
— Neckarkreis	—	6000 — — —
— Main und Tauberkreis	—	9000 — — —
	Summa	65500 — — —

IV.) Es bleiben daher als ReſerveFond Reſt — 2065 — 11 kr.

Carlsruhe den 11. Febr. 1817.

Finanz-Miniſterium.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. v. Duſch.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den bisherigen Archidiakonus und GarniſonsPrediger Martini dahier, mit Beybehaltung der GarniſonsPredigerStelle, zum HofPrediger zu ernennen.

Höchſtdieſelben haben weiter gnädigſt geruht, den bisherigen Poſtpraktikanten Lieutenant Mercy zum Reviſor bey der OberpoſtDirektion;

den bisherigen Poſtpraktikanten Kohnle zum zweyten Poſtexpeditor zu Heidelberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 28ſten Juny v. J. gnädigſt geruhet, den bisher bey dem Lyceum zu Konſtanz angeſtellten Profeſſor der Mathematik, Clemens Morat, als Ingenieur zur Beſorgung des Waſſer- und Straßenbaues für den Seekreis anzuſtellen.

Vermög höchſter Entſchließung vom 24ſten Jenner d. J. iſt die erledigte evangeliſch reformirte Pfarrey Gaiberg, Spezialats Neckargemünd (Neckarkreiſes) dem bisherigen zweyten reformirten Pfarrer in Moßbach, Friedrich Jacob Dietrich, gnädigſt verliehen worden.

Der von der Fürſtlich Leiningenſchen Vormundſchaft erfolgten Präſentation des bisherigen evangeliſch reformirten Pfarrers zu Pforzheim, Friedrich Heinrich Wilhelmi, auf die zweyte evange-

Digitized by Google

lisch reformirte Pfarrstelle zu Mosbach (Neckarkreis) ist die höchste landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Lehrer an der Mittelschule zu Neufreystett, Professor Nüßlin, um der im Dienst erlittenen Zerrüttung seiner Gesundheit Willen mit einer aus seinem bisherigen Dienstgehalt entnommenen Pension in einstweiligen Ruhestand zu versetzen;

die durch den Abgang des Doctors Schwarz erledigte evangel. lutherische Rectors- und Pfarrvikariats-Stelle in Weinheim (Neckarkreis) dem Magister Christian Greiner aus Leonberg im Würtembergischen zu konferiren;

die vakante evangel. lutherische Pfarrey Ichenheim, evangel. Dekanats Mahlberg, (Kinzigkreis) dem bisherigen Pfarrer in Knielingen, Carl Friedrich Wilhelm, zu verleihen; und

das vakante Staabs-Chirurgat Zell, Bezirksamts Schönau, dem Wund- und Hebarzt Hungerbühler in Aich zu übertragen.

Von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, Evangelischer Kirchen-Section, ist der Studiosus theologiae Carl Wilhelm Ahlfeld von Kirchhardt nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung in die Zahl der evangelisch reformirten Pfarr-Candidaten des Großherzogthums in der Ordnung aufgenommen worden, daß er nach dem Pfarr-Candidaten Carl Friedrich Wagner von Durlach (Reggs-Blatt Nro. 40. vom Jahr 1816.) zu stehen komme.

Durch die der Grundherrlich von Bodmannischen Präsentation des Pfarrers Carl Georg Schmidt auf die katholische Pfarrey Liggeringen im Seekreis ertheilte Staatsgenehmigung, ist die Pfarrey Wahlwies, Amts Stockach, im nemlichen Kreise, und von eben dem Patronate des Freyherrn von und zu Bodmann erledigt. Die Competenten um diese in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güter-Ertrag, auf etwa 400 fl. kommende Pfarrpfründe, haben sich nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 6ten Jenner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lichtenauer ist die Pfarrey Urloffen, Amts Appenweyer, im Kinzigkreise, vakant geworden. Sie erträgt in Geld, Naturalien, Zehnt und Beynutzungen etwa 1500 fl., und hängt vom Patronate des Freyherrn Carl von Schauenburg ab. Die Competenten um diese den ehevor Oesterreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrstelle haben sich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 18. vom Jahr 1811. durch das Bischöfliche Ordinariat in Konstanz an den Patron zu wenden.

Am 29sten Jenner d. J. ist der Pfarrer Hofmann zu Heddesbach gestorben. Die Concurrenten um diese evangel. lutherische Pfarrey im Neckarkreise, Spezialats Unterheidelberg, welche einen Competenzanschlag von 407 fl. und wahren Ertrag von 500 fl. hat, haben sich in der gesetzlichen Frist von 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der obersten Evangel. Kirchen-Behörde zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. Februar 1817.

Bekanntmachung.

(Die LandesForderung wegen Verpflegung der K. K. Oestreichischen Truppen betreffend.)

Zur Vervollständigung der Kenntniß von dem Erfolge der zu Freyburg gepflogenen Liquidation über die NaturalLeistungen des Landes für Rechnung des Kaiserl. Königl. Oestreichischen MilitärAerariums im Jahr 1815. wird hierdurch vorderſamst im allgemeinen bekannt gemacht, daß die diesfallsigen Liquidationen

a) wegen der TruppenVerpflegung während dem Durchmarsch, der Cantonirung und dem Rückmarsch, mit Einschluß des Betrags für den Vorspann und die Fourage;
b) wegen Verpflegung der K. K. Oestreichischen Garnison in Kehl;
c) wegen der Schlachtvieh- und MagazinsLieferungen, und
d) wegen der KrankenVerpflegung in den Spitälern

hinsichtlich der NaturalLeistungen beendigt worden sind, und daß das Resultat der Einleitungen in Wien wegen Berichtigung der hieraus entstandenen LandesForderungen zu erwarten stehe.

Was den Gegenstand ad a) betrifft; so hat man nach jenen Berechnungen, welche von der disseitigen LiquidationsCommission in Freyburg zu jedem einzelnen Ausweis über die NaturalPrästation gefertiget worden, den Geldbetrag bis zum 12ten Ausweise durch das RegierungsBlatt vom 23sten April 1816. Nro. XII. bereits bekannt gemacht und die Hauptsumme in die hier nachstehende Zusammenstellung aufgenommen, welche die TotalForderung sämmtlicher Kreise bis zum XXVIIIten als dem letzten Ausweise enthält.

Zu denen frühern Oestreichischen AbschlagsZahlungen von welche mit einem Zuschuß von 63 fl. 25¼ kr. bereits distribuirt worden sind, ist im October 1816. eine weitere AbschlagsZahlung von 100,000 fl. geleistet worden, von welcher nach Abzug des MünzVerlustes in Wien noch 98,103 fl. 42 kr. zur Erhebung übrig geblieben, werden in die nunmehrige volle Ausgleichung gezogen : : : : : : : :	186,936 fl.	34¼ kr.
	98063.	25¼.
so daß jetzt die in die Vertheilung fallende HauptSumme beträgt, und das Detail der Ansprache eines jeden Kreises aus der angefügten DistributionsBerechnung ersichtlich ist:	285,000 fl.	:

Digitized by Google

Nach

den Berechnungen zu den Ausweisen.

Wegen Verpflegung der K. K. Oestreichischen Truppen vom J. 1815. haben in Anspruch zu nehmen, der	Summarischer Betrag der früher schon liquidirten Forderungen mit Bezug auf die annonce im RegierungsBlatt Nro. XII. von 1815. pag. 45.		Nro. XIII. vom 14ten April 1816.		Nro. XIV. vom 14ten April 1816.		Nro. XV. vom 27sten May 1816.		Nro. XVI. vom 28sten May 1816.		Nro. XVII. vom 2ten July 1816.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis.	142,755	39	12972	52	2303	23	1166	26¼	48000	33¾	51034	50½
Donaukreis.	118,182	—	5404	37½	1160	43½	436	57¾	35877	22	33781	43½
Wiesenkreis.	83,518	32¾	4265	25	1006	—½	399	47½	52129	19	37937	29½
Dreisamkreis.	66,656	42½	5138	40½	2205	30½	3809	59¾	37830	15	31503	3¼
Kinzigkreis.	27,643	1¾	449	44	166	29	254	7¼	7913	32	3293	55½
Murgkreis.	15,685	53½	3436	32	104	—½	20	33	9145	42¼	5121	35¼
Pfinz- und Enzkreis.	111,708	5	2891	53	139	51½	148	15½	8110	44½	4200	46
Neckarkreis.	42,658	22	1596	53¾	—	—	—	—	845	16	741	18½
Mayn- und Tauberkreis.	49	57½	6	48½	—	—	—	—	11	47	139	26
Summe	608,858	14	36163	26¼	7085	58½	6236	7	199864	31½	167754	8

Digitized by Google

Nach
den Berechnungen zu den Ausweisen.

Wegen Verpflegung der K. K. Oestreichischen Truppen vom J. 1815. haben in Anspruch zu nehmen, der	Nro. XVIII. vom 2ten July. 1816.		Nro. XIX. vom 10ten Aug. 1816.		Nro. XX. vom 10ten Aug. 1816.		Nro. XXI. vom 12ten Aug. 1816.		Nro. XXII. vom 12ten Aug. 1816.		Nro. XXVIII. vom 31ten Aug. 1816.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis.	739	8½	5006	22¼	545	9¼	6166	41	1119	32	—	—
Donaukreis.	263	30½	4895	7	127	19	1660	29½	1244	7	—	—
Wiesenkreis.	612	34	3001	47½	598	56	3171	57½	4011	2	—	—
Dreisamkreis.	6621	59	7009	9	2431	6½	7659	8½	815	8	2065	25
Kinzigkreis.	99	59½	6551	20¼	1513	2¾	981	52	1414	20	27	53
Murgkreis.	23	50	12033	25	119	32	721	38½	—	—	—	—
Pfinz- und Enzkreis	123	19½	9316	46	93	4½	1646	50½	8182	26	—	—
Neckarkreis.	64	22	614	18	52	3	265	25	1524	52¾	—	—
Mayn- und Tauberkreis.	—	—	110	57	—	—	2	35½	—	—	—	—
Summe.	8548	43	48539	12	5480	13	22276	38	18311	27¼	2093	18

Digitized by Google

Wegen Verpflegung der K. K. Oestreichischen Truppen vom J. 1813 haben in Anspruch zu nehmen, der	Gesammt-Betrag der Forder. aller Kreise.		An den zur Distribution bestimmten Zahlungen aus K. K. Oestreichischen Kassen ad 285,000 fl. trifft es pro rata		Abschlägl Empfang sämmtl. Kreise nach Nro. 13 u. 17. der Kundmachung im Regier. Blatt. Nro. XII. von 1816. pag. 46.		Bezält zu gut die neuerlich distribuirt werdenden.		Hat zu viel empfangen und daher zu ersetzen.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Seekreis.	271810	37¼	68480	24	42800	56	25679	28	—	—	
Donaukreis.	203033	57¼	51152	50	35433	16¼	15719	33¼	—	—	
Wiesenkreis.	190652	51¼	48033	34	25040	29½	22993	4½	—	—	
Dreisamkreis.	173746	7½	43773	6	19984	58¾	23788	7¼	—	—	
Kinzigkreis.	50309	16¾	12675	55	11066	32½	1609	22½	—	—	
Murgkreis.	46412	42	11693	18	6349	48½	5343	29½	—	—	
Pfinz- und Enzkreis.	146562	2	36925	12	33492	15½	3432	56½	—	—	
Neckarkreis.	48362	50½	12184	41	12789	48½	—	—	605	7½	
Mayn- und Tauberkreis.	321	31½	81	—	41	54½	39	5½	—	—	
Summe.	1131211	56½	285000	—	187000	—	98605	7½	605	7½	

Die vorerwähnten 605 fl. 7½ kr., welche der Neckarkreis zuviel erhalten hat, werden aus andern Forderungs-Geldern desselben der jetzigen Austheilungs-Masse ersetzt werden.

Hiermit verbindet man die weitere Nachricht, daß wegen der Verwendung vorgedachter 98163 fl. 25½ kr., so wie wegen jener Zahlungen, die von einigen andern Mächten auf die Kriegsprästationen des Landes pro 1815. abschläglich geleistet worden, die weitere öffentliche Kundmachung nachfolgen werde. Carlsruhe, den 8ten Februar 1817.

Großherzogliche Kriegs-Commission.

Guignard. Vdt. Wielandt.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. März 1817.

Verordnungen.

(Das zufrühe Bewohnen der neu erbauten Häuser in der Residenzstadt Carlsruhe betreffend.)

Da man wiederholt bemerken mußte, daß bey der Erweiterung der hiesigen Residenz durch Aufführung neuer Häuser, die Wohnungen allzufrüh, bevor sie gehörig austrocknen konnten, von den Eigenthümern bezogen, oder vermiethet werden, wodurch den unwiderlegbarsten Beweisen zufolge, die Gesundheit der Bewohner in hohem Grade gefährdet, der Grund zu mancherley langwierigen Uebeln gelegt, und in einigen Fällen selbst ein frühzeitiger Tod herbeygeführt ward; so findet man sich veranlaßt, nachstehende, von Seiner Königlichen Hoheit vermög höchster Entschließung vom 6ten d. M. gnädigst genehmigte Verordnung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen:

1) In den neu erbauten Häusern, neu aufgesetzten Stockwerken oder Anbauen, dürfen die Wohnungen, die Wirthschaftszimmer und kaufmännischen Gewölbe nicht eher von den Eigenthümern bezogen, oder vermiethet werden, bis sie von einer polizeyamtlichen Commission, mit Zuziehung des PolizeyArztes für genugsam ausgetrocknet und für Gesundheitsgemäß erklärt sind.

2) Die Bauführer haben daher, sobald das neue Haus oder der neue Bau so weit gediehen ist, daß die MaurerArbeiten in dem Innern der Wohnungen vollendet sind, einen Beglaubigungsschein hierüber von dem Baumeister sich ausstellen zu lassen.

3) Von diesem Zeitpunkte an, müssen die Wohnungen für die WinterMonate, vom 1ten October bis 1ten April, sechs Monate, und vom Monat April an bis Ende Septembers, während vier Monate, unbewohnt stehen bleiben, um gehörig austrocknen zu können.

4) Nach Verlauf dieses Zeitraums ist die Anzeige bey dem PolizeyAmte zu machen, damit die anbefohlene Sanitätspolizeyliche Untersuchung der Wohnung

Digitized by Google

vorgenommen werde; worauf erst, wenn die Commission die Wohnung für Gesundheitsgemäß erklärt hat, die Erlaubniß, das Haus selbst zu bewohnen, oder zu vermiethen, durch einen besondern Schein, ohne welchen keine MiethAnzeige in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden darf, ertheilt werden kann.

5) Die Uebertreter dieser Verordnung sollen außer dem Verlust des unerlaubten Miethzinses, mit einer weitern Geldbuße, und wenn sie selbst, oder ihre Angehörigen die Bewohner sind, in gleichem Verhältniß gestraft werden.

Carlsruhe, den 15. Februar 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berkheim.

Vdt. Gußmann.

(Den Ausschlag der Beyträge zur allgemeinen und besondern Brandversicherungs-Gesellschaft fürs Jahr 1816. betreffend.)

Im verflossenen Jahre 1816 haben die Brandschaden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badischen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt sind, im Ganzen die Summe von

46498 fl. 6 kr.

betragen.

Nach Abzug des Vorraths an Brandgeldern, sind hiezu, und zu Bestreitung der Zinße von Passiv-Capitalien und der Administrationskosten zwey Kreuzer, von jedem Hundert Gulden GebäudeAnschlag erforderlich. Außer diesem Betrag haben die Baden-Badischen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beytrag von drey Kreuzer, folglich im ganzen fünf Kreuzer von jedem 100 fl. Anschlag der vor 1803. gestandenen Gebäude zu bezahlen, indem von den weitern 3 kr. Schuldigkeiten der separaten Baden-Badischen Brandkasse, und Brand-Entschädigungen an Kehler Inwohner von frühern Jahren her abzutragen sind.

Den sämtlichen Kreisdirektorien wird hiermit der Auftrag ertheilt, unter Zugrundlegung des am 31sten December 1816. bestandenen, und auf den 10ten Jenner 1817. aufgenommenen Brandversicherungs-Anschlags, den Einzug dieser Gelder durch die betreffenden Verrechnungen vornehmen zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von hieraus zu erwarten haben.

Die Einzugs-Tabellen sind nach der Vorschrift in der Brandversicherungs-Ord-

Digitized by Google

nung vom 29sten December 1807. Regierungsblatt vom 7ten Febr. 1808. Stück 4. abzufassen, und in Bälde hieher einzusenden. Carlsruhe, den 8ten Febr. 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung.

(Die Erhöhung der PostCourierTaxe betreffend.)

Die ExtrapostTaxe wird von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 45 kr. für das Pferd und die einfache Station vom 5ten künftigen Monats März an hiermit erhöht; und solches zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 26. Febr. 1817.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Römer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Oberst-Lieutenant Tulla, vermöge höchster Resolution vom 24sten Jänner d. J., den Charakter als Ober-Wasser- und Straßen-BauDirecter zu ertheilen; und

mittelst höchster Resolution vom 15ten Febr. d. J. den bisherigen KriegsCommissär Hauer zum Kriegs-Ministerial-Assessor zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, an die Stelle des nächstkünftige Ostern von dem Prorectorate Höchst Ihrer LandesUniversität Freyburg abgehenden Hofraths und Professors Schaffroth, den dortigen Professor und StadtPfarrer Wucherer zum künftigen Prorector gnädigst zu ernennen; und

das bis nächstkunftige Ostern wechselnde Prorectorat an der LandesUniversität Heidelberg, dem Hofrath und Professor Zachariä zu übertragen; dann

den bisherigen außerordentlichen Lehrer der Rechte auf der Universität Heidelberg Dr. Friedrich Cropp zum Professor ordinarius zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen StadtAmtmann Schueh zu Freyburg dem dortigen Kreisdirectorio zur Verwendung beym Secretariat beyzugeben, und an dessen Stelle den zweyten Beamten Bürckle zu Baden zu versetzen; sodann

den bisherigen Diaconus Moritz Volz zu Carlsruhe zum Lehrer an dem dasigen Lyceum zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte evangelisch reformirte Pfarrey Pforzheim, (Dekanats Pforzheim, Pfinz- und Enzkreiseis) dem Pfarrer Carl Wagner von Großsachsen gnädigst verliehen, und demselben zugleich die Versehung der zweyten Lehrerstelle an dem Pforzheimer Pädagogium provisorisch übertragen. Die Bewerber um die hierdurch erledigte Pfarrey Großsachsen (Spezialats Unterheidelberg) Neckarkreises, mit einem Competenzanschlag von 400 fl., deren wahrer Ertrag bey den gewöhnlichen Preisen der Naturalien sich nicht viel höher belaufen dürfte, haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Der Stadtvikar zu Stockach, Johann Norbert Scholter, ist zum Pfarrer von Großschönach im Seekreis, gnädigst ernannt worden.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Justin Herrman auf die vakante Pfarre Wettelbrunn, ist die Pfarrey Grießheim, (Amts Heitersheim, im Dreysamkreis) in Erledigung gekommen. Ihr Erträgniß in Geld, Naturalien und einigen Beynutzungen beläuft sich auf etwa 600 fl. Die Competenten um diese, den ehevor Oestreichischen Konkursgesetzen unterliegende Pfarrstelle, haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Das erledigte Landchirurgat Engen ist dem StaabsChirurg Scheerer von Neustadt gnadigst übertragen worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. März. 1817.

Verordnung.

(Die Verſchiedenheit der Sporteln- und GebührenAnſätze bey den Aemtern und Amts-Reviſoraten betreffend.)

Zur Abſchaffung der bey der SportelKaſſen-Viſitation der Aemter und Amts-Reviſorate entdeckten Verſchiedenheit in den Sportel- und GebührenAnſätzen gedachter Stellen, hat man im Einverſtändniſſe mit Großherzoglichem FinanzMiniſterium als Erläuterung zur Tax- und SportelOrdnung zu verordnen für nöthig gefunden:

1) Für die Vidimation und Collationirung der Abſchriften darf vermöge Nachtrags zur SportelOrdnung im RegierungsBlatt vom Jahre 1808. Nro. 23. Seite 204. von den AmtsReviſoren und deren Scribenten weder für ſich noch für das Aerarium irgend etwas in Anrechnung gebracht werden, da dasjenige, was in der SportelOrdnung Seite 107. unter dieſer Rubrike vorkömmt, blos auf die Juſtiz-Stellen anwendbar iſt;

2) Was die Zahlung der Copialien nach dem BlattGelde betrifft, ſo wird das Maximum derſelben, vorbehaltlich jedoch einzelner Ausnahmen, folgendermaßen beſtimmt:

Von einem Blatt durchaus in Folio, und zwar gebrochen 2 kr.
— — — — — — nicht gebrochen 3 kr.
— — — — — — linirt . . . 3 bis 4 kr.

Von Kaufbriefen, Obligationen ꝛc., wozu Impreſſen von
2 Blatt genommen werden, — — — 3 kr. per Stück.

3) Die Gebühr für SchuldVerweis-Zettel betreffend, wird auf die Sportel-Ordnung Seite 106 verwieſen.

4) Wird den OrtsVorſtänden von den einziehenden Taxen und Sporteln eine ErhebungsGebühr von 1 kr. per Gulden aus der SportelKaſſe paſſirt, hingegen dahier wiederholt, daß den AmtsReviſoren und ihren Scribenten von den Taxen

Digitized by Google

und Sporteln, die sie selbst einzuziehen haben, so lange nicht desfalls etwas anders verfügt wird, keine EinzugsGebühr zustehet.

In Betreff der ExecutionsGebühren bey den Rückständen ist es eben so, wie bey andern herrschaftlichen Ausständen zu halten, die ZustellungsGebühren aber, womit die Unterthanen an vielen Orten bisher beschwert worden sind, werden andurch verboten.

5) Die AmtsRevisorate, bey welchen ohnehin keine besondere Registratoren angestellt sind, dürfen auch keine Gebühr für das AktenAufschlagen weder für sich, ihre Scribenten, noch für das Aerarium beziehen.

6) Alle Nebenanrechnungen der TheilungsScribenten für Berichte, Attestate, GeschäftsBestellungen ꝛc. sind nach der SportelOrdnung Seite 8. Lit. B. § 8. untersagt, und wird dies hier wiederholt eingeschärft. Eben so wird

7) Das Verbot an die TheilungsScribenten, sich bey ihren GeschäftsReisen in GemeindsAngelegenheiten der Frohndfuhren zu bedienen, allgemein wiederholt.

8) Die Gebühren für die bey den Aemtern und AmtsRevisoraten gefertigt werdende Bittschriften ꝛc. müssen für das Aerarium verrechnet werden.

9) Die sogenannte ErörterungsGebühr bey RechnungsRevisionen ist schon unter der SexternGebühr begriffen, und darf für Beantwortung der RechnungsNotaminen nichts angerechnet werden; eben so sind alle RechnungsAbhören und Erörterungen in dem AmtsRevisoratsSitz vorzunehmen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 11. Jänner 1817.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Bekanntmachung.

(Die Erhöhung der Poststation von Hornberg nach Krumschiltach betreffend.)

Die bisher auf drey Viertel Posten bestimmt gewesene Station von Hornberg nach Krumschiltach wird der eigenen Lokalität wegen auf eine ganze Station regulirt.

Carlsruhe, den 12ten März. 1817.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Römer.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 7ten Februar d. J. gnädigſt geruhet, den bey dem DreyſamKreisDirectorium angeſtellten SteuerReviſor Heinrich Heß, als OberSteuerReviſor bey dem FinanzMiniſterium anzuſtellen;

Den bisherigen ControllKammer-Reviſer Lumpp zum OberEinnehmer in Breiſach, dann den bisher bey der ControllKammer beſchäftigten, ehemaligen SteuerCommiſſär Hoyer zum wirklichen Reviſor bey dieſer Stelle, ſo wie den ehmaligen RegimentsQuartiermeiſter Leſer zum ControllKammer-Kanzliſten zu ernennen; und

unterm 17ten gedachten Monats den geweſenen RegimentsQuartiermeiſter Rau als AmtsReviſor in Kenzingen anzuſtellen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, den bisherigen Pfarrer zu Grünwettersbach Chriſtian Reich zum Archidiacenus und 2ten evangel. luth. Stadtpfarrer in der Reſidenz-Stadt Carlsruhe zu ernennen, wodurch benannte evangeliſch lutheriſche Pfarrey zu Grünwettersbach mit dem binirten Filial Hohenwettersbach (Decanats Durlach, Pfinz und Enzkreis) mit einem CompetenzAnſchlag von 619 fl. 28 kr. und ohngefähren wahren Ertrag in gewöhnlichen Jahren über 1030 fl., erledigt worden iſt; um welche Dienſtſtelle ſich daher die Competenten binnen 6 Wochen durch ihre vorgeſetzte Decanate oder Specialate bey der evangel. OberKirchenbehörde zu melden haben.

Die erledigte kathol. Pfarrey Hochdorf im Dreyſamkreiſe iſt dem Penſioniſten und Pfarrvikar Joſeph Andreas Seghel zu Waldburg im Kinzigkreiſe; und

die erledigte Pfarrey Lausheim im Donaukreiſe dem St. Blaſianiſchen Excapitularen und bisherigen Profeſſor zu Konſtanz, Theodor Mayer, gnädigſt übertragen werden.

Die erfolgte Grund- und Patronatsherrl. Präſentation des bisherigen Pfarrvikars zu Heiligkreuzſteinach und Schönau, Georg Friedrich Kochenburger, auf die evangel. lutheriſche Pfarrey Neckarbinau, hat die höchſte landesherrliche Beſtätigung erhalten.

Der Grundherrlich von Stotzingenſchen Präſentation des Kaplans Franz Xaver Sibich auf das KaplaneyBenefizium ad B. V. M. in Steißlingen (Amts Stockach im Seekreis) iſt die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Unter dem 17. Februar haben Seine Königliche Hoheit geruht, dem bisherigen Pfarrer zu Kirnbach Johann Chriſtoph Maier die zur Rückkehr in ſein Vaterland nachgeſuchte Dienſtentlaſſung in Gnaden zu ertheilen. Die Competenten um dieſe dadurch erledigte evangeliſch lutheriſche Pfarrey im Donaukreiſe, Decanats Hernberg, mit einem Ertrag von 628 fl. haben ſich in der geſetzlichen Friſt durch ihre Decanate oder Specialate bey der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde zu melden.

Todes-Fall.

Am 10ten März iſt der Geheime Referendär Mallebrein dahier geſtorben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. April 1817.

Bekanntmachungen.

(Die weitere Abschlagszahlungen auf die Landesforderungen wegen Verpflegung alliirten Truppen betreffend.)

Mit Beziehung auf die Verkündung vom 8ten Februar d. J. durch das Regierungs-Blatt Nro. VII. wird hierdurch zur weitern allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf die KriegsPrästationen des Landes im Jahr 1815. nachstehende fernere Zahlungen geleistet worden sind:

a) Von der Krone Bayern an der liquidirten Summe von 174,927 fl. 26 kr. wegen Verpflegung der Königlich Bayerischen Truppen, meistens in den untern Landeskreisen : : : : : : : : 10,000 fl.

und

b) Von der Krone Würtemberg, an der wegen Verpflegung der dortigen Truppen erloffenen auf 137,290 fl. 33½ kr. einstweilen liquidirten disseitigen Forderung in zwey abschläglichen Zahlungen, nemlich

vom November 1816. mit : : : : : 16,441 fl. 40 kr.

und

vom Februar 1817. mit : : : : : 18,594 : 13 :

Zusammen —:· 35,035 : 53 :

Wovon jedoch vordersamst in Abzug genommen werden:

a) die durch abgesonderte Zahlungen befriedigt werdende Forderungen der beyden Aemter Pforzheim mit : 224 : 33 :

Des Amts Bretten mit : : : : : 199 : 57½ :

und des Amts Stein, mit : : : : : 288 : 45 :

Zusammen mit —:· 713 : 15 :

Welche mit jenen 4000 fl., die früher schon nach der Annonce vom 27ten April 1816. im Regierungsblatt

Digitized by Google

Nro. XV., distribuiret wurden, den mit 4713 fl. 15½ kr. liquidirten Betrag der Durchmarsch = Verpflegung der Königl. Würtembergischen Truppen bis zum July 1815 ausmachen.

Ferner

der Betrag der Porto = Auslagen und sonstiger Spesen ꝛc. mit 52 : 58 :

In allem —:· 765 : 53 :

Nach deren Abzug also noch in den dermaligen Austheiler fallen : : : : : : : : 54,270 : — :

Es haben demnach an der mit Einschluß der k. k. Oestreichischen jüngsten Abschlags = Zahlung bey der Amortisations = Kasse niedergelegten disponiblen Gesammt-Summe von —:· 142,875 fl. 7½ kr. nach Verhältniß der liquidirten Verpflegungs-Forderung insbesondere in Anspruch zu nehmen:

der	An der k. k. Oestreichischen Abschlagszahlung und an dem Ersatz vom Neckarkreis, im Gesammtbetrag von 98605 fl. 7 1/2 kr		An der Königlich Bayerischen Abschlagszahlung von 10000 fl.		An der Königlich Würtembergischen Abschlagszahlung von 34270 fl.		Gesammt Betrag	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis	25679	28	—	42	—	—	25680	10
Donaukreis . . .	15719	33¾	—	53	—	—	15720	26¾
Wiesenkreis . . .	22993	4½	—	—	—	—	22993	4½
Dreysamkreis . .	23788	7¼	—	—	—	—	23788	7¼
Kinzigkreis . . .	1609	22½	—	11	3224	—	4833	33½
Murgkreis . . .	5343	29½	10	25	14961	—	20314	54½
Pfinz = und Enzkreis	3432	56½	910	—	15700	—	20042	56½
Neckarkreis . . .	—	—	8552	49	385	—	8937	49
Mayn = und Tauberkreis	39	5½	525	—	—	—	564	5½
	98605	7½	10000	—	34270	—	142875	7½

Digitized by Google

Von dieser Summe werden nun, um den Verpflichtungen ein Genüge zu leisten, welche die zur Bestreitung der Kriegs-Kosten pflichtige GesammtMasse des Landes nach ministeriellem Ermessen dermahl unausweichlich zu erfüllen hat, zur Umgehung einer bey den jetzigen bedrängten Zeiten unausführbaren neuen Umlage, vorschusweise die verfallenen Zinnße aus denen, den früher errichteten, jetzt gänzlich erschöpften Etappen-Kassen, vorgeliehenen Kapitalien, dann ein Theil der wegen Verpflegung der k. k. Oestreichischen Garnison in Kehl erloffenen Kosten, welche eigentlich auf den das Großherzogthum mitbegreifenden größern Rayon im südlichen Deutschland zur Zahlung fallen, und die Particular-Schuldigkeiten einiger Kreise aus frühern unberichtigt gebliebenen Umlagen abgetragen, und die alsdann noch verbleibenden Ueberschüsse an den Forderungs-Quoten der betreffenden Kreise zu jenen Zahlungen verwendet werden, die man nach den erwartenden disfallsigen Kreis-Directorial-Vorschlägen als die dringlichsten erachten wird.

Es ergehen zu diesem Ende unterm heutigen die erforderlichen Verfügungen an die Kreisdirektorien, welche seiner Zeit die ihnen unterstehenden Aemter zur weitern Belehrung der betreffenden Communen von der erfolgten Verwendung jener Gelder in nähere Kenntniß setzen werden.

Carlsruhe, den 20sten März 1817.

Ministerium des Innern.
Kriegs-Commission.
Guignard.

Vdt. Wielandt.

(Die Berichtigung des Rheinpfälzischen Schuldenwesens betreffend.)

Da nach einem zwischen den Großherzoglich- und Herzoglichen Häusern Baden und Nassau unterm 1ten Sept. vorigen Jahrs abgeschlossenen Vertrag über das Rheinpfälzische Schuldenwesen, der Großherzoglich Badische Hof an folgenden, durch das Dekret vom 22sten März 1808, von der Rheinpfälzischen Gemeinschaft anerkannten Schulden, nemlich:

a) An den Obligationen Lit. A. B. und C. im Betrag von 1,600,000 fl.

b) " " von Obligationen Lit. D. berechneten 27½ p. Ct. 935,000

Digitized by Google

c) An den Obligationen Kl. a. : : : : : 500,000 fl.

d) : : von den Obligationen Kl. b. berechneten 71 p. C. 355,000

e) : : ErbbestandsObligationen : : : : 200,000

f) : : nicht au porteur lautenden, von beyden Theilen

als liquid anerkannten Forderungen im Betrag von 468,351 fl. 49 kr. und denen davon zu bezahlenden rückständigen und fortlaufenden Interessen, den Herzoglich Nassauischen Antheil auf die, in der abgeschlossenen Uebereinkunft näher bestimmte Art, zu berichtigen übernommen und sich verpflichtet hat, das Großherzogl. Nassauische Aerarium, so viel dessen Antheil an den obenbemerkten Rheinpfälzischen Schulden betrifft, zu vertreten und schadlos zu halten; so werden hierdurch sämmtliche Rheinpfälzische Creditoren davon benachrichtiget. Carlsruhe, den 24sten Januar und Wisbaden, den 8ten März 1817.

Roth
Großherzoglich Badischer FinanzRath.

Bauer
Herzoglich Nassauischer MinisterialRath und Bevollmächtigter.

Vdt. Behrnauer.

(Uebersicht des Zustandes der BrandversicherungsAnstalt im Großherzogthum Baden von Georgi 1814. bis dahin 1815.)

a) Bey der allgemeinen Casse.

Einnahme.	fl.	kr.
Remanet — — — —	—	—
Beyträge, nach Abrechnung der Einzugsgebühr — —	74745	—
Ueberschußgelder — — — —	111	19¼
Aufgenommene Capitalien — — —	7100	—
Ersatzposten — — — —	2431	29
Vom Ausstand — — — —	85	2
Summe	84472 fl.	50¼ kr.

Digitized by Google

Ausgabe.

Bevor — — — —				4432 fl. 59½ kr.
Bezahlte Brandentschädigungen und zwar im			72573 fl. 54½ kr.	

Seekreis.

Amt Ueberlingen	—	—	1100 fl.	
— Constanz	—	—	200 —	
— Engen	—	—	1200 —	
— Meersburg	—	—	300 —	
— Mößkirch	—	—	33 —	
— Stockach	—	—	33 — 20 kr.	
				2766 — 20

Donaukreis.

Amt Hüfingen	—	—	7189 fl. kr.	
— Neustadt	—	—	12000 — —	
— Löffingen	—	—	24 — 30	
— Tryberg	—	—	2400 — —	
— Hornberg	—	—	950 — —	
— Villingen	—	—	2112 — 50	
				24676 — 20

Treisamkreis.

Amt Thiengen	—	—	50 fl. kr.	
— Waldshut	—	—	6000 — —	
— St.Blasien	—	—	817 — 6	
— Schönau	—	—	200 — —	
— Schopfheim	—	—	1100 — —	
— Lörrach	—	—	898 — 45	
— Candern	—	—	1050 — —	
— Müllheim	—	—	126 — 48½	
— Staufen	—	—	600 — —	
— IIIes LandAmt Freyburg		—	1400 — —	
— Emmendingen	—	—	15 — 20	
— Kenzingen	—	—	21000 — —	
— Waldkirch	—	—	2750 — —	
— Elzach	—	—	1600 — —	
				32207 — 59½
				64083 — 39

Kinzigkreis.

Amt Ettenheim	—	—	1030 fl. kr.	
— Lahr	—	—	743 — 20	
— Wolfach	—	—	300 — —	
— Haßlach	—	—	1450 — —	
— Gengenbach	—	—	1400 — —	
— Oberkirch	—	—	800 — —	
				5723 — 20
				69806 fl. 59 kr.

Digitized by Google

Ausgabe.

Murgkreis.

				Transport 69806 fl. 59 kr.
Amt Achern	—	—	250 fl.	
— Gernsbach	—	—	300 —	
IItes LandAmt Rastadt	—	—	275 —	
				825 fl. —

Pfinz und Enzkreis.

Amt Stein	—	—	900 fl. 56 kr.	
Landamt Carlsruhe	—	—	1464 — 10 —	
Stadt und 1. LandAmt Pforzheim	—	—	579 — 34 —	
— — — — Bruchsal	—	—	52 — 6 —	
IItes LandAmt Bruchsal	—	—	27 — 47 —	
Amt Bretten	—	—	25 — — —	
				2989 fl. 33 —

Neckar-Kreis.

Amt Schwezingen	—	—	66 fl. 40 kr.	
— Ladenburg	—	—	360 —	
— Weinheim	—	—	307 —	
StadtAmt Heidelberg	—	—	107 — 42	
LandAmt Heidelberg	—	—	700 —	
Amt Eberbach	—	—	500 —	
Stadt u. 1. LandAmt Moßbach	—	—	24 —	
IItes LandAmt Moßbach	—	—	255 —	
				2320 fl. 22 —

Mayn und Tauberkreis.

Amt Tauberbischoffsheim	—	—	675 fl.	
Stadt und 1. Landamt Werthheim	—	—	250 —	
Amt Walldürn	—	—	140 —	
				1065 fl. — —

Vorschuß auf Wiedererſatz	—	—	—	1615 — 49 —
Auf Feuergeräthschaften verwendet	—	—	—	28 — 3⅗ —
Verbaut	—	—	—	29 — 23 —
Für Inventarienstücke	—	—	—	8 — 1 —
Herrschaftliche und andere Beschwerden	—	—	—	9 — 53 —
Zinnſe aus Passiv-Capitalien	—	—	—	2316 — 42 —
Beſoldungen	—	—	—	1321 — 58 —
Diäten und andere Gebühren	—	—	—	34 — — —
Erſatzposten	—	—	—	88 — 7 —
Buchdrucker und Buchbinderkoſten	—	—	—	13 — 12 —
Für Schreibmaterialien	—	—	—	42 — 58¼ —
— Lichter	—	—	—	6 — 36 —
Porto und GeldTransportkoſten	—	—	—	18 — 52 —
Im Ausſtand	—	—	—	203 — 19¼ —
			Summe	82743 fl. 48 kr.

Compensando remanet 1729 fl. 2½ kr.

Digitized by Google

Status Fundi

Active:

Remanet	—	—	—	—	1729 fl. 2¾ kr.
Ueberschußgelder	—	—	—	—	95 — 41½ —
Ausstände	—	—	—	—	203 — 19¼ —
Ersatzposten	—	—	—	—	6292 — 5 —
				Summe	8320 fl. 8½ kr.

Passive:

BrandEntschädigungen	—	—	55067 fl. 37 kr.	
Zur Verwendung auf Feuergeräthschaften			828 — — —	
Capitalien	—	—	39400 — — —	
				95295 fl. 37 kr.

Worüber an Activum verbleibt

—:· Nichts

Sondern es erscheint ein Deficit von

—:· 86975 fl. 28½ kr.

Welches durch neue Umlagen zu decken wäre.

---

b) Bey der separat BadenBadenschen Casse.

Einnahme.		Ausgabe.	
Remanet	2686 fl. 21 kr.	Buchbinderkosten	2 fl. — kr.
Beyträge	1877 — 23 —		
Summe	4563 fl. 44 kr.	Summe	2 fl. — —

Compensando remanet 4561 fl. 44 kr.

Status Activus.

Remanet	—	—	—	4561 fl. 44 kr.	
Ersatzposten	—	—	—	75 — — —	
			Summe	4636 — 44 —	

Status Passivus.

BrandEntschädigungen	28425 fl. — —	
DemolitionsEntschädigungen von Gebäuden zu Kehl	10775 — — —	
Ersatzposten	9461 — 6¾ kr.	
		48661 fl. 6¾ kr.

Mithin zeigt sich effective noch ein Passivum von

—:· 44024 fl. 22¾ kr.

Welches nach und nach durch Umlagen zu decken ist.

Digitized by Google

c) Bey der separaten BadenDurlachischen Casse.

Einnahme.		Ausgabe.	
Remanet	97 fl. 10 kr.	Buchbinderlohn	2 fl. — —
Capitalzinnse für 2 Jahr	25 — — —		
Summe	122 fl. 10 kr.	Summe	2 fl.
Es ergibt sich also an Remanet	—	120 fl. 10 kr.	

Status Activus.

Remanet	—	—	120 fl. 10 kr.
Ersatzposten	—	—	9479 — 30 —
Capitalien	—	—	250 — — —
		Summe	9849 — 40 —
Darauf haften:			
BrandEntschädigungen	—	—	7890 — — —
Verbleiben mithin an Activum		—	1959 fl. 40 kr.

Vorstehende Uebersicht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe am 15 Merz 1817.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hof-Oberjägermeister von Adelsheim zum wirklichen GeheimenRath mit dem Pradikat Excellenz zu ernennen;

dem Ober-Kammerjunker von Ende die Intendance der sämmtlichen Großherzoglichen Schlösser und Gärten zu übertragen; sodann

den Kammerherrn und bisherigen Reise-Marschall von Gayling zum Haus-Marschall zu ernennen, und demselben die Intendance der sammtlichen Kunst-Cabinette zu übertragen, gnädigst geruhet.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruhet, den Kammerherrn und adelichen Stallmeister von Kniestedt, auf sein mehrmaliges Ansuchen der Großherzoglichen Dienste zu entlassen, und den Kammerherrn Georg von Diemar zum ReiseStallmeister zu ernennen.

Die von der Fürstlich Löwenstein Werthheimischen Gesammtherrschaft geschehene Präsentation des Theologie-Candidaten Heinrich Müller aus Hannover, als Professor und Lehrer an der durch den Abgang des Professors Wömel erledigten Lehrstelle an dem Gymnasium zu Wertheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem bisherigen Pfarrer Jakob Huber zu Rothweil, Amts Altbreisach im Dreisamkreis, ist auf sein eigenes Verlangen das allda vakante Kaplaney-Benefizium konferirt, und eben dadurch die Pfarre Rothweil erledigt worden.

Ihr Einkommen in Geld, meistens Naturalien, und Zehend, auch aus einigen Beynutzungen belauft sich auf etwa 1000 fl. worauf jedoch eine zeitliche jährliche Abgabe pr. 225 fl. an den alten gebrechlichen Pfarrer haftet.

Die Competenten um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe, landesherrlichen Patronats, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4 zu melden.

Todes Fälle.

Den 5ten Merz ist zu Heidelberg der Priester und Professor der Theologie und französischen Sprache, Anton Saar, mit Tod abgegangen.

Am 14ten Merz starb zu Freyburg der Professor des Natur-, Staats- und Völkerrechts, dann der Diplomatick, Numismatik und Alterthumskunde, Johann Maria Weissenegger von Weisseneck.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. April 1817.

Rechts-Belehrung

in Ansehung des Verbrechens der Verläumdung.

Man hat zu ersehen gehabt, daß einige Obergerichte dafür halten, das Verbrechen der Verläumdung mit der hohen darauf gesetzten Strafe der Wiedervergeltung, trete bey jeder nicht erwiesenen Denunziation ein. Solches ist indessen nicht der Sinn des §. 46. des StrafEdiktes, welcher durch die Worte wissentlich und vorsetzlich ausspricht, daß hier blos von einer boshaften Erdichtung die Rede sey.

Der Beweis dieses Verbrechens wird zwar in der Wirklichkeit selten hergestellt; desto öfter geschieht aber, daß der Denunziant in dem Falle, wo die von ihm angezeigte That wahr ist, mit dem Beweise durchfällt. Alsdann bleibt die Anzeige eine gerichtliche Injurie oder Schmähung, die außer der Verurtheilung in die Kosten, mit einer polizeylichen Strafe gebüßt werden muß, und die bis zur Correctionshausstrafe ansteigen kann, indem es hiebey auf die Verhältnisse des Beschuldigten und des Beschuldigers zu einander, auf die Größe des angegebenen Verbrechens, und auf die angebrachten Beweise ankommt, welches der Richter in Erwägung ziehen und würdigen, nie aber nach bereits geendigter Hauptsache erst ein besonderes Verfahren über den Punkt der Verläumdung anstellen muß, wenn nicht in den Akten Gründe vorliegen, die auf eine boshafte Erdichtung hinweisen, indem das grobe Verbrechen boshafter Verläumdung nicht vermuthet werden darf.

Carlsruhe, den 28sten Februar 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den GeneralLieutenant Carl Freyherrn von Stockhorn zu Höchstdero außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und Königlich Hannöver'schen Hofe zu ernennen, und demselben

Digitized by Google

den PremierLieutenant Wilhelm von Meyern von der LeibGrenadierGarde als GesandtschaftsSecretär beyzugeben, gnädigst geruhet.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des bisherigen Kaplans, Probus Hüßlein zu Pulferingen, auf die Pfarrey Lohrbach (Amts Mosbach), hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der erfolgten Standes- und Patronatsherrlichen Präsentation des bisherigen Professors an dem Gymnasium zu Wertheim, Daniel Schäfer auf die reformirte Pfarrey Obrigheim, ist die höchste landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Unterm 1ten April d. J. wurden die Rechtspracticanten E. G. Rüßlin von Neufreistett, und Wilhelm Sauter von Freiburg zu Advokaten beym Großherzogl. Hofgerichte in Freiburg ernannt.

Unterm 26sten März d. J. sind folgende RechtsCandidaten, und zwar

A. Bey dem Hofgericht in Freyburg:

Anton Ruckmich von St. Blasien.
Peter Wasmer von Bernau.
Franz Xaver Villinger von Zell im Wiesenthal.
Dominik Hafenegger von Freiburg.
Sales Rau von Waldkirch.

B. Bey dem Hofgericht in Rastatt.

Carl Häuser von Carlsruhe.
Joseph Sommer von Bruchsal.
Ludwig von Theobald von Rastatt.

C. Bey dem Hofgericht in Mannheim.

Gerhard Aschbach von Heidelberg.
Carl Leist von Oberschefflenz.

unter die Zahl der Großherzoglichen RechtsPracticanten aufgenommen werden.

Von der evangel. Kirchen- und PrüfungsCommission ist der im Anfange des Monats März d. J. geprüfte Studiosus Theologiae Wilhelm Frommel von Kirchberg im Sponheimischen, evangel. lutherischer Confession, unter die Badischen evangel. LandesCandidaten aufgenommen, und auf derselben Antrag in der Candidatenliste gleich hinter und zunächst denen im verwichenen Spätjahre recipirten beyden Candidaten Ullmann und Lang als wohl bestanden locirt worden, was hier nachgetragen wird.

Durch das am 13ten März d. J. erfolgte Ableben des bischöflichen geistlichen Raths und Regens im Seminar zu Meersburg, Peter Keller, Pfarrers von Leutkirch, (Amts Salem im Seekreise) ist letztere, vom Patronate Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen abhängende Pfarre vakant geworden. Die Competenten um diese in Geld, Naturalien, Zehnt und GüterErtrag auf etwa 8 bis 900 fl. kommende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 19ten März d. J. erfolgte Ableben des Landesherrlichen Dekans und Stadt-Pfarrers Johann Baptist Wittum zu Villingen im Donaukreis, ist diese mit dem Dekanate verbundene Stadtpfarrey, Landesherrlichen Patronats, welche in Geld, Naturalien, etwas Zehenten und einigen Beynutzungen beyläufig 1000 fl. erträgt, erledigt worden. Die Competenten um erwähnte, den ConcursGesetzen unterliegende Stadtpfarrey, haben sich nach Vorschrift des Regierungs-Blatts vom Jahr 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. April 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Haben auf unterthänigsten Vortrag Unseres FinanzMinisterii über die SteuerErhebung und Verwendung für das Etats-Jahr 1817. auf 18. gnädigst zu beschließen geruht, wie folgt:

1) Von 100 fl. SteuerCapital soll, wie im vorigen Jahr, Achtzehen Kreuzer erhoben werden.

2) Die Verwendung der eingehenden Summe genehmigen Wir nach dem anliegenden Etat, der mit den beygefügten Erläuterungen zur Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen gebracht werden soll.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser FinanzMinisterium zu vollziehen hat. Gegeben Carlsruhe, den 17ten April 1817.

Carl.

Frhr. von Sensburg.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten SpezialBefehl.

Heidenreich.

Digitized by Google

Uebersicht

der SteuerEinnahme und Verwendung für das EtatsJahr 1817.

I. SteuerEinnahme.

	fl.	
1) von dem SteuerCapital der Unterthanen ad 720,814,648 fl. beträgt die Steuer zu 18 kr. von 100 fl. Capital		2,162,441.
2) wovon folgende Summen wieder abgehen:		
a) die Vergütung an Pfarr- und Schuldienste . .	28,846 fl.	
3) b) Nachlasse und unbeybringliche Posten	43,249.	72095.
Rest brutto Einnahm		2,090,349.

Die Administrations-Kosten bestehen:

4) a) in den CatasterKosten à ¾ kr. p. 100 fl. Steuer-Capital	72,081 fl.	
b) in den Erhebungs- und VerrechnungsKosten:		
5) fire Besoldung der OberEinnehmer	8155 fl.	
Tantiemen der Einnehmer à 1½ kr. p. fl. . .	53340.	
Tantiemen der OberEinnehmer à ½ kr. p fl. 8899	70,385	142,466
Rest reine Einnahme		1,947,883.

II. SteuerVerwendung.

	fl.	
der General-StaatsCasse, wie voriges Jahr		1,200,000.
zu Deckung der AmtsCassenBedürfnisse und für das SicherheitsPersonal, wie voriges Jahr		182,438.
1) jährliche Entschädigungen, welche den Standes- und Grundherrn für die aufgehobenen GewerbsRecognitionen und Monopolien bewilligt worden sind	5135 fl.	
1) zu Deckung der noch zu liquidirenden derartigen Entschädigungen und des aus gleichem Grunde entstandenen ReverenüenVerlusts der Staats-Casse circa	15,000.	20,135.
2) für die Zucht-, Irren- und Siechenhäuser, nach Abzug der Einnahme von vermöglichen Züchtlingen . .		109,888.
3) für den Wasser- und StraßenBau . . .	550,000	
wovon jedoch abgehen:		
a) der reine Ertrag der Fluß-BauBeyträge	44,496 fl.	
b) der reine Ertrag der Chaussee-Gelder	80,000.	124,496 425,504.
zu Deckung unvorherzusehender Ausgaben bleiben übrig		9,818.
Summe der Ausgaben . .	—	1,947,883.

Digitized by Google

Erläuternde Bemerkungen
zur
Uebersicht der Steuer = Einnahme und Verwendung für das Etats = Jahr. 1817.

I. Steuer = Einnahme.

ad (1.) Das Steuer = Capital für das Etats = Jahr 1816. wurde nach dem Stand von 1815. mit . . . . . 717,996,958 fl.
angesetzt.

Durch das Ab = und Zuschreiben hat sich dasselbe vermehrt um . . . 2,817,690 fl.

Daher dasselbe pro. 1817. . . . . 720,814,648 fl.
beträgt.

Die Vermehrung rührt theils von neuen Baulichkeiten, vorzüglich aber von der Zunahme des Gewerbs = Steuer = Capitals her, weil viele Gewerbs = Gehülfen, die im Jahr 1815. im Feld stunden, nach geschlossenem Frieden zu den Gewerben zurückkehrten.

ad (2.) Die Steuer. Vergütung an die Pfarr = und Schuldienste war im Etat pro 1816. mit 28000 fl. approximativ angesetzt, weil die Vorlage noch nicht von allen Kreisen eingekommen war. Sie hat aber 28,846 fl. wirklich betragen, und ist wenigstens mit gleicher Summe für das Etats = Jahr 1817. zu leisten.

ad (3.) Zu Deckung der Nachlässe und unbeybringlichen Posten wurden in den Etat pro 1816 2 proCt. der Steuer mit . . . . . 43,080 fl.
in Ansatz gebracht.

Die wegen Hagelschlag, Ueberschwemmung und Weinmißwachs wirklich bewilligten Nachlässe betragen . . . . . 44,317 fl. 1 kr.

Als unbeybringlich wurden in Abgang decretirt . . . . . 8,073 fl. 10 kr.

Der Steuer = Abgang wegen verbesserten Fehlern betrug . . . . . 12,242 fl. 31 kr.

64,632 fl. 42 kr.

Hiervon gehen aber wieder ab:

Der Steuer = Nachtrag wegen verbessertern Fehlern mit . . . . . 13,500 fl. 22 kr.

Daher der wirkliche Abgang nur . . . . . 51,132 fl. 20 kr.
beträgt.

An dieser Summe, welche auch die Nachlässe und Ausfälle an den für einzelne BezirksCassen erhobenen Schulden = Tilgungs = Beytragen und den Flußbau = Geldern in sich begreift, wurden der Staats = Casse wieder vergütet:

Von den Schulden = Tilgungs = Cassen . . . . . 5,222 fl. 2 kr.

— der Fluß = Bau = Casse . . . . . 935 fl. 56 kr.

6,157 fl. 58 kr.

Nach deren Abzug auf dem Etat der Staats = Steuern noch . . 44,974 fl. 22 kr.
liegen bleiben, welche die Etats = Summe von . . . . . 43,080 fl.

um . . . . . 1,894 fl. 22 kr.
übersteigen.

Digitized by Google

Für das Etats = Jahr 1817 werden unter dieser Rubrick wieder 2 proCt. in Ansatz zu bringen seyn, da voraus zu sehen ist, daß sich wegen der Theurung in dem Etats = Jahr 1816 die unbeybringlichen Posten sehr vermehren und den Minder = Betrag an Nachlassen ausgleichen werden, wenn das Jahr 1817 nicht so unglücklich seyn sollte als das vergangene war.

ad (4.) Zu Bestreitung der Cataster = Kosten wurden in dem Etat des vorigen Jahrs 43,080 fl. angesetzt, mit der Bemerkung, daß man über den Betrag dieser Ausgabe noch keine Erfahrung vor sich habe, weil diese Kosten früher theils von den Gemeinden, theils von den einzelnen Steuerpflichtigen bezahlt worden sind.

Nach den eingekommenen Notizen berechnet sich der ganze Aufwand für das Ab = und Zuschreiben, die Aufstellung der Cataster und Hebregister, die Berichtigung der Fehler und die Aufstellung der Abgangs = und Nachtrags = Verzeichnisse auf . . . . . 75,061 fl. 25 kr.

also sehr viel höher als die angenommene Summe.

Bey aller möglichen Beschränkung und der genauesten Aufmerksamkeit werden die Cataster = Kosten unter $\frac{3}{4}$ kr. p. 100 fl. Steuer = Capital, das des Staats mit einbegriffen, nicht zu bestreiten seyn, daher 72,081 fl. in den Etat pro 1817 aufgenommen werden müssen.

ad (5.) Die Erhebungs = und Verrechnungs = Kosten sind wie im vorigen Jahr zu bezahlen und betragen $3\frac{3}{10}$ proCt.

II. Steuer = Verwendung.

(1.) Die Aufhebung der Gewerbs = Recognitionen und Monopolien ist eine Folge der eingeführten gleichen Gewerbs = Steuer, und der gerechten Forderung, daß jedes Gewerb jedem Unterthanen, der die gesetzliche Qualification dazu hat, offen sey, was bey den früher bestandenen ausschließlichen Berechtigungen nicht der Fall war. Die Entschädigung der Standes = und Grundherrn gründet sich auf die Edicte vom 22. July 1807. über die Standes = und Grundherrlichkeits = Verfassung, und beträgt gegenwärtig 5135 fl.

Da aber noch nicht alle Entschädigungen liquidirt, und der Revenüen = Verlust der Staats = Casse wegen der früher von ihr bezogenen Gewerbs = Recognitionen und andern mit einer gleichen Besteurung der Unterthanen unverträglichen unter der alten Steuer nicht begriffen gewesenen Abgaben noch nicht vollständig constatirt ist, so wurde dafür 15000 fl. einstweilen angesetzt.

(2.) Der diß jährige Etat der Zucht = Irren und Siechenhäußer mit 109,888 fl.
übersteigt den des vorigen Jahrs ad . . . . . 84,344 fl.

um . . . . . 25,544 fl.

Unter der Etats = Summe sind zu Rückzahlung der früher contrahirten Schulden 6288 fl. 15 kr.
und zur Deckung des im Etats Jahr 1817. bey der Corrections = Hauß = Verwaltung Hüfingen entstandenen Deficits . . . . . 1500 fl.

in Summa 7788 fl. 15 kr.

begriffen. Der Haupt = Grund des erhöhten Etats liegt aber theils in der Vermehrung der Züchtlinge, theils in der Theurung der nothwendigsten Lebens = Bedürfnisse. Obgleich

Digitized by Google

diese Verhältnisse als vorübergehend anzusehen sind, so läßt sich doch in dem Lauf des gegenwärtigen Jahrs keine bedeutende Minderung der Ausgabe gegen die Etatsmäsige erwarten.

(3.) Für den Wasser- und Strassen-Bau waren voriges Jahr . . . 596,347 fl.
angesetzt. Für dieses Jahr sind bestimmt . . . . . 550,000 fl.

also weniger . . . . . 46,347 fl.

Obgleich das Etats-Jahr 1816. durch die anhaltende Näsſe und hohe Gewässer dem Strassen und Flußbau sehr ungünstig war, und für dieses Jahr einen höheren Aufwand motivirte, so glaubten wir dennoch die nachgewiesene Beschränkung eintreten lassen zu müssen, da die Kräfte der Unterthanen, auch zu den nützlichsten Zwecken, eine Erhöhung der Einnahme gegenwärtig unmöglich zulassen.

Der Ertrag der Fluß-Bau-Gelder mit 2 kr. p. 100 fl. SteuerCapital von den Rhein-Orten und 1 kr. von den Orten an den im Bau stehenden Neben-Flüssen, welcher voriges Jahr approximativ zu 40,000 fl. angenommen wurde, betragt rein 44,496 fl. welche von den zu deckenden Bedürfnissen in Abzug kommen.

Das Chaussée- Geld, welches man voriges Jahr gleichfalls nur approximativ angeben konnte, weil das Rechnungswesen dieser Branche noch nicht centralisirt war, beträgt nach den 7 letzten Monaten des Etats-Jahrs 1815. und den 5 ersten des Etats-Jahr 1816., rein 80,000 fl. welche Summe in dem Etat in Abzug gekommen. Diese Revenüe hat durch die Verbindung mit der indirecten Steuer-Erhebung sehr gewonnen, da sich die Erhebungs-Gebühren bedeutend gemindert haben.

Die besondere Beyträge, welche einzelne Gemeinden, in deren Gemarkung neue Dämme angelegt worden sind, an die Fluß-Bau-Cassen zu leisten haben, können noch nicht bestimmt angegeben werden. Sie werden einige 1000 fl. nicht übersteigen und den Fluß-Bau-Cassen besonders zugewiesen werden.

Da die Etats über den Wasser- und Strassen-Bau, welche auf eine bedeutend höhere Summe als die angesetzte projectirt waren, noch nicht rectificirt sind, so können wir auch die Vertheilung der Total-Summe auf diese beyden Zweige und die einzelnen Fluß- und Strassen-Bau-Cassen noch nicht vorlegen, und müssen uns vorbehalten, dieses unterthänigst nachzutragen.

Verordnung.

(Die besondere Vorladung der Pfandgläubiger zu den SchuldenLiquidationen betreffend.)

Aus Anlaß der sich gegenwärtig so häufig ereignenden Auswanderungsfälle, wird die in den altbadischen Landen längst bestehende gesetzliche Vorschrift (RealAuszug der Badischen Gesetze, Th. 1. pag. 185. c. zu Richtigstellung der Forderungen in Gantsachen, die bekannten Gläubiger besonders vorzuladen) anmit erneuert, und solche auch auf solche Liquidationen, die dermalen durch das Auswandern nothwendig werden, in der Maße ausgedehnt, daß sämtliche Bezirksämter und Amtsrevisorate unter persönlicher Haftung für allen, aus der Nichtbefolgung entstehenden Schaden, jeden, in das Pfandbuch eingetragenen Pfandgläubiger ohne Unter-

Digitized by Google

schied zu jeder Schuldenliquidation besonders vorladen, in den Insinuationen auch den Schuldner genau und deutlich bezeichnen, und wo es noch nicht geschehen ist, solches nachholen sollen.

Carlsruhe, den 14ten April 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Dienst-Nachrichten.

Der erfolgten Standes- und Patronatsherrl. Präsentation des bisherigen Pfarrers Andreas Jakob Neidhard auf die Pfarrey Hirschlanden (im Mayn und Tauberkreis) ist die höchste landesherrliche Bestätigung ertheilt worden. Dadurch wird die evangel. luth. Pfarrey Wenckheim (in eben besagtem Kreis) mit einem Competenz-Anschlag von 368 fl. 18 kr. vakant, um welche sich daher die Competenten binnen 6 Wochen durch ihre vorgesetzte Spezialate oder Dekanate bey der einschläglichen Patronatsherrschaft zu melden haben.

Durch die Beförderung des Pfarrers Unckelbach zur Pfarrey Wieblingen ist die katholische Anfangspfarrey Ziegelhausen mit dem Filial Petersthal in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig bey dem Neckar-Kreisdirectorium zu melden.

Todes Fälle.

Der Landchirurg Heilig in Buchen ist am 23ten Merz d. J. mit Tod abgegangen.

Am 9ten April d. J. ist der Kreisassessor Achenbach zu Mannheim gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. May 1817.

Verordnungen.

(Den Ansatz der Gebühren für die Eides-Vorbereitung betreffend.)

Man hat aus eingekommenen Untersuchungs-Acten wahrgenommen, daß hin und wieder bey vorgekommenen Zeugen-Beeidigungen von den Pfarrern die ihnen nach der Eides-Ordnung §. 26. nicht sowohl für die Vorbereitung der Zeugen, als für das darüber auszustellende Zeugniß gestattete Gebühren von 30 kr. so vielmal in Anrechnung gebracht werden, als Personen vorbereitet worden sind, obschon diese Vorbereitung nur in einem einzigen Akte bewirkt, und nur ein Zeugniß darüber ausgestellt worden war.

Zur künftigen Masnahme wird daher, unter Bezug auf die bereits im Regierungs-Blatt des Jahrs 1816. Nr. XXXIX., Seite 149 wegen dieser Gebühren gegebene Vorschrift hiermit verordnet: daß der Pfarrer die Vorbereitungs-Gebühren, wenn mehrere Personen in einem und demselben Akte belehrt worden sind, nur einmal anzusprechen, und über diese Belehrung nur ein Zeugniß, in welchem sämtliche belehrte Zeugen zu benennen sind, auszustellen habe.

Carlsruhe, den 28. April 1817.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

(Die Verwaltung der örtlichen milden Stiftungen betreffend.)

Um die Anstände zu beseitigen, welche sich hie und da wegen Anweisung der Unterstützungen an milde, für einzelne Gemeinden bestimmte, Stiftungen ergeben haben, werden die darüber in dem Organisations-Edict von 1809. enthaltenen Vorschriften folgender maßen erläutert und erweitert:

Digitized by Google

1) In Orten, wo besondere Armen-Commissionen, oder besondere Stiftungs-Gesetze bestehen, bleibt es bey den diesen eigends vorgeschriebenen Einrichtungen.

2) Wo keine solche besondere Einrichtung und nur eine Confession bestehet, ist die Verwaltung der örtlichen milden Stiftungen durch den Ortspfarrer mit dem Orts- und Kirchenvorstand gemeinschaftlich zu besorgen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie

   a) bei Unterstützungen, welche eine Zeit lang fortdauern, wochentlich mehr nicht als dreißig Kreutzer für eine Person anweisen können. Höhere eine Zeit lang fortdaurende Unterstützungen können nur vom Kreis-Directorium, und von diesem höchstens nur bis zu fünfzig Gulden, und längstens auf ein Jahr, nach vorgängiger Vernehmung der obbemeldten Ortsbehörde, verwilligt werden.

   b) Unterstützungen, welche nur für einmal verwilligt werden, kann der Ortspfarrer mit dem Orts- und Kirchen-Vorstand bis zu zehen Gulden, das Amt bis zu zwanzig Gulden, und das Kreis-Directorium bis zu fünfzig Gulden, nach vorgängiger Vernehmung der obbemeldten Orts-Behörde, anweisen.

3) In Orten gemischter Confession bleibt es bey dem bisherigen Herkommen. Hier hat gewöhnlich jede Confession ihr abgesondertes Allmosen, oder Heiligen-Casse, woraus nur Arme ihrer Confession unterstützt werden. Hie und da bestehen auch Allmosen, aus welchen zwar alle Einwohner ohne Unterschied der Confession Unterstützungen beziehen, deren Verwaltung jedoch nur dem Pfarrer und Kirchen-Vorstand einer Confession zustehet, und aus welcher die Armen dieser Confession zuerst bedacht werden. Hier muß also besonders darauf gesehen werden, daß die Unterstützung an die gehörige Casse angewiesen, vorher aber der betreffende Vorstand vernommen, und nicht allenfalls der Orts-Vorstand mit dem Pfarrer und Kirchen-Vorstand der einzelnen Confession verwechselt werde.

4) Rekurse, sowohl wegen verweigerten Unterstützungen, als aus sonstigen Ursachen, gehen zuerst an's Amt, und von da an's Kreis-Directorium. Weitere Rekurse gehen in Ansehung derjenigen Stiftungen, welche lediglich für Arme bestimmt sind, an die Oekonomie-Ministerial-Commission, und in Ansehung derjenigen Stiftungen, welche hauptsächlich zu Kirchen- und Schulbedürfnissen bestimmt sind, und nur nebenher auch Unterstützungen an Arme verabreichen,

Digitized by Google

z. B. Allmosen und Heiligen-Cassen, an die betreffende Kirchen-Ministerial Section.

Carlsruhe, den 28. April 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Seiz.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung eines Freyplatzes in dem weiblichen Erziehungs-Institut zu Ottersweier betreffend.)

Da dermalen ein von dem Ernennungs-Recht Seiner Königlichen Hoheit abhängender Freyplatz für ein BadenBadisches Mädchen in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Ottersweier offen ist; so haben diejenige, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlage der erforderlichen Urkunden über Alter, das nicht unter 10 und nicht über 16 Jahre seyn darf, dann über Herkommen, Vermögens-Umstände, Aufführung und Fähigkeiten auch sonstige Qualification binnen 6 Wochen an die katholische Kirchen-Section des Grosherzoglichen Ministeriums des Innern einzusenden.

Carlsruhe, den 29ten Merz 1817.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen PostExpeditor Rivola zu Bruchsal zum Posthalter zu Möskirch, — dann den bisherigen Posthalter Roth von Pforzheim zum PostwagensExpeditor nach Bruchsal zu ernennen gnädigst geruht.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Pfarrers Kieser zu Oberschefflenz zur vakanten katholischen Pfarrei Hekfeld (Amts Gerlachsheim), und jene des Pfarrers Schillinger zur Pfarrei Oberschefflenz (l. Land-Amts Mosbach) hat die Staats-Genehmigung erhalten. Die dadurch erfolgte Erledigung der zum Fürstl. Leiningischen Patronat gehörigen kathol. Pfarrei Eberbach (Neckarkreis) wird demnach mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sie, da die sogenannte Wechterswinkler Besoldung zu jährlichen 210 fl. nicht mehr flüßig ist, nur das Einkommen einer Anfangspfarrei hat.

Zu der durch Resignation vakanten kathol. Pfarrei Schluchtern (Amts Eppingen) hat der Kaplan Rock die Fürstlich Leiningische Präsentation und diese die Staats-Genehmigung erhalten.

Digitized by Google

Auch hat die Gräflich Metternichiſche Präſentation des Kaplans Welzer zu Bretten auf die Pfarrei Flehingen (Pfinz und Enzkreis) die Staats-Genehmigung erhalten.

Todes Fall.

Am 19ten April d. J. iſt der Archivaſſeſſor und Kreis-Regiſtrater Metzger in Mannheim geſtorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. May 1817.

Verordnung.

(Die Fuhrung der bürgerlichen Standesbücher der Juden betreffend.)

In dem Edikte vom 29sten May 1811. ReggsBlatt desselben Jahrs Nro. XVI. Seite 65. über die Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher ist zwar §. 24. A. verordnet: daß in den Städten, wo ein Rabiner wohnt, diesem eben so, wie einem christlichen Pfarrer, das Recht zustehe, die bürgerlichen Standesbücher der jüdischen Glaubensgenossen in der vorgeschriebenen Art zu führen, im Falle derselbe aber solches nicht will oder kann, die Führung dieser Bücher dem Magistrate zur Obliegenheit gemacht werden soll. —

Allein, bey der geschehenen Anzeige, daß in den meisten Landstädten den Rabinern die nöthigen Kenntnisse zu Führung dieser Bücher abgehen, und auf die eingekommenen Klagen, daß auch an solchen Orten, wo die Nothwendigkeit der Führung durch den Magistrat eintritt, Unordnung herrsche, hat man im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern zu verordnen für nöthig gefunden: daß auch in den Städten, jedoch mit Ausnahme von Carlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Heidelberg die Führung der bürgerlichen Standesbücher der Juden den ältesten Pfarrern, ohne Unterschied der Confession, eben so und gegen den nemlichen Gebühren-Bezug übertragen werde, wie es bereits auf den Dörfern durch oben angeführtes Rescript §. 24. Lit. B. vorgeschrieben ist, wobey es jedoch den Rabinern freystehen soll, neben den durch die christlichen Pfarrer geführt werdenden Standesbüchern auch ihrer Seits ein Buch zu führen, welches aber in zweifelhaften Fällen an Beweiskraft dem von dem Pfarrer geführten Buch nachstehen muß.

Hiernach haben die Kreisdirectorien für den Vollzug zu sorgen.

Carlsruhe, den 28. April 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(In Betreff der Appellationen gegen Erkennung der Gantprozesse, zu §. 149. der ObergerichtsOrdnung.)

Zu möglich baldiger Beendigung der Ganten hat die ObergerichtsOrdnung verordnet, daß die Appellationen in Gantsachen nicht anderst als summarisch behandelt werden sollen. Es fließt aus der Gleichheit des Gesetzgrundes, daß eben so auch, wie zu Hebung deshalb erschienener Zweifel zur allgemeinen Norm eröffnet wird, nur in summarischem Wege die Appellation gegen Erkennung der Gantprozesse Statt findet, und kein dritter Rechtszug hierüber zugelassen ist, wornach also die Gerichte sich zu achten haben.

Carlsruhe, den 16ten May 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bisherigen Staats- und Geheimen CabinetsRath, Johann Ludwig Klüber, die nachgesuchte DienstEntlassung in Gnaden zu bewilligen geruhet.

Der Markgräflich Badischen Präsentation des Pfarrers Ludwig Sauter auf die erledigte Pfarrey Leutkirch ist das Staatsgutheisen ertheilt, und dadurch die vom nemlichen Patronate abhängende Pfarre Mimmenhausen, Amts Salem im Seekreise, erledigt worden. Die Competenten um diese etwa 500 fl. in Geld und Naturalien ertragende Pfarrpfründe haben sich beym Patrone zu melden.

Der Grund- und Freyherrlich von Bodmann'schen Präsentation des Vikars Aloys Beschle auf die katholische Pfarre Wahlwies im Seekreis ist die StaatsGenehmigung ertheilt worden.

Joseph Kirch, Badischer Hofwirth in Bruchsal, ist an die Stelle des den Dienst abgebenden Franz Beck, zum PostStallmeister daselbst ernannt worden.

Den 6ten May d. J. ist Pfarrer Lapp sen. zu Opfingen gestorben. Die Competenten um diese evangel. lutherische Pfarrey im Dreisamkreise, Dekanats Freiburg, welche einen Competenz-Anschlag von 1197 fl. und im sichern Durchschnitt einen Ertrag von 1500 fl. hat, auf welcher jedoch ein Beytrag zur Pfarrer Geyerschen Pension von 150 fl. haften wird, haben sich binnen drey Monaten durch ihre Dekanate oder Spezialate bey der evangel. obersten Kirchenbehörde zu melden.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatte Nro. XIII. vom 6ten May d. J. ist unter der Rubrik „Dienstnachrichten" die Ernennung des Posterpeditors Rivola zu Bruchsal zum Posthalter in Möskirch bekannt gemacht; es muß heißen: zum Postverwalter in Möskirch.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Juny 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

haben, bey der immer steigenden Theuerung der Victualien und bey der Nothwendigkeit, alles was auf den Kauf und Verkauf derselben Bezug hat, durch so schleunige als zweckmäßige Verfügungen zu erledigen, und mit Nachdruck in Vollzug zu setzen, angemessen befunden, eine eigene Commission für diesen wichtigen und dringenden Gegenstand zu ernennen, und derselben Competenz dahin zu bestimmen, daß alles das, was bisher die Ministerien des Innern und der Finanzen einzeln oder vereint an die KreisDirectorien, Aemter und sonstige Behörden zu verfügen, bey Leibes- oder Geld-Strafe zu gebieten oder zu verbieten befugt waren, ganz in die Gewalt der Commission gelegt, überhaupt ihr überlassen seyn solle, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln, und nur in den wichtigsten Ereignissen Unsere unmittelbare höchste Entschließung einzuholen.

Zum Director dieser Commission ernennen Wir Unsern Staatsrath von Dawans; zu Mitgliedern derselben, aus dem Ministerium des Innern, Unsern geheimen Referendär von Baur und MinisterialRath Winter, aus dem Ministerio der Finanzen, Unsern StaatsRath Volz und FinanzRath Nebenius.

Wir wollen, daß bey der auf dem Verzug haftenden Gefahr die Commission sich sogleich constituire und das Geschäft beginne.

Carlsruhe, den 16ten Junius 1817.

Carl.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Weiß.

Digitized by Google

(Den Verkauf der Früchte und die Bestimmung des Preises betreffend.)

In Erwägung, daß durch die allerwärts eingetretene GetreideSperre die gewohnten und natürlichen Verkehrsverbindungen gänzlich zerrissen sind, und nicht zu erwarten steht, daß sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen, eine regelmäßige Circulation des vorräthigen Getraides im Innern des Landes bilde, vorzüglich auch in der weitern Betrachtung, daß nach und nach die Zahl der Verkäufer, die einen bedeutenden Ueberschuß besitzen, sich immer mehr mindert, und daher um so eher ein wucherliches Zurückhalten der Vorräthe und eine Steigerung der Preise durch künstliche Mittel zu befürchten ist; wird der Einkauf und Verkauf des Getreides unter folgenden nähern Bestimmungen der öffentlichen Aufsicht, Anordnung und Leitung unterworfen.

Art. 1.

Diejenigen FruchtEigenthümer, die einen Ueberschuß über ihr eigenes Bedürfniß bis nach der Erndte besitzen, können nöthigenfalls durch obrigkeitliche Verfügung zum Verkauf ihres entbehrlichen Vorraths angehalten werden.

Art. 2.

Als eigenes Bedürfniß darf mehr nicht als 4 Sester Waizen oder Kernen neuen Mases für jede Person angenommen werden, die der FruchtEigenthümer zu ernähren hat. Wenn derselbe andere oder verschiedene Fruchtgattungen zur eigenen Consumtion vorbehält, so werden $5\frac{1}{2}$ Sester Rocken, oder Mischelfrucht, oder Gerste, $11\frac{1}{2}$ Sester rauhe Früchten, oder 75 Pfund Mehl für 4 Sester Kernen gerechnet.

In Gebirgsgegenden, wo die Erndte später als auf dem flachen Lande eintritt, darf ein halb bis ein Sester für die Person weiter gerechnet werden.

Rücksichtlich des Habers kommt das wahrscheinliche Bedürfniß für die eigenen Pferde, und bey Wirthen das wahrscheinliche Bedürfniß für ihre Wirthschaft, nach einer billigen Abschätzung, in Abzug.

Art. 3.

Es ist niemand gestattet, mehr einzukaufen, als er zur eigenen HausConsumtion bedarf. Bäcker und Bierbrauer, deren Einkauf sich nach ihrem Gewerbsbedarf richtet, und solche Personen ausgenommen, die Amtlich aufgestellt sind, um für eine ganze Gegend, oder für eine einzelne Gemeinde das fehlende Bedürfniß aufzukaufen, und die sich darüber durch Attestate ausweisen können.

Art. 4.

Es darf nur auf öffentlichen Märkten verkauft werden; ausnahmsweise auf Pri-

Digitized by Google

vatSpeichern an OrtsEinwohner auf Ortsobrigkeitliches Atteſtat über das eigene Bedürfniß des Käufers.

Art. 5.

Um auf der einen Seite der wucherlichen Steigerung der Preiſe Grenze zu ſetzen, auf der andern dagegen den Rechten der Eigenthümer gebührende Rechnung zu tragen, den Reiz zu Verletzung des AusfuhrVerbots bey gewinnſüchtigen Menſchen nicht zu erhöhen, und die fremde Zufuhr rheinaufwärts nicht unmöglich zu machen, wird der höchſte Preis, der gefordert und bezahlt werden darf, für die auf öffentliche Märkte gebrachten Früchte, und zwar

für den Kernen und Waizen auf 50 fl. vom neuen Malter,
: das Korn und Gerſte auf 30 fl.
: den Dinkel : : : : : 17 fl. 30 kr.
: den Haber : : : : : 13. fl.

andurch feſtgeſetzt, welche Preiſe in keinem Falle, ſelbſt nicht bey Früchten beſter Qualität, überſchritten werden dürfen. Nur in Anſehung des Korns, welche Fruchtgattung in verſchiedenen Landesgegenden von ſehr ungleicher Güte angetroffen wird, kann vom neuen Malter, das über 185 Pfund Frankfurter Gewicht wiegt, je für weitere 10 Pfund ein Aufſchlag von 1 fl. 20 kr. ſtatt finden.

Für die Verkäufe auf den Speichern, wo dieſelben nach Art. 4. ſtatt finden dürfen, wird das Maximum auf

48 fl. für das Malter Kernen neuen Maaßes,
28 fl. für das Korn und die Gerſte,
16 fl. 24 kr. für den Dinkel,
12 fl. für den Haber

beſtimmt. — Der höchſte MehlPreis iſt nach obigem Maaßſtab zu reguliren.

Art. 6.

Zum Vollzug obiger Anordnung werden folgende nähere Vorſchriften ertheilt:

1) Jeder OrtsEinwohner hat innerhalb zweymal 24 Stunden von der Publication dieſer Verordnung an dem Ortsvorſtand anzuzeigen:

a) ſeinen eigenen Vorrath Mehl, und jeder Gattung Früchte, die er auf eigenem oder fremden Speicher liegen hat, und was er auf ſeinem Speicher für andere Perſonen, und für wen aufbewahrt hält.

b) Die Zahl der FamilienGlieder und Dienſtboten.

Digitized by Google

c) Sein eigenes Bedürfniß bis zur Erndte, das aber obiges in Art. 2. bestimmte Verhältniß nicht überschreiten darf.

Wer nicht schreiben kann, giebt seine Erklärung mündlich ab, welche der Ortsvorgesetzte urkundlich in ein Register einträgt.

2) Wer innerhalb des Termins von zwey Tägen gar keine Anzeige macht, wird dafür angesehen, als habe er declarirt, gar keine Vorräthe zu besitzen.

3) Die Ortsvorgesetzte haben nach angedrucktem Formular über die bey den einzelnen vorfindlichen Ueberschüssen über den eigenen Bedarf innerhalb 3 Tagen nach Aufnahme der Declarationen ein namentliches Verzeichniß an das Amt einzusenden.

4) Die Verwalter der Standes- und Grundherrn haben innerhalb 3 Tagen eine Nachweisung über ihren SpeicherVorrath, über das von Standes- und Grundherrschaften vorbehaltene, zur eigenen Consumtion erforderliche Quantum, und über die bis zum 1ten Sept. zu bestreitende Besoldungen und Competenzen dem betreffenden Amte zu übergeben, und anzuzeigen, auf welche Weise der disponible Vorrath nach und nach zur Verwerthung ausgesetzt werden soll.

Wo Standes- und Grundherrn, wie es häufig geschah, die wohlthätige Anordnung getroffen haben, daß unmittelbar von den Speichern an Unterthanen in kleinen Parthien verkauft wird, soll diese Verkaufsweise durch Art. 4. nicht beschränkt werden.

5) Die Aemter haben innerhalb 3 Tagen nach Empfang der OrtsRegister und der ebengedachten Nachweisungen namentliche Verzeichnisse in der vorgeschriebenen Form für den ganzen Amtsbezirk zu fertigen, und ein Exemplar unmittelbar an die niedergesetzte ImmediatCommission, und ein weiteres an die KreisDirectorien einzusenden.

6) Die Besitzer von Ueberschüssen sind, wenn sie sich nicht von selbst dazu verstehen, aufzufordern, ihre entbehrlichen Vorräthe, und was davon nicht an bedürftige OrtsEinwohner verkauft wird, nach der Reihe, und wo die Vorräthe bedeutend sind, in angemessenen Abtheilungen bis auf den ersten September d. J. auf den Markt zu verbringen, oder durch andere verbringen zu lassen. — Bäcker und Bierbrauer können nur in so ferne zum Verkauf angehalten werden, als ihre Vorräthe den GewerbsBedarf übersteigen: erstere sowohl als letztere sollen

Digitized by Google

von 8 zu 8 Tagen über den Stand ihrer Vorräthe der OrtsObrigkeit eine Nachweisung geben.

7) Die Aemter haben sich in steter Uebersicht über den Vollzug dieser Anordnungen zu erhalten, damit der successive Verkauf bis zu obigem Zeitpunkte nach dem Bedürfniß der Consumtion, und der Nachfrage, regelmäßig von statten gehe.

8) Es soll aber jedem FruchtEigenthümer die Wahl des inländischen Marktes frey stehen, und in dieser Hinsicht durchaus kein Zwang eintreten, so wie auch die auf den Märkten selbst hie und da zu Gunsten der OrtsEinwohner bestehende Beschränkungen der EinkaufsZeit vor der Hand aufhören.

9) Die Besitzer von Ueberschüssen müssen sich über den vollzogenen successiven Verkauf bis zum 1ten September, und auch in der Zwischenzeit, über den Verkauf des an dem declarirten Vorrath fehlenden Quantum, durch Attestate der Marktmeister oder beym Hausverkauf durch Attestate der Ortsvorgesetzten und Zeugnisse der Käufer ausweisen.

10) Die Ortsvorgesetzten haben unter Zuzug von zwey UrkundsPersonen öftere Visitationen zu veranstalten, sowohl bey Personen, welche Vorräthe angegeben, als solchen, welche die Declaration unterlassen haben. Die Aemter haben dafür zu sorgen, daß dieses geschieht, und auch unmittelbar hie und da eine Nachsuchung anzuordnen, und diese Visitationen sollen nicht blos auf die Speicher beschränkt seyn.

11) Auf den 15ten künftigen Monats haben sämmtliche Aemter anzuzeigen, welchen Erfolg die getroffenen Anordnungen gehabt, und wie weit der bis zu obgedachtem Zeitpunkt in angemessenen Abtheilungen fortzusetzende Verkauf der entbehrlichen Vorräthe vollzogen worden.

Art. 7.

Wer seinen Vorrath ganz oder zum Theil verheimlicht, wird mit der Confiscation des Verheimlichten bestraft. Wenn die verheimlichten Vorräthe nicht mehr vorhanden sind, so tritt der Geldwerth nach dem höchsten Preise an die Stelle der Confiscation.

Zu niedere Angaben, die von dem Erfunde bey einer genauern Nachmessung nicht um mehr als $\frac{1}{20}$ abweichen, ziehen keine Strafe nach sich.

Digitized by Google

Wer höhere als die im Art. 5. festgesetzte Preise annimmt, oder fordert, wird mit der Confiscation des ganzen Erlöses und einer weitern arbitrairischen Geld-Strafe von 10 bis 25 Reichsthaler belegt. Der Angeber erhält die Hälfte der Confiscations und der arbitrairen Strafe, die andere Hälfte fällt den Armen des Orts anheim, aus welchem der Contravenient her ist.

Art. 8.

Man versieht sich zu den Besitzern entbehrlicher Fruchtvorräthe, daß sie die, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nothwendige Vertheilung der Vorräthe durch freywilligen successiven Verkauf schon aus Rücksichten auf ihre bedrängten Mitbürger befördern, und sich deshalb den obrigkeitlichen Aufforderungen gerne fügen werden: sollte das Letztere aber nicht geschehen, was alsbald von den Aemtern anzuzeigen ist, so würde man sich in dem unangenehmen Falle befinden, nach Art. 1. dieser Verordnung die weitere erforderlichen Maßregeln eintreten zu lassen, und nach Befund der Umstände den Verkauf zur Strafe des Ungehorsams um herabgesetzte Preise anzuordnen.

Art. 9.

Was die Abgabe der herrschaftlichen Fruchtvorräthe in kleinen Parthien an bedürftige Unterthanen um die regulirten geringeren Preise betrifft, so verbleibt es bey den desfalls getroffenen Anordnungen.

Carlsruhe, den 18ten Juny 1817.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog angeordnete Immediat-Commission in Frucht-Theurungs-Angelegenheiten.

v. Dawans.

Vdt. Rutschmann.

Digitized by Google

Verzeichniß derjenigen Orts-Einwohner,

welche einen entbehrlichen Frucht-Vorrath beſitzen.

Namen der Frucht-Eigenthümer (nebſt Bezeichnung ihres Gewerbs.	Ganzer Vorrath.					Eigenes Bedürfniß.					Entbehrlicher Vorrath.						
	Mehl.	Waizen und Kernen	Korn Miſchel-Frucht und Gerſte.	Dinkel.	Haber.	Mehl.	Waizen und Kernen	Korn Miſchel-Frucht und Gerſte.	Dinkel	Haber.	Mehl.	Waizen und Kernen.	Korn Miſchel-Frucht und Gerſte	Dinkel.	Haber	Zahl der Familienglieder.	Ohngefähres Ackerbeſitz.
	Pfund	Mtr.	Sr.	Mtr. Sr.	Mtr. Sr.	Mtr. Sr.	Pfund	Mtr.	Sr.	Mtr. Sr.	Mtr. Sr.	Mtr. Sr.	Pfund	Mtr.	Sr.	Mtr. Sr.	Mtr. Sr.	Mtr. Sr.	

Bekanntmachung.

(Die Erhöhung der PostwagenPassagierTaxe betreffend.)

Wegen der so äußerst hoch gestiegenen Fourage-Preisen ist die bisherige PostwagenPassagierTaxe von 24 kr. auf 28 kr. für die Meile vom 1ten Juny dieses Jahrs an erhöht worden, und wird hiervon das Publicum benachrichtigt.

Carlsruhe, den 28ten May 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Eichrodt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, den Kammerherrn und LegationsRath von Blittersdorff in Höchstdero geheimen Cabinet anzustellen.

Dem medicinae Candidaten Johann Garth von Neuthardt ist unterm 27sten May d. J. die ärztliche Licenz als ausübender Arzt mit dem Prädikat, gut befähigt, ertheilt worden.

Die Cameralisten Friedrich Widmann aus Carlsruhe, und Johann Baptist von Leth von Bruchsal, sind unter die Zahl der Staatswirthschaftlichen Candidaten mit der Anciennetät vom Frühjahr 1816. aufgenommen worden.

Da sich der Pfarrer Schillinger zu Erbach die ihm conferirte Pfarrey Oberschefflenz verbeten hat; so wird die Vacatur dieser zum Fürstlich Leiningischen Patronat gehörigen Anfangs-Pfarrey mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die sogenannte Wechterswinkler Besoldung nicht mehr flüssig ist.

Der erledigte PosterpeditionsDienst zu Philippsburg ist dem Bürger Franz Anton Vetter daselbst übertragen worden.

Der Adlerwirth Anton Schalk zu Mößkirch ist zum Posthalter daselbst ernannt worden.

Nachstehende katholische Candidaten des geistlichen Standes und Großherzogl. Titularen sind theils zur Herbstzeit und auf Weihnachten v. J., theils auf Ostern d. J. zu Priestern ordinirt, und bey katholischen Pfarreyen zur seelsorglichen Aushilfe angestellt worden.

Aus der Konstanzer Diözes:

Lorenz Bichweiler von Villingen; Anton Diez von Hemmenhofen; Joseph Erndle von Klengen bey Villingen; Joseph Andreas Gerlacher von Villingen; Johann Baptist Heim von Hüfingen; Johann Held von Klengen bey Villingen; Anton Lederle von Freyburg; Johann Merker von Achdorf; Valentin Merkt von St. Trutpert; Joseph Tröndle von Oberhof aus der Pfarrey Henner.

Aus der Regensburger Erzdiözes:

Valentin Baumann von Bischoffsheim an der Tauber; Gottfried Limpert von da; Michael Joseph Schachleitter von Walldürn; Martin Schmitt von Oberwittighausen Joseph Anton Viernekel von Lauda.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Juny 1817.

Verordnungen.

(Den Verkauf der Früchte auf dem Halm betreffend.)

Nach eingeholter höchster Genehmigung wird andurch allgemein verordnet:

1) Jeder Verkauf von Früchten aller Art auf dem Halm wird andurch verboten, und zwar nicht nur bey Confiscation des KaufObjects, sondern auch bey einer dem Werth des KaufObjects gleichkommenden, von dem Käufer sogleich einzuziehenden Geldstrafe, welche Strafe bey jeder Wiederholung des Vergehens nicht nur zu verdoppeln, sondern auch mit einer von dem KreisDirectorium unnachsichtlich zu erkennenden mehrtägigen Gefängniß- oder nach Befund noch härtern Strafe zu schärfen, und falls etwa seltenere Umstände eine Milderung oder Verwandlung der Strafe räthlich machen sollten, darüber vorerst hieher zu berichten.
2) Ausnahmsweise wird ein solcher Fruchtverkauf nur alsdann gestattet, wenn nach dem einstimmigen Ermessen des Ortsgerichts und des Amts der Verkauf in den Verhältnissen des Verkäufers begründet gefunden wird, als worüber unter Anführung der Gründe ein Protokoll zu fertigen ist.
3) Die bisher abgeschlossenen derartigen Verkäufe werden als wucherlich und dem gemeinen Besten zuwiderlaufend, andurch für nichtig erklärt, und derselben Erfüllung bey obiger Strafe verboten, auch ist dem Verkäufer zur Zurückzahlung des etwa bereits empfangen habenden Daraufgelds eine vierwochentliche Frist zu gestatten.

Die OrtsVorgesetzten sind aufzufordern, bey Vermeidung scharfer Ahndung darauf Acht zu haben, und jede Verletzung dieser Anordnung sogleich bey Amt anzuzeigen, welches auch unverzüglich das Weitere zu erkennen hat.

Carlsruhe, den 25sten Juny 1817.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Gußmann.

Digitized by Google

(Die Aufgebote bey Verehelichung der Juden betreffend.)

Da man wahrzunehmen gehabt, daß die gesetzlich verordneten Aufgebote bey Verehelichungen der Juden durch Anschlagszettel an der Synagoge, nicht von allen Rabinern in gleicher Form geschehen, und diese Anschlagszettel auch oft auf eine unzweckmäßige Art abgefaßt werden; so wird hierdurch verordnet, daß diese Anschlagszettel von den Rabinern künftig jedesmal in der unten beygefügten Form ausgefertigt werden sollen. Carlsruhe, den 16ten May 1817.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Gußmann.

Es hat sich zur Ehe entschlossen der Bürger, (Schutzbürger, Handelsmann) lediger ehlich erzeugter Sohn des N. N. von N. mit der N. gebohrnen N. mit der N. N.

ehlich erzeugten Tochter des N. N. zu N. mit N. gebohrnen N.

und ist zu deren Trauung bereits die obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt worden.

Unterschrift des einschlagenden Rabiners.

Bekanntmachung

bezüglich auf die Erscheinung der Amts-Revisorats-Instruktion.

Da die allgemeine Instruktion für AmtsRevisorate eingetretener Umstände wegen noch nicht zur Publikation kommen kann, so hat man vorläufig eine

Instruktiv-Verordnung

die nähere Bestimmung einiger Geschäftsverhältnisse der AmtsRevisoren und ihrer Scribenten, hauptsächlich die Einziehung der Sporteln und derselben Verrechnung betreffend,

welche nebst ihren Beylagen besonders gedruckt ist, ergehen lassen, und macht auf solche die AmtsRevisoren und TheilungsCommissarien aufmerksam, als welche sich hiernach zu achten haben. Carlsruhe, den 6ten May 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, den Geheimen LegationsRath Friederich zum Geheimen Referendär mit der ihm zustehenden DienstAncienneté im Allgemeinen zu ernennen; dann den Geheimen Referendär Reinhard aus dem FinanzMinisterium in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu versetzen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruhet, der Grund- und Patronatsherrlichen Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers Franz Boseker als wirklichen Pfarrer auf die evangel. lutherische Pfarrey Sulzfeld (im Pfinz- und Enzkreise) die höchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Dem Candidaten der Arzneykunde Georg Wimmer aus Heidelberg ist unterm 10. Juny d. J. nach erstandener rigoroser Prüfung die Lizenz als ausübender Arzt mit dem Prädikat, gut befahigt, ertheilt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnung.

Die nähere Bestimmung einiger GeschäftsVerhältnisse der Amts-Reviſoren und ihrer Scribenten betreffend.

Bey der im Jahr 1809. erfolgten Organiſirung der verſchiedenen Staatsbehörden, ſind die Verhältniſſe der AmtsReviſorate nach EdiktsBeylage Lit. C. Regierungsblatt Nro. 51. vom Jahr 1809. pag. 434. §. 31 bis 41. im Allgemeinen zwar feſtgeſetzt, ſeit dieſer Zeit aber in einzelnen Beziehungen abgeändert, und theils durch neuere, theils durch erläuternde, aus der Erfahrung geſchöpfte Verfügungen ihrem Zweck näher gebracht, und zu einer detaillirten Inſtruktion für dieſe Stellen vorbereitet worden.

Noch liegen aber mehrere Hinderniſſe der Publikation einer allgemeinen AmtsreviſoratsInſtruktion im Wege, wogegen verſchiedene einzelne, meiſtens die Verrechnungsart berührende GeſchäftsZweige eine unaufſchiebliche nähere Beſtimmung erfordern, welche im Einverſtändniß mit dem Großherzogl. FinanzMiniſterium nachſtehender Maßen ertheilt wird.

§. 1.

Werden die AmtsReviſoren, TheilungsCommiſſarien und Scribenten in Betreff des Anſatzes und der Erhebung der Sportel- und Stempelgelder auf den ganzen Inhalt des gedruckten allgemeinen Reglements vom 17. July 1807. und deſſen beyde Nachträge vom 27. July und 22. Auguſt 1808. ſo wie auf die inzwiſchen ergangenen einzelnen Verfugungen wegen Abſtellung entſtandener Mißbräuche ꝛc. namentlich auf die ſeit dieſer Zeit erlaſſene, in der Beylage Lit. A. beſonders abgedruckte GeneralVerfügungen, ſo weit dieſe durch gegenwärtige Anordnung nicht abgeändert werden, verwieſen, wornach ſie ſich in ſo lange zu richten haben, bis ein neues Reglement erſcheint, oder ſonſt eine Abänderung für gut gefunden wird. Lit A.

§. 2.

Der AmtsReviſor hat vom 1. May 1817. an, ſein Diarium nach anliegendem Formular, Beylage Lit. B, wozu Impreſſen zu verwenden ſind, einzurichten, daſſelbe jeden Monat abzuſchließen und einen ſummariſchen Auszug davon, nebſt dem Geldbetrag, ſo wie ein ſpezifikes Verzeichniß über die Rückſtände, die im künftigen Monat wieder ſummariſch einzubringen ſind, in der Regel aber nicht geduldet werden können, und daher möglichſt vermieden werden müſſen, der dazu beſtimmten herrſchaftlichen Verrechnung zu beliefern. Lit. B.

Da nicht alle Sporteln in jedem Monat eingehen, ſo werden die AmtsReviſoren wohl thun, wenn ſie zu ihrer eigenen Controlle neben dem Hauptdiarium, über die täglichen wirklichen Einnahmen, auch noch ein beſonderes ganz einfaches Journal führen.

§. 3.

Dieſe Ablieferung darf nicht länger anſtehen, als höchſtens bis zum 15ten des nächſten Monates, widrigenfalls die betreffende Verrechnung verbunden iſt, bey der ihr unmittelbar vorgeſetzten Stelle ſogleich davon die Anzeige zu machen, von wo aus alsdann für jeden Tag des Rückſtandes, der mit dem 15ten des Monats anfängt, eine Strafe von 1 fl. 30 kr. zu verfügen iſt.

§. 4.

Der AmtsReviſor darf von den Sporteln künftig keine weitere Ausgaben beſtreiten, als

a) die mit atteſtirten Contis belegten Copialgebühren,
b) die hier und da den Amtsdienern als Theile ihres Gehalts etwa zukommende Siegel-Gebühren, und
c) die EinzugsGebühren.

Auch über dieſe Auslagen müſſen Quittungen beygebracht, und ſtatt baarem Geld der Verrechnung monatlich zugeſtellt werden, welche Quittungen über die Auslagen ad c. auf den Monats-Auszügen bewirkt werden können, ſo weit ſolche der AmtsReviſor ſelbſt zu beziehen hat.

Alle übrige, bisher etwa beſtrittene Ausgaben, nemlich der Gehalt des AmtsReviſors, die Bureau-Koſten ꝛc., ſo lange ſolche nicht per aversa beſtimmt werden, müſſen von der geeigneten Verrech-

Digitized by Google

nung selbst nach vorheriger Dekretur, welche dieselbe, so weit sie erforderlich ist, mit ihren übrigen AusgabsBelegen, unter Beyschluß der ad a. bemerkten CopialgebührenConti, von der höheren Behörde einzuholen hat, bezahlt werden.

§. 5.

Vorschüsse für Stempelpapier aus herrschaftlichen Sportelgeldern werden keine mehr bewilligt, vielmehr sind die AmtsReviseren ꝛc. schuldig, das erforderliche Stempelpapier, worunter gestempelte Impressen aller Art gehören, aus ihrem eigenen Beutel an die StempelpapierDetailleurs, doch gegen einen, ihnen zu gut kommenden Rabat von 2½ ProCent. oder, wenn sie solches von der Central-Stelle unmittelbar erheben, von funf Procent zu bezahlen, und die Auslagen dafür von den Parteyen für sich wieder zu erheben. Diese StempelpapierVorschusse dürfen nie aus herrschaftlichen Sportelgeldern ersetzt, sondern müssen mit diesen zugleich eingezogen werden. Die unterlassene Anwendung des NaturalStempelpapiers wird als eine gefliſſentliche Unterschlagung der Sporteln angesehen, und strenge geahndet werden; wie dann bey dieser Gelegenheit uberhaupt dasjenige in Erinnerung gebracht wird, was die Tax- und Stempelordnung von 1807. pag. 12. lit. C. vorschreibt.

§. 6.

Ueber sämmtliche Impressen, welche die AmtsReviseren gebrauchen, soll nach jeder Geschäftsgattung nur ein Formular bestehen, und liegt es nicht in der Befugniß der AmtsReviseren, dergleichen Impressen, falls sie auch den Stempel nicht nöthig haben, selbst drucken zu lassen; vielmehr haben dieselben wegen ihrem Bedarf, so lange nicht aversa für die Schreibmaterialien ausgeworfen werden, sich an die geeignete Behörde zu wenden.

§. 7.

Lit. C. Die Diarien der TheilungsCommissarien sollen nach anliegendem Formular, Beylage Lit. C., wozu ebenfalls Impressen zu verwenden sind, gefertigt, und darin nach chronologischer Ordnung die Verwendung eines jeden Tages nachgewiesen werden. Dieselben haben durchaus nur nach Tagsgebühren ihre Ansatze zu machen, daher die Gebuhren für Umlaufzettel, Ausschreiben, Citationen ꝛc., welche nur die besoldeten AmtsReviseren, oder in ihrem Namen die, in der Schreibstube nicht nach Tagsgebühren arbeitende Individuen pro fisco verrechnen sollen, wie in der Verordnung vom 11ten Jänner 1817. Regierungsblatt Nro. IX. pag. 30. §. 6. wiederholt eingeschärft wurde, durch die TheilungsCommissarien weder für sich noch für das Aerarium angesetzt werden dürfen, wie dann auch die Besorgung der Abschriften, Theilzettel ꝛc. (deren unentgeldliche Collationirung und Vidimirung den TheilungsCommissarien übertragen werden kann) und die Gebührenerhebung davon die Obliegenheit der AmtsReviseren ist.

§. 8.

Für jedes Jahr ist, mit dem May anfangend, ein fortdauerndes Diarium zu halten, welches am Ende jeden Monats abzuschließen, und dem AmtsRevisor nebst den betreffenden Geschäften und dem Geldbetrag unter Beyschluß eines summarischen Monatsauszugs noch vor Ablauf der ersten Hälfte des nächsten Monats bey Vermeidung der, im §. 3. angedrohten Ahndung, zur Durchgehung und Contrasignirung einzusenden ist.

§ 9.

Die zu foliirenden Diarien der AmtsReviseren und TheilungsCommissarien, aus welch erstern die monatlichen Auszüge für die betreffende Verrechnung gefertigt werden, sollen am Ende des Jahrs zusammenberechnet, und nebst den dazu erforderlichen GeschaftsVerzeichnissen (unter Attestationen der Ortsvorgesetzten über die allenfallsigen Ausstände) nämlich den JahrsDiarien der TheilungsCommissarien, den Consignationen über Copialien, Kaufbriefe ꝛc., letztere mit einem Feld für den Kaufschilling versehen, wozu auch ein spezifikes Verzeichniß über die sämtliche Abhör- und SchatzungsGebühren, und über die bezogene Tantiémen fur die gefertigte Accisberechnungen beyzulegen ist, dergestalt bereit gehalten werden, daß solche bald aus diesem, bald aus jenem Bezirk von der RechnungsrevisionsBehörde zur Durchgehung auf jedesmalige Einforderung sogleich vorgelegt werden können.

Digitized by Google

§. 10.

Diese und alle andere Vorschriften sind um so genauer zu beobachten, als bey den Sportelkasse-Visitationen, die man von Zeit zu Zeit anordnen wird, die hierdurch entstehende Kosten auf den AmtsRevisor, dessen Geschäftsbehandlung nicht in allen Theilen vorschriftsmäßig erfunden wird, fallen, welches auch von den Scribenten zu verstehen ist.

§. 11.

Von den wirklich eingezogenen Sportel- und StempelGebühren, obgleich letztere von den Amts-Revisoren als AuslagenErsatz für sich bezogen werden, wofur ohne Ausnahme Quittungen ausgestellt werden müssen, wird den AmtsRevisoren eine Einzugs- und VerrechnungsGebühr von zwey Kreuzer per Gulden oder $3\frac{1}{3}$ ProCent, so weit sie nämlich die Sporteln unmittelbar erheben, also nicht von den Ablieferungen, welche durch die OrtsVorgesetzten bewirkt werden, vom 1ten May 1817. an, bewilligt, da diesen selbst ein Gebührenbezug von einem Kreuzer per Gulden von den eingezogenen herrschaftlichen Sportelgeldern zusteht, welch sämmtliche EinzugsGebühren den Parthien aber nicht besonders in Ansatz gebracht werden dürfen, sondern aus der SportelCasse bezahlt werden. Die AmtsRevisoren müssen aber mit ihrem eigenen Vermögen für die richtige Ablieferung der dem Aerario zuständigen, von den Scribenten eingezogenen Sporteln dermaßen haften, daß dasjenige, was in jedem Monate eingeht, und am Schlusse desselben nicht abgeliefert wird, von dem Revisor selbst sogleich ersetzt werden soll, wogegen den AmtsRevisoren überlassen bleibt, für den Einzug der allenfallsigen Rückstande selbst zu sorgen. Dieser accidentelle Gebührenbezug der Amts-Revisoren berechtigt jedoch nicht zur höhern Immatrikulirung in die GeneralwittwenCasse noch zum EntschädigungsAnspruch bey etwaiger Dienstsversetzung.

§. 12.

In Betreff der Schreibmaterialien wird der Bedacht genommen, daß für die AmtsRevisoren ein aversum, worauf man bey Bestimmung der Einzugsgebühren bereits Rücksicht genommen hat, ausgeworfen wird, wogegen die TheilungsCommissarien, falls die AmtsRevisoren sich nicht auch damit befassen wollen, ihren Bedarf auf eigene Kosten anzuschaffen, und die langstbestimmten 5 Kreuzer per Tag von den Parthien dafur zu beziehen haben.

§. 13.

Die Sportel- und StempelGebühr soll auf jede Fertigung im Concept und Mundum unter Beysetzung der Nummer des Diarii, welche durchaus bey keiner Expedition fehlen darf, und des Monats, wo der Betrag derselben verrechnet steht, bemerkt werden. Uebrigens darf, blos um die Sporteln und Stempelgebühren zu vermehren, keiner Parthie, welcher nur ein Theilzettel, oder ein Rechnungs ꝛc. Auszug nöthig ist, gegen ihren Wunsch und Willen, worüber dieselben immer zu befragen, und ihre Erklarung auf dem Titelblatt des Geschäfts zu bemerken ist, eine Abschrift von dem ganzen Geschäft aufgedrungen werden.

§. 14.

Die hier und da üblich gewesene Revisien und Dekretur der Sportelverzeichnisse von Seiten der Kreisdirektorien soll unterbleiben.

§. 15.

Die Attestation der Diarien von Seiten der Vorgesetzten soll ebenfalls unterbleiben, wogegen solche in den Kostenzetteln von den Vorgesetzten und Interessenten beygebracht werden muß, und bey strenger Ahndung nie mangeln darf.

§. 16.

In Absicht des Accises von Immobilien und Erbschaften werden die AmtsRevisoren auf die unterm 9ten May 1812. erlassene gedruckte Instruktion pag. 244. der Müllerschen Sammlung, welche dieselbe genau zu beobachten haben, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die §. VI. Zif. 8. angeordnete Einsendung des OriginalRegisters nach Verfluß des Jahres über sämmtliche Ac-

Digitized by Google

eisbeträge an die Kontrollkammer unterbleiben soll, wogegen dieselben dieses OriginalRegister bey den übrigen AmtsreviseratsAkten aufzubewahren, und auf besondere Aufforderung der RechnungsabhörBehörde einzusenden haben.

§. 17.

Für die sämtlichen bey dem Accieswesen vorkommenden Geschäfte, einschließlich der Schreibmaterialien für den AmtsRevisor wird vom 1ten May 1817. an, die Gebühr von einem halben Kreuzer per Gulden zur accidentellen Belohnung in der am Ende des §. 11. bemerkten Maaße bewilligt, welche aber nur dann nach vorheriger Dekretur der Kontrollkammer von der betreffenden Obereinnehmerey bezahlt werden darf, wenn die monatliche Eingabe der AccisRegister an die Obereinnehmerey pünktlich und genau bewirkt wird.

In Ansehung der Belohnung der Scribenten wegen des Accieswesens, wird auf §. 6. Zif. 1. und 2. der erstgedachten Instruktion verwiesen.

§. 18.

Die wenigen AmtsRevisoren, welche die Sporteln für sich selbst noch zu beziehen haben, sind gehalten, solche eben so zu verzeichnen, als wenn sie für die herrschaftliche Kasse verrechnet werden müßten, und haben dieselben bey Vermeidung der im §. 10. angedrohten Ahndung ihre Rechnungen samt Belegen darüber von halb Jahr zu halb Jahr an die RechnungsabhörBehörde einzusenden.

Carlsruhe, den 6ten May 1817.

Justiz Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Lit. A.

Beylage

zu der Verordnung vom 6ten May 1817.

Die nähere Bestimmung einiger Geschäftsverhältnisse der Amtsreviſoren und ihrer Scribenten betreffend.

Zusammenstellung

der seit der Publikation der 1807r Tax- Sportel- und Stempelordnung, so wie seit dem 1809r Organisations-Edikt wegen mehrerer Tax- Sportel- und Stempel-Ansätze ꝛc. und deren Verrechnung, auch einiger weitern Geschäftsverhältnisse in Beziehung auf die Amtsreviſorate und ihre Scribenten erlassener, theils durch das Regierungsblatt, theils durch geschriebene Verfügungen an die Kreisdirektorien bekannt gemachter General-Verordnungen, und zwar:

Digitized by Google

Nro.	Regierungsblatt.			Verordnungen.	Datum und Jahr.	Ministerien.
	Jahr	Nro.	Pag.			
1	1808	X.	90	Nachtrag zu §. 4. der Tax-Spertel- und Stempelordnung von 1807. die Anwendung des Stempelpapiers auch Tax-Spertel- und Stempelfreyheit bey Armen.	23 März 1808	Justiz M.
2	1808	XXIII.	203	Nachtrag zu der zweyten verbesserten Auflage der Gr. Tax-Spertel- und Stempelordnung vom 17 July 1807.	27 Juny 1808	desgl.
3	1808	XXVIII.	217	Nachtrag zu der zweyten verbesserten Auflage der Gr. Tax- und Stempelordnung vom 17 July 1807.	22 Aug. 1808	desgl.
4	1808	XLI.	322	Die Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempelpapier betreffend.	5 Dez. 1808	desgl.
5	1809	XI.	121	Die Erhebung der Sporteln betr. Vermeidung der Ausstände, Citationen der Parthien mit Geld.	1 März 1809	desgl.
6	1811	XXXV.	159	Erlauterung einer Stelle der Taxordnung vom Jahr 1807. wegen dem Halftigen Obligations Spertelansatz bey Communen ꝛc.	23 Nov. 1811	desgl.
7	1813	XVII.	101	Die Inventarisation wegen der Accidentrichtung.	13 May 1813	Finanz M.
8	1817	I.	1	Die Gebuhr der Amtsrevisorate für. Abhör der Rechnungen betreffend.	23 Dez. 1816	Justiz M.
9	1817	II.	4	Verantwortlichkeit der Amtsrevisoren für die Scribenten und Theilungscommissairs in. Betreff der Taxen und Sporteln.	11 Jan. 1817	desgl.
10	1817	IX.	29	Die Verschiedenheit der Tax- und Spertelansätze bey Amtsrevisoraten betr.	11 Jan 1817	desgl.
11	1817	F. M. Nr. 6218	—	Nachtrag hiezu in scriptis.	18 Apr. 1817	Finanz M.
				Ferner in scriptis.		
12	1815	J. M Nr. 1046	—	Die Gebührenbezüge der Amtsrevisoren betr.	28 Apr. 1815	Justiz M.
13	1816	F. M. Nr 12649	—	Die Copialgebührenbezüge betr.	2 Sept 1816	Finanz M.
14	1816	F. M. Nr. 14196	—	Die Spertelablieferung und Zetteldekretur betreffend.	30 Sept 1816	desgl.

Welche Verordnungen hiernach abgedruckt werden wie folgt:.

Digitized by Google

No. 1.

Nachtrag zum §. 4. der Tax-Sportel- und Stempelordnung von 1807.

In der im verflossenen Jahr durch den Druck erschienenen und seit dem 23. October in Anwendung gekommenen Tax - Sportel - und Stempelordnung für die sämmtlichen Großherzoglich Badischen Lande ist §. 4. verordnet, daß in Angelegenheiten derjenigen Personen, welche nach obrigkeitlichem Zeugniß, außer den Erfordernissen des nothwendigen Lebensunterhalts, nichts besitzen, und deswegen unter die notorisch - Armen gerechnet oder zum Armenrecht zugelassen werden, weder Taxe noch Sporteln angesetzt, noch der Gebrauch des Stempelpapiers ihnen zugemuthet, und es in ihren Streitsachen wie mit dem Großherzoglichen Fiscus gehalten werden soll.

Um nun dieser höchsten Willensmeinung gehörig nachzukommen und zu mehrerer Versicherung, daß überhaupt nicht gegen die in der Tax - und Sportelordnung wegen Befreyung vom Stempel vorgeschriebenen Bestimmungen gehandelt werde, wird zur allgemeinen Nachachtung für sämmtliche berichtende LocalStellen des Großherzogthums hiermit verordnet, daß auf allen von denselben, in Angelegenheiten jener Personen oder in Herrschaftlichen oder allgemeinen Landesangelegenheiten, erstattet werdenden Berichten, das nöthige wegen des unterlassenen StempelpapierGebrauchs mit kurzen Worten, oben linker Hand, wo sich sonst der Stempel befindet, etwa Armensache, oder Herrschaftliche oder Landessache, angemerkt werden soll, da man bey den Großherzoglichen Dicasterien und Commissionen aus den Berichten selbst die Lage und Umstände solcher Personen und Gegenstände nicht immer, ohne mit Zeitverlust die Acten genau zu durchgehen, sogleich zu beurtheilen vermag, und sonst mit dem gesetzlichen Straf - Ansatz voranzugehen, sich genöthiget sähe.

Eben so haben jene Stellen, genauer als bisher geschehen, darauf zu sehen, daß auch von ihren Untergebenen sich hiernach geachtet, und in Contraventionsfällen sogleich die zum Besten der Zucht - und Corrections - Häuser bestimmte Strafen angesetzt und eingezogen werden. Also verkündet aus Großherzoglichem geheimen Rath Departement der Justiz. Carlsruhe, den 23ten März 1808.

No. 2.

Nachtrag zu der zweyten verbesserten Auflage der Großherzoglich Badischen Tax- Sportel- und Stempel- Ordnung vom 17. July 1807.

	Taxen.		Sporteln.		Stempel. pr. Bogen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aus Veranlassung mehrerer von den betreffenden Stellen eingekommenen Anfragen findet man sich bewogen, folgendes zu Erläuterung und Vervollständigung der unterm 17ten July v. Jahrs ergangenen Tax - Sporteln, und Stempel - Ordnung nachzutragen.						
Aufrufscheine auf Seite 29.						
Für die Unterschrift des Specialats — — — —	—	—	—	30	—	—
BürgerAnnahme auf Seite 33.						
Bey Bürgerannahmen ganzer Familien wird die geordnete Taxe dem Mann und der Frau, jedem Theil besonders, angesetzt, für die Kinder hingegen keine Taxe in Anrechnung gebracht.						
DienstAnstellungsGenehmigung zu Seite 49.						
Landesherrliche						
Bey Amtsäßigen Dienern — — — — —	—	—	—	20	—	3
Bey Canzleysäßigen — — — — —	—	—	—	30	—	6
FeuerRechte zu Seite 57.						
Für derselben Conceision — — — — —	10	—	1	30	—	30
*) Wenn das Feuerrecht real ist, so ist bey Veränderung des Hausbesitzers für den Uebergang von einem Besitzer auf den andern die Hälfte des obigen Taxes, für Sporteln und Stempel aber das Nemliche, wie oben, anzusetzen.						

Digitized by Google

	Taxen.		Sporteln.		Stempel. pr. Bogen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gewerbs-Conceſſionen zu Seite 59.						
Nach der Wichtigkeit und Einträglichkeit des Gewerbs —	5 bis 20	—	1	30	—	15 bis 30
Krämerey-Conceſſionen zu Seite 68.						
1) In Städten — — — — — —	15	—	1	30	—	30
2) In Dörfern — — — — — —	5	—	1	30	—	15
NB Wenn die KrämereyConceſſion real iſt, ſo wird bey Veränderung des Hausbeſitzers für den Uebergang von einem Beſitzer auf den andern die Hälfte des obigen Taxes, an Sporteln und Stempel aber das Nemliche, wie oben, angeſetzt.						
Legaliſirung der Urkunden zu Seite 69.						
Siehe Urkunden Legaliſation, enthalten sub rubro Geſchäfte.						
Meiſter Annahme zu Seite 72.						
Iſt ſich nach den Zunftartikeln zu richten.						
SchuldBefehle auf Seite 90.						
Siehe Ausſchreiben.						
SiegelGebühr auf Seite 91.						
In nicht benannten Geſchäften — — — —	—	—	—	12	—	—
TanzErlaubniß auf Seite 97.						
*) Die dort bemerkte Taxe mit 1 fl. gehört nicht unter die Columne der Sporteln, ſondern unter die der Taxen.						
Trauſcheine zu Seite 100.						
Siehe Ausrufſchein Seite 29.						
Vidimations-Gebühr Seite 107.						
Für die von dem Reviſorat unterſchrieben werdende Theilzettel, Inventur, Theilungs und Rechnungs-Abſchriften findet nicht ſtatt.						

Nach dieſen vorſtehenden Erläuterungen, und Zuſätzen haben ſich alſo die betreffenden Behörden im Anſatz zu achten. Verkündet Carlsruhe den 27 Juny 1808. Im Großherzogl. Geheimen Juſtiz-Departement.

No. 3.

Nachtrag zu der zweyten verbeſſerten Auflage der Großherzoglich Badiſchen Tax-Sportel- und Stempel-Ordnung vom 17. July 1807.

Auf mehrmalige Anfragen findet man ſich veranlaßt zu erklären, daß

1mo Pag. 30. ein Druckfehler ſich eingeſchlichen hat, indem sub voce „Bericht" nicht 15 kr. Sporteln per Bogen, ſondern per Seite, mithin ein Gulden für den Bogen ſtehen ſoll;

2do der Pag. 15. §. 28. gebrauchte und ſchon oft mißverſtandene Ausdruck „von Amtswegen, und nicht auf Anſuchen der Parthien" dahin zu verſtehen iſt, daß zu allen Berichten und Expeditionen, die auf Veranlaſſung der Parthien oder für ſie gefertigt werden, ſie mögen von höhern Stellen abgefordert werden oder nicht, falls die Parthien nicht unter die Arme zu rechnen, oder ſolches Monotorien ſind, woran die Parthien unſchuldig, welches alsdann jedesmal zu bemerken iſt, Stempelpapier genommen werden muß, und daß

3tio unter Bezug auf Pag. 14. §. 35. der Taxordnung, die zu erſtattenden Berichte, nicht auf das zweyte Blatt des StempelBogens der Bittſchrift, ſondern jedesmal auf einen beſondern Stempelbogen zu ſchreiben ſind. Carlsruhe den 22 Aug 1808.

Juſti Miniſterium.

Frhr. von Gayling. Vdt Eichrodt.

Digitized by Google

No. 4.

Die Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempel-Papier betreffend.

Da man vernommen hat, daß Mehrere, welche wegen unterlassenem Gebrauch des geordneten Stempelpapie.s in die §. 30. der neuen Tax-Sportel- und Stempel-Ordnung angegebene Buße verfällt worden sind, sich nicht ohne Grund, durch den dabey gebrauchten Ausdruck Strafe für beschwert erachtet haben; so wird hiermit verordnet, daß die in vorgedachtem §. 30 bestimmte Stempel-Buße, niemals unter dem Namen Strafe, sondern unter dem Namen „Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempel-Papier" angesetzt und erhoben werden soll. Carlsruhe den 5ten Dec. 1808.

Justiz Ministerium
Frhr. von Gayling. Vdt. Eichrodt.

No. 5.

Die Erhebung der Sporteln betreffend.

Da durch mehrfache Erfahrung sich bewahrheitet hat, daß Sporteln-Ausstände nicht nur zur Vervielfältigung des Geschäfts der Sportel-Verrechner Anlaß geben, sondern auch hauptsächlich dadurch den Großherzoglichen Unterthanen sowohl, als auswärtigen Betheiligten, bedeutender Schaden- und Kostenvermehrung in der Hinsicht zugeht, daß zu Erhaltung solcher Sporteln nachmals Official-Beytreibungs-Befehle erlassen werden müssen; so findet man sich bewogen, mit Gegenwärtigem die sämmtliche Landvogteyen, auch Ober- und Aemter des Großherzogthums anzuweisen, daß von denselben den Parthien gleich bey ihrer Citation zur Urtheils- oder Bescheids-Publikation angefügt werden soll, mit wie viel Geld sie sich zu Bestreitung ihrer Schuldigkeit vorzusehen haben, um vor Eröffnung der Urthel die geordnete Gebühren zu entrichten, worauf auch die Untergerichte zu halten, und nur alsdann mit der Publikation ohne Gebühren-Erlegung vorzuschreiten haben, wenn schon nicht jeder Theil die Vorlage seines Sportel-Antheils gethan hat, wo für den Augenblick eine glaublich gemachte Zahlungs-Unfähigkeit bey einem oder dem andern der Interessenten vorwaltet, welches Hinderniß alsdann der Publikation keinen Aufenthalt geben darf, hingegen die ordnungsmäßige Vorsorge, für Nachzahlung der Sporteln von dem betreffenden Theil, dem Richter zur Pflicht macht. Carlsruhe, den 1ten März 1809.

Justiz Ministerium.
Frhr. von Gayling. Vdt. Walther.

No. 6.

Erläuterung einer Stelle der Tax-Ordnung vom Jahre 1807. betreffend.

Da über die in der Tax-Ordnung vom Jahre 1807. pag. 77. sub rubro Obligation befindliche Bemerkung:

„Communen, Pflegschaften und pia Corpora bezahlen nur die Hälfte (der Sporteln.)" Zweifel entstanden, und dieses an einigen Orten so ausgelegt worden ist, als ob diese Fonds nur bey eigenen Kapital-Aufnahmen die Hälfte der Sporteln zu zahlen hätten; so wird obgedachte Stelle der Tax-Ordnung andurch dahin erläutert, daß sowohl, wenn dergleichen Fonds selbst Kapitalien aufnehmen, als auch, wenn solche bey ihnen aufgenommen werden, jedesmal nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Sporteln zu entrichten sind. Carlsruhe, den 23ten November 1811.

Justiz Ministerium.
Frhr. v. Hövel. Vdt. Uhrhan.

No. 7.

Die Inventarisation der Sterbfälle in Bezug auf die Accis-Erhebung betreffend.

Es wird hiermit nach gepflogener Communication mit dem Großherzoglichen JustizMinisterio provisorisch verordnet, daß in Fällen, wo die Erbverzeichnung nur zum Zwecke des Accis-Ansatzes nothwendig wird, zur Abkürzung des Inventarisations-Geschäfts, und zu Ersparung der Kosten, die weitläuftige Abschätzung der Fahrnisse im engern Sinne, des Hausraths, der Meubles, des Weißzeugs, der Kleider unterbleiben, dagegen die Erben ein detaillirtes Verzeichniß über solche

Digitized by Google

Fahrnißstücke entwerfen, den Anschlag nach bestem Wissen und Gewissen beysetzen, und die Richtigkeit des Verzeichnisses handgelübdlich bestätigen sollen. Carlsruhe, den 13ten May 1813.

Finanz-Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer. Vdt. Heidenreich.

No. 8.

Die Gebühr der Amts-Revisorate für die Abhör der Rechnungen betreffend.

(Erläuterung zu Art. 13. der Tax-, Sporteln- und Stempel-Ordnung von 1807.)

In dem Art. 13. der GebührenOrdnung von 1817. ist bemerkt:

„Dagegen ist für die Abhör oder Justification der Rechnungen der betreffenden Stelle die „Abhörgebühr mit 15. kr. für die Sextern oder 6 Bögen, wozu auch die Beilagen, so weit „sie konferirt werden müssen, mitgerechnet werden, zu entrichten.

Hiernach ist bey verschiedenen Amts-Revisoraten eine verschiedene BerechnungsArt eingetreten, wodurch man sich veranlaßt findet, nach vorgängiger Communication mit Großherzoglichem Ministerium des Innern, und der Finanzen als allgemeine Norm festzusetzen, daß künftig blos 24 ganz überschriebene Folio Seiten als eine Sextern anzusehen und anzusetzen sind, daß mithin, insbesondere was die Beilagen anbelangt, nicht beschriebene Seiten der Beilagen fernerhin nicht mehr mitgezählt werden dürfen.

Dies dient den Amts-Revisoraten zur strengen Nachachtung, und den betreffenden Interessenten zur Wissenschaft. Carlsruhe, den 23. Dezember 1816.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel. Vdt. Klein.

No. 9.

Die Verantwortlichkeit der herrschaftlichen Verrechner für ihre Scribenten betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß herrschaftliche Verrechner in der irrigen Meinung stehen, als ob sie durch den §. 8. und §. 12. der Rechnungs-Instruktion vom Jahr 1776. der Verantwortlichkeit für die Handlungen der von ihnen bestellten Scribenten, wenn sie verpflichtet sind, entbunden seyen. Da der allgemeine rechtliche Grundsatz, wornach der Geschäftsführer seinem Geschäftsherrn für alle Handlungen eines dritten, dem er einen Theil der ihm anvertrauten Geschäfte überträgt, daher auch für den von diesem zugefügten Schaden verantwortlich bleibt, auch auf die herrschaftliche Verrechner, in Hinsicht auf die von ihnen bestellten Scribenten, ohne alle Rücksicht auf die etwa geschehene oder unterlassene Verpflichtung der letztern seine volle Anwendung findet: Da der Verrechner durch den §. 8. der Rechnungs-Instruktion dieser Verantwortlichkeit keines Wegs enthoben, und eben so wenig eine Ausnahme von obigem Rechtsgrundsatze in dem §. 12. derselben Instruktion, dessen Anordnung nur eine ordnungsmäßige Geschäftsbehandlung und die eigene Sicherstellung des Verrechners bezwecken, ausgesprochen wird; so werden sämtliche herrschaftliche und andere Verrechner, welche sich in ihrer Geschäftsführung nach der Rechnungs-Instruktion von 1779 zu achten haben, so wie auch die Amts-Revisoren, welche, insofern sie Taxe und Sporteln zu verrechnen haben, in der Kathegorie der Verrechner stehen, zu ihrem eigenen Besten hierauf aufmerksam gemacht, und zu einer sorgfältigern Auswahl, und genauen Beobachtung ihrer Scribenten und Theilungs-Commissarien aufgefodert. Carlsruhe den 11ten Jan. 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel. Vdt. Klein.

No. 10.

Die Verschiedenheit der Sporteln- und GebührenAnsätze bey den Aemtern und Amts-Revisoraten betreffend.

Zur Abschaffung der bey der Sportel-Kassen-Visitation der Aemter und Amts-Revisorate ent-

Digitized by Google

deckten Verschiedenheit in den Sportel- und Gebühren-Ansätzen gedachter Stellen, hat man im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanz-Ministerium als Erläuterung zur Tax- und Sportel-Ordnung zu verordnen für nöthig gefunden:

1) Für die Vidimation und Collationirung der Abschriften darf, vermöge Nachtrags zur Sportel-Ordnung im Regierungs-Blatt vom Jahre 1808. Nro 23. Seite 204., von den Amts Reviſoren und deren Scribenten weder für ſich noch für das Aerarium irgend etwas in Anrechnung gebracht werden, da dasjenige, was in der Sportel-Ordnung Seite 107. unter dieſer Rubrike vorkömmt, blos auf die Juſtiz-Stellen anwendbar iſt;

2) Was die Zahlung der Copialien nach dem BlattGelde betrifft, ſo wird das Maximum derſelben, vorbehaltlich jedoch einzelner Ausnahmen, folgendermaßen beſtimmt:

Von einem Blatt durchaus in Folio, und zwar gebrochen 2 kr.
— — — — — — — nicht gebrochen 3 kr.
— — — — — — — linirt " " " 3 bis 4 kr.

Von Kaufbriefen, Obligationen ꝛc., wozu Impreſſen von
2 Blatt genommen werden, — — — 3 kr. per Stück.

3) Die Gebühr für SchuldVerweis-Zettel betreffend, wird auf die Sportel-Ordnung Seite 106 verwieſen.

4) Wird den Orts-Vorſtänden von den einziehenden Taxen und Sporteln eine Erhebungs-Gebühr von 1 kr. per Gulden aus der Sportel-Kaſſe paſſirt, hingegen dahier wiederholt, daß den Amts-Reviſoren und ihren Scribenten von den Taxen und Sporteln, die ſie ſelbſt einzuziehen haben, ſo lange nicht desfalls etwas anders verfügt wird, keine Einzugs-Gebühr zuſtehet.

In Betreff der Executions-Gebühren bey den Rückſtänden iſt es eben ſo, wie bey den andern herrſchaftlichen Ausſtänden zu halten, die Zuſtellungs-Gebühren aber, womit die Unterthanen an vielen Orten bisher beſchwert worden ſind, werden andurch verboten.

5) Die Amts-Reviſorate, bey welchen ohnehin keine beſondere Regiſtratoren angeſtellt ſind, dürfen auch keine Gebühr für das Akten Aufſchlagen weder für ſich, ihre Scribenten, noch für das Aerarium beziehen.

6) Alle Nebenanrechnungen der Theilungs-Scribenten für Berichte, Atteſtate, Geſchäfts-Beſtellungen ꝛc. ſind nach der Sportel-Ordnung Seite 8. Lit. B. §. 8. unterſagt, und wird dies hier wiederholt eingeſchärft. Eben ſo wird

7) Das Verbot an die Theilungs Scribenten, ſich bey ihren GeſchäftsReiſen in Gemeinds-Angelegenheiten der Frohndfuhren zu bedienen, allgemein wiederholt.

8) Die Gebühren für die bey den Aemtern und Amtsreviſoraten gefertigt werdende Bittſchriften ꝛc. müſſen für das Aerarium verrechnet werden.

9) Die ſogenannte Erörterungs-Gebühr bey Rechnungs-Reviſionen iſt ſchon unter der Sextern-Gebühr begriffen, und darf für Beantwortung der Rechnungs-Notaminen nichts angerechnet werden; eben ſo ſind alle Rechnungs Abhören und Erörterungen in dem AmtsReviſoratsSitz vorzunehmen.

Dieſes wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 11. Jänner 1817.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. von Hövel. Vdt. Bajer.

No. 11.

Verordnung des Gr. Finanz-Miniſterii vom 18ten April 1817. Nro. 6218.

Die Sportel- und Gebühren-Anſätze bei den Aemtern und Amts-Reviſoraten betreffend.

Da man aus einer dahier vorgelegten Verfügung eines Kreis-Directorii an mehrere Amts-Reviſorate erſehen hat, daß der durch das Gr. Juſtiz Miniſterium unterm 11ten Jenner 1817. RegierungsBlatt Nro. 9. mit diſſeitigem Einverſtändniß bekannt gemachten Verordnung in Betreff der KopialGebühren von Pfandlirkunden, Kauf- und Tauſch-Briefen, dahin eine unrichtige Auslegung gegeben worden, daß 3. Kreuzer Kopial-Gebühren oder Blattgeld erhoben und für die Sportel-Kaſſe verrechnet werden ſoll, welches durchaus der Sinn dieſer Verordnung nicht iſt; ſo werden die

Digitized by Google

sämmtlichen KreisDirectorien mit dem Bemerken hierauf aufmerksam gemacht, daß in dieser Verordnung die Rede nur von demjenigen ist, was für die Fertigung der Pfand-Urkunden und Kaufbriefe an Kopisten aus der Sportel Kasse bezahlt werden darf, in Fällen nemlich, wo die besoldeten oder auf Sporteln stehenden AmtsRevisoren, oder die besoldeten Scribenten, oder die Inzipienten in den gewöhnlichen Arbeits-Stunden nicht dergleichen Urkunden unentgeldlich ausfertigen, welche Ausfertigungs-Gebühr unter den Tarordnungsmäßig anzusetzenden Sporteln und Stempel Gebühren, doch wo die Urkunde mehr als 2. Folioblätter erfordert, wie es sich von selbst verstehet, unter Berücksichtigung der Vorschrift in der Tar Ordnung de 1807. pag: 55. sub rubro: „Expedition", bereits begriffen ist, und von den betheiligten Personen nicht noch besonders erhoben werden darf; wogegen diese Stempel und Druck-Gebühren für die Gerichts Protocoll-Auszüge an die Gerichtsschreiber, welche die gestempelten Impressen dazu anschaffen, das herkömmliche mit 4. kr. per Stück zu vergüten haben.

No. 12.

Verordnung des Gr. JustizMinisterii vom 28ten April 1815. Nro. 1046.

Die von AmtsRevisoren anzusprechenden Gebühren betreffend.

ꝛc. ꝛc.

Man hat bey mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß AmtsRevisoren sich erlaubt haben, von denjenigen Arbeiten Gebühren für sich in Ansatz zu bringen, die sie nach der Organisation von 1809. Beil. C. §. 39. von Amtswegen gegen bloßen Bezug ihrer fixen Besoldung zu verrichten haben, und daß sie ihre Einkünfte dadurch bedeutend gegen das Gesetz erhöhen, indem sie Inventuren, Steigerungen, Eheberedungen ꝛc. in ihrem Wohnort selbst vornehmen, für das Aerarium 1. fl. 15. kr. verrechnen, die gesetzlichen 1. fl. 45. kr. für den Theilungs Commissaire aber, selbst für sich behalten, und ein gleiches für Testamente und eigentliche Notariats Geschäfte ansprechen, von welchen sie glauben, daß sie zu diesem Bezug befugt seyen, weil sie irrig dafür halten, als ob sie blos für das Revisorat, und nicht für das damit verbundene Notariat besoldet seyen.

Da nun hierdurch die Revisoren gehindert werden, diejenigen Geschäfte, die ihnen amtshalber und unentgeldlich obliegen, selbst mit Ernst vorzunehmen, und sie solche alsdann durch ihre Theilungs Commissairs und Scribenten, entweder auf Kosten der Herrschaft, oder der Gemeinden und Unterthanen fertigen lassen, man aber nicht gemeint ist, dergleichen Unfugen und unerlaubten GebührenAnsäzen statt zu geben, so wird unter Einverständniß mit dem Gr. Finanz-Ministerium den KreisDirectorien hierdurch in Bezug auf §. 37. der OrganisationsBeylage C. bemerklich gemacht, daß den AmtsRevisoren nichts als ihre fixe Besoldungen nebst den geordneten SexternGebühren von sämtlichen Rechnungen zustehen, die sie abhören, und daß sie schuldig seyen, alle übrige Gebühren, wie sie Namen haben mögen, für die herrschaftliche Kasse zu verrechnen, wo nicht etwa der Revisor noch auf Sporteln gesezt ist.

Diese Norm schließt jedoch die Belohnungen für besondere, ihren GeschäftsKreis nicht berührende Aufträge nicht aus, die den AmtsRevisoren von höhern Stellen, besonders von dem Finanz-Ministerio extraordinaire bewilligt werden.

Die KreisDirectorien haben streng darauf zu sehen, daß diese, allen Aemtern und Revisoraten zu verkündende Vorschrift genau befolgt, die Entgegenhandelnden aber bestraft werden.

No. 13.

Verordnung der Gr. FinanzMinisterii vom 2ten Septemper 1816. Nro. 12649—50.

Die Abschrifts-Gebühren bey den AmtsRevisoraten betreffend.

ꝛc. ꝛc.

Aus den eingekommenen Amts-Revisorats-Dienstl- und Sporteln-Kassen-Visitations-Protokollen hat man ersehen, daß hier und da die AmtsRevisoren die KopialGebühren für sich beziehen und daraus die Kopisten bezahlen. Da die KopialGebühren aber einen Theil der Sporteln ausmachen, zu deren Bezug die AmtsRevisoren nicht berechtiget sind, indem dieselben die KopialGebühren für die SportelnKasse verrechnen, die Kopisten aber, so wohlfeil wie möglich bezahlen, und ihre DecopistenZettel als AusgabsBelege abliefern, — diejenigen Gegenstände aber, wofür keine AbschriftsGebühr erhoben werden kann, durch den Inzipienten unentgeldlich fertigen lassen sollen, so hat das KreisDirectorium genau darauf zu sehen, daß bis zu einer anderweiten Bestimmung sich nach dieser

Digitized by Google

Vorschrift genau geachtet, und nur bey denjenigen AmtsRevisoren, welche sich mit einer höhern Legitimation zum Bezug der KopialGebühren ausweisen können, und die anhero namhaft zu machen sind, bis auf gutfindende Aenderung eine Ausnahme zu gestatten.

No. 14.

Verordnung des Gr. FinanzMinisterii vom 30ten September 1816. Nro. 14196.

Die SportelnAblieferung betreffend.

Da man aus den eingekommenen VisitationsProtokollen über das Amts- und Amts-Revisorats-Sportelnwesen ersehen hat, daß nur bey wenigen Stellen die vorgeschriebene Ordnung beobachtet wird, so erhält das N. KreisDirectorium einen hier beyliegenden Auszug der in diesem Betreff unterm 15. July 1816. Nro. 10297. an das DreysamKreisDirectorium erlassenen und von diesem durch das Kreis-AnzeigeBlatt vom 14ten September 1816. Nro. 74. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten diesseitigen Verfügung, welcher man noch beyzufügen für nöthig findet, daß die abermalige Uebertretung dieser Vorschriften, für deren genaue Befolgung die Beamten und AmtsRevisoren, indem man sich nur an diese, und nicht an die Scribenten halten wird, persönlich zu haften haben, dermaßen strenge geahndet werden soll, daß diejenigen Beamten und AmtsRevisoren, welche am 15ten des folgenden Monats die JournalsAuszüge samt dem GeldBetrag an die Verrechnung der JurisdictionsGefälle nicht abgeliefert hat, in eine unnachsichtliche Strafe von 10. Reichsthaler, die von der betreffenden Verrechnung sogleich an der Besoldung in Abzug zu bringen, vom KreisDirectorium aber in Einnahm zu decretiren ist, verfällt — die Verrechnung selbst aber, welche nach Ablauf des 15ten Tages des Monats nach der AblieferungsZeit, unterläßt, dem KreisDirectorium die Stelle anzuzeigen, welche ihre Schuldigkeit nicht beobachtet hat, einer gleichen Strafe unterliegen soll, die vom KreisDirectorium bey den saumseligen Bediensteten ebenfalls sogleich zu vollstrecken, bey den Unterbehörden aber, welche 2 Monate zusammen kommen lassen, ausser dieser StrafAnordnung, auf Kosten des Nachläßigen, einen Commissaire zur Beförderung des Erforderlichen abzuordnen, und in jedem Fall auf den 1. Jenner 1817. unter spezifiquer Benennung der Individuen, die ihre Pflicht abermals vernachläßiget haben, dahier berichtlich anzuzeigen hat, in wie weit dieser so unverantwortlich vernachläßigte AdministrationsZweig in die gehörige Ordnung zurückgeführt worden ist. Wornach sich sämmtliche KreisDirectorien genau zu achten, und ihrer Seits durch schleunige Beförderung der ZettelDecreturen, die nie über 8. Tage zurük bleiben dürfen, mitzuwürken haben, daß die untern Stellen Ordnung halten können.

Auszug der Verfügung des Gr. Finanz Ministerii an das DreysamKreisDirectorium vom 15. July 1816. Nro. 10297.

Die Untersuchung der Tax und SportelnVerrechnung des zweiten Landamts zu Freyburg betreffend.

ꝛc. ꝛc. für das Verflossene gehörig berechnet und mit den AblieferungsBelegen der OberVerwaltung verglichen werden.

Für die Zukunft sind diese Protokolle, hinsichtlich der Taxen, Sporteln und sonstigen GerichtsbarkeitsGefälle am Ende jeden Monats abzuschließen, und zu berechnen, und der GeldBetrag mit einem vom Beamten attestirten Auszug an die OberVerwaltung rein abzuliefern. Die Ausstände müssen, so viel möglich, umgangen werden, wenn sich aber gleichwohl welche ergeben, so sollen diese von Monat zu Monat spezifize in den der Oberverwaltung zukommenden Auszügen nachgewiesen werden.

Der SportelEinzieher hat keine Ausgaben zu bestreiten, weil dieses die Obliegenheit der OberVerwaltung ist, welche die betreffenden Belege nach der — monatweise durch das Amt zur Kreis-Directorial-Decretur erfolgten Einsendung zur Hand zu nehmen und Zahlung zu leisten hat. Doch sind hievon einzelne dringende Fälle ausgenommen, wo auf Anordnung und unter besonderer Verantwortlichkeit der Beamten sogleich Zahlung geleistet werden darf. Der deßfallsige Zettel ist aber mit den übrigen ohnfehlbar am Schluß des Monats dem Kreis-Directorio zur Decretur vorzulegen.

Eben so dürfen von dem SportelErheber durchaus keine Vorschüsse aus den Sporteln bestritten werden, indem dazu nur die Oberverwaltung durch das KreisDirectorium legitimirt werden kann, ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Lit. B.

N. N. Kreis

Amts-Revisorat N.

Hauptdiarium

über

die angesetzten Sporteln, Stempel- und Abschrifts-Gebühren ꝛc. auch Tagsgebühren der Theilungs-Commissarien

vom 1ten May 1817. bis

Die Monats-Auszüge nebst dem Geldbetrag sind an die Großherzogliche Amts-Casse N. abgeliefert worden:

Den

Den ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

1. Ordnungs Nro.	2. Monats. Tag.	3. Ort.	4. Parthien.	5. Geschäfte.
	May 1817			
1.	1.	Freyburg	Handelsmann Weiß.	Obligation á 110 fl.
2.	2.	—	Lorenz Hartes Erben	Bericht.
3.	eod.	—	Baier'sche Gantmasse	Ausschreiben.
4.	10.	Welfenweiler	Nach der anliegenden Consignat. an Vogt N. für 10 Stück	Kaufbriefe
—	—	—	ditto	CopialGebühren.
—	—	—	ditto	Eheberedungen.
—	—	—	ditto	Testamente.
			ꝛc. ꝛc.	

Digitized by Google

Lit. C.

N. N. Kreis

Amts-Reviſorat N

Diarium

des

Theilungs-Commiſſairs N.

vom 1ten May 1817. bis

Das Diarium und die Monats-Auszüge wurden dem Großherzogl. Amts-Reviſorat vorgelegt.

Den T. Amts-Reviſor N.

ꝛc. T. ꝛc.

Digitized by Google

1. Ordnungs Nro.	2. Monats: Tag.	3. Tage.	4. Ort.	5. Geschäftsbetreffe.	6. fl.
	May. 1817.				
1.	1.	1.	Freyburg.	Posthalter Althaas Inventur . . . vid. infr. Fol.	1
2.	2. 3. 4. 5.	3. 1.	Wendlingen. Sonntag.	Ignaz Stoffel Pflegrechnung . . .	—
3.	6.	1.	Wolfenweiler.	Carl Freundlich Ehe: Inventur. . . . vid. infr. Fol.	1
4.	7.8.9.10. 11. 13. 12.	6. 1.	Haslach. Sonntag.	Gemeindsrechnung	—
		13.	.	ꝛc. ꝛc.	

Beyspiel über die Fortsetzung des Diariums für den Monat Juny.

	Juny				
	1.	1.	Sonntag		
17.	2.	1.	Gundelfingen	Andreas Kunzer, Abtheilung . . . vid. infr. Fol. Nro.	1
18.	3.	1.	ditto	Sebastian Maier Pflegrechnung . . .	—
1.	4.	1.	Freyburg.	Posthalter Althaas Inventur . . . . de Fol. . . .	1
				de Fol. . . .	1
					1
3.	5.	½	Wolfenweiler	Carl Freundlich Ehe: Inventur . . .	—
		½	ditto	ꝛc. ꝛc. de Supra Fol.	1
	6.	1.	ꝛc.		
	7.	1.	ꝛc.		
	8.	1.	Sonntag		
		8.			

Digitized by Google

Gebühren:																	
7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.	
n. Fisc. á fl. 10 kr. er Tag.		pro Commissario.		für Schreibmaterialien a 5 kr. per Tag.		für den ersten Vorgesetzten.		für den zweiten Vorgesetzten		für den Waisenrichter.		für den Ortsdiener		Summa		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
3	30	5	15	—	15	—	40	—	20	1	—	—	12	11	12		
7 ~ 10	— ~ 30	10	30	—	30	1	—	1	—	—	—	—	24	20	24		
																(Abschluß, wie anderseits ersichtlich)	
1	10	1	15	—	5	—	—	—	15	—	15	—	—	3	30		
3	30	5	15	—	15	—	30	—	20	—	—	—	10	10	—		
1 ~ 6	45 ~ 25	2	37 ½	—	7½	—	30	—	20	—	—	—	10	5	30		

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Transport der Fisci-Gebühren von beendigten Geschäften	—	—		
An den im diario für den vorigen Monat aufgeführten Ausständen sind eingegangen:				
Nro. 67. Georg Rafs von Gundelfingen	2	30		
ꝛc.				
	..	..		
Hievon kommen in Abzug:				
a) Darunter begriffene Ausstände:				
Nro. 2. Ignaz Stoffel von Wendlingen	3	30		
ꝛc. ꝛc.				
*)				
Rest abzuliefern				

Deren Empfang mit N. Gulden N. Kreutzer von dem Amtsrevisorat bescheinigt wird.

den ten 18

T.

*) Anmerkung: Die Gebühren von unbeendigten Geschäften sind hier nichts als Ausstände zu behandeln.

Digitized by Google

6. Sporteln.		7. Abschriften, Theilzettel, Expeditions-Gebühr á 4kr. per Folium.		8. Siegel.		9. Stempel.		10. Summa.		11. Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	—	—	—	—	15	—	3	1	18	
—	30	—	8	—	—	—	3	—	41	
—	15	—	—	—	—	—	3	—	18	
24	—	—	—	—	30	3	—	27	30	
—	—	30	—	—	—	—	—	30	—	
8	—	—	—	—	24	—	—	8	24	
5	—	—	—	—	15	—	—	5	15	

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Abſchluß.				
Die Summe aller angeſetzten Gebühren für dieſen Monat beträgt hiernach mit Ausſchluß des Stempels				
Hiezu kommen die Ausſtände vom vorigen Monat mit				
Zuſammen	—	—		
Dazu die Fisci-Gebühren aus den Diarien der Theilungs-Commiſſarien p. May 1817 nämlich				
Theilungs Commiſſair N.				
— — — N.			—	—
Summa aller Einnahm	..	..		
Davon				
ſind folgende Ausgaben ꝛc. abzuziehen:				
1) Dekopiſtengebühren				
2) Siegelgebühren für den Amtsdiener				
3) Einzugsgebühr:				
a) für den Amtsreviſor von fl. kr. á 2 kr.				
b) für die Vorgeſetzte von á 1 kr.				
4) Ausſtände und zwar				
ꝛc. N. N.	—	—		
Reſt	..	..		

welche N. Gulden N. Kreuzer heute baar an die Gefäll-Verwaltung N. unter Beyſchluß eines ſummariſchen Auszugs aus gegenwärtigem diario und der Quittungen ad 1. und 2. im Betrag von

fl. kr. Zuſammen alſo

N. Gulden N. Kreuzer

laut anliegender Quittung *) eingeliefert worden ſind.

Den ten 18

T. Amtsreviſor
N. N.

*) Anmerkung. Die Quittung kann ganz einfach ſeyn. Der hier erwehnte ſummariſche Auszug aber muß ganz die Form dieſes Abſchluſſes haben.

ad a,
chalten
. kr.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. July 1817.

Verordnung.

(Die Ausschliesung des Losungs- und Einstandsrechts bey Verkäufen des Staatseigenthums von Staatswirthschaftlichen Behörden mittelst Versteigerung betreffend.)

In Beziehung auf den Landrechtssatz 1701. ac, nach welchem das Losungsrecht nur bey solchen Privatverträgen, die durch Handkauf geschehen, eintreten kann, wird hiemit auf eine anher geschehene Anfrage zur allgemeinen Nachachtung verordnet, daß öffentliche Steigerungen, welche von Domanialverwaltungen oder andern Staatswirthschaftlichen Behörden vorgenommen werden, jede Gattung von Losungsrecht ausschliesen. Carlsruhe den 4. July 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem Oberpostdirections-Sekretär von Keller den Charakter eines Ministerial-Sekretärs zu ertheilen.

Höchstdieselben haben das erledigte evangelisch lutherische Diaconat Durlach und die damit verbundene Pfarrey Wolfartsweier, evangelischen Decanats Durlach, Pfinz und Enzkreises, dem bisherigen Pfarrer in Göbrichen Friedrich Wilhelm Mezger gnadigst verliehen.

Die Competenten zu der hierdurch erledigten Pfarrey Göbrichen, desselbigen Kreises, evangelischen Decanats Stein, mit einem Competenz-Anschlag von 448 fl. und wahren Ertrag von 650 fl. haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate oder Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmaßig zu melden.

Der von der fürstl. Leiningenschen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des bisherigen Pfarrers Friederich Gebhard zu Haßmersheim auf die reformirte Pfarrey Mittelschefflenz, (Neckar-

Digitized by Google

kreis) ist die Höchstlandesherrliche Bestätigung ertheilt worden. Die Competenten zu der hierdurch erledigten, von der Präsentation der fürstl. Leiningenschen Standesherrschaft gleichfalls abhängigen Pfarrey Haßmersheim im Neckarkreise, Specialats Moßbach, mit einem Competenzanschlag von 336 fl. 30 kr. haben sich in der gesetzlichen Frist bey der Behörde ordnungsmäßig zu melden.

Der Candidat der Arzneykunde Gregor Flaig von Villingen hat unterm 17ten Juny dieses Jahrs die illimitirte ärztliche Lizenz zu Ausübung der innern Heilkunde, als gut befähigt, erhalten.

Der evangelisch reformirte Stadtpfarrer Hauz zu Neckargemünd im Neckarkreis (Specialats Neckargemünd) ist am 6ten April dieses Jahrs gestorben.

Die Bewerber um die dadurch erledigte Stadtpfarrey, mit einem wegen Verpachtung der Zehenden, dem wahren Ertrag gleichkommenden Competenzanschlage von 1610 fl., worauf jedoch noch eine jährliche Abgabe von 50 fl. ruht, haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate oder Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Durch das am 20ten May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joh. Baptist Engelbert Gschwend, ist die Pfarrey Buchenbach, Amts St. Peter, im Dreysamkreis, vakant geworden. Ihr Einkommen besteht in 600 fl. nebst 9 fl. Anniversarien für den Pfarrer, und weitern 300 fl. zu Haltung eines Vikars.

Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch das am 3 Juny d. J. erfolgte Absterben des Pfarrers Fr. Xaver Seitz ist die Pfarrey Kirchdorf (Amts Villingen im Donaukreise,) welche in Geld und Naturalien, meistens Zehenden auch Beynutzungen beyläufig 1000 bis 1100 fl. erträgt, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese vom Patronate der Standesherrschaft Fürstenberg abhängende Pfarre haben sich nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 28ten May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Schibel zu Blumenfeld im Seekreis, ist diese im Ertrage an Geld, Naturalien, Zehenden und Beynutzungen auf etwa 1000 fl. kommende Pfarre vakant geworden. Die Competenten darum haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2. u. 3. zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. July 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

finden Uns bewogen, die bisher bestandenen GeheimenCabinetsReferate einzustellen und die früher an die geheimen CabinetsRäthe zum Vortrag gewiesenen GeschäftsGegenstände Uns von Unserm gesammten StaatsMinisterium vortragen und dort ausfertigen zu lassen.

Für die in Unserm geheimen Cabinet zu bearbeitenden Gegenstände bestellen Wir einen StaatsSecretaire, welcher zugleich Mitglied des StaatsMinisteriums und des Staatsraths ist.

In Unserm StaatsMinisterium haben alle DepartementsMinister oder dirigirenden DepartementsVorsteher, der StaatsSecretär und die von Uns noch besonders dazu berufenen Räthe Sitz und Stimme.

Gegeben Baden den 15ten Julius 1817.

Carl.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Weiß.

Verordnung.

(Die WeinAccise betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Vortrag Höchstihres FinanzMinisterii in Betreff der WeinAccise unterm 31sten Mirz Nro. 273. zu beschließen geruht, wie folgt:

Digitized by Google

Durch die OhmgeldsOrdnung Art. 5. und die Modification zur AccisOrdnung vom Jahr 1812. wurde bestimmt, daß alle fremden Weine, deren Preis die Summe von 520 fl. per Fuder neuen Maaßes erreicht, als feinere Weingattungen einer höhern Accise von 1 fl. 40 kr. p. Centner oder 5 fl. p. Ohm neuen Maaßes unterworfen seyn sollen.

Da nun seither die Preise der Weine so sehr gestiegen sind, daß ganz geringe Weingattungen, vorzüglich die jenseits rheinischen Gebirgsweine ohne Ausnahme in die Klasse der fremden feinen Weine fallen würden, so wird der Tarif für solche Weine festgesetzt wie folgt:

1) von allen fremden nicht namentlich genannten Weinen, deren Preis inclusive der TransportKosten bis zum EinlagsOrte die Summe von 800 fl. p. Fuder neuen Maaßes nicht erreicht, ist die für die VII. Klasse bestimmte Accise von 25 fl. vom Fuder, 2 fl. 30 kr. von der Ohm, und 15 kr. von der Stütze zu entrichten;

2) von fremden nicht namentlich genannten Weinen, die 800 — 1000 fl. kosten, 30 fl. p. Fuder, 3 fl. p. Ohm, 18 kr. p. Stütze;

3) von allen fremden nicht genannten Weinen, die den Preis von 1000 fl. erreichen, und in Fässern transportirt werden, 50 fl. p. Fuder, 5 fl. p. Ohm, und 30 kr. p. Stütze.

4) Von allen Weinen, die in Bouteillen verkauft oder transportirt werden, und von allen ungarischen, spanischen und allen französischen feinen Weinen, als: Burgunder, Champagner und andern aus dem südlichen Frankreich bezogenen, sie mögen in Fässern oder Bouteillen transportirt oder verkauft werden, 1 fl. 40 kr. p. Centner inclusive der Tara;

5) von allen fremden Weinen, deren Preis 800 fl. p. Fuder erreicht, ist an Ohmgeld eben so viel als an Accise zu entrichten.

Hiernach haben sich alle Behörden bis auf weiteres zu achten.

Carlsruhe, den 12ten July 1817.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. v. Dusch.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die am Großherzoglich Badischen Hofe accreditirte Kaiserlich Königlich Oesterreichische Gesandtschaft hat unter dem 12ten dieses die Eröffnung gemacht, daß sie von ihrem Hofe die Weisung erhalten habe, keine Pässe mehr zum Behuf der Ansiedlung Großherzoglich Badischer Unterthanen in dem Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Bannate zu ertheilen. Die betreffenden Großherzoglichen Behörden haben daher diejenigen, welche noch dahin auszuwandern gesonnen seyn sollten, hiervon zu benachrichtigen, und sie von desfallsigen weitern vergeblichen Schritten abzumahnen.

Carlsruhe, den 15ten July 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Eichrodt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchster Entschließung vom 15ten Julius d. J., Ihren bisherigen StaatsMinister der auswärtigen Angelegenheiten Freyherrn von Hacke des porte-feuille dieser Geschäfte in Gnaden zu entheben, und demselben eine andere Bestimmung zu geben,

zum StaatsMinister der auswärtigen Angelegenheiten aber Höchstdero wirklichen Geheimen Rath und bisherigen BundestagsGesandten B. von Berstett zu ernennen —

hiernächst

den GesandtschaftsPosten bey der Versammlung des deutschen Bundes Ihrem bisherigen StaatsMinister des Innern Freyherrn von Berkheim —

und

die Direction dieses Ministerii dem StaatsRath B. von Sensburg — unter Enthebung von der bisher bekleideten Stelle in dem geheimen Cabinet und von dem geführten Directorio beym FinanzMinisterium — in Gnaden zu übertragen,

sodann

die provisorische Leitung des FinanzMinisterii Ihrem wirklichen StaatsRath von Dawans zu ertheilen

und

den Staats- und bisherigen Geheimen CabinetsRath Friedrich August Wielandt, unter Enthebung von seiner bisherigen Stelle im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, zum Staats-Secretaire —

Digitized by Google

ferner

zu Mitgliedern des StaatsMiniſterii Höchſtdero StaatsMiniſter Freyherrn von Marſchall

und

den wirklichen StaatsRath Guignard; —

zu ordentlichen activen Mitgliedern des StaatsRaths aber

vorgedacht Ihren StaatsMiniſter B. von Marſchall,

den GeneralLieutenant und Präſidenten des KriegsMiniſterii von Schäffer

und

den StaatsRath Stößer

zu ernennen geruhet.

Dem Med. Dr. Philipp Troſt von Heidelberg iſt unterm 17ten Juni d. J. die beſchränkte Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunſt ertheilt worden.

Da der Kaplan Rock die Präſentation zur Fürſtl. Leiningenſchen kathol. PatronatsPfarrey in Schluchtern (Pfinz- und Enzkreis) abgelehnt hat, ſo wird die Vakatur derſelben als eine AnfangsPfarrey bekannt gemacht.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. August 1817.

Bekanntmachungen.

(Frequenz der Landes-Universität Heidelberg im Sommersemester 1817.)

Die Anzahl der in dem laufenden Sommersemester auf der Universität Heidelberg befindlichen Academiker beträgt im Ganzen 363. und zwar

	Innländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	29	35	64.
2) Juristen	30	174	204.
3) Mediziner	19	22	41.
4) Kameralisten	10	24	34.
5) Philologen	8	12	20.
	96	267	363.

Carlsruhe den 18 July 1817.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung des Ministers.
Stösser.

Vdt. Seitz.

(Frequenz der Landes-Universität Freyburg im Sommersemester 1817.)

Die Anzahl der Academiker auf der Universität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen Sommersemester im Ganzen 275 und zwar

	Innländer.	Ausländer.	Im Ganzen
Theologen	47	13	60
Juristen	29	5	34

Digitized by Google

	Innländer.		Ausländer.		im Ganzen.
Mediziner	— —	26	—	19	— 45
Chirurgen	— —	34	—	8	— 42
Thierärzte	— —	—	—	5	— 5
Apotheker	— —	—	—	—	— —
Hospitanten	— —	77	—	12	— 89
		213	—	62	275.

Carlsruhe den 4 July 1817.

Ministerium des Innern.

In Ermanglung des Ministers.

Stösser.

Vdt. Seitz.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch Höchste Ordre vom 26ten März dem SecondLieutenant Häusser, vom Dragoner-Regiment von Geusau, den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu ertheilen.

Ferner geruhten Höchstdieselben durch eine Höchste Ordre vom 5. April den Generallieutenant v. Neuenstein zu Höchst Ihrem GeneralAdjutanten von der Infanterie, und den GeneralMajor und GeneralAdjutanten von Francken zum Inspecteur der Linien-Infanterie zu ernennen; den Capitaine von Blittersdorf, von dem Inf. Regt. von Stockhorn, als Adjutanten der Landwehr-Inspection, welche provisorisch dem GeneralLieutenant und GeneralAdjutanten von Neuenstein übertragen wurde, so wie den Sec. Lieut. Sommerlatt, desselben Regiments, als Adjutanten der Linien-Infanterie-Inspection zuzutheilen.

Unterm 21. April wurde dem pensionirten Obersten von Böcklin der Character eines GeneralMajors gnädigst ertheilt; und unterm 16ten July folgende Veränderungen im ArmeeCorps befohlen: Garde du Corps: dem SecondLieut. von Gemmingen wird der unterthänigst nachgesuchte Abschied ertheilt, und der Junker von Schilling, und der in k. k. Oesterreichischen Diensten gestandene von Auffenberg zu Sec. Lieutenants befördert. Dragoner-Regiment von Geusau: Prem. Lieut. Graf von Leiningen avanzirt zum StaabsRittmeister, u. der Junker Becker und Bär, so wie der in Kur-Hessischen Diensten gestandene von Bose zu Second-Lieutenants. — Dragoner-Regiment von Freystedt:

Digitized by Google

die Premier-Lieutenants von Roggenbach u. Lemaitre werden zu StaabsRittmeister, SecondLieut: Hilvert zum Premier-Lieutenant, und der in Königl. Bayer'schen Diensten gestandene von Brand zum Sec. Lieut. gnädigst ernannt; Sec. Lieut. von Diemar von der LeibGrenadiergarde in gleicher Eigenschaft hieher versetzt, und dem Sec. Lieut. Gaddum der unterthänigst nachgesuchte Abschied ertheilt. — LeibGrenadiergarde: der Major von Kageneck tritt wegen anderweitiger Anstellung aus dem Garde-Bataillon aus; die Sec. Lieut. von Neuville und von Gillmann erhalten die erbetene Entlassung; der Junker von Röder, und der in Eydgenössischen Diensten gestandene von Arnay werden zu Sec. Lieut. ernannt. Infant. Regt. Großherzog: der Sec. Lieut. Franck erhält den unterthänigst nachgesuchten Abschied; so wie im Regiment Graf Hochberg der Sec. Lieut. Fuchs, dagegen avanzirt in diesem Regiment Junker von Gillmann zum Sec. Lieutenant. Inf. Regt. von Neuenstein: der Premier Lieut. Bomatsch, und der Sec. Lieut. Brieff werden pensionirt, der Prem. Lieut. Wund zu der Invaliden-Compagnie transferirt; und Junker Schreiber zum Sec. Lieut. befördert. Inf. Regt. v. Stockhorn: Der Capitaine Closſmann, bisheriger Commandant von Kehl, erhält die unterthänigst erbetene Dienstentlassung mit dem Character als Major, der Junker Weber avanzirt zum Sec. Lieutenant. Leichtes Inf. Bataillon: der Sec. Lieutenant Ortlieb erhält gleichfalls den erbetenen Abschied, so wie im Artillerie Bataillon der Prem. Lieut. Rummer, dagegen werden die Junkers Köbel, Schreiber, v. Krieg u. v. Theobald zu SecondLieutenants bey letzterm Bataillon ernannt. Landwehr: dem Capitaine Dietz u. Sec. Lieut. Hagenbuch, vom 2ten, Sec. Lieut. Klein vom 3ten, u. Sec. Lieut. Eswein vom 7ten Landwehr-Bataillon wird die unterthänigst erbetene Entlassung gnädigst bewilligt.

Todes Fälle.

Den 20ten Dezember v. J. starb zu Ofen in Ungarn der StaabsRittmeister von Hornig, vom Dragoner-Regiment von Freystedt; den 10ten April in Carlsruhe der Capitaine von Wäncker vom Infant. Reg. v. Stockhorn, den 16ten April in Durlach der pensionirte Capitaine Käsberg, und den 27ten März in Mannheim der Prem. Lieut. Broyer vom Inf. Regt. v. Neuenstein.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Evangelisch lutherische Pfarrey Blankenloch, Evangelischen Decanats Carlsruhe, Pfinz- und Enzkreises, dem Pfarrer in Weingarten, Ferdinand Carl Assum, gnädigst verliehen.

Die Bewerber um die dadurch erledigte Evangelisch lutherische Pfarrey Weingarten, desselbigen Kreises, Evangelischen Decanats Durlach, mit einem CompetenzAnschlage von 501 fl. und gleichem wahren Ertrage haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate oder Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmäsig zu melden.

Der Markgräflich Badischen Präsentation des Kurat-Kaplans oder Benefiziaten Honorat Hapt zu Stetten am kalten Markt auf die Pfarrey Mimmenhausen ist die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Der erfolgten Standesherrl. Präsentation des bisherigen Pfarrkandidaten Johann Christoph Schmidt von Wertheim als Pfarrer auf die Evangel. lutherische Pfarrey Wenkheim (im Main und Tauberkreis) ist die landesherrliche Bestättigung ertheilt worden.

Durch das Ableben des Pfarrers Frank zu Breitenbronn ist die dortige Evangelisch lutherische Pfarrey erledigt worden. Ihr Competenz-Anschlag beträgt nach Abzug der auf dem Pfarrzehnden liegenden ständigen Abgabe an den Schullehrer und Baufond von 2 Malter Korn und 24 Malter Spelz annoch 644 fl. und der wahre Ertrag kann wenigstens zu 700 fl. angenommen werden.

Davon müssen aber außer obbemeldeter ständigen Frucht-Abgabe noch weitere zehen Jahre lang 150 fl. jährlich in den Baufond abgegeben werden. Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich durch das einschlagende Dekanat oder Spezialat bey dem Großherzoglichen Ministerio des Innern Evang. Kirchen-Section zu melden.

Dem Doctor medicinae chir. et art. obstetr. W. A. Rehmann, von Donauöschingen ist unterm 29ten July d. J. die unumschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde, der Chirurgie und Geburtshülfe ertheilt worden.

Durch den Tod des Pfarrers Sander ist die katholische Pfarrey Siegelsbach im Neckarkreise, Amts Neckarbischofsheim, mit dem Ertrage einer Anfangspfarrey, in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Präsentations-Recht dem Grundherrn, Grafen von Wieser zusteht.

Unterm 18ten July 1817. wurden Friedrich Minet von Lorbach, und Joseph Söllner von Laub im Rheingau unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. August 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Finden für nöthig, den Gang der Geschäfte, welche Wir Unserm StaatsMinisterium, als der für die ganze Staatsverwaltung von Uns aufgestellten obersten Central-Behörde, zur Bearbeitung und Ausführung auftragen werden, zu bestimmen wie folgt:

Dasselbe versammelt sich in der Regel, unter Unserm unmittelbaren Vorsitz, zweymahl in der Woche, nehmlich Montags und Donnerstags, des Morgens um 10 Uhr, in Unserm Grosherzoglichen Schlosse.

Wann Wir verhindert sind, den Sitzungen des Staats-Ministeriums Selbst beyzuwohnen, hat Unser Staats-Secretaire demselben Unsern Willen zu eröffnen; auch jederzeit die gefaßten Beschlüsse desselben, nach deren Ausfertigung, im revidirten Entwurf Uns vorzulegen und mit Unserer Entschließung an das Staats-Ministerium zurückzubefördern.

Wir bestimmen zu den Sessionen, welchen wir nicht Selbst beywohnen, in dem Kanzley-Gebäude ein dazu geeignetes Local, und bestellen zu den Ausfertigungen einen besondern Protokollführenden Geheimen Secretaire des Staats-Ministeriums, der über alle an dasselbe täglich einkommenden und durch den StaatsSecretaire zu eröffnenden Actenstücke ein genaues Eingabsbuch nach tabellarischen Rubriken zu führen und die Kanzley- und Registratur-Geschäfte zu beobsichten hat.

Die Departements-Minister oder dirigirenden Departements-Vorsteher sind in dem StaatsMinisterium in allen zu ihrem Departement gehörigen Gegenständen in der Regel die Referenten, für welche aus der Zahl derjenigen Mitglieder, die keinem einzelnen Departement vorstehen, diejenigen das Correferat zu übernehmen haben, in

Digitized by Google

deren sonstigen Geschäfts-Kreis die Angelegenheit zunächst einschlägt. Wird Ausnahmsweise ein anderer Referent bestellt, so besorgen alsdann die DepartementsMinister oder dirigirenden Vorsteher das Correferat.

Alle Ausfertigungen des Staats-Ministeriums ergehen, in der mehrern Zahl gefaßt, unter dem voranstehenden Titel mit dem Schluß:

„Gegeben Carlsruhe im Grosherzoglichen Staats-Ministerium, den ꝛc.“

und müssen durch das Vidit des Protocollführenden Geh. Secretairs des StaatsMinisteriums unter der Formel:

„Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit“

beglaubigt seyn.

Bloße Belehrungen, Bekanntmachungen ꝛc. können auch in der Decrets-Form erlassen werden.

Gegeben Carlsruhe den 6ten August 1817.

Carl.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Sr. Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Weiß.

Wir Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Finden Uns bewogen, die bisher in Unserm Grosherzogthum angeordnet gewesene Getraide-Sperre und alle wegen der Fruchttheuerung ergangenen Verordnungen mit den darauf Bezug habenden Maasregeln, andurch wieder aufzuheben; und tragen allen Unsern Landesstellen hiermit auf, diese Unsere Entschliessung überall zur gleichbaldigen Vollziehung zu bringen.

Gegeben Carlsruhe im Grosherzoglichen Staats-Ministerium den 14ten Aug. 1817.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Umlauf falscher Scheidmünze betreffend.)

Da die Anzeige eingekommen, daß Badische halbe Kupferkreuzer mittelst Abfeilung der Zahl ½. und nachheriger Versilberung Badischen SechskreuzerStücken ähnlich gemacht, und für 6 Kreuzer das Stück ausgegeben werden; so wird solches zur Warnung des Publikums bekannt gemacht.

Carlsruhe den 9ten August 1817.

Finanz-Ministerium.

v. Dawans.

Vt. Strehle.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben mittelst höchster Entschließung vom 31ten Merz d. J. gnädigst geruhet, den kränklichen Forstmeister Fabricius zu Lahr, mit Beybehaltung seines Karakters auf die alleinige Besorgung des Lahrer Forstdienstes, nach seinem eigenen Wunsch, zu beschränken, die bisher bestandene Lahrer Forstinspection dem Oberforstamt Mahlberg einzuverleiben, und dieser Stelle den Jagdjunker von Ritz mit dem Karakter als Forstmeister, beyzugeben.

Die katholische Pfarrey Feudenheim, Amts Ladenburg, ist dem Pfarrer Werner zu Spechbach gnädigst verliehen worden.

Der Marggräfl. Badischen Präsentation des Priesters Gabriel Engelbert Speth auf das Kaplaney Benefizium zu Stetten am kalten Markt ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Dem Candidaten der Arzneykunde Marx Steegmann aus Mannheim ist nach erstandener rigorosen Prüfung unterm 10ten Juny d. J. die ärztliche Licenz mit dem Prädicat gut befähigt ertheilt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. September 1817.

Großherzogliche Verordnung v. 14. August 1817., wodurch der die Abzugs- und Nachsteuerfreyheit betreffende Bundestags-Beschluß bekannt gemacht wird.

Carl ꝛc.

Zu näherer Bestimmung der in dem 18. Artikel der deutschen BundesAkte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten NachsteuerFreyheit von allem aus einem in den andern Bundesstaat übergehenden Vermögen ist durch einen einhelligen Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung v. 23. Juny d. J. folgendes festgesetzt worden:

1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreyheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäsigen Abzugsfreyheit begriffen, und

3) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freyzügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. dergleichen verbunden ist, und, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. d. gl., auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer-Freyheit nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Kassen, oder überhaupt wegen der Kommunal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden durch den Artikel 18. der Bundes-Akte als aufgehoben angesehen.

Manumissions-Gelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in so fern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer-Freyheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit in Hinsicht auf Freyzügigkeit anlangt, so behält sich die Bundes-Versammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militär-Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militär-Pflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundes-Akte festgesezte Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privat-Berechtigten, Kommunen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundes-Akte bestehen zu lassen.

7) Die besondern Freyzügigkeits-Verträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundes-Akte und dieser Beschluß der Bundes-Versammlung über die Freyheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen also in so fern, als sie den in der Bundes-Akte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freyheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahrs festgesezt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Digitized by Google

Es wird übrigens der Zeitpunkt der VermögensExportation und des Verzichts auf das UnterthansRecht zur Richtschnur angenommen.

Da wir nun diesen Beschluß nach seinem ganzen Inhalt in Unserm Grosherzogthum in der Maße zum Vollzug bringen lassen wollen, daß dadurch den damit wohl vereinbarlichen ausgedehnteren Freyheiten, welche theils die Landesgesetze Unsern Unterthanen in Hinsicht auf die Auswanderung zusprechen, theils die mit einzelnen deutschen Bundesstaaten schon früher geschlossenen oder künftig abzuschliesenden besondere Freyzügigkeits-Verträge mit sich bringen dürften, kein Eintrag geschehen soll: so verordnen Wir hierdurch, daß derselbe allgemein bekannt gemacht, und in allen dahin einschlagenden Fällen als Richtschnur beobachtet werde. Gegeben Carlsruhe, im Großherzogl. Staats-Ministerium, den 14. August 1817.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Bekanntmachungen.

(Die Sistirung der Annahme von Zulagsgesuchen betreffend.)

Die bereits am 3ten Sept. vor. Jahrs an sämtliche Ministerien ergangene höchste Verordnung: daß bis auf weitere Verfügung keine Zulags-Gesuche mehr angenommen werden sollen; — wird mit dem Anhange zur allgemeinen Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht, daß nach einer weitern höchsten Entschließung vom 14ten Sept. 1816. eben so auch das Besoldungs-Regulativ vom 14ten May 1815. Cab. Ref. Nr. 29. bis auf weitere Anordnung außer Wirkung gesetzt sey. Beschlossen Carlsruhe, im Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 18ten August 1817.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

(GesetzErläuterung zu LandrechtsSatz 972. die Verfertigung der Testamente betreffend.)

Zu Vermeidung einer Testaments-Nichtigkeit ist nicht gerade das in LandrechtsSatz 972. verordnete Diktiren oder Vorsprechen des öffentlichen letzten Willens erforderlich, vielmehr genügt jede bestimmte Aeusserung und Erklärung des Willens des Testators, deren Sinn der Notar oder Staatsschreiber so viel ihm möglich ist, wörtlich und verständlich niederzuschreiben, und das Niedergeschriebene dem Testirer zu seiner Genehmigung vorzulesen hat.

Man macht auf besondern Höchsten Befehl diese Gesetz-Erläuterung zur allgemeinen Wissenschaft und betreffenden Nachachtung bekannt. Carlsruhe, den 29. August 1817.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Digitized by Google

Da Ihre Hoheit die verwittwete Frau Markgräfin Friederich zu Baden, geborne Prinzessin zu Nassau-Ulsingen, mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit zu Verwaltung Dero Renten eine DomanialKanzley unter der Firma: RenteyAdministration, dahier konstituirt haben; so wird dieses anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 22sten August 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

(Freyzügigkeit zwischen dem Grosherzogthum Baden und den Vereinten Nordamerikanischen Staaten nach dem Grundsatz der Reziprozität betreffend.)

In Ansehung des Abzugs zwischen den Großherzogl. Badischen und den Vereinten Nordamerikanischen Staaten wird andurch nach eingeholter höchsten Entschließung bestimmt, daß sich deßfalls nach dem Grundsatz der Reciprocität zu achten sey, folglich da

1) Jede diesen Staaten angehörige Person, welche in einen andern Staat auswandert, nicht nur über ihr Vermögen frey disponiren kann, sondern auch keinen Abzug oder andere ähnliche Abgabe davon zu entrichten verbunden ist, da

2) Jede Erbschaft, welche einem Ausländer in diesen Staaten nach den dortigen Gesetzen kraft der gesetzlichen Erbfolge, oder nach einem Testament anfällt, ohne Abzug oder andere ähnliche Abgabe davon zurückzubehalten, den Erben ausgeliefert wird, mit alleiniger Ausnahme der zu der Hinterlassenschaft gehörigen Liegenschaften, als welche dem nächsten Erben, der ein Nordamerikanischer Staatsbürger ist, und, wenn kein solcher vorhanden wäre, dem Staat zufallen, mit alleiniger Ausnahme des Bezirks von Pensylvanien, wo auch Ausländer die in der Hinterlassenschaft befindliche Liegenschaften erben — so ist eben dieses gegen Nordamerikanische Angehörige zu beobachten. Carlsruhe den 26ten August 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

(Die Verlooßung der Amortisations Kasse = Obligationen betreffend.)

Die öffentliche Verlooßung der im Jahre 1818 plannäßig zu zahlenden 720 Stück Amortisations = Kasse= Obligationen nebst darauf fallenden Gewinnsten, wird Mon=

Digitized by Google

tag den 29ten September d. J. in dem Wieland'schen Saale zum Badischen Hofe dahier, in Beyseyn der dazu von dem hohen Justiz und Finanz-Ministerium ernannten Kommission statt finden, wobey Jedermann freien Zutritt hat.

Die herausgekommene Obligationen, nebst den darauf gefallenen Gewinnsten werden im Laufe des Jahres 1818. auf den Zinstermin der Obligationen, gegen Rückgabe derselben, und deren weitern Zins-Coupons, hier bey unterzeichneter Stelle, in Mannheim bey Hr. Joh. Wilh. Reinhardt, und in Frankfurt a. M. bey Hr. Joh. Goll et Söhne ohne irgend einen Abzug, baar im 24 fl. — Fuß bezahlt.

Dienstag den 30 September d. J. und die folgenden Tage wird die Verloosung des zweyten Quarts von dem Vorschuß-Anlehen vom 28 Dezember 1813. in obenbemerktem Lokal vorgenommen. Die Rückzahlung der durchs Loos bestimmten Kapital-Scheine geschieht auf den nächsten Zinstermin den 1. Februar k. J. bey den betreffenden OberEinnehmereyen, bey Hr. Joh. Wilh. Reinhardt in Mannheim, und bey unterzeichneter Stelle, baar und ohne irgend einigen Abzug, gegen Rücklieferung der betreffenden Scheine.

Carlsruhe den 21ten August 1817.

Großherzogl. Badische Amortisations-Kasse.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den bisher in Höchst Ihrem Geheimen Cabinet angestellt gewesenen Geheimen Referendair Carl Ludwig Ring, unter Beybehaltung seines Characters und Rangs und der Dienst-Anciennetè zum GesandtschaftsRath bey der Großherzoglichen Gesandtschaft in Stuttgart; und

den ArchivRath Johann Friedrich Molter zum wirklichen Secretaire des StaatsMinisterii unter seinem bisherigen Rang und DienstAlter zu ernennen;

Ferner dem Oberamtmann Akermann zu Ettlingen den Karakter als Regierungsrath zu ertheilen;

Sodann dem MedicinalAssessor Dr. Wohnlich das LandPhysikat Carlsruhe zu übertragen;

Endlich den bisherigen Archiv-Accessisten Ernst Julius Leichtlin dahier als Archiv-Registrator in Freiburg zu ernennen.

Die erledigte, zur selbstständigen Pfarre erhobene Kurazie Gottenheim im Dreysamkreis, ist dem bisherigen KaplaneyBenefiziaten Johann Nepomuck Ruprecht in Hochsal gnädigst verliehen worden.

Digitized by Google

Von der Großherzoglichen Evang. Kirchen und Prüfungs-Commission sind weiters die beyden Theologen Christoph Käs von Mannheim reformirter — und Johann Georg Christoph Mayer aus Bayreuth, lutherischer Confession nach erprobter hinlänglicher Befähigung unter die Badische evangelische Landes-Kandidaten aufgenommen, und auf deren Antrag, in vorbemerkter Ordnung unter sich, zwischen den im Spätjahre des verwichenen Jahrs recipirten Kandidaten Gottlieb Christian Hennenhofer von Gernsbach, und Carl Ludwig Sonntag von Buggingen, deren Annahme in dem Regierungsblatt von 1816. pag. 154. verkündet ist, locirt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. September 1817.

Verordnungen.

(Den Misbrauch inländischer Fabrikwaarenzeichen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verordnen geruht, daß der Anhang Satz 109 a zu den Handelsgesetzen des neuen Landrechts, welcher also lautet:

„Kein Fabrikant darf seine Waare unter dem Namen einer andern inländischen „Fabrik, oder unter den bestehenden Waarenzeichen derselben, wenn nicht deutliche „Unterscheidungsmerkmale zugesetzt sind, verfertigen und ausgeben: Der Fabrik, de„ren Namen und Zeichen misbraucht wäre, steht frey, alles damit bezeichnete Gut „und alle davon herrührende ausstehende Forderungen als ihr gehörig, zur Entschä„digung an sich zu ziehen, wenn sie nicht über Jahr und Tag vom ersten Verkauf „solcher nachgemachten Waare an, dazu stillgesessen hat," —

wegen der nachtheiligen Folgen, die daraus für den Handel entstehen können, für aufgehoben erklärt, und so wie hier folgt, modifizirt werden solle:

Kein Fabrikant darf seine Waare unter dem Namen einer andern inländischen Fabrik oder unter den bestehenden Waarenzeichen derselben verfertigen und ausgeben, wenn nicht deutliche Unterscheidungszeichen des Nachfabrizirenden in einer, in die Augen fallenden Entfernung von der Stelle, wo sich die Etikette der Fabrik, welcher nachfabrizirt wird, befindet, angebracht und entweder durch den ganzen Namen des Nachfabrizirenden oder dessen Anfangsbuchstaben, oder dessen Wappen ausgedruckt sind. Die Fabrik, deren Name oder Zeichen misbraucht werden, hat ein Klagrecht auf Entschädigung, welche der Richter, in so fern der Schaden nicht ganz genau berechnet werden kann, nach Ermessen zu erkennen hat. Diese Klage auf Entschädigung steht indessen der Fabrik, deren Zeichen unerlaubt nachgemacht ist, nur ein

Digitized by Google

Jahr lang zu, vom ersten verkauf der nachgemachten Waare an zu rechnen, ist sohin mit Umlauf dieser Zeit erloschen.

Welches zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe 26. August 1817.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern Auftrag.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

(Zinsbestimmung in Ansehung des Handels ausländischer Juden in diesseitigen Landen betreffend.)

Durch mehrere Vorfälle veranlaßt, werden andurch mit höchster Genehmigung in Ansehung des Handels ausländischer Juden in den diesseitigen Landen die in den Altbadischen Landen deshalb noch bestehenden Gesezе auf das ganze Großherzogthum dahin ausgedehnt.

1) Wo kein anderer Zins schriftlich ausbedungen worden ist, dürfen nicht mehr als fünf vom Hundert bezogen werden.

2) Ein höherer Zins als sechs vom Hundert darf nicht ausbedungen werden.

3) Neben dem Zins darf keine Abgabe von Victualien oder was es immer seye, ausbedungen werden, und wann der Zins nicht in baarem Geld, sondern z. B. in Victualien entrichtet wird, so sind dieselbe in dem wahren Werth, welchen sie zur Zeit der Abgabe haben, von dem Ortsvorgesetzten mit Zuzug von zwey Gerichtsleuten anzuschlazen.

4) Obligationen, Handschriften, Schuldverschreibungen, mit oder ohne Unterpfand oder Faustpfand, welche an einen ausländischen Juden ausgestellt worden, sind nur alsdann gültig, wenn das baare Geld oder das statt demselben gegebene, welches nach dem wahren Werth anzuschlagen ist, in Gegenwart des OrtsVorstehers und zweyer Gerichtsleute, deren keiner dem Juden etwas schuldig ist, erlegt, und die Schuldurkunde von denselben mitunterschrieben worden ist.

5) Kauf- oder Tauschhändel mit einem ausländischen Juden über Vieh oder andere Fahrniß als z. B. Früchte, sind, wann der Handel nicht Zug für Zug geschieht, sondern der Christ noch etwas heraus schuldig bleibt, in Ansehung dieses Restes nur alsdann gültig, wann das unter Ziffer 4. bemerkte dabei beobachtet worden ist, wann aber die Zahlung gleich geschieht, oder unverzinsliche Zahlungs-Termine gesetzt werden, so muß zur Gültigkeit der Handlung ein von dem Christen zu benennender Gemeindsmann, der dem Juden nichts schuldig ist, mitbeigezogen werden.

Digitized by Google

6) Bey Abrechnungen zwiſchen Chriſten und Juden, muß auch das unter Ziffer 4. bemerkte beobachtet, und bei jedem einzelnen Poſten der Grund der Forderung, und, wann der Poſten etwas anderes als baar Geld betrift, der wahre Werth deſſelben bemerkt, auch die Zinſe berechnet werden, welche jedoch nur von baarem Geld von der Zeit des Anleihens an, und von Kaufmannswaaren nach Verfluß eines Jahrs gefordert werden können. Schlagung der Zinſe zum Kapital, Zinſe von Zinſen oder Nebenabgaben ſind verboten.

7) Forderungen ausländiſcher Juden, welche ſich auf Handelsbücher oder auf Viehverſtellungen gründen, werden blos nach dem Landrecht beurtheilt, nur muß die Schäzung des Viehes von zwey verpflichteten Viehſchäzern, oder bei deren Abmangel von zwey Gemeindsleuten geſchehen.

8) Forderungen ausländiſcher Juden an Chriſten, welche nicht auf vorſtehende Art erwieſen werden können, geben kein Klagrecht, und ſind von den Gerichten nicht anzunehmen. Hiernach iſt ſich genau zu achten. Carlsruhe, den 22. Auguſt 1817.

Miniſterium des Innern.

Stöſſer.

Vdt. Seiz.

(Das Pflanzen der Bäume längs den Land-Straßen betreffend.)

In Erwägung der Nachtheile, welche durch die willkührliche und zunahe Pflanzung der Bäume längs den Landſtraßen für die Unterhaltung, Verbreitung und Verſchönerung der Straßen und für die Bäume ſelbſt, entſtanden ſind, wird nachfolgendes verordnet:

1) Alle, von Erſcheinung dieſes Geſetzes an, längs den Landſtraßen, auſſerhalb Orten und Etters, gepflanzt werdende Bäume müſſen zwey Klafter oder 12. Fuß, Badiſches allgemeines Maaß, von dem Straßenbord regulirter Straßen, und in einer gleichen Entfernung von 36. Fuß voneinander geſetzt werden.

2) Bey Landſtraßen, welche die vorgeſchriebene Breite nicht haben, müſſen die Bäume gleich in diejenige Linien geſetzt werden, in welche ſie nach der Regulirung der Straßen auf die geſezliche Breite zu ſtehen kommen.

3) Alle junge Bäume, welche nicht in der — in §. 1. beſtimmten Entfernung von dem Straßenbord (Rand) abſtehen, müſſen auf die vorgeſchriebene Entfernung und Linien verſetzt werden.

4) Alte Bäume, welche nicht wohl mehr verſetzt werden können, ſollen nur da, wo es der Bau und die Unterhaltung der Straßen abſolut erfordert, gegen Entſchädigung aus der Straßenbau-Kaſſe weggeſchaft werden, doch ſollen die Inſpectoren

Digitized by Google

vor der wirklichen Wegschaffung über die Zahl derselben und den Betrag der Entschädigung Bericht anher erstatten.

5) In Hohlgassen dürfen keine Bäume gepflanzt werden, die Wände mögen steil oder flach seyn.

Die in der Nähe der Hohlgassen gesetzt werdenden Bäume dürfen höchstens, und nur dann bis an die obern Borde der Hohlgassen gepflanzt werden, wenn die Abdachung oder Verflächung der Wände 1½ Fuß und darüber, auf jeden Fuß Höhe, beträgt, und die obern Borde der Wände zwey Ruthen und darüber, vom äußern Bord der Straßengräben abstehen.

6) Bäume, welche von ihrem Eigenthümer vernachläßiget werden, solche die nicht gerade gezogen werden, und solche, welche über die Straßengräben überhängen, werden an den Straßen nicht geduldet, und müssen ohne besondere Entschädigung gleichbalden weggeschaft werden.

7) Die längs den Straßen stehenden Bäume sind so auszuästen, daß solche den Straßen nicht nachtheilig werden, und daß die Aeste nicht in die Straße hängen.

Wird dieses von den Eigenthümern unterlassen, oder nicht gehörig besorgt, so wird solches nach vorgängiger fruchtlosen Vermahnung auf Kosten des Eigenthümers durch die Straßen-Inspection vorgenommen.

8) Bäume, welche Vorschriftswidrig gepflanzt werden, und solche, deren Versetzung angeordnet aber nicht befolgt wurde, werden auf Kosten der Eigenthümer versetzt.

9) Die Linien, in welche die Bäume gepflanzt werden sollen, sind von den betreffenden Straßenbau-Inspectionen zu bestimmen. Ehe diese Bestimmung erfolgt ist, darf kein Baum gepflanzt werden.

10) Die Straßenbau-Inspectoren haben sogleich nach Erscheinung dieses Gesetzes die Straßen in ihren Districten zu untersuchen und zu bestimmen, welche Bäume versetzt — und welche weggeschaft werden müssen.

11) Die Kreisdirectorien haben die Plantagen-Inspectoren, Ortsvorgesetzte und Orts-Plantagen-Aufseher anzuweisen, den Straßenbau-Inspectoren die Anzeige zu machen, wenn Bäume längs den Landstraßen gepflanzt werden wollen, und solche für die vorschriftsmäßige Setzung und die von den Straßenbau-Inspectionen angeordnet werdende Versetzung, verantwortlich zu machen.

Carlsruhe, den 26ten August 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den bisherigen Professor und Bibliothekar Friedrich Christoph Schlosser zu Frankfurt a/m als ordentlichen Professor der Geschichte und Bibliothek-Director, mit dem Charakter als Hofrath, bey der Universität Heidelberg anzustellen;

Sodann den seitherigen Professor der Philosophie und Rector am Gymnasium zu Nürnberg, Simon Erhardt, als ordentlichen Professor der Philosophie bei der Universität Freyburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruhet, die erledigte Pfarrey Aulfingen, Amts Engen im Seekreis, dem Vikar Judas Thaddäus Zanta zu Renchen; und

die erledigte Pfarrey Ebnet bei Freyburg dem Kaplan Heinrich Höpfner zu Durmersheim im Murgkreis zu conferiren.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruhet, dem bisherigen Pfarrer zu Eichstetten Johann Wilhelm Grether, die vakante evang. lutherische Pfarrey Tannenkirch zu übertragen, wodurch erst gemeldte lutherische Pfarrey zu Eichstetten (Dekanats Emmendingen im Dreisamkreis) mit einem Kompetenz-Anschlag von 473 fl. 18½ kr. und etwaigen wahren Ertrag zwischen 7 bis 800 fl. erledigt wird. Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen der gesezlichen Zeit von 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Stadtpfarrey Thiengen im Klettgau, dem Pfarrer Franz Sales Wocheler zu Kappel bey Freyburg, gnädigst zu verleihen geruhet. Dadurch ist die Pfarrey Kappel 2ten Landamts Freyburg im Dreisamkreis vakant, welche im Geld-, Naturalien- und GüterErtrag auf 700 fl. kommt. Die Kompetenten um diese den KonkursGesetzen unterliegende Pfarrstelle haben sich nach Vorschrift des RegierungsBlatts vom Jahre 1810. No. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch das Absterben des Pfarrers Roos zu Legelshurst ist die dortige Pfarrey erledigt worden. Sie ist, nach Abzug der Personalzulage des Verstorbenen, zu 600 fl. angeschlagen, und dürfte im wahren Ertrage nicht viel höher kommen; es müssen aber davon sechs Jahre lang jährlich 75 fl. zu Berichtigung eines Vorschusses an die Kirchenschaffnei abgegeben werden. Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich durch ihre Spezialate oder Dekanate bey Großherzoglichem Ministerio des Innern, evangelische KirchenSektion zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Adam Schlink zur Stadtpfarrey Ladenburg ist die mit Filialen beschwerte katholische Pfarrey HeiligenKreuzsteinach (Landamts Heidelberg) mit einem Einkommen von etwa 1100 fl. jährlich an Geld, Früchten, kleinen ZehendErtrage und Beinutzungen in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich vorschriftmäßig bey dem NeckarkreisDirektorium zu melden.

Digitized by Google

Durch das am 27ten July d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers August Mauser, ist die katholische Pfarrey Ippingen, Amts Engen im Seekreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Naturalien, Zehenden und Beinutzungen vakant geworden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bonifaz Schaumann zur Pfarrey Untermettingen im Donaukreis, ist die in Geld, Naturalien und GüterErtrag auf etwa 800 fl. sich belaufende Pfarrey Hattingen, Amts Engen im Seekreis, in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten um diese beyde von dem Fürstlich Fürstenbergischen Patronate abhängenden Pfarrpfründen haben sich darum nach Verschrift zu bewerben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. September 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

fügen anmit zu wissen, daß das dritte Jubiläum der Reformation in allen Evangelischen Kirchen Unserer Lande, auf den 31ten October dieses Jahrs gefeyert werden soll, und daß Wir die nachstehenden von Unserm Ministerium des Innern auf Veranstaltung dieser Säcular-Feyer abzweckenden Verfügungen genehmiget haben. Gegeben Karlsruhe im Großherzoglichen Staats-Ministerium den 18ten Sept. 1817.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Kirchliche Feyer

des Reformations-Festes den 31ten October 1817.

§. 1.

Die Schuljugend wird gleich jetzt durch die Decane, und Pfarrer in den Kinderlehren, an welchen auch Erwachsene Antheil nehmen können, und auch in den Schulen unter der Leitung derselben durch ihre Lehrer nach einem angemessenen Buche über die Geschichte und das Wohlthätige der Reformation unterrichtet, um auf das Fest gehörig vorbereitet zu seyn.

§. 2.

Die Verkündigung des Festes geschieht an zweyen Sonntagen, nemlich am 19ten und 26ten October von den Kanzeln, begleitet von einer angemessenen — jedem Pfarrer freystehenden kurzen Anrede.

§. 3.

Donnerstag den 30ten October in der Abenddämmerung wird das Fest eingeläutet.

§. 4.

Am Festtage selbst, nemlich am 31ten October werden

A) in den Städten am Anbruche des Tages einige religiöse Gesänge, wozu ein Morgenlied, und das Hauptgesang des Gottesdienstes zu wählen sind, auf den Altanen der Kirchen musikalisch intonirt.

B) Das dreymalige Läuten zu dem Haupt-Gottesdienste geschieht, wie bey andern großen Kirchenfesten, mit allen Glocken zur gewöhnlichen Zeit.

C) Die Orts- und Kirchen-Vorsteher, und Rathsglieder, Evangelischer Confes-

Digitized by Google

sion, so wie auch ein etwaiger Ausschuß der Bürgerschaft gehen von dem ihnen zu bestimmenden Versammlungs-Orte, so wie die Schuljugend, die Lyceisten und Gymnasisten, von ihren Lehrern angeführt, in feyerlicher langsamer Procession an die Plätze, welche ihnen in den Kirchen angewiesen werden, wo die Polizey für Anständigkeit und Ordnung sorgen wird.

D) Zur gewöhnlichen Stunde wird der Haupt-Gottesdienst, wie folgt, gehalten, und zwar:

Vormittags

a) Der kurze Choral: Jehova ꝛc. ꝛc. macht den Anfang, worauf
b) der Pfarrer vor den Altar tritt, und den Psalm 100:
Jauchzet dem Herrn alle Welt ꝛc. ꝛc. ablieſt;
c) Dann folgt der Gesang:
O! heiliger Geist kehr' bey uns ein ꝛc. ꝛc.
d) Hierauf das vorgeschriebene Gebet vor dem Altar, —
e) Dann einige Verse des vorigen Liedes, —
f) Hierauf Predigt über — Coloss. C. 2. V. 6 bis 7.
Wie ihr nun angenommen habt den Herrn Christum Jesum, so wandelt in ihm ꝛc. ꝛc.

Nach dem Antritts-Gebete auf der Kanzel, und dem stillen Vater Unser wird noch ein Vers aus dem Hauptliede abgesungen.

g) Nach der Predigt das Festgebet, —
h) Dann das Lied: Erhalt uns Herr bey deinem Wort ꝛc. ꝛc. —
i) Endlich der Segen.

Nachmittags.

a) Gesang, das Lied: O! könnt' ich dich nach Würden loben ꝛc. ꝛc. die 5 ersten Verse; —
b) Dann Predigt über — Evang. Joh. Cap. 17. V. 19 bis 21.: Ich heilige mich selbst für sie, auf daß auch sie geheiligt seyn in der Wahrheit ꝛc. ꝛc.
c) Gesang: die zwey letzten Verse des vorigen Lieds.
d) Der Segen.

An Orten, bey welchen nur ein Pfarrer angestellt ist, wird Nachmittags blos Kinderlehre über die Reformations-Geschichte gehalten,

§. 5.

Samstags den 1ten November Nachmittags wird Gottesdienst zur Vorbereitung auf das heilige Abendmahl gehalten, und

§. 6.

Sonntags den 2ten November das Abendmahl neben dem gewöhnlichen Gottesdienste ausgetheilt.

Nachricht.

(Die zu Erleichterung gerichtlicher Insinuationen zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Großherzogthum Hessen getroffene Uebereinkunft betreffend.)

Um die, der Förderung des Rechts so beschwerliche Weiterungen bey gerichtli-

Digitized by Google

chen Insinuationen abzuschneiden, ist zwischen den respec. Behörden der Großherzogl. Badischen und Großherzogl. Darmstädtischen Lande die wechselseits beliebte Uebereinkunft erfolgt, daß künftig alle Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus einem der beyderseitigen Lande in das andere ergehen, an die Hofgerichte des Landes, in welchem die Insinuation geschehen soll, gerichtet, und von diesen auch für andere Gerichtsstellen oberer, gleicher und niederer Instanz angenommen werden sollen, und es sind die von Großherzogl. Hessischer Seite hiezu bezeichneten dortigen Hofgerichte

1) für die Provinz Starkenburg das Hofgericht in Darmstadt,
2) für die Provinz Hessen das Hofgericht in Gießen,
3) für den Ueberrhein das Kreisgericht in Mainz.

Carlsruhe 9ten September 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, dem Philipp Langsdorf aus dem Großherzogthum Hessen, den Charakter als LegationsRath zu ertheilen;

den bisherigen Factor Kreuzbauer zu Haußen als OberReviser zum Behuf der Abhör der EisenwerksRechnungen hieher einzuberufen; und

den Doktor Finck in Ueberlingen zum Physikats-Assistenten allhier zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruhet, dem Pfarrer Crecelius zu Bauschlott die vakante Pfarrey Buggingen zu übertragen, wodurch die evang. lutherische Pfarrey Bauschlott (DekanatsBezirk Pforzheim im Pfinz- und Enzkreis) mit einem CompetenzAnschlag von 744. fl. und sicherm Ertrag von 900 — 1000 fl. in Erledigung gekommen ist.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruhet, die erledigte evang. lutherische Pfarrey Wolfenweiler, (Dekanats Freyburg, Dreysamkreises) dem bisherigen Pfarrer in Eckartsweier, Erhard Christian Eccardt, gnädigst zu verleihen. Hierdurch ist die evang. luth. Pfarrey Eckartsweier, (evang. Dekanats Kork, Kinzigkreises,) mit einem Competenzanschlag von 600 fl. und wahren Ertrag von ohngefähr 700 fl. erledigt worden.

Seine Königlichen Hoheit haben endlich gnädigst geruht, dem bisherigen Diakonus zu Kork, Friedrich Eberhard Fecht, die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Hesselhurst zu conferiren, wodurch die Diakonats- und LehrStelle zu Kork (im Kinzigkreis und DekanatsBezirk Kork) mit einem CompetenzAnschlag von 409 fl. in Erledigung gekommen ist.

Die allenfallsigen Bewerber um die vorerwähnten drey Dienststellen haben sich binnen 6. Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der Evang. KirchenMinisterialSection Vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Se. Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Großsachsen (Spezialats Unterheidelberg, Neckarkreis) dem PfarrVikar Christian Schmitthenner in Bretten; und

die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Wies, (evangelischen Dekanats Schopfheim, Dreysam Kreises,) dem PfarrVikar in Freistett, Carl Ludwig Haas, gnädigst verliehen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruhet, den Pfarrer Fischer zu Diersheim im Kinzigkreis um seiner zerrütteten Gesundheitsumstände willen, und für so lange, als diese dauern, mit angemessener Pension aus dem Ertrag der Pfarrey zur Ruhe zu setzen, dagegen den Kandidaten und Vikar Diefenbach zum Pfarrverweser daselbst in der Eigenschaft und mit dem Rang eines Dienstthuenden Pfarrers zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den evangelisch reformirten Pfarr-Kandidaten Wilhelm Bender als Adjunkt des evang. reformirten Pfarrers Maurer zu Kirchheim, mit Charakter, Rang und den übrigen Prärogativen eines wirklichen Pfarrers, jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge, zu ernennen.

Durch die Berufung des Pfarrers Hacker zur Pfarrey Gölshausen, ist die evang. luth. Pfarrey Ladenburg (SpezialatsBezirks Unterheidelberg im Nekarkreis) erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrey, im Kompetenzanschlag zu 574 fl. berechnet, haben sich binnen 4 Wochen durch ihre vorgesetzte Dekanate oder Spezialate bey der Evang. KirchenMinisterialSection zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Stadtpfarrey Radolphzell dem bischöflichen Dekan und Pfarrer Dr. Ignaz Beutter zu Roggenbeuren gnädigst zu verleihen geruhet, wodurch letztere Pfarrey, (Amts Meersburg im Seekreis) mit etwa 1100 fl. Einkommen in Geld, Naturalien, Zehenden und Beynutzungen, worauf jedoch die Last eines zu haltenden Vikars haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um die Pfarrstelle zu Roggenbeuren haben sich daher nach Vorschrift des RegierungsBlatts vom Jahre 1810. N. 38, insbesondere Art. 2 und 3. zu melden.

Die erledigte Pfarrey Kippenhausen im Seekreis, ist dem St. Blasianischen Exkapitularen und bisherigen Professor in Konstanz, Bernard Ehrhart gnädigst übertragen worden.

Durch das, am 5ten August d. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Johann Jakob Baumann zu Konstanz, ist die dortige mit 1000 fl. in Geld und Naturalien für den Pfarrer, dann weitere 400 fl. zu Haltung eines Kooperaters, neu dotirte und organisirte Stadtpfarrey St. Stephan, landesherrlichen Patronats, erlediget worden. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im RegierungsBlatt vom Jahre 1810 N. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Der Freyherrlich von Schauenburgischen Präsentation des Brunnerschen Benefiziaten Leonard Hug am Münster, zu Freyburg auf die Pfarrey Urloffen im Kinzigkreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Todes-Fall.

Den 31ten August d. J. ist der pensionirte Pfarrer Kaufman von Linkenheim mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. October 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

geben andurch zu vernehmen:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden hatten bereits früher — kraft des bey Hochdero zweyter Vermählung in der unterm 24. Nov. 1787. ausgestellten Versicherungs-Urkunde unter agnatischer Einwilligung gemachten Vorbehalts — vermöge der erlangten Souveraineté, mittelst Acte ddo. Baden den 10. September 1806, unter gleichmäßig von Uns und von Unsern Herren Oheimen, des hochseeligen Markgrafen Friedrich, und des Markgrafen Ludwig Hoheiten und Liebden geschehenem agnatischem Beytritt — die Erbfolge-Rechte der männlichen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweyter Ehe in der Regierung des Großherzogthums, — nemlich Unserer Herren Halb-Oheime,

der Grafen Carl Leopold Friedrich —

Wilhelm Ludwig August —

und

Maximilian Friedrich Johann Ernst — von Hochberg

förmlich und feyerlich erkläret, auch ersagte Acte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuiren, in dem Landes-Archive niederlegen, und zugleich den sämmtlichen Landes-Collegien zur Kenntniß bringen lassen.

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem umfassenden Haus-Gesetz beschäftigen; einstweilen aber unter heutigem ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit Unserer gesammten Lande und über die Erbfolge errichten; so sehen Wir Uns bewogen, von gedachter Erklärung Unsers Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf ewige Zeiten errichteten Familien-Statut, Unseren sämmtlichen Unterthanen hiermit öffentliche Nachricht zu ertheilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweiß von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drey benann-

Digitized by Google

ten Herren HalbOheime andurch als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädicat: „Hoheit" zu erklären, auch denselben den Badischen Haustitel und das Badische Stamm-Wappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebohrnen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird — hiermit beyzulegen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Acte — zur Niederlegung sowohl in Unserm Archiv, als in der Registratur gedacht Unserer Herren Halb-Oheime Hoheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch gebraucht werdende größere StaatsSiegel weiland Unsers Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden beyzudrucken befohlen, und übrigens die öffentliche Verkündung in Unsern Großherzoglichen Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet.

Gegeben Carlsruhe, den 4. October 1817.

Carl.
(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

finden Uns bewogen, nachstehendes HausGesetz und Familien-Statut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir, kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unseres Hauses — Unsere gesammten Nachkommen und RegierungsNachfolger verpflichten.

§. 1.

Das Großherzogthum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten Stamm-Landen — theils aus den durch neuere Staats-Verträge an Unser Hauß gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und Oberhoheits-Landen besteht — als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes.

§. 2.

Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange eheliger, ebenbürtiger Manns-Stamm in Unserm Grosherzoglichen Hauße vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolge-Recht des weiblichen Geschlechts ruhet, vermöge des von den ältesten Zeiten her einförmig beobachteten Grundsatzes, wornach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung

Digitized by Google

der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des Manns-Stammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden 5 Linien bestimmt:

a) Die 1te dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt

b) die Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. Nach Erlöschung dieses Mannsstammes trifft die Erbfolge — vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bey Hochdero zweyter Vermählung Sich vorbehaltenen und unterm 10. Sept. 1806. auch geschehenen feyerlichen Erklärung —

Die männliche Descendenz aus ersagt zweyter Ehe des Hochseeligen Großherzogs — nemlich die Linien Unserer unter heutigem in einer besondern Acte zu Groß herzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herren Halb-Oheime der bisherigen Grafen von Hochberg; und zwar

c) zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Carl Leopold Friedrich Hoheit und Liebden;

nach diesen

d) die männliche Linie Seiner Hoheit und Liebden des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; — und

nach deren Abgang

e) den Mannsstamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.

§. 3.

Wenn der Manns-Stamm Unseres Großherzoglichen Hauses in den vorstehenden 5 Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten — jederzeit nach dem Erstgeburts-Recht und der Lineal-Erbfolge-Ordnung —

1) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus Unserer eigenen Linie zuerst; — und nach deren Abgang

2) die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Carl Ludwig Hochfürstlicher Durchlaucht und Gnaden; — nach deren gänzlicher Erlöschung aber

3) die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden; — und wenn auch diese erlöschen sollten

4) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den 3 Linien der Descendenz 2ter Ehe weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, — nemlich

a) zuerst aus jener des Markgrafen Carl Leopold Friedrich;

nach diesen

b) aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August —

sodann

Digitized by Google

c) aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst — Hoheiten und Liebden zur Regierung des Großherzogthums gelangen; niemals aber diese LandesNachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen andern Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feyerlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge in dem Großherzogthum Baden nach obigen ErbfolgeGrundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden. Carlsruhe den 4ten October 1817.

Carl.
(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Durchdrungen von unbegränzter Verehrung für Unsers in Gott ruhenden Herrn GroßVaters Königliche Hoheit und Gnaden — und um zugleich Hochdero Frau Tochter zweyter Ehe, der Gräfin Amalie Christine Caroline von Hochberg ein weiteres öffentliches Merkmahl Unserer wahren Zuneigung zu geben, erklären Wir dieselbe hiermit, vermöge der Uns von Gott verliehenen Souveraineté, als Prinzessinn zu Baden; indem Wir derselben auch das Badische Wappen beylegen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Urkunde, — gedoppelt ausgefertigt: einmahl für Unser Archiv, sodann für gedacht Unsere Frau Mutme, der Prinzessinn Amalie Christine Caroline Liebden, — eigenhändig unterzeichnet, mit dem noch gebraucht werdenden StaatsSiegel Unseres Hochseeligen Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bedrucken lassen und deren öffentliche Verkündung zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung befohlen.

Gegeben Carlsruhe, den 4ten October 1817.

Carl.
(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Weiß.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. October 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

haben durch die Grund- und Häuser-Steuer-Ordnung, über die Aufnahm, Klassification und Taxation der Güter, Gefälle und Gebäude solche Vorschriften gegeben, daß es Jedem Unserer geliebten Unterthanen möglich war, seine Beschwerden über eine irrige Anwendung des Gesetzes in Zeiten vorzubringen, und eine Revision des Verfahrens zu veranlassen; auch sind die angebrachten Beschwerden durch die verordneten Behörden wirklich entschieden worden. Demungeachtet kommen erst jetzt mehrere Beschwerden ein, welche früher versäumt worden sind, oder gegen die eingetretene Entscheidungen selbst gerichtet werden.

Da bey einem Werk von so großer Ausdehnung, wie die Steuer-Peräquation, auch die größte Vorsicht den Stoff zu gerechten Klagen über die erste Anlage nie ganz beseitigen kann; so ist Unser Wille, daß nicht nur alle versäumte und jetzt erst angebracht werdende Beschwerden noch untersucht, sondern auch die bereits entschiedenen, gegen welche neuerdings reclamirt wird, einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden sollen, damit der Steuerfuß im Verlauf der Zeit derjenigen Vollkommenheit näher gebracht werde, welche der Zweck erfordert, und die Mittel erlauben.

Um Unsere getreuen Unterthanen gegen übereilte Reclamationen und die daraus entspringenden, ihnen nothwendig zur Last fallenden — unnöthigen Kosten zu sichern, wollen Wir diejenigen, welche sich beschwert erachten, durch verpflichtete, verständige und besonders des Steuerwesens kundige Männer berathet, den Versuchen des Eigennutzes, sich einer verhältnißmäßigen Theilnahme an den Staatslasten zu entziehen, aber durch Bestrafung muthwilliger Reclamanten begegnet wissen. Wenn übrigens Unsern Behörden die Pflicht aufliegt, alle Prägravationen, welche ihnen zur Kenntniß kommen, von Amtswegen zur Strafe zu bringen; so wollen Wir doch diejeni-

Digitized by Google

gen, wo das Recht der Beschwerde einzelnen Steuerpflichtigen gegen das Ganze zusteht, vorzugsweiße vor denjenigen, wo dieses Recht dem Ganzen gegen einzelne Steuerpflichtige oder auch ganze Gemeinden zukommt, untersucht wissen, damit die dem Einzelnen gebührende Abhülfe durch Verbesserungen, deren Resultat für das Ganze immer beynahe unmerklich bleiben wird, nicht aufgehalten werde.

Von dieser Ansicht geleitet, haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, anliegende Verordnung zu genehmigen und deren Vollziehung Unserm Finanz-Ministerio aufzutragen.

Gegeben Carlsruhe den 11. July 1817.

Carl.

Vdt. von Dawans.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Behrnauer.

Bekanntmachungen.

(Den Eingangszoll von Bücher betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 29. May, d. J. N. 446. gnädigst zu beschließen geruht, wie folgt:

Der Eingangszoll von Büchern, sie mögen mittelst Frachtführen oder auf dem Postwagen verführt werden, soll dem Ausgangszoll gleich, und daher von 32 kr. per Zentner auf —:· acht Kreuzer per Zentner herabgesetzt seyn.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Behörden haben sich darnach zu achten. Carlsruhe, den 9ten Sept. 1817.

Finanz-Ministerium.

von Dawans.

Vdt. von Dusch.

(Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen.)

Nach dem von dem Großherzoglich Hessischen Geheimen StaatsMinisterio der auswärtigen Angelegenheiten eingelangten Schreiben vom 29ten v. M. sind des Großherzogs von Hessen Königliche Hoheit der zwischen Baden, Baiern und Würtemberg am 7ten März vorigen Jahrs, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen abgeschlossenen Uebereinkunft, auch hinsichtlich des Großherzogthums Hessen beygetreten.

Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die Wirksamkeit dieses

Digitized by Google

Beytrittes mit dem 15ten dieses Monats beginne, und der Vertrag gegen das Großherzogthum Hessen von diesem Dato an zum Vollzug geeignet erklärt werde: ferner, daß die Stadt Heppenheim als UebergabsOrt für die Transporte aus dem Badischen, und die Stadt Weinheim für die aus dem Hessischen, bestimmt worden seye. Carlsruhe, den 10ten October 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

(Die Erhöhung der Poststation zwischen Hausach und Stöcken betreffend.)

Nach dem Resultat der Messung der Postdistanz zwischen Hausach und Stöcken wird dieselbe von der bisherigen ½tel Post anmit auf eine ganze Post erhöhet. Carlsruhe, den 30. September 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. Eichrodt.

(Den Curs falscher SechskreuzerStücke betreffend.)

Es ist die Anzeige eingegangen, daß falsche 6 KreuzerStücke mit dem Großherzoglich Badischen Gepräge vom Jahr 1816 kursiren, und mehrere solcher 6 kr. Stücke sind bey einem in Mannheim in Verhaft gekommenen vorgefunden worden.

Das Publikum wird daher vor der Annahme dieser falschen, nur aus rothem und gelbem Kupfer bestehenden, und vor dem Prägstab übersilberten Münze gewarnt.

Dieselbe ist auf der Vorderseite durch die mangelhaften Buchstaben der Umschrift und durch die Jahrzahl, und auf der Rückseite durch die mangelhaften Lorbeerzweige, und durch die — den Werth anzeigende Zahl 6., wo der obenschliesende Punkt in dem falschen abgesondert ist, kennbar. Carlsruhe, den 26ten Sept. 1817.

Finanz-Ministerium.

v. Dawans.

Vdt. Behrnauer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, Ihren StaatsMinister Freyherrn von Hacke zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Oesterreichischen Hofe zu ernennen.

Höchstdieselben haben die erledigte ev. lutherische Pfarrey Grünwettersbach mit dem Filial Hohenwettersbach (ev. Decanats Durlach, Pfinz- und Enzkreises) dem Pfarrer in Kir-

Digitized by Google

chen, Karl Mylius, gnädigst verliehen. Die Bewerber um die hierdurch erledigte Pfarrey Kirchen, (evang. Decanats Lörrach, Dreisamkreises) mit einem CompetenzAnschlag von 485 fl. und mittlern Ertrag von 700 fl., haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate oder Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben dem Professor Christian Heinrich Hänle zu Lahr die nachgesuchte Entlassung aus Großherzoglichen Diensten, zum Behuf seines Uebertritts in Herzoglich Nassauische Dienste, gnädigst ertheilt.

Die Bewerber um die hiedurch erledigte erste Lehrerstelle an dem Pädagogium zu Lahr (Kinzig-Kreises) mit einer regulirten Besoldung von 900 fl. haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Specialate oder Dekanate bey der obersten Ev. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrey Ziegelhausen (Stadtamts Heidelberg) ist dem dortigen Pfarrverweser Gallfus gnädigst verliehen worden.

Se. Königliche Hoheit haben den evang. lutherischen PfarrCandidaten Friedrich Wölfel von Langensteinbach zum Hof- und StadtVicarius zu Carlsruhe zu ernennen gnädigst geruhet.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruhet, den Dr. der Philologie Mayer Marx dahier zum Lehrer am hiesigen Lyzeum zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, an die Stelle des durch Krankheit dienstuntauglich gewordenen, mit Belassung seiner bisherigen Besoldung in Pensionsstand versetzten, Physikus Doctor Eckardt in Philippsburg, den praktischen Arzt Dr. Longatti von Bruchsal zum Physikus daselbst zu ernennen, und

das erledigte StaabsChirurgat Neustadt dem Wund- und Hebarzt Benedict Engelsmann von Villingen zu übertragen.

Man findet sich bewogen, die Erledigung der mit dem landesherrlichen Dekanate und Präsenz-Rektorate verbundenen Stadtpfarrey Villingen im Donaukreise, mit einem beyläufigen Geld- und NaturalienErtrag von 1000 Gulden, noch einmal öffentlich bekannt zu machen.

Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterworfene Pfarrstelle, landesherrlichen Patronats, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 4. binnen 6 Wochen zu melden.

Unterm 23ten September 1817 sind nachstehende Rechtskandidaten unter die Zahl der Großherzogl. Rechts Praktikanten aufgenommen worden:

A. bey dem Hofgericht in Meersburg: Wilhelm Obermaier aus der Reichenau.

B. bey dem Hofgericht in Freiburg: Ferdinand Ruef von Freiburg, Philipp Beutter von da, Friedrich Fischer von Mannheim, Joseph von Wittenbach von Freiburg.

C. bey dem Hofgericht in Rastadt: Jakob Kirnberger von Forchheim und Carl Stuber von Offenburg.

Digitized by Google

Verordnung
über
die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuer-Peräquation.

I. Allgemeine Bestimmungen.
Gegenstand der Beschwerde.
§. 1.

Jede Beschwerde muß eine Verletzung gegen die bestehenden Steuergesetze zum Grunde haben, und gegen die Classification, oder gegen die Taxation des Steuergegenstandes gerichtet seyn; da alle Beschwerden, welche blos in einer irrigen von der Classification und Taxation unabhängigen Bestimmung des SteuerGegenstandes seiner Natur und Größe nach, oder in CalculationsFehlern gegründet sind, bey dem Ab- und Zuschreiben, nach den bereits erlassenen ausführlichen Instructionen, erlediget werden.

Abtheilung der Beschwerden.
a) nach den Steuer-Districten.

§. 2.

Da in der Regel kein SteuerDistrict mit dem andern in Verbindung steht, so müssen die Beschwerden nach den Steuer-Districten gesondert werden. Ausgenommen sind diejenige Fälle, wo wegen Unzulänglichkeit der Kaufpreise zu Bestimmung des SteuerCapitals mehrere Gemarkungen durch Vergleichung taxirt worden sind, und über zu hohe Taxation aller dieser Gemarkungen im Verhältniß zu der NormalGemarkung, Beschwerde geführt werden will.

b) nach dem Gegenstand.

§. 3.

Die verschiedene Behandlung der Beschwerden erfordert ferner eine Trennung derselben nach ihrer verschiedenen Natur. Sie zerfallen hiernach:

a) in Beschwerden gegen die Classification der Güter;
b) — — — — Taxation der Güter;
c) — — — — Abschatzung der Gefällbezüge;
d) — — — den Anschlag der Naturalien;
e) — — — — Anschlag der Waldungen;
f) — — — die Taxation der Gebäude;

Keine dieser Beschwerden kann mit einer andern vermischt vorgebracht werden.

Termin zu Anbringung der Beschwerden.
§. 4.

Alle Beschwerden müssen innerhalb eines Jahrs, vom Tag der Publication gegenwärtiger Verordnung gerechnet, angebracht werden, und soll nach Ablauf dieser Frist keine Beschwerde mehr angenommen werden, bis nach Erledigung der in Termino angebrachten eine weitere Frist anberaumt worden seyn wird.

Wirkung der Beschwerdeführung und Entscheidung.
a) rücksichtlich der Steuerzahlung.

§. 5.

Keine Reclamation hat einen suspensiven Effect, jedoch soll in Fällen, wo eine bedeutende Prä-

Digitized by Google

gravation an sich klar und nur über die Größe derselben eine weitere Untersuchung und Entscheidung nothwendig ist, eine provisorische billige Minderung auf Antrag des Kreisdirectorii durch das Finanz-Ministerium bestimmt werden. Jede Entscheidung wirkt zurück, bis auf die Zeit, wo die Beschwerde angebracht worden ist, ohne Rücksicht ob dieses vor oder nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung geschehen ist.

b) rücksichtlich der Kosten.

§ 6.

Die Kosten, welche durch die Berathung der Reclamanten und die Entscheidung der Beschwerden veranlaßt werden, sind, so weit nicht in den folgenden §. §. für besondere Fälle nähere Bestimmungen gegeben werden, von der Staatscasse zu bestreiten; die Kosten der Untersuchung müssen von den Beschwerdeführern vorschüßlich in einer von dem Kreisdirectorio annähernd zu bestimmenden Summe an die betreffende Obereinnehmerey bezahlt, von dieser aber ersetzt werden, wenn die Beschwerden gegründet erfunden worden sind; im entgegengesetzten Falle bleiben sie den Reclamanten zur Last.

Nach Constatirung des wirklichen Betrags der Kosten wird das zu viel bezahlte zurückgegeben, das zu wenig bezahlte nachträglich erhoben werden.

Der entscheidenden Stelle bleibt es übrigens überlassen, da, wo einem Reclamanten — wenigstens scheinbare Gründe zur Seite gestanden haben, und das Gutachten der Berathungs-Commission zu seinen Gunsten war, einen Theil der Kosten der Staats-Kasse zuzuscheiden.

So lange die vorschüßliche Zahlung der Kosten dem Kreisdirectorio nicht nachgewiesen ist, kann keine Untersuchung erfolgen; werden die Kosten nicht innerhalb 3 Monaten nach der Aufforderung deponirt, so ist die Beschwerde als desert zu erklären.

II. Von der Beschwerde gegen die Classification der Güter.

Abtheilung der Beschwerden.

§. 7.

Jeder Güterbesitzer kann sich über die Classification seiner Grundstücke beschweren; mehrere in einer Gewann begüterte Personen gemeinschaftlich über die Classification einer Gewann oder eines Felddistricts; sämmtliche Besitzer einer Gemarkung über die Classification im Allgemeinen.

Beschwerden einzelner Güter-Besitzer.

Maas der Prägravation.

§ 8.

Da die Güter einer und derselben Classe, der Natur der Sache nach, auch bey der genauesten Classification nie ganz gleichen natürlichen Werth haben können, und die Abstufungen, welche blos als eine Folge der besondern Industrie einzelner Güterbesitzer anzusehen sind, gar nicht beachtet werden sollen, so kann kein einzelnes Grundstück in eine niedrigere Classe versetzt werden, wenn nicht sämmtliche Classificatoren einmüthig erkennen, daß dasselbe augenscheinlich weder zu den schlechtesten Grundstücken der höheren, noch zu den besten der nächst niedern Classe gerechnet werden könne, und zwar seiner natürlichen Beschaffenheit und Lage nach, also ohne Berücksichtigung des vorübergehenden, einzig von der Industrie des Besitzers eines Grundstücks abhängigen, Kultur-Standes. Auf gleiche Art ist es mit einer ganzen Gewann zu halten, deren Classification angefochten wird.

Digitized by Google

Hiernach werden sich die Güterbesitzer vor fruchtlosen, blos auf einzelnen Vergleichungen beruhenden, Reclamationen zu hüten wissen.

Wann und wo diese Beschwerden anzubringen sind.

§. 9.

In Erwägung, daß die besondere Erledigung jeder einzelnen Beschwerde gegen die Classification ganz unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde, soll jeder Steuerpflichtige, der sich hierin beschwert glaubt, dieses bey dem nächsten Ab- und Zuschreiben dem SteuerPeräquator anzeigen. Dieser hat über alle Güterstücke, deren Classification angefochten wird, ein Verzeichniß aufzustellen, welches den Namen jedes Reclamanten, die Beschreibung des Grundstückes nach dem Steuerzettel und die Classe, in welche es der Beschwerdeführer geeignet glaubt, enthalten muß, mit Umgehung jeder weitern Ausführung, die bey der Natur des Gegenstands und dem weitern Verfahren ganz überflüssig ist. Die Gebühr, welche dem Peräquator für die Aufnahme der Beschwerde regulirt werden wird, haben die Reclamanten zu bezahlen.

Berathung der Beschwerdeführenden.

§. 10.

Das abgeschlossene Verzeichniß wird der SteuerPeräquator dem SchatzungsAusschuß vorlegen, welcher die Fälle zu bezeichnen hat, die er zu keiner Reclamation geeignet glaubt. Die Reclamanten, deren Beschwerde hiernach ungegründet erachtet worden, sind alsdann vorzuladen, und nach sachgemäser Belehrung zu vernehmen: ob sie dieselbe verfolgen wollen, oder nicht? Der Erfolg dieser Berathung ist in das Verzeichniß einzutragen, und von den Beschwerdeführern und den SchatzungsAusschuß zu unterzeichnen.

Wer nicht erscheinet, von dem wird angenommen, daß er seine Beschwerde fortsetzen wolle.

Wie diese Beschwerden zu erledigen sind.

§. 11.

1) Nach vollendeter Berathung hat der SteuerPeräquator das Verzeichniß der Reclamationen dem Kreis-Directorio vorzulegen. Das Directorium wird diese Vorlagen an das FinanzMinisterium einsenden, unter Anfügung seines Gutachtens, in welchen Gemarkungen die Beschwerden durch nähere Untersuchung der einzelnen Reclamationen, oder wegen des Einflusses auf die Taxation durch eine neue Classification der ganzen Gemarkung zu erledigen seyn dürften.

Das Finanz-Ministerium hat zu entscheiden, auf welchem Weg die Erledigung der Beschwerden wirklich eintreten soll.

2) Die Erledigung der Beschwerden durch Untersuchung der einzelnen Fälle hat in der Art zu geschehen, daß ein Bezirks-Classificator, den das Kreis-Directorium für ein ganzes Amt zu bestellen hat, 2 Classificatoren aus der Gemarkung, und 2 aus benachbarten Gemarkungen, welche das betreffende Amt bestellen soll, entscheiden, in welche Classe jedes Grundstück gehört, dessen Classification angefochten wird. Als Classificatoren können weder diejenigen Personen, welche die angefochtene Classification gemacht, noch die Mitglieder des SchatzungsAusschusses, welche die Reclamanten berathet haben, gewählt werden.

Die Classificatoren sind zu beeidigen; sie können nur nach genommener Einsicht der Grundstücke

Digitized by Google

welche in Gegenwart der Beschwerdeführer geschehen soll, entscheiden. Die Herabsetzung in eine niedrigere Classe erfordert nach §. 8. ein einmüthiges Erkenntniß, die Classe selbst aber wird, wenn dieses vorhanden ist, nach der Stimmenmehrheit bestimmt. Der SteuerPeräquator hat das Protocoll zu führen.

Von der Entscheidung dieser Classifications-Commission findet keine weitere Berufung statt.

Glauben einzelne Reclamanten, das Verfahren selbst als nichtig anfechten zu können, so muß dieses längstens innerhalb 14 Tagen bey dem Amt geschehen, welches die Sache zu untersuchen und dem Kreisdirectorio zur Entscheidung vorzulegen hat.

Beschwerden sämmtlicher GüterBesitzer einer Gemarkung.

Erforderniß der Annahme solcher Beschwerden.

§. 12.

Sämmtliche Güterbesitzer einer Gemarkung können gegen die Classification im Allgemeinen Beschwerde führen, und eine neue Classification verlangen, jedoch nur in dem Fall, wenn sich über ½tel der Güterbesitzer dafür erklärt, oder diejenige, welche dafür stimmen, den 3ten Theil des Güterkapitals versteuern.

Wo die Beschwerde anzubringen, und von wem die Gemeinde berathet werden soll.

§. 13.

Will eine Gemeinde gegen die Classification im Allgemeinen reclamiren, so haben die Reclamanten höchstens 3 Deputirte zu wählen, welche die Beschwerdeführung besorgen. Der Ortsvorgesetzte macht in einem solchen Falle dem Amt die Anzeige unter Anschluß der Liste der Reclamanten und ihres GüterSteuerCapitals. Sind die Erfordernisse zur Annahme der Beschwerde vorhanden, so giebt das Amt dem Kreisdirectorio hievon Nachricht. Dieses beauftragt den SteuerRevisor, das ClassificationsGeschäft der betreffenden Gemeinde zu durchgehen, um der BerathungsCommission darüber vollständige Aufklärung geben zu können. Die gewählten Deputirten werden nemlich nach Ablauf der §. 4. vorgeschriebenen Frist vor die BerathungsCommission, deren Zusammensetzung in dem §. 24 vorgeschrieben ist, geladen und nach Protocollirung ihrer Beschwerde über die Räthlichkeit dieselbe zu verfolgen, oder nicht, belehrt. Sie erhalten Abschrift des Protocolls, welches auch die ertheilte Belehrung kurz und bündig enthalten soll, und haben in einer unerstreklichen Frist von 6 Wochen nach eingetretener Berathung dem Amt zu erklären, ob sie die angebrachte Beschwerde fortsetzen wollen oder nicht. Im ersten Falle hat das Amt hievon dem Kreisdirectorio die Anzeige zu machen, unter Anschluß des abgehaltenen Protocolls.

Die Recepturen können sich unmittelbar an das Kreisdirectorium wenden.

§. 14.

Die Recepturen des Staats, der fremden Souveraine, der Standes- und Grundherrn und der kirchlichen Bezirksfonds, welche die nochmalige Classification eines Guts begehren, das einen eigenen SteuerDistrict bildet, können dies Begehren unmittelbar bey dem Kreisdirectorio anbringen. In allen andern Fällen haben sie sich nach der allgemeinen Vorschrift zu richten.

Digitized by Google

Wie die Beschwerde zu erledigen.

§. 15.

Das Kreisdirectorium hat nach eingekommenem amtlichen Berichte, oder auf eine nach §. 14. bey ihm unmittelbar eingekommene Beschwerde durch den SteuerRevisor eine die gerügten Fehler der Classification besonders berücksichtigende Instruction für den SteuerPeräquator, der das CatastrirungsGeschäft rectificiren soll, entwerfen zu lassen, mit seinen Bemerkungen an das FinanzMinisterium einzusenden, und in Gemäßheit der näheren Bestimmungen desselben, die RectificationsArbeit anzuordnen, und zu leiten. Die Genehmigung der neuen Classification ist von dem Kreisdirectorio zu ertheilen, die damit zu verbindende neue Taration oder die Bestätigung der gegenwärtigen aber der Beurtheilung der Commission zu untergeben, an welche die Entscheidung über die Reclamation gegen die ClassenTaxen §. 28. verwiesen ist. Die Kosten der neuen Classification und der weitern RectificationsArbeiten sind zur Hälfte von dem Reclamanten, zur Hälfte von der StaatsCasse zu tragen

III. Von den Beschwerden gegen die Taxation der Grundstücke.

Wer sich beschweren kann.

§. 16.

Da nur allen Besitzern einer Gemarkung, oder einer GüterClasse das Recht zusteht, sich gegen die ClassenTaxen überhaupt, oder gegen den Anschlag einer bestimmten Classe zu beschweren, so muß wenigstens über die Hälfte derselben für die Beschwerdeführung stimmen, oder bey einer geringeren Zahl, das GüterCapital der Reclamanten über die Hälfte des Ganzen resp. der Classe betragen, und kann ohne Nachweisung, daß dieses wirklich der Fall ist, von keiner Stelle eine Beschwerde angenommen, noch weniger etwas darauf verfügt werden.

Abtheilung der Beschwerden.

§. 17.

Die Beschwerden sämmtlicher Güterbesitzer einer Gemarkung können entweder

a) blos gegen das Verhältniß der ClassenTaxen unter sich gerichtet seyn, ohne deßwegen eine Minderung des SteuerCapitals im Ganzen zu begehren, oder

b) nur gegen das SteuerCapital im Ganzen mit Beybehaltung des Verhältnisses der ClassenTaxen unter sich; oder

c) gegen das Verhältniß der ClassenTaxen unter sich und gegen die Größe des GüterSteuerCapitals im Ganzen.

Maas der Prägravation.

§. 18.

Da der Natur der Sache nach die ClassenAnschläge der Güter nur als approximativ richtige VerhältnißZahlen angesehen werden können, jede Abänderung aber wegen neuer Berechnung des SteuerCapitals aller einzelnen Grundstücke sehr bedeutende Kosten veranlaßt: so soll keine Reclamation angenommen werden, wenn nicht eine Prägravation behauptet wird, welche 15. Prozent des ClassenAnschlags beträgt.

Reclamations-Gründe.

§. 19.

Damit keine Gemeinde ihr Gesuch um Minderung des SteuerAnschlags auf Verhältnisse grün-

Digitized by Google

de, welche in keinem Falle berücksichtigt werden können, also die Erledigung ihrer Beschwerden nur verweitläufigen und erschweren, dagegen aber diejenige, welche eine Aenderung zu motiviren geeignet sind, um so kürzer und bestimmter für sich anführen möge: so werden zur allgemeinen Belehrung die Verhältnisse, welche eine Reclamation begründen können, und ebenso diejenige, welche öfters dazu benutzt werden wollen, aber durchaus unzureichend sind, hier auseinandergesetzt, mit dem Anhang, daß die Letztere als nicht vorgebracht angesehen werden sollen.

Unstatthafte Reclamations-Gründe.

§. 20.

Keine Reclamation kann begründet werden:

1) Durch die Klage über die Höhe der Steuer; da das SteuerCapital nur das Verhältniß des Beitrags bestimmt.

2) Durch den Umstand, daß eine Gemeinde früher weniger zu den allgemeinen Staatslasten beitragen mußte; da es der eigentliche Zweck der SteuerPeräquation ist, frühere Mißverhältnisse auszugleichen, was nothwendig Erhöhungen und Herabsetzungen in den SteuerQuoten der Gemeinden zur Folge haben mußte.

3) Durch die Größe der Lasten, welche auf den Gütern ruhen und in privatrechtlichen Verhältnissen ihren Grund haben; da hierauf schon nach dem Gesetz diejenige Rücksicht genommen ist, welche nach der Natur der Verhältnisse Statt finden kann.

4) Durch die SchuldenLast der Gutsbesitzer; da die Steuer nicht auf dem Vermögen des einzelnen Bürgers, sondern auf dem steuerbaren Gegenstand hafte, ohne Rücksicht auf den Besitzer und dessen individuellen Verhältnisse.

5) Durch die Behauptung, daß das SteuerCapital höher sey, als die gegenwärtigen Güterpreise; indem es unmöglich ist, SteuerCapitalien aufzufinden, welche dem absoluten Güterpreiß, oder dem reinen Ertrag in ganz verschiedenen Zeitperioden gleich stehen.

6) Durch die Behauptung, daß der gegenwärtige reine Ertrag dem SteuerCapital nicht entspreche; da der reine Ertrag nicht nur jedes Jahr, sondern auch in verschiedenen Zeitperioden ein anderer ist, und in kurzen Zeiträumen ungleich wandelbarer, als die Güterpreise selbst.

7) Durch Vergleichung mit einer andern Gemeinde, nach welcher die reclamirende weder mittelbar noch unmittelbar taxirt worden ist; da, wenn auch wirklich das richtige Verhältniß zwischen 2 Gemarkungen verfehlt seyn sollte, hiedurch die zu hohe Taxation der reclamirenden Gemeinde nicht nachgewiesen ist, indem eben so leicht eine zu niedere Taxation der andern Gemeinde eingetreten seyn kann, welche zu rügen den betreffenden Behörden um so mehr überlassen werden solle, als sie nur dem Ganzen, nicht aber einer andern Gemeinde zum unmittelbaren Nachtheil gereicht, durch solche indirecte Denunciationen aber Haß und Feindschaft zwischen benachbarten Gemeinden entstehen.

Statthafte Reclamations-Gründe.

§. 21.

Als statthafte Reclamations-Gründe sind dagegen anzusehen:

Digitized by Google

1) Die Behauptung, daß die ClassenAnschläge einer Gemarkung, welche nicht nach eigenen Kaufpreisen, sondern in dem Verhältniß zu den ClassenAnschlägen einer andern Gemarkung durch vergleichende Taration bestimmt worden sind, gegen Letztere zu hoch stehen.

2) Die Behauptung mehrerer Gemeinden, deren Gemarkungen theils unmittelbar, theils mittelbar nach einer dritten Gemarkung tarirt worden sind, daß sie sämmtlich gegen die NormalGemarkung zu hoch tarirt seyen, oder diese wegen auffallender Verschiedenheit der Verhältnisse nicht wohl zum Maasstab dienen könne.

3) Die Behauptung, daß die ClassenAnschläge einer Gemarkung, welche nach eigenen Kaufpreisen tarirt worden ist, den Durchschnitt der 20 jährigen Güterpreise übersteigen, ohne daß in den LocalVerhältnissen ein Grund liege, welcher ein Mißverhältniß zwischen den Durchschnittspreisen und dem reinen Ertrag nach den Preisen der Naturalien in den NormalJahren rechtfertige.

4) Die Behauptung, daß die ClassenAnschläge einer nach eigenen Kaufpreisen tarirten Gemarkung, obgleich sie im Ganzen die Durchschnittspreise nicht übersteigen, zu hoch seyen, indem ein Mißverhältniß zwischen den Durchschnittspreisen und dem mittlern reinen Ertrag nach den NormalJahren existire, was bey der Taration nicht gehörig berücksichtigt worden sey.

5) Die Behauptung, daß bey Berechnung der Durchschnittspreise ein Fehler unterlaufen seye.

Wo und wie die Beschwerden anzubringen sind.

§ 22.

Will sich eine Gemeinde beschweren, so haben die Ortsvorgesetzten dieses dem betreffenden Amt berichtlich anzuzeigen, und durch die Unterschrift der Reclamanten nachzuweisen, daß entweder über die Hälfte der Güterbesitzer für die Reclamation stimmt, oder, daß die Beschwerdeführer über die Hälfte des ganzen GüterKapitals, oder der Classe, welche sie anfechten, versteuern. Die Güterbesitzer, welche für eine Reclamation stimmen, haben höchstens 3 Deputirte zu wählen, welche die Reclamation betreiben. Die Ortsvorgesetzten, die Mitglieder des SchazungsAusschusses, und die vormaligen Classificatoren und Taxatoren können nicht zu Deputirten ernannt werden.

Die Namen dieser Deputirten hat der Ortsvorstand dem Amt gleichfalls anzuzeigen.

Sind die Erfordernisse zur Annahme der Reclamation nachgewiesen, so macht das Amt dem Kreisdirectorio hievon die Anzeige.

Vorbereitung zur Berathung der reclamirenden Gemeinden.

§. 23.

Das Kreisdirectorium ertheilt nach eingekommener amtlicher Anzeige dem SteuerRevisor den Auftrag, das SteuerGeschäft der betreffenden Gemeinde, soweit es auf die Taxation Bezug hat, genau zu revidiren, und mit seinen Bemerkungen über den Erfund vorzulegen.

Berathung der Reclamanten.

§. 24.

1) Da die Localuntersuchung und Erledigung der Beschwerden gegen die Taxation mit bedeutenden Kosten verknüpft ist, so soll, zu Verhinderung übereilter Reclamationen und damit die Unterthanen nicht durch Leute, welche die Sache nicht verstehen, oder wohl gar in Aufregung solcher Reclamationen einen Verdienst zu finden hoffen, in Schaden und Nachtheil versetzt werden, für jedes Amt, in dem sich derartige Reclamationen ergeben, von dem KreisDirectorio eine Berathungs-

Digitized by Google

Commission bestellt und unter dem Vorsitz eines JustizBeamten aus 3 der einsichtsvollsten Ortsvorgesetzten des Amtsbezirks zusammengesetzt werden.

2) Von dieser Commission, welche nach Ablauf der §. 4. anberaumten Frist zu activiren ist, sind die Deputirten der reclamirenden Güterbesitzer vorzuladen, um ihre Beschwerden zu Protocoll zu geben.

3) Die BerathungsComission hat hierauf, und nach eingezogener Aufklärung von dem SteuerRevisor, der den Sitzungen der Commission zu diesem Zweck anwohnen soll, den Deputirten ihre Ansicht über die vorgebrachten Reclamationen zu eröffnen, und nach StimmenMehrheit zu erklären, ob sie die Reclamanten gegen das Gesetz beschwert erachten oder nicht. Dieser, den Deputirten schriftlich zu ertheilende, von dem JustizBeamten und sämtlichen Mitgliedern der BerathungsCommission zu unterzeichnende, Ausspruch ist lediglich als ein Anrath zu Verfolgung der Reclamation, oder als eine Abmahnung zu betrachten. Nach Berathung sämtlicher reclamirenden Gemeinden ist diese Commission aufgelöst, und hat ihre Verhandlungen an das Kreisdirectorium einzusenden.

Wie die Gemeinden ihre Reclamation weiters zu verfolgen haben.

§. 25.

Will eine Gemeinde nach eingeholtem Ausspruch der BerathungsCommission ihre Reclamation fortsetzen, so haben die Deputirten dieses dem KreisDirectorio innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen anzuzeigen, mit der Bitte, die nähere Untersuchung anzuordnen. Dieser Bitte muß eine Abschrift des Ausspruchs der BerathungsCommission und eine Vollmacht von sämtlichen Gutsbesitzern beiliegen, welche an der Fortsetzung der Reclamation Theil nehmen wollen, mit einem darunterstehenden Zeugniß der Ortsvorgesetzten, daß die Zahl der Reclamanten mehr als die Hälfte sämtlicher Güterbesitzer ausmache, oder daß die Reclamanten mehr als die Hälfte des ganzen Güterkapitals, oder der Classe, die sie anfechten, versteuern.

Die Recepturen können sich unmittelbar an das KreisDirectorium wenden.

§. 26.

Die Recepturen des Staats, der fremden Souverains, der Standes- und Grundherrn und der kirchlichen BezirksFonds, welche sich gegen die Taxation eines Guts beschweren wollen, das einen eigenen Steuerdistrict bildet, können ihre Beschwerde unmittelbar bey dem KreisDirectorio anbringen.

Untersuchung der Beschwerden.

§ 27.

Zur Localuntersuchung und Vornahme der RectificationsArbeiten hat das KreisDirectorium einen SteuerPeräquator zu ernennen, für denselben durch den SteuerRevisor eine Instruction entwerfen zu lassen, und mit den gut gefundenen Abänderungen dem FinanzMinisterio zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. Dem KreisDirectorio steht die Leitung der Untersuchungs- und Rectifications-Arbeiten zu.

Entscheidung in erster Instanz durch eine Kreis-Steuer-Commission.

§. 28.

Die Entscheidung über die Beschwerden soll durch eine besondere KreisSteuerCommission geschehen, welche, unter dem Vorsitz des Kreisdirectors, aus sämmtlichen KreisRäthen, 2 Justiz- und

Digitized by Google

2 CameralBeamten bestehen soll. Der KreisSteuerReferent hat über jeden ReclamationsFall besondern schriftlichen Vortrag zu erstatten. Der Beschluß wird nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der SteuerRevisor führt das Protocoll. Mit consultativer Stimme sind 6 Vorgesetzte beyzuziehen, welche aus den Mitgliedern der BerathungsCommissionen zu wählen sind. Von jeder reclamirenden Gemeinde kann ein Deputirter zu Anhörung der Verhandlungen zugelassen werden. Von dieser Commission sind auch die neuen Taxationen festzusetzen, welche durch eine veränderte Classification ganzer Gemarkungen nothwendig geworden sind. (§. 15.)

Ueber den Kostenpunct und die Bestrafung wegen muthwilliger Beschwerdeführung steht die Entscheidung den rechtsgelehrten KreisRäthen und JustizBeamten allein zu.

Eine Bestrafung kann nur dann Statt finden, wann die Reclamanten eine Abmahnung der BerathungsCommission gegen sich haben.

Die Strafe kann den Betrag des 5ten Theils der JahrsSteuer nicht überschreiten.

Wann sich die KreisSteuerCommission zu versammeln hat.

§. 29.

Da die mehrmalige Versammlung der SteuerCommission zu bedeutende Kosten erfordern würde, so kann dieselbe erst dann zusammentreten, wenn sämmtliche Reclamationen eines Kreises untersucht sind, und nur in dem Fall zweymal, wenn die Zahl der Reclamationen so bedeutend ist, daß sie, nach Wahrscheinlichkeit, doch nicht ohne Unterbrechung erledigt werden können. In diesem Falle ist die Commission zusammenzuberufen, wenn auch nur die Hälfte der Reclamationen bearbeitet ist.

Berufung an das StaatsMinisterium.

§. 30.

Diejenige Reclamanten, welche sich mit der Entscheidung der niedergesetzten KreisSteuerCommission nicht beruhigen zu können glauben, haben die Berufung an das StaatsMinisterium innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen, von dem Tag der Publication der Entscheidung an gerechnet, bey dem KreisDirectorio anzuzeigen und nachzuweisen, daß über die Hälfte der Gutsbesitzer der Gemarkung resp. der Classe für die Berufung stimmt, oder daß sie über die Hälfte des ganzen Güterkapitals, oder der Classe, die sie anfechten, versteuern. Diejenigen Recurrenten, welche eine Abmahnung der BerathungsCommission gegen sich haben, müssen zugleich den vierten Theil ihrer Jahrssteuer deponiren, welche, wenn auch die Entscheidung des StaatsMinisteriums gegen sie ausfallen sollte, dem Fisco heimfällt, wenn nicht besondere mildernde Gründe die Nachsicht eines Theils dieser Strafe motiviren sollten.

Das KreisDirectorium hat mit der Anzeige der ergriffenen Berufung seine Acten innerhalb 4 Wochen an das FinanzMinisterium einzusenden, welches dieselbe mit Gutachten dem StaatsMinisterio vorlegt, von dessen Entscheidung keine weitere Berufung Statt findet.

IV. Von den Beschwerden gegen die Taxation einzelner Gefälle.

Nähere Bestimmung des Gegenstands der Beschwerde.

§. 31.

Da nur diejenige wandelbare Gefälle abgeschätzt worden sind, worüber die Gefällbezieher gegen die Regeln eines geordneten Haushalts keine Rechnung geführt, oder wenigstens nicht vorgelegt ha-

Digitized by Google

ben, oder, wo solche Gefälle in der Art schlecht administrirt waren, daß man die Resultate des Ertrags der NormalJahre durchaus nicht als den mittlern Ertrag einer regelmäßigen Administration ansehen konnte, so kann auch nur eine Reclamation

a) gegen die Abschätzung der Zehnt- und Theil-Gefälle
b) — — — — — Waidberechtigungen
c) — — — — des Werths der Zehntfreyheit, wo die Güter als zehntbar angeschlagen, also die zehntfreyen um den Capitalwerth des Zehentens erhöht worden sind,

eintreten.

Wer gegen diese Abschätzung Beschwerde führen kann.

§. 32.

Zur Beschwerdeführung sind berechtigt: in dem Fall

a) die Gefällbezieher und Gefällgeber, diese jedoch nur dann, wenn das Gefäll zum Abzug von dem Capital des Grundstücks geeignet war; in dem Fall
b) blos die Berechtigten; in dem Fall
c) die Besitzer der zehentfreyen Güter, so ferne über die Hälfte derselben für die Reclamation stimmt, und dieses durch ein Zeugniß des OrtsVorstands nachgewiesen ist.

Maas der Prägravation.

§. 33.

Nur die Behauptung eines Beschwerdeführers, daß er durch die gegenwärtige Taration um 15 p.Ct., oder mehr beschwert sey, kann eine nochmalige Taration begründen, nur eine diese Behauptung bestätigende Taration eine Aenderung des früheren Anschlags. Will ein Gefällberechtigter den wahren Ertrag seiner Gefälle durch glaubhafte RechnungsAuszüge nachweisen, so muß seine Beschwerde angenommen, und die Abänderung der Abschätzung erkannt werden ohne Rücksicht um wie viel der wahre Ertrag von der Abschätzung differirt.

Wo die Beschwerde anzubringen ist.

§. 34.

Wer sich in dem bemerkten Grad prägravirt glaubt, oder den wahren Ertrag durch Rechnungs-Auszüge nachweisen will, hat dieses dem KreisDirectorio schriftlich anzuzeigen, und über die Eingabe Bescheinigung zu begehren. Der Reclamant hat das abgeschätzte Gefäll oder die abgeschätzte Last, unter Bezug auf den betreffenden Steuerzettel, genau zu bezeichnen, das KreisDirectorium jede in dieser Beziehung mangelhafte Beschwerde zur Verbesserung zurückzugeben.

Wann und wie diese Beschwerden zu erledigen sind.

§. 35.

Da die besondere Erledigung jeder derartigen Beschwerde leicht einen Kostenaufwand veranlassen dürfte, der die aus der Untersuchung resultirende Steuerdifferenz für mehrere Jahre absorbiren könnte, so sind alle bis zum Ablauf des §. 4. anberaumten Termins einkommende derartige Be-

Digitized by Google

schwerden zu sammeln, alsdann aber dreyen, von dem KreisDirectorio zu wählenden und zu verpflichtenden, vorzüglichen Landwirthschaftsverständigen Männern zuzustellen, welche unter der Leitung des KreisSteuerRevisors oder eines SteuerPeräquators, und unter Zuziehung zweyer OrtsTaratoren nach Anhörung der Betheiligten eine nochmalige Taration vornehmen. Gegen diese wiederholte Taration, welche den betreffenden Interessenten zu eröffnen ist, findet keine weitere Reclamation Statt. Will ein Steuerpflichtiger die Taration als nichtig anfechten, so muß dieses innerhalb 14 Tagen bey dem Amt geschehen, welches die Sache sogleich zu untersuchen und dem Kreisdirectorio zur Entscheidung vorzulegen hat. Wird der wahre Ertrag durch RechnungsAuszüge nachgewiesen, so hat das Kreisdirectorium die erforderliche Abänderung bey dem nächsten Ab- und Zuschreiben vornehmen zu lassen.

V. Von den Beschwerden gegen die regulirte NaturalienPreise.

Wer dagegen reclamiren kann.

§. 36.

Da die NaturalienPreise, so weit es möglich war, auf Markt- und RecepturDurchschnitts-Preisen beruhen, und, mit Ausschluß der Anschläge für die Weingefälle, für ganze Gegenden ein gleicher Preiß angenommen werden mußte, so kann von keinem einzelnen Unterthanen, sondern nur von sämmtlichen Gefällbeziehern oder Gefällgebern einer Gemarkung gegen die regulirten Preise reclamirt werden.

Wo diese Reclamationen anzubringen oder zu erledigen sind.

§. 37.

Die Beschwerden über die NaturalienPreise sind bey dem Kreisdirectorio einzugeben, von diesem zu sammeln, nach Ablauf des §. 4. festgesetzten Termins aber mit Gutachten an das Finanz-Ministerium einzusenden, welches dieselbe dem StaatsMinisterio zur Entscheidung vorlegt.

VI. Von den Beschwerden gegen die Taration der Waldungen.

Wer sich beschweren kann.

§. 38.

Gegen die Taration der Waldungen steht,

1) jedem einzelnen Waldbesitzer
   a) gegen das regulirte SteuerCapital des nachhaltigen HolzErtrags,
   b) gegen den Anschlag der NebenNutzungen;
2) jedem Waldberechtigten
   a) gegen das für den Holzbezug regulirte Capital, und
   b) gegen den Anschlag der Nebennutzungen

das Recht der Beschwerdeführung zu. Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Waldbesitzer sind unzulässig.

Digitized by Google

Nähere Bestimmung des Gegenstands der Beschwerde.

§. 39.

Da das regulirte SteuerCapital der Waldungen auf der Abschätzung des nachhaltigen Holz-Ertrags und auf dem regulirten Holzpreis beruht, so muß die Beschwerde des WaldEigenthümers bestimmt gegen den einen oder andern dieser Anschläge, oder gegen beyde gerichtet werden, die Beschwerde des Waldberechtigten bestimmt gegen die Abschätzung der Größe des Holzbezugs, wo dieser nicht ein für allemal fixirt ist, oder gegen den angesetzten Holzpreis gehen.

Die Beschwerden gegen die Taxation der NebenNutzungen sind von den Beschwerden gegen das SteuerCapital der HolzNutzung zu trennen.

Maas der Prägravation.

§. 40.

Wenn nicht eine Prägravation von 15 oder mehr Procent erwiesen werden will, so findet keine Untersuchung statt, und wenn keine Mehr- oder Minderung in diesem Betrag erkannt wird, keine Aenderung des Anschlags.

Wo und wie die Beschwerden anzubringen sind.

§. 41.

Sämmtliche Beschwerden gegen die Waldtaxation sind bey dem Kreisdirectorio innerhalb der §. 4. anberaumten Frist schriftlich einzureichen. Das Directorium hat darüber Bescheinigung zu ertheilen.

Die Beschwerde muß, unter Bezug auf den Steuerzettel, das Object der Beschwerde genau bezeichnen, und das Directorium hat jede in dieser Beziehung mangelhafte Beschwerde zurückzugeben, damit nicht erst bey der Untersuchung hierüber Zweifel entstehen, und dadurch nicht nur die Erledigung der Beschwerden aufgehalten, sondern auch die Veranlassung zu bedeutender KostenVermehrung gegeben werde.

Untersuchung und Erledigung der Beschwerden.

§. 42

Nach Ablauf der Frist haben die Kreisdirektorien dem FinanzMinisterio eine Uebersicht über sämmtliche Beschwerden vorzulegen, damit von demselben besondere Commissionen von drey Forst-Verständigen ernannt werden, welche durch eine nochmalige Taxation die Beschwerden erledigen. Gegen diese zweyte Taxation findet keine weitere Reclamation statt.

VII. Von den Beschwerden gegen die Taxation der Gebäude.

§. 43.

Die Beschwerden gegen die Häusertaxation zerfallen:

1) in die Beschwerden einzelner Häuserbesitzer gegen den Anschlag ihrer Häuser.

2) in die Beschwerden der Mehrheit sämmtlicher Häuserbesitzer, entweder

a) blos über eine Unverhältnißmäßigkeit des Anschlags der Häuser unter sich, oder

b) blos über die Höhe der Häusertaxation im Allgemeinen, oder

Digitized by Google

c) über die Höhe des Capitals und das Verhältniß zwischen den Anschlägen einzelner Gebäude.

Maas der Prägravation und Folgen der nochmaligen Taxation.

§. 44.

Keine Beschwerde ist zur Untersuchung geeignet, wenn nicht eine Prägravation von 15 p.Ct. oder darüber behauptet wird, keine Aenderung in dem Anschlag kann eintreten, wenn nicht die neue Taxation um diese Quote von der früheren absteht.

Beschwerden einzelner Häuserbesitzer.

Wo und wie dieselbe ihre Beschwerden anzubringen haben.

§. 45.

Wer seine Gebäude gegen den gesetzlichen Maasstaab in dem obbemerkten Verhältniß zu hoch taxirt glaubt, hat dieses bey dem nächsten Ab- und Zuschreiben dem SteuerPeräquator anzuzeigen, der der Verzeichniß dieser Reclamationen verfertigen, und dem KreisDirectorio übergeben wird. Der Reclamant hat keine Gründe anzugeben, warum er sein Gebäude zu hoch taxirt glaubt; der Peräquator lediglich den Namen des Reclamanten, die Nummer seines Steuerzettels und den Anschlag des Gebäudes aufzuzeichnen.

Entscheidung des FinanzMinisterii über das weitere Verfahren.

§. 46.

Das Kreisdirectorium hat das Verzeichniß der Beschwerden an das FinanzMinisterium einzusenden, welches zu entscheiden hat, ob die einzelnen Beschwerden durch eine nochmalige Taxation der Gebäude, gegen deren Anschlag reclamirt worden ist, oder durch eine neue Taxation sämmtlicher Gebäude des Orts gehoben werden sollen.

Taxation einzelner Gebäude.

§. 47.

Für die nochmalige Taxation der einzelnen Gebäude hat das KreisDirectorium einen Baumeister und einen SteuerPeräquator zu ernennen, die sich in alle Orte, wo solche Beschwerden zu erledigen sind, zu begeben, und, unter Zuzug zweyer von dem Amt ernannten Bauhandwerker, wovon immer einer aus dem betreffenden Ort, der andere aber wo möglich aus einem benachbarten zu wählen ist, die Taxation vorzunehmen haben. Aus den Anschlägen der zwey OrtsTaxatoren hat der Peräquator das Mittel zu nehmen, und die Hälfte aus diesem Anschlag und dem Anschlag des BezirksTaxators als das neue Taxatum anzusehen. Die Beschwerdeführer sind zur Taxation beyzuziehen, um den Taxatoren der Gebäude die Gründe, warum sie den Anschlag ihrer Häuser für zu hoch halten, zu eröffnen; die Vergleichung mit einem, oder einigen Häusern ist gar nicht zu beachten, da diese zu nieder taxirt seyn können. Nach dem Resultat dieser nochmaligen Taxation hat das Kreisdirectorium das weiters Erforderliche anzuordnen.

Eine weitere Berufung findet nicht Statt.

Digitized by Google

Beschwerden ganzer Orte wegen unverhältnißmäßigem Anschlag der Häuser unter sich.

Wo und wie derartige Beschwerden anzubringen und die Reclamanten zu berathen sind.

§. 48.

Wenn sich eine Gemeinde nicht über den Betrag ihres HäuserSteuerCapitals im Ganzen, sondern nur über Unverhältnißmäßigkeit des Anschlags der Gebäude unter sich beschweren will, und durch eine neue Taxation aller Gebäude und Repartition des SteuerCapitals nach dieser, Abhülfe verlangt, so hat der OrtsVorstand dieses seinem vorgesetzten Amt anzuzeigen, und zugleich nachzuweisen, daß über ½tel der Häuserbesitzer für eine solche nochmalige Taxation stimmen, oder daß diejenige, welche dafür stimmen, über den dritten Theil des HäuserCapitals versteuern. Die Reclamanten haben zur weitern Verfolgung der Sache höchstens 3 Deputirte zu ernennen, welche die Beschwerde dem Amt mündlich vortragen. Das Amt benachrichtigt das Kreisdirectorium von der eingekommenen Beschwerde unter Anschluß des darüber aufgenommenen Protokolls. Dieses läßt das HäuserSteuerGeschäft des betreffenden Orts durch den SteuerRevisor in Beziehung auf das frühere Verfahren prüfen, und erhebt das Gutachten eines Bauverständigen über die Taxation. Scheint dem Kreisdirectorio nach den Resultaten dieser Untersuchungen eine nochmalige Taxation nicht nöthig, so wird dieses den Deputirten der Reclamanten durch das Amt eröffnet und denselben aufgegeben, innerhalb 6 Wochen bey dem Kreisdirectorio zu erklären, ob sie auf einer nochmaligen Taxation bestehen, oder darauf verzichten.

Erledigung der Beschwerden.

§. 49.

Wenn das Kreisdirectorium nach dem Resultat der im vorhergehenden §. bemerkten Untersuchung eine neue Taxation selbst für nothwendig hält, oder die Reclamanten des ihnen ertheilten Abraths ohnerachtet darauf bestehen, so ordnet dasselbe eine nochmalige Taxation an und ernennt dazu eine Commission, die aus einem SteuerPeräquator und 3 Bauverständigen (§. 47.) bestehen soll. Der Bauverständige, welcher die Gemeinde berathen hat, kann nicht als Taxator gebraucht werden.

Nach gänzlicher Vollendung des Geschäfts ist dasselbe dem FinanzMinisterio zur Genehmigung vorzulegen. Die Kosten der neuen Taxation sollen, wenn das Kreisdirectorium eine solche selbst als nothwendig erachtet hat, ganz von der StaatsKasse, wenn dieses aber nicht der Fall war, zur Hälfte von den Reclamanten, zur Hälfte von der StaatsKasse getragen werden.

Beschwerden ganzer Orte über die HäuserTaxation im Allgemeinen.

Wer sich beschweren kann.

§. 50.

Kein Ort kann sich über die Höhe der HäuserTaxation im Allgemeinen, oder über den Maasstab beschweren, der bey der Taxation sämmtlicher Gebäude in Anwendung kam, wenn nicht über

Digitized by Google

die Hälfte der GebäudeBesitzer dafür stimmt, oder die Reclamanten über die Hälfte des Häuser-Capitals versteuern.

Maas der Prägravation.

§. 51.

Eine Untersuchung findet nur Statt, wenn eine Prägravation von 15 pCt. oder darüber behauptet wird, eine Abänderung des SteuerCapitals, wenn eine solche Prägravation wirklich erkannt wird.

Reclamations-Gründe.

§. 52.

Allgemeine unbelegte, oder auf bloßer Vergleichung mit andern Orten beruhende Angaben können keine Reclamation begründen.

Die Beschwerdeführer haben nachzuweisen, entweder, daß bey Aufstellung des Maasstabes der Taxation die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet, oder LocalVerhältnisse, welche eine Modification der allgemeinen Norm begründet hätten, nicht berücksichtiget worden seyen.

Nur in dem Fall, wenn ein Ort nach einem andern taxirt worden ist, kann sich der erstere über die Unverhältnißmäßigkeit seines Anschlags zu dem Anschlag des Letztern beschweren, da in jedem andern Falle eine solche Behauptung, wenn sie auch erwiesen wäre, keine Herabsetzung des SteuerCapitals des reclamirenden Orts begründet.

Unverhältnißmäßig niedere Taxationen zu rügen, soll einzig den betreffenden Behörden zustehen.

Wo die Beschwerden anzubringen sind.

§. 53.

Will eine Gemeinde gegen den Anschlag im Allgemeinen reclamiren, so hat der OrtsVorstand dieses dem Amt anzuzeigen, und nachzuweisen, daß die Bedingungen des §. 51. eintreten.

Die Reclamanten haben zur weitern Betreibung der Sache höchstens 3 Deputirte zu wählen, deren Namen der OrtsVorstand dem Amt zugleich anzuzeigen hat.

Berathung der Reclamanten.

§. 54.

Von der erhaltenen Anzeige des OrtsVorstands hat der Beamte dem Kreisdirectorio Nachricht zu geben, welches den SteuerRevisor beauftragen wird, das Taxationsgeschäft zu durchgehen, und aus welchen Gründen allenfalls eine Erhöhung oder Herabsetzung bey der RevisionsVersammlung Statt gefunden hat, zu erheben, um bey der BerathungsCommission über Alles die gehörige Auskunft geben zu können.

Es sollen nemlich Deputirte der Reclamanten von der nach §. 24. niedergesetzten Berathungs-Commission vorgeladen, und nachdem ihre Beschwerde zu Protocoll genommen worden ist, ausführlich belehrt, und wenn die Commission nach reiflicher Erwägung der Sache, ihre Reclamation nicht begründet erachtet, denselben ein schriftlicher Abrath ertheilt werden, mit dem Anhange, daß im Fall die Reclamation demohngeachtet fortgesetzt werden wolle, dieses innerhalb einer unerstrecklichen

Digitized by Google

Frist von 6 Wochen bey dem KreisDirectorio anzuzeigen sey. Die BerathungsCommission sendet ihre Verhandlungen an das KreisDirectorium ein.

Untersuchung der Beschwerden.

§. 55.

Zur Untersuchung der Beschwerden, welche die BerathungsCommission nicht ungegründet gefunden, oder welche des von ihr ertheilten Abraths ungeachtet fortgesetzt werden wollen, ernennt das Kreisdirectorium einen SteuerPeräquator und 3 Bauverständige. (§. 47.)

Dem SteuerPeräquator ist eine bestimmte, auf die Beschwerden und die frühere Behandlung des Geschäfts gegründete, Instruction zuzustellen, welche jedoch vorher dem FinanzMinisterio zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen ist.

Entscheidung.

§. 56.

Um wie viel Procente die Taxation im Allgemeinen vermindert oder erhöht werden soll, darüber hat die §. 28. angeordnete KreisSteuerCommission in erster Instanz zu entscheiden, und finden die in §. 30. gegebene Vorschriften wegen der Berufung an das StaatsMinisterium, Deponirung der SuccumbenzGelder und Bestrafung muthwilliger Reclamanten, auch auf die Beschwerden über die Häusersteuer ihre Anwendung.

Der KreisSteuerCommission sind, wenn die Beschwerden gegen die HäuserTaration entschieden werden, auch die zu der UntersuchungsCommission von dem KreisDirectorio kommittirten Baumeister mit consultativer Stimme beyzuziehen.

Beschwerden gegen die Höhe der HäuserTaration im Allgemeinen und gegen den Anschlag der Gebäude unter sich.

§. 57.

Da sich eine solche Beschwerde, von der, in den §. §. 50. — 56. abgehandelten, nur dadurch unterscheidet, daß zugleich über ein Mißverhältniß der GebäudeAnschläge unter sich geklagt wird, so ist in einem solchen Falle, die letzterwähnte Beschwerde zuerst zu heben, und wenn das richtige Verhältniß unter den einzelnen Gebäuden hergestellt ist, die Frage, um wie viel Procente das sich hiernach ergebende Capital zu erhöhen oder zu vermindern seyn möchte, von der KreisSteuerCommission zu entscheiden.

Karlsruhe, den 11ten July 1817.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Behrnauer.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. November 1817.

Verordnung.

(Den Verkehr mit Getreide und Kartoffeln betreffend.)

In Erwägung der nach einer gesegneten Erndte noch immer steigenden Fruchtpreise wird mit höchster Genehmigung verordnet, wie folgt:

Verkehr im Innern.

a) Im Innern des Großherzogthums findet fortwährend vollkommner freyer Verkehr der Lebensmittel statt, und es wird allen Kreisdirektorien, Aemtern und Ortsvorgesetzten untersagt, irgend eine Beschränkung dieses Verkehrs eintreten zu lassen.

b) Ausgenommen hievon sind die Branntweinbrenner und Essigsieder: diese dürfen Kartoffeln nur auf öffentlichen Märkten kaufen, und zwar erst nach 10. Uhr, selbst aber nach dieser PolizeyStunde, soll es den Anwesenden erlaubt seyn, sich von dem Vorrath, welchen der Branntweinbrenner und Essigsieder erhandelt haben, in kleinen Quantitäten, und zwar um den Preiß, um welchen der Branntweinbrenner oder Essigsieder solchen erhandelt hat, zu verschaffen; Sollte der Kaufpreiß, welchen der Verkäufer und der kaufende Branntweinbrenner oder Essigsieder angeben, den laufenden Preiß so sehr übersteigen, daß eine beabsichtigte Täuschung zu vermuthen ist, so steht der PolizeyBehörde frey, auf erhaltene Anzeige den Durchschnitt aus den Preisen des Marktes festzusetzen.

c) Der Branntweinbrenner oder Essigsieder erhält auf dem Markte von dem Marktmeister einen Schein, daß er die Kartoffeln wirklich auf dem öffentlichen Markte erkauft habe, diesen Schein hat er dem Ortsvorgesetzten abzuliefern, ehe er die Kartoffeln abladen läßt.

d) Dem Branntweinbrenner oder Essigsieder, der diesen Schein nicht abliefert, oder welcher Kartoffeln anderwärts, als auf öffentlichem Markte kauft, werden diese Kartoffeln konfiszirt, auch wird derselbe noch in eine weitere Strafe

Digitized by Google

von 5 fl. per Malter verfällt, von welch beyden die Hälfte dem Denunzianten, die andere Hälfte der Staatskasse zufällt.

Verkehr mit dem Auslande.

A) Die Ausfuhr von Getreide und Kartoffeln nach Frankreich ist gänzlich verboten.

Wer diesem Verbot entgegen handelt, dem werden die ausgeführten Waaren, sofern sie noch ergriffen werden können, konfiszirt, und er selbst wird wegen jedem Malter Getreide in die Strafe von 25 fl. und von jedem Malter Kartoffeln in die Strafe von 10 fl. verfällt, von welch allem dem Denunzianten die Hälfte und der Staatskasse die andere Hälfte zufällt; ist die Waare bereits ausgeführt, so muß der laufende Preiß, den sie zur Zeit der Ausfuhr kostete, nebst vorgedachter Strafe bezahlt werden.

B) Der Verkehr mit der Schweiz, rücksichtlich des Getreides und der Kartoffeln, wird auf den Ankauf auf öffentlichen Märkten im Großherzogthum, und die Ausfuhr auf die Stationen

Stadt Konstanz,
Radolphzell,
Ueberlingen,
Rheinheim,
Eimeldingen,
Zollhaus am Randen

beschränkt. Die Schweizerischen Käufer müssen sich an der Austrittsstation mit einem Schein des Marktmeisters legitimiren, daß der Ankauf auf öffentlichem Markte geschehen.

C) Wenn Schweizer ausserhalb den öffentlichen Marktstätten Getreide oder Kartoffeln im Lande kaufen, oder wenn diese Lebensmittel anderswo, als auf vorbenannten Zollstätten aus — und in die Schweiz eingeführt werden, haben die nemlichen Strafen, wie ad A. statt, und sie fallen eben so zur Hälfte dem Denunzianten, und zur Hälfte der Staatskasse zu.

D) Auch anderen Ausländern, welche keine Schweizer sind, und gegen welche kein AusfuhrVerbot besteht, ist der KartoffelAnkauf im Badischen auch nur auf öffentlichen Märkten, und gleichfalls mit den unter b. gegen inländische Branntweinbrenner und Essigsieder gemachten Beschränkung, und nach der unter d. gegebenen ControllarVorschrift erlaubt, sie müssen den vom Marktmeister erhaltenen Schein den

Digitized by Google

Zoll-Aufsehern auf ihr Verlangen vorweisen, und an der Austritts-Station abgeben; welcher Ausländer sich nicht auf solche Weise legitimiren kann, daß er die Kartoffeln auf einem öffentlichen Markte erkauft habe, oder welcher über einen Kartoffelkauf ausser den Marktstätten betreten wird, ist der unter d. gegen inländische Branntweinbrenner und Essigsieder bestimmten Strafe unterworfen.

E) Die bey Ausfuhr von Branntwein bisher stattgehabte Rückvergütung des bezahlten Accises wird hiemit nicht nur ohne Unterschied, wohin solcher ausgeführt wird, aufgehoben; sondern es wird der Ausgangszoll einstweilen auf 20 fl. für jedes Fuder erhöht, und dem Finanz-Ministerium nach der bestimmten höchsten Entschließung überlassen, nach Befund der Umstände weiter, und bis auf 30 fl. per Fuder zu erhöhen.

Die Kreisdirektorien haben mit Ernst und Nachdruck darauf zu wachen, daß dieser Verordnung in allen Punkten Folge geleistet werde, und die Aufsichts-Anstalten zweckmäßig anzuordnen. Carlsruhe, den 1. November 1817.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

Bekanntmachung.

(Die Ablösung der dem Staats-Aerario zustehenden Geld- und Naturalien-Bodenzinse betreffend.)

Unterm 8ten May d. J. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst zu beschließen geruht, daß alle, dem Staats-Aerario zustehenden Geld- und Naturalien-Bodenzinse, welche einen Gulden nicht übersteigen, gegen Darlegung des 15-fachen Betrags abgelößt werden können, und die Naturalien nach dem bey der Steuerperäquation für jeden Ort festgesetzten Anschlag berechnet werden sollen.

Karlsruhe, den 15ten Oct. 1817.

Großherzogl. Finanz-Ministerium.

Bey Verhinderung des dirigirenden Staats-Raths.

Volz.

Vdt. v. Rittmann.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Ober-Hofmeister Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin Friedrich, Carl von Kageneck zum Kammerherrn zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das erledigte Landchirurgat Müllheim dem seitherigen Staabschirurgus Gramp in Feldberg mit Verleihung des Charakters eines Oberlandchirurgen zu übertragen.

Digitized by Google

Dem Candidaten der Arzneykunde, Johann Nepomuck Heizmann von Rippoldau, wurde unterm 21. October d. J., nach erstandener rigoroser Prüfung die ärztliche Licenz, als vorzüglich gut befähigt, ertheilt.

Unterm 7. October 1817. wurde der Rechtspraktikant Leonhard Gißler von Gengenbach als Advokat bey dem Hofgericht in Meersburg ernannt.

Dem Candidaten der Arzneykunde, Wilhelm Wilser aus Carlsruhe, ist unterm 7. Oct. d. J. die unbeschränkte Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde mit dem Prädikat, gut befähigt, ertheilt worden.

Der für den Pfarrer Hoffmann auf die Fürstlich Leiningensche Patronats-Pfarrey Schluchtern vorgelegten PräsentationsUrkunde ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die von der Fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Gesammt-Herrschaft erfolgte Präsentation des Dr. Ernst Ludwig Bachmann von Leipzig, als dritter Lehrer an dem Wertheimer Gymnasium, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Durch das am 16. September erfolgte Ableben des Pfarrers Mayer ist die an Geld, Naturalien und sonstigen Nutzungen 700 fl. ertragende Pfarrey Busenbach, Amts Ettlingen im Murgkreis, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrey haben sich nach Vorschrift zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Bonaventura Fiessinger ist die landesfürstliche PatronatsPfarre Ulm, Amts Oberkirch im Kinzigkreise, längst schon erledigt. Ihr Einkommen in Geld und Naturalien meistens vom Zehnt- und GüterErtrage beläuft sich auf etwa 3500 fl., worauf aber die Verbindlichkeit zur Haltung zweyer Kapläne oder HülfsPriester, nebst einer jährlichen Abgabe von 500 fl. haftet.

Die Kompetenten um diese Pfarrstelle haben sich daher binnen 6 Wochen bey dem Kinzigkreis-Direktorium nach Vorschrift zu melden.

Todes-Fälle.

Am 27. September dieses Jahrs ist der AmtsPhysikus Doktor Merck in Stockach, und den 22. October Oberamtmann Nestler zu Ladenburg mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nro. XXV. ist Seite 97. Zeile 1. von unten statt: von Amtswegen zur Strafe zu bringen, zu lesen: von Amtswegen zur Sprache zu bringen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. November 1817.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht des Zustandes der BrandversicherungsAnstalt im Großherzogthum Baden von Georgi 1815 bis dahin 1816.)

A. Bey der allgemeinen Casse.

Einnahme.

					fl.	kr.
Remanet	—	—	—	—	1729	2½
Beyträge, nach Abrechnung der Einzugsgebühren			—	—	94543	57¾
Ueberschußgelder	—	—	—	—	54	20½
Aufgenommene Capitalien			—	—	6000	—
Ersatzposten	—	—	—	—	1939	20
Vom Ausstand	—	—	—	—	203	19¼
Abzug von CapitalZinnßen und Besoldungen zur ausserordentlichen Kriegssteuer					168	57
				Summe	104,638 fl.	56½ kr.

Ausgabe.

Bevor	—	—	—	—	—	—
Bezahlte Brandentschädigungen und zwar im	83,365 fl. 52 kr.					

Seekreis

Im Amt Ueberlingen	—	—	—	150 fl.		
— Konstanz	—	—	—	900		
— Meersburg	—	—	—	1300		
— Mößkirch	—	—	—	1650		
— Stockach	—	—	—	1400		
— Engen	—	—	—	225		
— Radolphzell	—	—	—	625		
					6250 fl.	— kr.

Donaukreis

Im Amt Hüfingen	—	—	—	3050 fl.	50 kr.	
— Bonndorf	—	—	—	500	—	
— Neustadt	—	—	—	3000	—	
— Tryberg	—	—	—	9578	25	
— Hornberg	—	—	—	1550	—	
— Villingen	—	—	—	300	—	
					17979 fl.	15 kr.

Digitized by Google

Ausgabe.

Transport 24,229 fl. 15 kr.

Dreisamkreis

Im Amt Waldshut	—	—	—	200 fl. — kr.
— St. Blasien	—	—	—	2182 54
— Säckingen	—	—	—	4000 —
— Schönau	—	—	—	800 —
— Schopfheim	—	—	—	1200 —
— Staufen	—	—	—	50 —
— I. Landamt Freyburg		—	—	107 —
— II. Landamt Freyburg		—	—	1300 —
— St Peter	—	—	—	600 —
— Breysach	—	—	—	400 —
— Kenzingen	—	—	—	17918 40
— Waldkirch	—	—	—	2600 —
— Elzach	—	—	—	1050 —

32,408 fl. 34 kr.

Kinzigkreis

Im Amt Lahr	—	—	—	900 fl. — kr.
— Wolfach	—	—	—	400 —
— Gengenbach	—	—	—	2810 —
— Kork	—	—	—	150 —
— Bischofsheim	—	—	—	430 —

4690 fl. — —

Murgkreis

Im Amt Achern	—	—	—	600 —
— Stadt und Landamt Rastadt			—	75 —
— Amt Gernsbach		—	—	2150 —

2825 fl. — —

Pfinz- und Enzkreis

Im StadtAmt Karlsruhe		—	—	4518 fl 20 kr.
— LandAmt Karlsruhe		—	—	1185 10
— Amt Durlach	—	—	—	434 —
— — Stein	—	—	—	670 —
— II. LandAmt Pforzheim		—	—	750 —
— Amt Eppingen		—	—	200 —
— — Bretten	—	—	—	790 40
— Stadt u. 1 LandAmt Bruchsal		—	—	80 —
— II. LandAmt Bruchsal		—	—	20 —

8648 fl. 10 kr.

Neckarkreis

Im Amt Philippsburg		—	—	219 fl. — kr.
— — Ladenburg		—	—	7050 —
— — Weinheim	—	—	—	110 —
— StadtAmt Heidelberg		—	—	1553 40
— LandAmt Heidelberg		—	—	300 —
— Amt Neckargemünd		—	—	22 13
— Stadt u. 1 LandAmt Mosbach		—	—	360 —

9614 fl. 53 kr.

Mayn- und Tauberkreis.

Im Amt TauberBischofsheim		—	—	50 fl — kr.
— LandAmt Wertheim		—	—	50 —
— Amt Buchen	—	—	—	850 —

950 fl. — kr.

83,305 fl. 52 kr.

Digitized by Google

					Transport	83365 fl. 52 kr.
Vorschuß auf Wiederersatz	—	—	—		2225 —	—
Verbaut (im Dienstthaus)	—	—	—		91 — 32	—
Für Inventarienstücke	—	—	—		19 — 41	—
Herrschaftliche und andere Beschwerden		—	—		17 — 8¾	—
Zinnße aus PassivKapitalien	—	—	—		2809 — —	—
Besoldungen	—	—	—		1235 — 20	—
Diäten und andere Gebühren	—	—	—		4 — 48	—
Buchdrucker- und Buchbinderkosten	—	—	—		8 — 32	—
Für Schreibmaterialien	—	—	—		43 — 35	—
— Lichter	—	—	—		8 — 31	—
Porto und Geld-Transport-Kosten	—	—	—		28 — 34	—
Abgegangen und nachgelassen	—	—	—		56 — 19½	—
Im Ausstand	—	—	—		1419 — 55½	—
Kriegssteuer	—	—	—		168 — 57	—
				Summa aller Ausgaben	—∴ 91502 — 45¼	—

Compensando Remanet —∴ 13136 fl. 10¾ kr.

Status Fundi

Active

Ueberschußgelder	—	—	—	—	95 fl. 41½ kr.
ErsatzPosten	—	—	—	—	6636 — 49¼ —
Im Ausstand	—	—	—	—	1419 — 55½ —
Receß	—	—	—	—	13136 — 12 —
					21288 — 38¼ —

Passive

BrandEntschädigungen	—	—	39050 fl. 33 kr.	
Zur Verwendung auf Feuer-Geräthschaften		—	882 — 20½ —	
PassivCapitalien	—	—	—	
				85332 fl. 53½ kr.

Worüber an Activum verbleibt

— Nichts

sondern es erscheint ein Deficit von

—∴ 64.044 fl. 14⅔ kr.

Welches durch Umlagen zu decken wäre.

B. Bey der Separat BadenBadischen Casse.

Einnahme.				Ausgabe.			
Remanet —	—	—	4561 fl. 44 kr.	Buchbinderkosten	—	—	1 fl. 15 kr.
Beyträge —	—	—	2809 fl 41½ kr.	Decopirungekosten	—	—	— — 32 —
Summa			7371 fl. 25½ kr.	Summa			1 fl. 47 kr.

Compensando Remanet

7369 fl. 38½ kr.

Status activus.

Remanet —	—	—	—	—	7369 fl. 38½ kr.
ErsatzPosten	—	—	—	—	75 — — —
				Summa	7444 fl. 38½ kr.

Status passivus

BrandEntschädigungen	—	—	—	28425 fl. —
Demolitions-Entschädigungen von Gebäuden zu Kehl				10775 fl —
ErsatzPosten	—	—	—	9839 fl. 37½ kr.
				49039 fl. 37½ kr.

Digitized by Google

Mithin zeigt sich effective noch ein Passivum von 41594 fl. 59 kr.
welches nach und nach durch Umlagen zu decken ist.

C. Bey der Separat Baden Durlachischen Kasse.

Einnahme				Ausgabe.			
Remanet	—	—	120 fl. 10 kr.	Buchbinderkosten	—	—	1 fl. 15 kr.
Capital-Zinße	—	—	12 — 30 —	Decopirungskosten	—	—	— — 24 —
Summa			132 — 40 —	Kriegssteuer	—	—	— — 37½ —
				Summa			2 — 10½ kr.

Es ergiebt sich also an Remanet
— 130 fl. 23½ kr.

Status activus.

Remanet	—	—	130 fl. 23½ kr.
Ersatzposten	—	—	9858 — — ½ —
Capital	—	—	250 — — —
		Summa	10238 — 24¼ kr.
		Darauf haften	
BrandEntschädigungen		—	7890 fl. — —
Verbleiben mithin an Aktivum		—	2348 — 24¼ kr.

Vorstehende Uebersicht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe am 19ten September 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

(Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen Dienerschafts-General-Wittwen-Casse von Georgii 1814 bis dahin 1815.)

Einnahme.	fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.
Remanet	22,183.	41 5/7	Wittwen- u. Waisen-Gehalte	58,164.	59
Capitalzinse	43,475.	5½	Verwiesene Fallimentsgelder	3767.	25½
Beyträge von Societätsgliedern	31,753.	18½	Angelegte Capitalien	44980.	—
Dienst-Receptions- und Meliorations-Taren	4361.	10	Zinse von Passio-Capitalien	80.	—
Provisorische Beyträge	70.	52½	Restituenda	228.	19¼
Von Gratialquartalien	17,063.	27	Verbauen	29.	23
Von Sterbquartalien aus eigenem Vermögen	1121.	50	Für Inventarienstücke	8.	1
Abgelöste Capitalien	36,886.	49½	Für öffentliche Blätter	9.	6
Von verwiesenen Schulden	1561.	57	Buchdrucker- u. Buchbinderkosten	29.	25
Vom Ausstand	34,776.	51¾	Geldtransportkosten	7.	55
Restituenda	356.	32¼	Für Schreibmaterialien	42.	58¼
Aus versteigerten Gütern	83.	55	Für Lichter	6.	36
Summa	193,695.	30 2/7	Einzugsgebühren	218.	41
			Besoldungen	2786.	55¾
			Diäten- u. Gebühren	43.	4
			Vorschuß auf WiederErsatz	61.	—
			Beschwerden	9.	53
			Abgang und Nachlaß	4128.	19
			Im Ausstand	41,384.	20¾
			Summa	155,986.	21½

Compensando remanet 37,709 fl. 9½ kr.

Digitized by Google

Status Fundi:

Active

Capitalien	805,030 fl.	38½	kr.
GratialquartalienRückstände	7.	30	—
Sterbquartalien ex propriis stehen aus	461.	41	—
Verwiesene Schulden	2766.	3½	—
Restituenda	1275.	—	—
Güterkaufschillinge	166.	40	—
Ausstände	41,384.	20¼	—
Remanet	37,709.	9½	—
Liegenschaft (Antheil am Diensthaus)	3,267	45	—
Summa	892,068. fl.	47 1/12	kr.

Davon gehen

Passiva, so zur Zeit noch unablösbar sind	2000. fl.	—	—
Worüber verbleiben	890,068 fl.	47 1/12	kr.
Auf Georgii 1814. betrug das ganze Vermögen	855,543 fl.	10⅔	—
Mithin hat sich der Fond in einem Jahr vermehrt um	34,525 fl.	37¼	kr.

Vorstehende Uebersicht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, am 30. September 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

(Die SchutzpockenImpfung betreffend.)

Uebersicht der im Jahr 1815. in den Großherzoglichen Landen vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen.

Es wurden nemlich geimpft:

1)	im	Seekreise	843	männlich		448	weiblich.	
2)	—	Donaukreise	2,157	—	—	2,153	—	—
3)	—	Dreisamkreise	5,141	—	—	5,130	—	—
4)	—	Kinzigkreise	1,890	—	—	1,914	—	—
5)	—	Murgkreise	1,597	—	—	1,601	—	—
6)	—	Pfinz- und Enzkreise	1,668	—	—	1,638	—	—
7)	—	Neckar	2,335	—	—	2,308	—	—
		und						
8)	—	Main u. Tauberkreise	1,715	—	—	1,668	—	—
		—:	17,366. männlich		u.	17,260.	weiblich.	

somit zusammen —: 34,626.

Es erhielten von dieser Zahl, 32,065 die ächten Schutzpocken, und 1060 die unächten, und bey 1501. faßte die Impfung gar nicht; es war somit ungefähr das 33ste Kind nicht ächt vaccinirt, und bey dem 23sten hat die Impfung gar nicht gefaßt.

Von den nicht natürlich geblattert habenden, oder aber die Vaccine zweifelhaft gehabten Individuen, wurden von den natürlichen Pocken im Verlaufe dieses Jahres 3,031 befallen; wovon 149 im Ganzen, (folglich das 20ste) gestorben.

Digitized by Google

Die Menschenblattern-Pest hat sich daher im Jahr 1815 weniger in seinen tödtlichen Folgen, als in dem vorigen, bewiesen, und es würden ohne die wohlthätige Vaccination bey der Zahl von 31,333 noch 6,413 Individuen gestorben seyn, wenn man annimmt, daß die Blatternseuche immer wenigstens das 5te Kind vormals wegraffte, welche Anzahl dem Staate durch diese heilsame Vorkehrung erhalten worden ist.

Ministerial-Kanzley.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den wirklichen StaatsRath von Dawans, nach seinem vielfach geäusserten Wunsch, — der ihm provisorisch übertragen gewesenen Leitung des FinanzMinisteriums, unter Bezeugung Ihrer besondern Zufriedenheit und Ihres Dankes wegen seiner redlichen und angestrengten Geschäftsführung, in Gnaden zu entheben geruhet.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Professor extraordinarius Gmelin auf der Universität Heidelberg zum Professor Ordinarius der Arzneykunde; und

den bisherigen RegimentsArzt Dr. Maximilian Joseph Chelius von Mannheim zum ausserordentlichen Professor der Chirurgie auf gedachter Universität zu ernennen.

Dem Doctor der Arzneykunde und der Chirurgie Iselin von Müllheim, ist unterm 11ten November d. J. die ärztliche, heb- und wundärztliche Licenz mit dem Prädicat, gut befähigt, ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die durch die Beförderung des Pfarrers Werner zur Pfarrey Feudenheim, erledigte katholische Pfarrey Spechbach dem Pfarrer Knörr zu Dilsberg zu verleihen. Die dadurch vacant gewordene Pfarrey Dilsberg (Amts Neckargemünd) mit welcher die Bination zu Muckenloch verbunden ist, hat, mit Ausschluß der nicht mehr flüssigen sogenannten Garnisons-Besoldung, ein Einkommen von etwa 900 fl. an Geld, Früchten, Zehendten und Beynutzungen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich vorschriftmäßig binnen 6 Wochen bey dem Neckarkreis-Direktorium zu melden.

Zur katholischen Pfarrey Siegelsbach, (Amts Neckarbischofsheim) hat der bisherige Kaplan zu Limbach, Philipp Nerius Hönig, die Gräflich Wieserische Präsentation, und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch den Tod des Prälaten, Dekans und Stadtpfarrers Bernhard Maria Schwörer ist die Stadtpfarrey Gengenbach mit einem Einkommen von etwa 3000 fl. an Geld, Naturalien und Güterstücken, in Erledigung gekommen. Bey dieser Pfarrey, mit welcher das landesherrliche Dekanat verbunden ist, sind 4 Vikarien oder Kapläne, mit einem Jahrgehalt von 100 fl. für jeden, zu unterhalten. Die Kompetenten haben sich vorschriftmäßig bey dem KinzigkreisDirectorium zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers von Wagner ist die Pfarrey Grafenhausen (Amts Ettenheim) mit einem Ertrag von 1400 fl., worauf aber die Haltung eines Kaplans ruhet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben sich nach bestehender Vorschrift längstens in vier Wochen zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. November 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

haben Uns gnädigst bewogen gefunden, den in verschiedenen Theilen Unserer Lande bereits bestehenden Spielkarten-Stempel vom ersten Jänner künftigen Jahres an mit

Zwölf Kreuzer für jedes Spiel Tarock; und

Sechs Kreuzer für jedes Spiel anderer Karten in Unserem Großherzogthum festzusetzen, und den Ertrag zu milden Zwecken zu verwenden.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Carlsruhe, den 6ten October 1817.

Carl.

Volz.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Vdt. Behrnauer.

(Nähere Bestimmung, den Vollzug des eben erwähnten höchsten Edikts betreffend.)

Unter Bezug auf das höchste Edict vom 6ten Oct. 1817. die allgemeine Einführung des Spielkarten-Stempels betreffend, wird hiermit zu dessen Vollzug folgendes angeordnet:

§. 1.

Die Stempelung der Spielkarten soll in jedem Kreisbezirk von dem Ober-Polizey- und Zoll-Inspector, oder bey dessen Verhinderung von einem durch ihn dazu zu beauftragenden Bezirks-Inspector, an einem bestimmten Tage in jedem Monat in der Wohnung der Amtskassen-Verrechnung des Kreis-Sitzes, oder der dem Wohnort des Ober-Inspectors zunächst gelegenen Amtskassen-Verrechnung vorgenommen werden. Der Stempel wird dem Herz-Aß jeden Spiels aufgedruckt.

Digitized by Google

§. 2.

Die SpielkartenFabrikanten, soweit solche ihre Fabrikate en detail im Lande absetzen, und sämtliche Handelsleute und Krämer, deren ganzer jeweiliger SpielkartenVorrath, als für das Innland bestimmt anzusehen ist, sind schuldig bey Strafe der vierfachen Erlegung des Stempelbetrags neben einer Geldbuse von zehen Reichsthalern, welche rücksichtlich der Fabrikanten nach Umständen bis auf Einhundert Reichsthaler zu erhöhen ist, ihre SpielkartenVorräthe, gleichviel, ob solche im Innland oder im Ausland fabrizirt, und letztern Falls einen ausländischen Stempel bereits erhalten haben, oder nicht, am 2ten Januar 1818, so wie die Vorräthe, welche sie sich künftig anschaffen, an dem von der OberInspection und der AmtskassenVerrechnung bestimmten Tag in jedem Monat diesen beyden Stellen in eigenen Kosten zur Stempelung vorzulegen oder einzusenden. Auch müssen bey der ersten Stempelung diejenigen Spielkarten vorgelegt werden, welche den alten Stempel bereits erhalten haben, und denen der neue Stempel, jedoch ohne Taxansatz, beyzudrucken ist.

§. 3.

Wenn in Wirthshäusern, wo mit polizeylicher Erlaubniß das Kartenspiel getrieben werden darf, mit ungestempelten Karten gespielt wird, so ist der Wirth in jedem Uebertretungsfall um zehen Reichsthaler zu strafen.

§. 4.

Das gesammte AufsichtsPersonale soll mit Abdrücken von dem Stempel versehen, und zu öftern Visitationen bey den SpielkartenVerkäufern, auch zur genauen Aufsicht in den Gasthöfen und Wirthshäusern angewiesen werden.

Dasselbe hat in Anzeigsfällen ¼tel der Strafe als Anzeigsgebühr zu fordern.

§. 5.

Ueber die weitere Behandlung und Kontroll wird den Kreisdirectorien besondere Weisung zukommen.

§. 6.

Alle bisherige den SpielkartenStempel betreffende Verordnungen, so weit solche gegenwärtiger Verfügung entgegenlaufen, sind aufgehoben. Carlsruhe, den 11ten November 1817.

Großherzoglich Badisches Finanz-Ministerium.

Volz.

Vdt Hugo.

Digitized by Google

(Verbot, das Begeben der Jagden in Pacht an Landleute und Handwerker betreffend.)

Man hat von verschiedenen Seiten vernommen, daß in einigen Landesbezirken den Landleuten erlaubt wird, Jagden pachten zu dürfen, und daß bisweilen der größere Theil in dieser und jener Gemeinde an der Jagdpachtung in einem Bezirk Theil nehme.

Da dieses den bürgerlichen und gewerbschaftlichen Verhältnissen sowohl, als den Jagden selbst, äusserst nachtheilig ist; da ferner die Verpachtung der Jagden an Bauern einzeln oder in Gesellschaften noch andere Inconvenienzen herbeyführet, und die Erfahrung schon gelehrt hat, daß Jagdliebhaberey gemeine Leute oft zur Wilddieberey und zu noch größeren Verbrechen geführt hat, oder doch durch Sorglosigkeit und Ungeschiklichkeit schon manches Unheil entstanden ist; so wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit als ein für das ganze Großherzogthum geltendes Gesetz verordnet:

Es wird allen Landleuten und Handwerkern die pachtweise Uebernahme von Jagden, sowohl in unmittelbaren als Afterbestand auf das geschärfteste untersagt, und sämtlichen Kreisdirectorien aufgetragen, hierauf genau und streng zu wachen, daß dergleichen verderbliche Pachtungen nirgend mehr statt haben. Carlsruhe, den 14ten November 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

(Den Verkauf der ZahnArzneyen betreffend.)

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß bisher Parfumerie- und andere Händler auch Privatpersonen ZahnPulver, ZahnLatwergen und ZahnTinkturen verkauft haben, derley ZahnMittel aber öfters für die Zähne, ja sogar für die Gesundheit des Menschen überhaupt nachtheilige Bestandtheile enthalten, so wird hiermit der Verkauf von ZahnPulver, ZahnLatwergen und ZahnTinkturen lediglich nur auf die privilegirten Apotheken beschränkt, allen Handelsleuten, Händlern und Privatpersonen aber der Verkauf und die Verbreitung von derley ZahnArzneyen bey zehn Reichsthaler Strafe anmit gänzlich untersagt. Carlsruhe, den 7. Nov. 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Seiß.

Bekanntmachung.

(Die Regulierung der Taxe für die Volljährigkeits-Erklärung der höheren Standes-Personen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben unterm 30. Aug. d. J. genehmigt, daß

Digitized by Google

für die Volljährigkeits-Erklärung vor zurückgelegtem gesetzlichen Alter die Dispensations-Taxe

a) für einen fürstlichen Standesherrn, der im Genusse der Standesherrschaft steht, auf . . . . . 2000 fl. —

b) für einen Fürsten, der nicht Standesherr ist, auf . . 1000 fl. —

c) für einen gräflichen Standesherrn, auf . . . . . 500 fl. —

d) für einen Grafen, der nicht Standesherr ist, einen Freyherrn oder Ritter, auf . . . . . 100 fl. —

e) für einen Adelichen, auf . . . . . 50 fl. —

festgesetzt werde, welches zur Nachachtung hiemit verkündet wird. Carlsruhe den 14. November 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das erledigte Landchirurgat Buchen dem bisherigen Staabschirurgen Stark zu Ettlingen zu übertragen.

Durch den Tod des Pfarrer Werner ist die katholische Pfarrey Feudenheim (Amts Ladenburg) mit einem Ertrage von etwa 2000 fl. in Geld, Früchten, Zehenten, Holz und Beynutzungen in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß a) der künftige Pfarrer, wegen der Filiale Kaferthal und Wallstadt 2 Kaplane oder Vicarien, deren Gehalt auf jährlich 100 fl. für jeden derselben erhöhet ist, zu unterhalten und b) zur Unterstützung gering besoldeter Pfarrer eine jährliche Abgabe von 200 fl. zu leisten hat, c) die Kaplaney Wallstadt jedoch wegen der nöthigen Erganzung des Stiftsfonds zur Zeit suspendirt ist. Die Kompetenten haben sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Am 20. May d. J. ist der bisherige Pfarrer zu Crenzach Jacob Friedrich Ringer gestorben. Die Kompetenten zu dieser evangelisch lutherischen Pfarrey (im Dreysamkreise Dekanats Lörrach) mit einem KompetenzAnschlag von 621 fl. und mittlernErtrag von 850 fl. haben sich binnen 6 Monaten durch ihre Dekanate und Spezialate bey der Evangelischen obersten Kirchenbehörde zu melden.

Am 30ten Sept. d. J. starb der Pfarrer Christ. Fried. Stöffler zu Eggenstein (im Pfinz- und Enzkreis, Dekanats Carlsruhe). Die Koncurrenten um diese evangelisch lutherische Pfarrey mit einem KompetenzAnschlag von 375 fl. und ohngefähren Ertrag von 480 fl. haben sich durch ihre Dekanate oder Specialate binnen drey Monaten bey vorgedachter Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Pensionirung des Pfarrers Hofer ist die katholische Pfarrey zu Dittwar (Amts Bischofsheim an der Tauber) zum landesherrlichen Patronat gehörig, mit dem Einkommen einer Anfangspfarrey, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben sich vorschriftmäßig bey dem Main- und Tauberkreisdirectorium binnen 6 Wochen zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. December 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

haben Uns unterthänigst vortragen lassen, daß die bey Steuernachlaßgesuchen wegen Hagelschlag und andern außerordentlichen Unglücksfällen vorgeschriebenen Untersuchungen mit einem Kostenaufwande verknüpft sind, der nicht selten in dem auffallendsten Mißverhältniß zu dem beabsichtigten Zwecke steht; und

in Erwägung, daß es dem Wohl Unserer getreuen Unterthanen zusagen dürfte, in der Bestimmung und Vertheilung der Nachlaßsumme mit weniger Genauigkeit, als bisher zu Werke zu gehen, und den hierdurch erspart werdenden Kostenbetrag den Bedürftigen zuzuwenden;

beschlossen, wie folgt:

Art. 1.

Wenn die Erndte durch Hagelschlag, Wolkenbruch oder außerordentliche Ueberschwemmung so sehr beschädigt wird, daß der Verlust in den betreffenden Fluren im Durchschnitt wenigstens auf den dritten Theil geschätzt werden kann, und im Ganzen über 3000 fl. beträgt, so wird auf Ansuchen der Gemeinde ein verhältnißmäßiger Steuernachlaß bewilligt werden.

Art. 2.

Der Schaden soll nicht, wie bisher, stückweise, sondern nur summarisch abgeschätzt nnd angegeben werden:

a) wie viel Morgen von jeder Gewächsart zu $\frac{1}{3}$tel und darüber, aber unter $\frac{2}{3}$tel, und wie viel zu $\frac{2}{3}$tel und darüber beschädigt worden sind.

b) wie sich die Morgenzahl der Güter jeder dieser Abtheilungen in die verschiedenen Classen vertheilt.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Nachlaßsumme wird von Unserm Finanzministerio bestimmt, auf Antrag des betreffenden Kreisdirectorii. Die Steuer von den über $\frac{1}{3}$ und unter $\frac{2}{3}$ beschädigten Distriete wird zu drey Achtel, von den zu $\frac{2}{3}$ und darüber beschädigten Fluren aber zu drey Quart nachgelassen.

Art. 4.

Die Nachlaßsumme nach Abzug der unvermeidlichen Kosten, muß als Unterstützung an diejenigen beschädigten Steuerpflichtigen vertheilt werden, welche darum bitten, und im Verhältniß ihres wahrscheinlichen Schadens. Wenn mehr als 4 kr. auf den Gulden Schaden fällt, so sollen nur 4 kr. per Gulden vertheilt, das Ueberschießende aber dem Ortsallmosen zugewiesen werden.

Unser Finanzministerium hat die zum Vollzug Unseres Willens erforderlichen nähern Vorschriften zu erlassen und über deren Befolgung zu wachen.

Gegeben Carlsruhe, den 1. July 1817.

Carl.

von Davans.

Auf höchsten Befehl
Sr. Königl. Hoheit.
Behrnauer.

(Verbot gegen das Schießen in- und ausserhalb den Städten und Dorfschaften betreffend.)

Auf eine dahier eingekommene Anzeige findet man sich veranlaßt, die unterm 27. May 1805 in Scriptis ergangene Verordnung folgendermaßen zu wiederholen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Das schon längst bestehende Verbot des Schießens in- und ausserhalb den Städten und Ortschaften, ausser auf den geordneten Schießplätzen zu den dazu bestimmten Zeiten, besonders das Schießen bey Hochzeiten und Kindtaufen und in der Neujahrsnacht, wird, da man bemerkt hat, daß diese Verordnungen vielfältig nicht beobachtet worden, zur genauen Nachachtung bey unnachsichtlicher Ahndung anmit also erneuert, daß die bisher auf 10 Reichsthaler bestimmt gewesene Strafe der Uebertretung dieses Verbots deswegen, damit solche um so gewisser zur Ausführung gebracht und die Anzeige aus Schonung um so weniger unterlassen werde, auf 5 fl., welche bey Unvermöglichen in 5 tägige Einthürmung von den Beamtungen verwandelt werden darf, herabgesetzt. Sämmtliche Stellen, welchen die Handhabung guter Polizey übertragen ist, haben hiernach ihre zur Polizey angestellten untern Bediente

Digitized by Google

zu instruiren, auf die Uebertreter genau zu wachen, und davon die Anzeige nach aufhabenden Pflichten zu machen, sodann wegen obiger unnachsichtlicher Strafe das weitere zu verfügen, und in gleichbaldige Execution bringen zu lassen, wie dann auch keiner Beamtung von dieser Verordnung in einzelnen Fällen zu dispensiren verstattet ist. Carlsruhe, den 25ten November 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

(Die VerkaufsAccise von Liegenschaften betreffend.)

Zum §. 96 der AccisOrdnung wird in Gemäßheit höchster Resolution Sr. Königlichen Hoheit vom 6. October näher bestimmt und verordnet wie folgt:

Die VerkaufsAccise ist, wie bisher nicht nur von allen Liegenschaften, welche zu einer Erbschaftsmasse gehören, und von der Erbschaftsmasse oder von einzelnen Erben an dritte Personen veräussert werden, sondern auch in der Regel von allen Veräusserungen zu entrichten, die in öffentlicher Versteigerung und nicht durch Privatübereinkunft um einen Erbschaftsanschlag, und vor vollzogener Theilung an Miterben erfolgen, und zwar ganz unabhängig von der ErbschaftsAccise.

Nur in solchen Fällen, wo wegen der Concurrenz minderjähriger Erben die öffentliche Versteigerung nach der Civilgesetzgebung eintreten muß, und wirklich vor sich geht, sollen die Miterben, welche eine zur Erbschaftsmasse gehörige Liegenschaft um das höchste Gebot in der Steigerung erstehen, nicht aber dritte Personen, von der VerkaufsAccise befreit seyn.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Behörden haben sich darnach zu richten. Carlsruhe, den 18. November 1817.

Finanz-Ministerium.
Volz.

Vdt. v. Dusch.

Bekanntmachung.

(Den Kurs falscher Baierischer Kronenthaler betreffend.)

Auf die eingekommene Anzeige, daß sich falsche Baierische Kronenthaler im Umlaufe befinden, wird zur Warnung des Publikums bekannt gemacht, daß diese falsche Thaler die Jahrzahl 1816 führen, die Materie daran gelbes, vor dem Prägen übersilbertes Kupfer sey, dessen Werth etwa zwey Kreuzer ausmachen könne, und solche von den ächten Baierischen Kronenthalern sich darin unterscheiden, daß die falschen Thaler größer als die ächten sind, und auf der Vorderseite das Brustbild

Digitized by Google

der falschen weit seichter, als jenes der ächten sey, und diesem der deutliche Ausdruck des Auges, der Nase, des Mundes, und eine kunstgerechte Andeutung und Unterscheidung des Kinnes von der Wange mangle, ferner, daß bey den falschen das Haar schlecht gravirt, und das Ohr viel zu groß gestaltet seye, und endlich, daß die Randschrift sehr ungleich und abweichend von der an dem ächten Gepräge befindlichen kräftigen Schrift sich zeige. Carlsruhe, den 21ten November 1817.

Finanz-Ministerium.

Volz.

Vdt. Behrnauer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das bisherige Amt Jestetten mit dem Amte Thiengen zu verbinden, und diesem vereinigten Amte den Amtmann Martin von Thiengen vorzusetzen, und demselben den bisherigen Amtsverwalter zu Jestetten Revisor Hall als Amtsgehülfen beyzugeben; sodann dem Revisor Spenner zu Thiengen das Revisorat in dem ganzen vereinigten Amte zu übertragen.

Dem Dr. der Arzneykunde Wilhelm Sander von Carlsruhe, ist nach der mit ihm ordnungsmäßig vorgenommenen Prüfung, die illimitirte Lizenz zu practiziren, mit dem Prädikat, vorzüglich gut befähigt, ertheit worden.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Diakonus Volz dahier die von ihm unterthänigst nachgesuchte Entlassung von seiner an dem Lyzeum in Carlsruhe bekleideten Lehrstelle zu ertheilen, und solche dem evangelisch lutherischen Pfarrcandidaten Wilhelm Stern von Mosbach zu übertragen.

Se. Königl. Hoheit haben ferner gnädigst geruht, dem bisherigen Diakon und ersten Lehrer an der lateinischen Schule zu Durlach, Ernst Friedrich Kärcher, den Character als Professor zu ertheilen.

Se. Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, die durch den Tod des Pfarrers Maler erledigte evang. luth. Pfarrey Steinen, dem bisherigen Diakonus zu Emmendingen G. Heinr. Ziegler unter den seinen Dienstverhältnissen angemessenen Bedingungen zu übertragen. Die Konkurrenten um das dadurch zur Erledigung kommende evang. luth. Diakonat Emmendingen (im Dreisamkreise und Dekanat Emmendingen), welches einen Kompetenzanschlag von 358 fl. und mittlern Ertrag von 500 fl. hat, und mit welchen zugleich die Hauptlehrerstelle der dortigen Mittelschule verbunden ist, haben sich binnen 6 Wochen auf dem geordneten Wege bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Den 14ten October d. J. starb der emeritirte Dekan, Pfarrer J. E. Wilh. Hitzig zu Wollbach im Dreisamkreise und Dekanat Lörrach. Die Kompetenten um diese evang. lutherische Pfarrey, mit einem Kompetenzanschlage von 720 fl. und ungefahren Ertrag von 950 bis 1000 fl. haben sich binnen drey Monaten auf dem geordneten Wege vorerwahnter Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Verordnung

über die

Bestimmung und Vertheilung der Steuernachlässe.

Zu Vollziehung der höchsten Verordnung v. 1. July d. J., die Bestimmung und Vertheilung der Steuernachlässe betreffend, wird andurch folgendes verfügt:

I. Anzeige und Abschätzung des Schadens.

§. 1.

Wenn sich durch Hagelschlag, Wolkenbruch oder außerordentliche Ueberschwemmung ein Schaden ereignet, der nach Art. 1. der höchsten Verordnung einen Steuernachlaß begründet: so hat der Ortsvorstand der Obereinnehmerey sogleich davon schriftliche Anzeige zu machen, welche ausdrücklich enthalten muß, daß der Schaden unbezweifelt die im Gesetz ausgedrückte Größe erreiche.

§. 2.

Der Obereinnehmer ernennt hierauf zwey Feldbauverständige aus zwey benachbarten Gemeinden, welche nicht von gleichem Unglück betroffen worden sind, um mit dem Schatzungsausschuß der beschädigten Gemeinde, nach genommenem Augenschein, den Schaden pflichtmäßig abzuschätzen, in der unten vorgezeichneten Art.

§. 3.

Die Abschätzung muß in einem Zeitpunct geschehen, wo man den verhältnißmäßigen Schaden mit Sicherheit zu bestimmen im Stande ist, was gleich nach eingetretenem Unglück selten der Fall ist, wenn sich dieses nicht kurz vor Reife der Erzeugnisse ereignet hat.

Der Schatzungsausschuß hat deswegen die auswärtigen Schätzer von dem geeigneten Zeitpunct zu unterrichten.

§. 4.

Die Abschätzung beschränkt sich auf die pflichtmäßige Angabe folgender Thatsachen:

a.) Wie viel Morgen von jeder Gewächsart zu $\frac{1}{3}$tel und darüber, aber unter $\frac{2}{3}$tel, und wie viel zu $\frac{2}{3}$tel und darüber beschädigt worden sind. Der Theil, welcher den Schaden ausdrückt, wird nach einem aus der Ansicht der beschädigten Grundstücke hervorgehenden Mittel genommen und eben so die Morgenzahl.

b.) Wie sich die Morgenzahl jeder dieser Abtheilungen der beschädigten Grundstücke in die verschiedenen Güterklassen vertheile. Z. B. Wie viel Morgen von den zu $\frac{1}{3}$tel und darüber beschädigten Roggenfeldern in die I. II. ꝛc. gehören

Diese Angabe wird nach den Gewannen, in welchen die beschädigten Felder liegen, wenn auch nicht mit vollständiger Genauigkeit, doch annähernd leicht zu bestimmen seyn, vorzüglich von dem Schatzungsausschuß des Orts. Die Gewannen müssen in der Abschätzungsurkunde angegeben werden.

Digitized by Google

§. 5.

Bey der Abschätzung gelten die meisten Stimmen, wobey jedoch die Meinung der beyden Urkundspersonen des beschädigten Orts nur für eine zählt. Sind diese beyde Urkundspersonen verschiedener Meinung, so entscheidet die Stimme des ältesten. Eben so wird es gehalten, wenn die beyden auswärtigen nicht gleicher Meinungen sind. Ist gar keine Stimmenmehrheit vorhanden, so entscheidet die Stimme des ältesten auswärtigen Experten. Die Ortsschätzer haben ihre Meinung zuerst abzugeben und von diesen der jüngste zuerst, alsdann die auswärtige in gleicher Ordnung. Jede Meinungsverschiedenheit ist in der Abschätzungsurkunde anzugeben, welche nach dem unter Nro. 1. anliegenden Muster verfaßt werden muß, und von dem Ortsvorstand an die Obereinnehmerey einzusenden ist.

Die Abschätzungsurkunde muß bey der Besichtigung auf dem Felde verfaßt und von sämtlichen Schätzern genau darauf gesehen werden, daß die mit Bleystift gemachten Einträge sogleich nach ihrer Rückkehr in den Ort getreulich mit Dinte eingetragen werden.

II. Vernehmung der betreffenden Domänenverwaltungen über die Abschätzung.

§ 6.

Damit die Domänenverwaltungen, sowohl wegen Verleihung der Zehenten als wegen der bey bedeutenden Unglücksfällen entstehenden Nachlaßgesuche der Zehentpächter und der Zinß- und Gefällpflichtigen in die zu Beurtheilung der Abschätzungsurkunde zulängliche Kenntniß des durch Hagelschlag und Ueberschwemmung entstandenen Schadens kommen, so sind dieselben von den Obereinnehmern zu ersuchen, der Abschätzungsurkunde ihre Erinnerungen beyzusetzen, was sie auch nach ihrer besten Ueberzeugung zu bewirken haben.

Wo der Zehenten nicht von der Landesherrschaft, sondern von Standes- und Grundherrn, Corporationen und Stiftungen bezogen wird, da ist gleiches Ersuchen an die betreffenden Rentämter zu erlassen.

Die Domänenverwaltungen remittiren die Abschätzungsurkunden der Obereinnehmerey, welche sämtliche derartige Gesuche ihres Bezirks dem Kreisdirectorio gleichzeitig vorlegt.

III. Gutachten des Kreisdirectorii.

§. 7.

Das Kreisdirectorium läßt die Nachlaßberechnung nach den Schadenabschätzungsurkunden durch das Steuerrevisorat nach der Anlage Nro. 2. fertigen. Der Steuerrevisor hat zugleich zu bemerken, ob er bey der Abschätzung etwas zu erinnern findet oder nicht.

Hiernach und nach den von den Domänenverwaltungen gemachten Bemerkungen wird das Kreisdirektorium dem Finanzministerio unter Anschluß der Abschätzungsurkunden gutächtlich vorschla-

Digitized by Google

gen: wie viel jeder beschädigten Gemeinde nachzulassen seyn möchte, nach der hierauf ergehenden Resolution aber der Obereinnehmerey die Ausgabsdecretur ertheilen und das betreffende Amt zur weitern Eröffnung an die Gemeinde davon benachrichtigen.

IV. Vertheilung des Steuernachlasses unter die Beschädigten.

§. 8.

So wie der Ortsvorstand von der Nachlaßsumme durch das Bezirksamt in Kenntniß gesetzt worden, fordert er die Steuerpflichtigen, die durch das Ereigniß, welches den Nachlaß veranlaßte, beschädiget worden und welche aus dieser Summe eine Unterstützung anzusprechen gesonnen sind, durch öffentliche Bekanntmachung auf, sich innerhalb 4 Wochen bey ihm zu melden, und ihren Schaden anzugeben. Er führt über diese Angaben eine Liste nach der Anlage Nro. 3.

Nach Ablauf des Termins legt der Ortsvorstand die Liste dem Gericht vor, welches in einer Sitzung die Angaben nach pflichtmäßigem Ermessen, so weit nöthig berichtiget. Das berichtigte Register wird bey versammelter Gemeinde verlesen und, wenn über einzelne Angaben oder deren Ermäßigung Anstände erhoben werden, darüber auf der Stelle nach Stimmenmehrheit durch das Gericht entschieden. Alsdann berechnet der Gerichtsschreiber, wie viel jeder Steuerpflichtige von der Nachlaßsumme nach Abzug der Kosten erhält und wie viel in das Ortsallmosen fällt.

Bey der Vertheilung ist auf den Gulden immer eine bestimmte Zahl von ganzen und zehentels Kreuzern zu rechnen, der Unterstützungsbetrag aber immer in Gulden und ganzen Kreuzern auszusetzen. Was unter einem Kreuzer ist, wird weggelassen. Der Ueberschuß, welcher durch diese Vertheilung entsteht, ist dem Ortsallmosen zuzuscheiden.

Die gänzlich abgeschlossene Liste sendet der Ortsvorstand an das Bezirksamt, welches, wenn es bey der Vertheilung nichts zu erinnern findet, dieselbe dem Obereinnehmer zusendet, um die Nachlaßsumme hienach auszahlen zu lassen.

V. Von den Kosten.

§. 9.

Für die Abschätzung des Schadens hat jeder der auswärtigen Schätzer 1 fl. 30 kr. p. Tag und die im Ort wohnenden 40 kr. p. Tag zu fordern. Der Kostenzettel muß mit der Abschätzungsurkunde an die Obereinnehmerey gesendet werden, welche denselben dem Kreisdirectorio mit den Nachlaßgesuchen zur Decretur vorlegt. Die Gemeinde hat den auswärtigen Schätzern die Gebühr vorzuschießen, die jedoch nie über 3 fl. für Einen betragen darf, da sich in zwey Tagen das Abschätzungsgeschäft in allen Fällen beendigen läßt; für die Verfassung der Vertheilungsliste hat der Vogt von jedem zu vertheilenden Gulden 2 kr. der Gerichtsschreiber 1 kr. zu beziehen.

Diese Gebühr wird von der Nachlaßsumme nach Abzug der Abschätzungskosten berechnet, und die zu vertheilende Summe besteht in dem Nachlaß nach Abzug der Abschätzungs- und Vertheilungskosten.

Digitized by Google

VI. Von Berichtigung des Nachlasses.

§. 10.

Der Obereinnehmer berichtiget, auf die erhaltene Abgangsdecretur die Abschätzungs- und Vertheilungskosten und bezahlt den Rest auf die Vertheilungsliste gegen Quittung der einzelnen Steuerpflichtigen.

Die Zahlung geschieht durch Abrechnung auf ihre Steuerschuldigkeit, wenn sie aber in keinem Rückstand sind, und auch für das betreffende Jahr nichts mehr fällig wird, baar.

Der Obereinnehmer bringt den Nachlaß in einer Summe in Ausgab und legt die Quittungen über die Kosten und die bescheinigte Vertheilungsliste seinem Journal an.

Hiernach haben sich sämtliche Stellen zu achten. Carlsruhe, den 8. July 1817.

Großherzoglich Badisches Finanz-Ministerium.

von Davans.

Vdt. Behrnauer.

Digitized by Google

Nro. 1.

Pfinz- und Enzkreis.

Ellmendingen.

Amt Pforzheim. Obereinnehmerey Pforzheim.

Abschätzungsurkunde

über

den durch Hagelschlag am 20. Juny 1817. entstandenen Feldschaden, zum Behuf des von der Gemeinde nachgesuchten Steuernachlasses.

Digitized by Google

Culturart.	Gewächs.	Hievon sind beschädigt:		Von der beschädigten Morgenzahl gehören in die Classe:						Bemerkungen.
		a) zu $\frac{1}{3}$ und darüber aber unt. $\frac{2}{3}$. b) zu $\frac{2}{3}$ und darüber.	Morgen.	I. Morgen.	II. Morgen.	III. Morgen.	IV. Morgen	V. Morgen.	VI. Morgen	
Ackerfeld	Roggen.	a) zu $\frac{1}{3}$ ꝛc	40	40	—	—	—	—	—	Die beschädigten Güter liegen größtentheils im Hochberg, zum Theil im Röder. Georg Meier ist der Meinung, daß man nur 50 Morgen, als zu $\frac{2}{3}$tel beschadigt annehmen sollte.
		b) zu $\frac{2}{3}$ ꝛc.	60	30	—	—	30	—	—	
	Dinkel.	a) zu $\frac{1}{3}$.	120	—	100	—	—	20	—	In der Waag und im Schlegel.
		b) zu $\frac{2}{3}$.	80	70	—	50	—	—	—	
	Haber.	a) zu $\frac{1}{3}$.	—	—	—	—	—	—	—	Im Hochberg u. im Alten.
		b) zu $\frac{2}{3}$.	300	—	—	—	120	30	150	In den Sandlöchern, auf dem Wüstenberg.
		Summa.	600	100	100	50	150	50	150	
		zu $\frac{1}{3}$ ꝛc.	160	40	100	—	—	20	—	
		zu $\frac{2}{3}$ ꝛc.	440	60	—	50	150	30	150	

Daß vorstehende Abschätzung nach unserm besten Wissen und Gewissen vorgenommen worden sey, bescheinigen wir andurch mit unserer Unterschrift; Ellmendingen, den 10. July 1817.

Georg Freund von Nöttingen, ältester auswärtiger Schäzer.

Georg Meier von Dietlingen.

Anton Linder, ältester Schäzer.

Michael Möglich.

Digitized by Google

Nro. 2.

Nachlaßberechnung.

Cultur art.	Classe	Morgen	Grad der Beschädigung	Classenanschlag. fl.	kr.	Steuerkapital, wovon der Nachlaß zu berechnen. fl.	kr.	Bemerkung
Ackerfeld	I.	40	1/3 ꝛc.	400	—	6000	—	Bey der Abschätzung findet man nichts zu erinnern
		60	2/3 ꝛc.	400		18000	—	
	II.	100	1/3	300	—	11250	—	
	III.	50	2/3	200	—	7500	—	
	IV.	150	2/3	80		9000	—	
	V.	20	1/3	50	—	375	—	
		30	2/3	50	—	1125	—	
	VI.	150	2/3	30	—	3375	—	
		600				56625	—	

Hievon beträgt die Steuer

a 18 kr. p. 100 fl. — ∴ 169 fl. 58 kr.

Also berechnet Durlach den 20. Septbr. 1817.

Großherzogliches Steuerrevisorat.

N.

Nro. 3.

Ellmendingen.

Liste.

über die Vertheilung des von Großherzoglich Hochpreislichem Finanzministerio, durch Beschluß vom 2. Oktober 1817. No. 1070 gnädig verwilligten Steuernachlasses ad 169 fl. 58 kr.

Hievon gehen ab, die Kosten der Schadensabschätzung ad 4 fl. 20 kr, und von dem Reste ad 165 fl. 38 kr. die Vertheilungskosten ad 3 kr. p. Gulden mit 8 fl. 15 kr. nach deren Abzug also unter die Beschädigten noch zu vertheilen sind.

— ∴ 157 fl. 23 kr.

Ordnungszahl	Namen der Beschädigten, welche sich um eine Unterstützung aus der Nachlaßsumme in der anberaumten 4 wöchentlichen Frist gemeldet haben	Angabe des Schadens fl.	Gerichtlich ermittelt fl.	Zugetheilter Unterstützungsbetrag zu 2 4/10 kr. vom Gulden. fl.	kr.	Bescheinigung des Empfangs.
1	Adam Freund . .	80	80	3	12	
2	Georg Fröhlich .	10	10	—	24	
3	Michael Schalk .	100	100	4	—	
4	Adolf Schein . .	40	40	1	36	
	ꝛc. ꝛc.					
	Summa	4020	3800	152		
63	Das Almosen der Ueberschuß bey der Vertheilung . .			5	23	
				157	23	

Also nach vorheriger Verkündung der Schadensangaben bey versammelter Gemeinde pflichtmäßig vertheilt.

Ellmendingen den 3. Nov. 1817.

N. Vogt. N. Gerichtsmann.
N. Gerichtsmann.

Erhält andurch die amtliche Bestätigung.

Pforzheim den 10. Nov. 1817. N. Gerichtsschreiber.

Bezirksamt
N.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. December 1817.

Verordnungen.

(Erläuterung zu Art. 5. S. 7. der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807.)

Seine Königliche Hoheit haben in Betreff der Frage:

„ob bey Stellung der Heiligen- und milden StiftungsRechnungen durch die TheilungsCommissairs außer der Gebühr des Rechnungsstellers von 1 fl. 45 kr. für den Tag, auch noch 1 fl. 15 kr. für das herrschaftliche Aerar verrechnet werden dürfe?"

höchste Entschließung dahin ertheilt, daß eine solche Aufrechnung in den erwähnten Fällen künftig nicht mehr statt finden darf, daß daher bey Stellung der Heiligen- und milden StiftungsRechnungen durch das Revisorat lediglich die Diät oder Gebühr des Rechnungsstellers mit 1 fl. 45 kr. und fünf Kreuzer täglich für Schreibmaterialien, welch letztere von den betreffenden Kassen dem Aerar vergütet werden müssen, von den TheilungsCommissarien und Revisorat zu beziehen erlaubt ist. Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und betreffenden Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2ten December 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Bajer.

(Den Getreidhandel betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Betreff des Getreidhandels der Staatsdiener folgende höchste Verordnung zu erlassen geruhet:

1.

Allen öffentlichen Dienern des Staates wird jeder Handel mit Getreide oder Lebensmitteln, und jede mittel- oder unmittelbare Theilnahme daran,

Digitized by Google

verboten, mit Ausnahme der ihnen freybleibenden Verwerthung der Erzeugnisse ihrer eigenen Güter und ihrer DominikalRenten, so wie ihrer FruchtBesoldungstheile.

2.

Dieses Verbot gilt auch für alle diejenigen Personen, welche zum Dienst bey den öffentlichen GetreidKästen, Schaffneyen und Recepturen, oder FruchtMärkten angestellt sind, so wie für die Scribenten und Diener der Beamten, DomänenVerwalter ꝛc., jedoch mit der nemlichen Ausnahme, wie bey den Staatsdienern.

3.

Jeder Staatsdiener, welcher diesem Verbot zuwider, sich mit dem Handel mit Lebensmitteln befaßt, wird mit Dienstentlassung, und nach Befund der Umstände noch überdies mit einer Geldstrafe belegt.

4.

Jede der unter Ziff. 2. begriffenen — nicht in Staatsdiensten befindlichen Personen, wenn sie diesem Verbote zuwiderhandelt, wird sogleich von ihrer Stelle entlassen, und nach ihrer mehrern oder mindern Schuldhaftigkeit mit einer von Dreyßig bis Einhundert Reichsthaler steigenden Geldstrafe, in dem Betretungsfalle belegt werden.

Diese höchste Verordnung wird hiermit zum Vollzug und zur Nachachtung verkündet. Carlsruhe, den 2. December 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

(Die Behandlung der zur Zeit des ConscriptionsAlters zum Militärdienst untauglich gewesenen, späterhin aber tauglich gewordenen Milizpflichtigen betreffend.)

Da hinsichtlich der Behandlung der zur Zeit der Conscription zum Militärdienst untauglich gewesenen, späterhin aber wieder tauglich gewordenen Conscribirten, nicht überall die nemlichen Grundsätze bestanden haben; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog hierüber folgendes zu bestimmen gnädigst geruht:

„daß diejenigen Individuen, welche das Loos zum Militärdienst getroffen hat, „die aber, weil sie vor der Zeit ihrer Einberufung erkrankten, dieser Einbe„rufung nicht folgen konnten, und deswegen durch andere ersetzt, — nachher „aber wieder diensttauglich hergestellt wurden, zwar in der nächstfolgenden Con„scription eintreten, ihnen aber das Jahr, in welchem sie sich dem Militärdienst

Digitized by Google

„nicht unterziehen konnten, an ihrer Dienstzeit abgerechnet werden solle; jedoch „nur so lange, als die dermalen vorgeschriebene Capitulationszeit bestehen wird."

Diese Verordnung wird hierdurch zur Befolgung verkündet. Carlsruhe, den 2ten December 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.
Vdt. Wollschläger.

(Die weltliche Feyer der Kirchlichen Feyertäge betreffend.)

Da man zu bemerken Gelegenheit gehabt hat, daß die Verordnung vom 21sten November 1804. Regierungsblatt Nro. I. vom Jahr 1805. über das Verbot gerichtlicher Handlungen und öffentlicher Versteigerungen an Sonn- und Festtagen nicht in gehöriger Art beobachtet werde, so wird solche — insbesondere aber die §§. 2. und 4. hierdurch sämmtlichen Landesbehörden in Erinnerung gebracht. Carlsruhe, den 2ten December 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.
Vdt. Wollschläger.

(Den Salz-Transit durch das Großherzogthum betreffend.)

In Vollziehung des höchsten Rescripts aus dem Großherzogl. Staats-Ministerium vom 17ten Nov. d. J. Nro. 424., wornach Seine Königliche Hoheit den Salzdebit im ganzen Großherzogthum an den Unternehmer Heinrich Vierordt, Sohn dahier auf Sechs Jahre vom 1ten Januar 1818. an zu begeben gnädigst geruht haben, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, sieht man sich auf ausdrücklichen höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit beauftragt, in Betreff des transitirenden Salzes zu verordnen wie folgt:

1) Kein transitirendes Salz darf künftig, vom 1ten Jenner 1818 an gerechnet, in dem Großherzogthum gelagert werden.
2) Die Durchfuhr des Salzes soll, wie es schon durch den §. 33. der Zollordnung bestimmt, bisher aber nicht durchgängig zum Vollzug gekommen ist, nicht anders als in Säcken oder Fässern geschehen: diese sollen bey der Eintritts-Station plombirt, die Zahl der Säcke oder Fässer in den Transit-Zollzeichen, so wie der Weg, den das transitirende Salz durch das Großherzogthum nimmt, genau bemerkt werden. Das Zollamt bey der Eintritts-Station hat jedesmal

Digitized by Google

sogleich der Salzadmodiation in Carlsruhe Nachricht zu geben, wenn Salz als Transitgut eingeführt worden, und welchen Weg dasselbe genommen hat.

An der AustrittsStation ist die Unverletztheit der Plombage und die Anzahl der Säcke und Fässer genau zu untersuchen.

3) Wo noch gegenwärtig TransitsalzLager bestehen, da sind sie bis zum 1ten Jenner 1818. aufzuheben, und dafür zu sorgen, daß das Salz innerhalb dieses Zeitraums ausgeführt werde.

4) Alles Transitsalz, welches nach diesem Termin noch im Lande gelagert oder ohne Plombage angetroffen wird, so wie solches, das zwar plombirt aber auf einem andern als dem bey der EintrittsStation angegebenen Wege transportirt wird, soll zum Vortheil der Salzadmodiation konfiszirt werden.

5) Es versteht sich, daß alle übrigen in der Zollordnung vom 12ten Jenner 1812. und den nachgefolgten Modificationen wegen Bestrafung der SalzEinschwärzungen ergangenen Bestimmungen nach wie vor bestehen.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten, das AufsichtsPersonale aber auf den genauen Vollzug zu wachen. Carlsruhe, den 27sten November 1817.

Aus besonderm höchsten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit,
die zur Leitung der Administration des SalzRegals gnädigst niedergesetzte ImmediatCommission.

Baumgärtner. Oehl. von Stöcklern. Haaß.

Bekanntmachung.

(Die Austheilung der PreißMedaillen bey der Universität Heidelberg betreffend.)

Bey der diesjährigen Feyer der Preißvertheilung auf der Universität Heidelberg, welche wie gewöhnlich auf den 22sten November, als den Geburtstag des verstorbenen höchstseeligen Großherzogs gehalten werden, erhielt im

Juristischen Fache Ferdinand Walter aus Cölln am Rhein, und im

Medizinischen Fache Heinrich Marx aus Carlsruhe

den Preiß, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 2ten December 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem um das Gesamt-Erziehungs- und Schulwesen verdienten Pestalozzi zu Yverdon in der Schweiz ein Privilegium gegen den Nachdruck seiner Schriften in den Großherzoglichen Landen — so wie gegen den Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks im Großherzogthum, Tax- Stempel- und Sportelfrey zu ertheilen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2ten December 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

Justiz-Nachricht.

Konrad Haas von Reichenbach, Amts Hornberg, 47 Jahr alt, ein von jeher unmoralischer, dem Trunk ergebener, rachsüchtiger und gefürchteter Mensch, hat im May dieses Jahrs, um des Verdachts über einer Kleinigkeit Willen, den Christian Weisser von Reichenbach vorsätzlich mit der Holzaxt, und zwar hinter ihn tretend, also meuchelmörderisch todtgeschlagen. Nachdem dieser niedergestürzt war, wiederholte er die Streiche, bis er des Todes gewiß war. Gleich darauf faßte er, ohne neuen Anlaß, den Vorsatz, auch aus gleichem Grunde den Sohn Mathias Weisser zu morden, lockte ihn zu dem Ende in den Wald, und versetzte ihm rücklings wirklich mit der Waldaxt den Schlag nach dem Kopf, der nur durch glücklichen Zufall am Ohr streifte.

Während der Untersuchung dieser beyden Verbrechen entdeckte sich, daß der durchaus geständige Haas wenige Tage zuvor einen wandernden, nach Namen und Herkunft unbekannten Menschen in seine Wohnung lockte, und ihn eben so meuchelmörderisch von hinten mit der Axt todtschlug, und zwar in der Absicht, ihn seiner Sackuhr und guten Kleidungsstücke zu berauben, wie er alsbald that, und darauf den Leichnam in Stücke zerhieb, um ihn bequemer verscharren zu können.

Das Großherzogliche Oberhofgericht hatte bereits die Verurtheilung zur Todesstrafe und die Aufsteckung des Kopfs dieses Meuchel- und Raubmörders auf einen Pfahl, am 8ten dieses Monats ausgesprochen, und es sollte das Urtheil so eben zur höchsten Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit vorgelegt werden, als die Nachricht einlief, daß Haas im Gefängniß an einem Schlagfluß gestorben sey.

Digitized by Google

Man hat es indeſſen für paſſend gehalten, durch gegenwärtige Bekanntmachung den gerechten Abſcheu des Richteramts gegen dieſe kaum erhörten Greuelthaten, und den Ernſt der angewandten Strafgeſetze zu erkennen zu geben.

Mannheim, den 17ten November 1817.

Großherzogliches Oberhofgericht.

Frhr. v. Drais.

Vdt. Mayer.

Militär-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, durch höchſte Ordre vom 2ten October dem ehmals in Fürſtlich Primatiſchen Dienſten geſtandenen Major von Koller den Character eines Majors von der Suite der Infanterie zu ertheilen; ſodann unterm 8ten deſſelben Monats den Commandanten von Raſtadt, Generalmajor Brückner, zum Stadt-Commandanten der Reſidenz zu ernennen, an deſſen Stelle den Obriſtlieutenant von Seutter, bisherigen Flügeladjutanten und Generalquartiermeiſter, zu ſetzen, und dieſem zugleich das Commandeurkreutz des Zähringer Löwen Ordens zu verleihen; desgleichen den Obriſtlieutenant und Flügeladjutanten v. Holzing, von der Garde du Corps, zum Dragonerregiment von Freyſtedt Nro. 1; den Obriſt-Lieutenant Grafen v. Iſenburg, von genanntem Regiment, zum Dragoner-Regiment von Geuſau Nro. 2; und von dieſem Regiment den Major und Flügeladjutanten Prinzen von Thurn u. Taxis zur Garde du Corps zu transferiren. Ferner geruhten Höchſtdieſelben, den Premierlieutenant Ehresmann, vom Infanterie-Regiment von Neuenſtein, Nro. 4., unterm 13ten Oktober zur Invaliden-Compagnie zu verſetzen; und unterm 15ten deſſelben Monats, den Capitaine von Zech, vom Generalſtaab, zu Höchſt Ihrem Flügeladjutanten der Infanterie, und den Staabs-Rittmeiſter Hennenhofer zu Höchſt-Ihrem Inſpections-Adjutanten zu ernennen; dann dem Feldwebel Büttner, vom Infanterie-Regiment Großherzog Nro. 3., unterm 22ten October die goldene Medaille des Carl Friedrich Militär-Verdienſt-Ordens, zur Belohnung ſeiner 38jährigen ausgezeichneten Dienſte zu ertheilen.

Second-Lieutenant Müller, vom leichten Infanterie-Bataillon, iſt durch höchſte Ordre vom 21ten Auguſt der Militair-Dienſte entlaſſen worden. —

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, auf unterthänigſtes Anſuchen des Friedrich Anton Marcus Freyherrn von Andlaw Homburg deſſen von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſtreich erhaltene Erhebung in den Grafenſtand anzuerkennen.

Digitized by Google

Se. Königliche Hoheit haben die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Ladenburg (Specialats Unterheidelberg im Neckarkreise) dem bisherigen Pfarrer Rhein zu Plobsheim bey Strasburg gnädigst zu verleihen geruht.

Die evangelisch lutherische Pfarrey Allmannsweyer (im Decanatsbezirke Mahlberg des Kinzigkreises), ist seit derselben im September erfolgten Erledigung in Administration genommen worden, wegen Rückzahlung von 1500 fl. in den Pfarrwittwenfiscus, die sie wegen deren frühern Incorporirung in diese Societät schuldig gewesen, soll aber nun nächstens wieder besetzt werden. Es werden also die Competenten um diese Pfarrstelle mit einem Competenz-Anschlage von 1020 fl. und wahren Ertrage von 1300 fl. worauf jedoch eine bisher auf einer andern Pfarrey liegende jährliche Abgabe von 100 fl. auf fünf Jahre transferirt wird, hiemit aufgefodert, sich hierum durch ihre vorgesetzten Spezialate und Decanate binnen 6 Wochen bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Ludwig Thiebaut zur Pfarre Ulm bey Schwarzach, ist die Pfarrey Honau (Amts Rheinbischofsheim im Kinzigkreise) mit einem beylaufigen Ertrage von 400 fl. in Geld und Naturalien vakant geworden, um welche Pfarrstelle sich die Competenten bey dem Kinzigkreis Directorium nach Vorschrift zu melden haben.

Durch den Tod des Dekans und Pfarrers Nieser ist die katholische Pfarrey Sinsheim mit den 3 Filialen Rohrbach, Reihen und Steinfurth, und einem Einkommen von etwa 1600 fl. an Geld, Früchten, Zehenden und Beynutzungen erledigt worden.

Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß diese Pfarrey, mit welcher das landesherrliche Dekanat und die Unterhaltung eines Kaplans nebst einem Jahrsgehalt von 100 fl. für denselben, verbunden ist, in das Patronat der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft gehört.

Durch den Tod des Pfarrers Senft ist die katholische Pfarrey zu Gerichtstetten (Amts Walldüren) mit einem Einkommen von etwa 940 fl. an Geld, Früchten, Zehenden und Beynutzungen erledigt worden. Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Pfarrey in das Patronat der vorerwähnten Fürstl. Leiningischen Standesherrschaft gehört.

Durch die nachgesuchte Anstellung des Pfarrers Steinröder an dem Gymnasium zu Bruchsal, ist die katholische Pfarrey Kirrlach (Amts Philippsburg) in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrey, mit welcher ein Einkommen von 900 fl., zugleich aber eine jährl. Abgabe von 150 fl. verbunden ist, haben sich binnen 4. Wochen vorschriftmäßig bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Durch die der Gräflich Schenk von Kastellschen Präsentation des Benefiziaten Konrad Schloßer auf die Pfarrey Gutenstein ertheilte Staatsgenehmigung, ist das Kuratbenefizium zu Engelswies (Amts Mößkirch im Seekreis) erledigt.

Die Competenten um diese in Geld, Naturalien, und einigen Beynutzungen auf etwa 400 fl. kommende, vom Fürstlich Fürstenbergischen Patronate abhängende Pfründe, haben sich nach Vorschrift bey dem Patron zu melden.

Digitized by Google

Durch das Ableben des Pfarrers Geiger ist die katholische Pfarrey Mühlhausen (I. Landamts Pforzheim) zum Patronat des Grundherrn von Gemmingen gehörig, mit einem Einkommen von etwa 612 fl. an Geld, Naturalien, Zehenden, und Beynutzungen in Erledigung gekommen.

Todes-Fall.

Am 2ten October d. J. starb der Assistenzarzt Dr. Schmid in Lahr.

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Staats- und Regierungs-Blatt.

1817.

A.

Abhör-Gebühr. s. Rechnungs-Abhör.
Ablösung der Bodenzinse. s. Bodenzinse.
Abzugsfreyheit mit den Vereinten Nordamerikanischen Staaten nach dem Grundsatz der Reziprozität — — XXI. 80
Abzugs- und Nachsteuerfreyheit zwischen allen deutschen Bundesstaaten besteht eine völlige Nachsteuerfreyheit von allem wegziehenden Vermögen. — Bekanntmachung des desfallsigen Bundestags-Beschlusses XXI. 77
Accis vom Wein, deren Erhöhung — nähere Bestimmungen wegen Erhebung der Accise von fremden Weinen — — XVIII. 65
— von Liegenschafts-Verkäufen — — XXIX. 117
Accis-Ordnung: Die durch die Accis- und Ohmgelds-Ordnung bestimmten Rückvergütungen für Brandwein aller Art sind aufgehoben II. 3
— — Berechnung des Ansatzes der Accise bey Lehens-Erbschaften VI. 17
— — Nähere Bestimmung zum §. 96. der Accisordnung, die Verkaufs-Accise von Liegenschaften betreffend — — XXIX. 117
Aemter: Bestimmung über deren Sportel- und Gebührenansätze; auch wie es in Betreff der Exekutionsgebühren bey den Rückständen zu halten — Zustellungs-Gebühren dürfen keine erhoben werden — Die Gebühren für die bey denselben gefertigt werdende Bittschriften sind für das Aerarium zu verrechnen — IX. 29
— — Vorschrift wie sich dieselbe bey Schulden-Liquidationen wegen Vorladung der Gläubiger zu benehmen. — Die Aemter haben für allen aus der Nichtbefolgung entstehenden Schaden persönlich zu haften XII. 47
Alliirte Truppen, deren Verpflegungskosten s. Kriegskosten.
Amortisations-Kasse-Obligationen Verloosung s. Obligationen.
Amtsrevisorate: Gebühr der Amtsrevisoren für Abhör der Rechnungen I. 1
— — Amtsrevisoren, in so fern sie Taxen und Sporteln zu verrechnen haben, stehen in der Kathegorie der Verrechner, und sind daher für die Handlungen ihrer Scribenten und Theilungs-Commissarien verantwortlich — — — II. 4
— — Vorschrift über deren Sportel- und Gebührenansätze. — Dieselbe und deren Scribenten dürfen keine Einzugs-Gebühr von denen — von ihnen einzuziehenden Taxen und Sporteln erheben, auch für das Aktenaufschlagen weder für sich noch für das Aerarium etwas beziehen, — Die von den Amtsrevisoren gefertigte Bittschriften ꝛc. müssen für das Aerarium verrechnet werden — IX. 29
— — Gesetzliche Bestimmung, wie bey Schulden-Liquidationen die Gläubiger vorzuladen sind — Die Amtsrevisoren haben für den aus der Nichtbefolgung entstehenden Schaden persönlich zu haften XII. 47

Digitized by Google

Amtsreviſorate: Inſtruktiv-Verordnung, die nähere Beſtimmung einiger Geſchäfts-Verhältniſſe der Amtsreviſoren und ihrer Scribenten, hauptſächlich die Einziehung der Sporteln und derſelben Verrechnung betreffend XVI. 60

— — Deren Gebühr für Stellung der Heiligen und milder Stiftungs-Rechnungen — — — — XXX. 119

Appellation: Gegen Erkennung der Gantprozeſſe findet aus der Gleichheit des Geſetzgrundes zu §. 149. der Obergerichtsordnung nur im ſummariſchen Wege die Appellation ſtatt, und wird kein dritter Rechtszug hierüber zugelaſſen — — — — XIV. 54

Arzney, Zahnarzneyen, deren Verkauf iſt beſchränkt. — ſ. Zahnarzneyen.

Aufgebot, eheliches, der Juden. ſ. Juden.

Ausfuhr der Grundbieren verboten. — — II. 3

Ausgangszoll, erhöhter von ausgeführt werdenden Früchten und Viktualien — Von Frucht- und Grundbiern-Brandwein. — Verwendung des Ertrags dieſer Ausgangszölle — Strafe der heimlichen Ausfuhr II. 3

— — Ertrag des Ausgangszolls von Früchten, Kartofeln und Brandwein, und die davon verwilligte Unterſtützung in den verſchiedenen Kreiſen VI. 18

Auswanderung nach dem k. k. Oeſterreichiſchen Bannat — zur Anſiedlung dahin werden für die Grosherzoglich Badiſche Unterthanen keine Päſſe mehr von der Oeſtereichiſchen Geſandtſchaft ertheilt — — XVIII. 67

B.

Baden, Grosherzog, Seine Königliche Hoheit der Grosherzog, Haupt des Grosherzoglichen Haußes und der Grosherzoglichen Familie.

Oeffentliche Bekanntmachung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Höchſtſeeligen Herrn Grosherzog unter agnatiſchem Beitritt über die Erbfolg-Rechte der männlichen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenſchaft aus Höchſtdero zweyten Ehe in der Regierung des Grosherzogthums, unterm 10ten Sept. 1806 errichteten Familien-Statuts.

Weitere Bekanntmachung, wornach Seine Königliche Hoheit der jetzt regierende — Grosherzog bezüglich auf vorerwähntes Familien-Statut und auf das wegen der Untheilbarkeit der geſammten Grosherzoglichen Lande und über die Erbfolge zu errichtende beſondere Statut, Höchſt-Ihre Halb-Oheime, die Herrn Grafen von Hochberg, Carl Leopold Friedrich, Wilhelm Ludwig Auguſt, und Maximilian Friedrich Johann Ernſt, als Grosherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädikat: „Hoheit" erklären, auch denſelben den Badiſchen Haustitel und das Badiſche Stamm-Wappen auf dieſelbe Art, wie jener und dieſes den nachgebohrnen Prinzen des Grosherzoglichen Haußes, als ſolchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird, beylegen. XXIV. 93

— — Erneuertes Hausgeſetz und Familien-Statut des Grosherzoglichen Hauſes. — Das Großherzogthum, ſowohl wie es dermalen, theils aus den alten Stammlanden, — theils aus den — durch neuere Staats-Verträge an das Grosherzogliche Haus gekommenen Beſitzungen an Eigenthums- und Oberhoheits-Landen beſteht, als wann es in der Folge durch weitere Erwerbungen in ſeinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräuſſerliches Ganze. — Beſtimmung über das Recht der Nachfolge — Succeſſionsfähigkeit, Erb-

Digitized by Google

folg Ordnung in dem Mannsſtamme nach dem Rechte der Erſtgeburt, mit Ausſchluß der Prinzeſſinen, ſo lange ehelicher, ebenbürtiger Mannsſtamm in dem Großherzoglichen Hauße vorhanden iſt — XXIV. 94

— — Erklärung der Gräfin Amalie Chriſtine Caroline von Hochberg als Prinzeſſin zu Baden mit Beylegung des Badiſchen Wappens XXIV. 96

Baden, Freyzügigkeit mit den Vereinten Nordamerikaniſchen Staaten nach dem Grundſatz der Reziprozität — — — XXI. 80

— — Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Heſſen zur Erleichterung gerichtlicher Inſinuationen — — — XXIII 90

— — Weitere Uebereinkunft mit demſelben über die wechſelſeitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen — — XXV. 98

Bauweſen: Normalverordnung, wie ſich die Eigenthümer der neuerbauten Häußer, neu aufgeſetzten Stockwerken und Anbauen in der Reſidenzſtadt Carlsruhe, wegen Beziehung oder Vermiethung der Wohnungen, Wirthſchaftszimmer und kaufmänniſchen Gewölbe zu benehmen haben — VIII 25

Beiträge zur Brandaſſekuranz, ſ. Brandaſſekuranz

Beſchwerden gegen die Steuerperäquation, wie ſolche zu erledigen, ſ. SteuerPeräquation.

Beſoldungs-Regulativ, das vom 14ten May 1813 bis auf weitere Anordnung auſſer Wirkung geſetzte iſt. — — — XXI. 79

Bodenzinſe, landesherrliche, in Frucht und Geld, Ablöſung derſelben XXVI. 103

Brandaſſekuranz, Umlage zur allgemeinen und beſondern BrandverſicherungsAnſtalt für das Jahr 1816 — — — VIII. 26

— — Hauptrechnung derſelben für die Jahre 1814 bis 15. und 1815 bis 16. X. 36 / XXVII. 105

BrandweinAusfuhr, Rückerſatz des Accis- und Ohmgelds aufgehoben ſ. Accis-Ordnung.

— — Erhöhung des Ausgangszolls — — XXVI. 103

Bücher, Herabſetzung des Eingangszolls davon — — XXV. 98

BundesStaaten, deutſche, die zwiſchen denſelben beſtehende Abzug- und Nachſteuerfreyheit. ſ. Abzugsfreyheit.

C.

Cabinet, geheimes, ſ. StaatsMiniſterium

Carlsruhe, die da in Hinſicht der WohnungsMiethe und Vermiethung, auch Bezugs der neu erbauten Häuſer beſtehende Normalverordnung betreffend, auch Bauweſen. — — — VIII. 25

CentralBehörde, Oberſte, für die ganze Staats-Verwaltung. ſ. Staats-Miniſterium.

Civildiener, Beſtimmung der Erfordernis zum Recht der fernern Theilnahme an der Civildiener-Wittwenkaſſe für die aus Badiſchen Dienſten gehenden V. 13

CivilProzeſſe, Jahresüberſicht über den Stand derſelben bey den Obergerichten. ſ. Tabelle.

Conſcription, Beſtimmung über die Behandlung der zur Zeit des ConſcriptionsAlters zum Militairdienſt untauglich geweſenen, ſpäterhin aber tauglich gewordenen Milizpflichtigen — — — XXX. 120

Digitized by Google

Commission in Fruchttheuerungs-Angelegenheiten, besonders ernannte. s. Fruchttheuerung.

Comunen, Unterstützung der durch Miswachs und Hagelschlag nothleidenden III. 3

D.

Diener, deren nochmalige Verpflichtung bey Dienstveränderungen oder Beförderungen III. 7

Dispensationstax für die Volljährigkeits-Erklärung s. Tax.

Domänenveräusserung mittelst öffentlicher Versteigerung, dagegen findet kein Losungsrecht statt. s. Losung.

Domanialkanzley, von Ihrer Hoheit der Verwittibten Frau Markgräfin Friedrich von Baden, unter der Firma „Renteyadministration" konstituirte XXI. 80

E.

Eheaufgebot, Form des bey Verehelichung der Juden auszufertigenden XVI. 60

Eid, Gebühr der Pfarrer für die Vorbereitung der Zeugen zum Eid XIII. 49

Eingangszoll von Büchern s. Bücher.

Einstandsrecht, Abtriebrecht, bey Verkäufen des StaatsEigenthums s. Losung.

Erbschaftsaccise, Vorschrift über die Berechnung der von Lehenserbschaften VI. 17

F.

Fabriken, Verbot des Misbrauchs inländischer Fabrikwaarenzeichen — XXII. 83

FamilienStatut, Grosherzogliches Hausgesetz und Familien-Statut: Zur Vermeidung der öftern Rückweisung werden hinsichtlich des regierenden Haußes hier die einzelnen Betreffe gedrängt zusammengestellt: Personen des Großherzoglichen Haußes, Namen und Titel derselben, Wappen, Recht der Nachfolge, Ordnung der Nachfolge unter den Gliedern des Mannsstammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete Agnatische Erbfolge nach bestimmten 5 Linien — Successionsfähigkeit XXIV. 93 96

Feyer, Kirchliche des Reformationsfestes. s. Jubiläum.

Feyertäge, Kirchliche, deren weltliche Feyer betreffend — XXX. 121

Freiburg, Frequenz der Universität. s. Universität.

Freyzügigkeit, wie solche gegen alle deutsche Bundesstaaten zu beobachten s. Abzugsfreiheit.

FreyzügigkeitsVerträge, s. Abzugsfreyheit.

FruchtBrandwein, Ausfuhrzoll davon — — — II. 3

FruchtTheurung, eingetretene — Der Einkauf und Verkauf des Getreides ist der öffentlichen Aufsicht, Anordnung und Leitung unterworfen. — Festsetzung der Preise für die auf öffentliche Märkte gebracht werdenden Früchte — Bestimmung des Maximums für die Verkäufe auf den Speichern. s. GetreideTheurung.

— — Desfalls unter der Firma „ImmediatCommission in FruchttheurungsAngelegenheiten" eigends angeordnete Commision — XV. 55

Digitized by Google

Früchte, deren Verkauf auf dem Halm verboten — — XVI. 59

Futter, verdorbenes, Verfahren um solches für das Rindvieh und Pferde genießbar und nahrhaft zu machen — — — V. 15

G.

Gantprozesse, gegen deren Erkennung findet nur im summarischen Wege die Appellation statt — — — — XIV. 54

Gantsachen, Vorschrift über die Vorladung der Pfandgläubiger zur Liquidation. s. Schuldenliquidation.

Gebühren, Ansatz der für die Eidesvorbereitung — — XIII. 49

— — Rechnungs-Abhörgebühr der Amts-Revisoren. s. Amtsrevisoren.

Geheimes Cabinet: Einstellung der Geh. Cabinets-Referate. — Zuweisung der Geschäftsgegenstände an das gesammte Staats-Ministerium zum Vortrag, auch Staats-Ministerium, — — — XVIII. 65

Geld-Bodenzinse, herrschaftliche, Ablösung, s. Bodenzinse.

Getreid: Erhöhter Ausgangszoll von ausgeführt werdendem — Strafe der heimlichen Ausfuhr — auch Verwendung des Ertrags dieser Ausgangszölle zu Bildung eines allgemeinen Unterstützungsfonds — II 4

— — Handel mit demselben den Staatsdienern verboten — XXX. 120

— — Sperre, ist aufgehoben — — — XX. 74

— — Theurung, desfalls von der angeordneten Immediat Commission in Fruchttheurungs-Angelegenheiten hinsichtlich des wucherlichen Steigens der Preise der Früchte, getroffene Anordnung über die Aufnahme der Fruchtvorräthe, Festsetzung der Preise von den auf die öffentlichen Märkte gebracht werdenden Früchten, und Bestimmung des Maximums für die Verkäufe auf den Speichern — Nähere Vorschriften über den Vollzug der Anordnung. — Wer höhere als die festgesetzten Preise annimmt, wird mit der Confiskation des ganzen Erlöses und mit einer weitern arbitrairischen Strafe von 10 bis 25. Reichsthalern belegt. — Der Anbringer erhält die Hälfte der Confiskations- und arbitrairischen Strafe, die andere Hälfte fällt den Armen des Orts anheim, aus welchem der Contravenient her ist XV. 56

— — Verkehr, dieser ist im Inland frey. — Beschränkung des Aufkaufs von Brandweinbrennern und Essigsiedern. — Bestimmung über den Verkehr mit dem Auslande — — — XXVI. 101

Grundbirn (Kartoffeln) Verbot der Ausfuhr und des Ankaufs im Innern zum Zweck des Brandweinbrennens — Straf wegen heimlicher Ausfuhr II 3

— — Verkehr mit denselben im Inland. — Beschränkung des Aufkaufs von Brandweinbrennern und Essigsiedern, — Bestrafung der Contravenienten, — Bestimmung in Hinsicht des Verkehrs mit dem Auslande XXVI. 101

H.

Handel, Modification des Anhang-Satzes 109. 2. zu den Handelsgesetzen des neuen Landrechts wegen Misbrauch inländischer Fabrikwaarenzeichen. — Klagrecht

Digitized by Google

	der Fabrik, deren Name oder Zeichen misbraucht wird. — Dauer des Klagrechts — — — —	XXII	83
— —	Zinßbestimmung in Ansehung des Handels ausländischer Juden in Badischen Landen. Ausdehnung der in den Altbadischen Landen deshalb noch bestehenden Gesetze auf das ganze Großherzogthum —	XXII.	84
Häuser	Vermiethung der neuerbauten in der Residenzstadt Carlsruhe, Vorschrift, wann solche vermiethet oder bezogen werden dürfen —	XIV.	25
Hausgesetz und Familien-Statut, Grosherzogliches, s. Familien-Statut.			
Heidelberg, Frequenz der Universität. s. Universität			
Heiligen-Rechnungen, Bestimmung der Gebühr für Stellung der —		XXX.	119
Hessen, Grosherzogthum, dessen mit dem Staate von Baden zur Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen getroffene Uebereinkunft —		XXIII.	90
— —	— — Beytritt des Grosherzogs von Hessen zu der unter den Staaten von Baden, Baiern und Würtenberg über die wechselseitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, unterm 7ten März v. J. getroffenen Uebereinkunft — — —	XXV.	98

J.

Jagd, Verbot der Verpachtung der Jagden an Landleute und Handwerker in unmittelbaren — oder Afterbestand — —		XXVIII	113
Immediat-Commission in Fruchttheurungs-Angelegenheiten eigends angeordnete. s. Fruchttheurung.			
Injurie oder Schmähung, gerichtliche, wann das Verbrechen der Verleumdung als eine solche anzusehen, und wie der Denunziant zu bestrafen.		XI.	41
Instruktion der Amts-Revisorate bezüglich auf die Einziehung der Sporteln s. Amts-Revisorate.			
Jubiläum der Reformation, drittes, desfallsige Feyer —		XXIII.	89
Juden, die Führung deren bürgerlichen Standesbücher betreffend —		XIV.	53
— —	die Aufgebote bey ihren Verehelichungen sollen nach einer gleichen Form geschehen, desfallsige Vorschrift — —	XVI.	60
— —	Ausländische, Bestimmung des Zinses hinsichtlich des von denselben in Badischen Landen getrieben werdenden Handels —	XXII.	84

K.

Karten, Spielkarten, allgemeine Einführung des Stempels und Verwendung des Betrags zu milden Zwecken — —		XXVIII.	111
— —	Nähere Bestimmung über den Vollzug dieser Einführung		112
Kriegskosten, Landesforderung wegen Verpflegung der k. k. Oestreichischen Truppen im Jahre 1816. — Berechnung über deren Ersatz und Vertheilung		VII.	21
— —	Wegen Verpflegung der Alliirten Truppen im Jahre 1815, nebst Distributions-Berechnung — — —	X.	33

L.

Landrecht, neues, Erläuterung des Gesezes zu Landrecht Satz 972 die Verfertigung der Testamente betreffend — —		XXI	79
— —	Modification des Anhangsatzes 109 a. zu den Handelsgesetzen wegen Misbrauch inländischer Fabrickwaaren Zeichen —	XXII.	83

Digitized by Google

Landstrasen, die zunahe Pflanzung der Bäume längs derselben betreffend XXII. 85
LebenVerlassenschaften, Berechnung der Erbschafts-Accise davon — VI. 17
Losung, bey Verkäufen des StaatsEigenthums von Domanialverwaltungen oder andern Staatswirthschaftlichen Behörden mittelst Versteigerung gilt kein Losungs- und Einstandsrecht — — XVII. 63

M.

Medaillen, die Austheilung der Preismedaillen bey der Universität Heidelberg. XXX. 123
Meuchel- und Raubmord, desfallsige Bestrafung des Conrad Haas von Reichenbach, — — — — XXX. 123
Milde Stiftungen, örtliche, deren Verwaltung s. Stiftungen.
— — Rechnungen, Gebühr für Stellung der, — — XXX. 119
Militärsachen: Bestimmung über die Behandlung der zur Zeit des Conscriptionsalters zum Militärdienst untauglich gewesenen, späterhin aber tauglich gewordenen Militzpflichtigen — — — XXX. 120
Münze, Warnung vor falschen Badischen 6 kr. Stücken — (XX. 75 (XXV. 99
— — den Kurs falscher Baierscher Kronenthaler betreffend — XXIX. 117

N.

Nachsteuerfreyheit. s. Abzugsfreyheit.
Naturalbodenzinse, herrschaftliche, Ablösung. s. Bodenzinse.
Nordamerikanische Vereinte Staaten, Freyzügigkeit mit dem Grosherzogthum Baden. s. Abzugsfreyheit.

O.

ObergerichtsOrdnung, nähere Bestimmung zu §. 149. in welchem Wege die Appellation gegen Erkennung der Gantprozesse geschehen müsse XIV. 54
Obligationen, Verlosung der Staatsobligationen — — XXI. 80
Ohmdgraß, nicht dürr gewordenes und sonst verdorbenes, wie solches verbessert und benutzt werden kann — — — V. 15
Oestreichische Truppen, deren Verpflegungskosten, s. Kriegskosten.
Ohmgeldsordnung, die darin bestimmte Rückvergütung für Brandwein bleibt aufgehoben — — — — II. 3
— — Bestimmung des von fremden Weinen, deren Preiß 800 fl. pr Fuder erreicht, zu entrichtenden Ohmgeldes — — XVIII. 66
Ortsvorstände, deren Erhebungsgebühr von einziehenden Taxen und Sporteln IX. 29
Ottersweier, Freyplatz in dem weiblichen Lehr-Institut daselbst — XIII. 51

P.

Pfandgläubiger, deren besondere Verladung bey Schulden-Liquidationen. s. Schuldenliquidation.
Postwesen:
Postcourier-Taxe, Erhöhung derselben. — — VIII. 27
Verlegung der Posthaltereien zu Mauer und Wimmersbach nach Wiesenbach II. 5
Post-StationsEntfernung von Wiesenbach nach Heidelberg, Neckarelz und Sinsheim — — — — II. 5

Digitized by Google

Postwesen: Erhöhung der Poststation zwischen Carlsruhe und Bruchsal, dann zwischen Carlsruhe und Graben — — II. 6
— — Erhöhung der von Hornberg nach Krumschiltach — IX. 30
— — — der zwischen Hausach und Stöcken — XXV. 99
Postwagen PassagierTaxe Erhöhung — — — XV. 62
Privilegium für Pestalozzi zu Yverdon gegen den Nachdruck seiner Schriften im Grosherzogthum Baden, und gegen den Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks im Grosherzogthum — — — XXX. 123
Proklamation der Juden. s. Juden.

R.

RechnungsAbhör, Gebühren der Amtsrevisoren von Rechnungsabhören. s. AmtsRevisorate
Rechtsbelehrung in Ansehung des Verbrechens der Verläumdung — Bestimmung der desfallsigen Strafe — — — XL. 41
Reformation, Säkularfeyer der — — — XXIII. 89
Regulativ des Tares für die Volljährigkeitserklärung der höheren Standes-Personen XXVIII. 113
Rheinpfälzisches Schuldwesen, Berichtigung — — X. 35
RenteiAdministration der verwittibten Frau Markgräfin Friedrich von Baden. s. Domanialkanzley.

S.

Salz - Transit durch das Grosherzogthum, und Vergebung des Salzdebits — Verbot der Errichtung eines Lagers für transitirendes Salz — Aufhebung der noch bestehenden TransitSalzlager — Confiskazion des nach dem bestimmten Termin der Aufhebung noch im Lande gelagert werdenden, oder ohne Plombage angetroffen werdenden TransitSalzes, so wie des zwar plombirten aber auf einem andern als dem bey der EintrittsStation angegebenen Wege transportirt werdenden, zum Vortheil der Salzadmodiation — dann Bestrafung wegen SalzEinschwärzungen XXX. 121
Scheidmünze, Umlauf falscher, s. Münze.
Schiesen, Verbot desselben in - und ausserhalb den Städten und Dorfschaften, besonders bey Hochzeiten und Kindtaufen — — XXIX. 116
SchuldenLiquidation, Erneuerung der in den Altbadischen Landen längst bestehenden gesetzlichen Vorschrift (Real - Auszug der Badischen Gesetze Th. I. Pag. 185. d zu Richtigstellung der Forderungen in Gantsachen, die bekannten Gläubiger besonders vorzuladen) Ausdehnung derselben auf die durch das Auswandern nothwendig werdenden Liquidationen. — Haftung der Bezirksämter und Amtsrevisorate für den aus der Nichtbefolgung entstehenden Schaden, jeden, in das Pfandbuch eingetragenen Pfandgläubiger ohne Unterschied zu jeder SchuldenLiquidation besonders vorzuladen XII. 47
Schuldenwesen, rheinpfälzisches, Berichtigung der nach dem mit dem Herzoglichen Haus Nassau abgeschlossenen Vertrag übernommenen, von der Rheinpfälzischen Gemeinschaft anerkannten Schulden — — X. 35
Schutzpocken, Uebersicht über den Impfungs - Fortgang — XXVII. 109
Sonntags Handbuch, die in dem darin enthaltenen Formular zu einem öffentlichen Willen bemerkte unrichtige Schlußformel — — II. 5
Staatsdiener, diese sollen bey jeder Dienstveränderung oder Beförderung in nochmalige Verpflichtung genommen werden — — III. 7

Digitized by Google

Staatsdiener, der Handel mit Getreide oder Lebensmittel ist denselben verboten XXX. 119
StaatsEigenthum, gegen dessen Verkauf durch öffentliche Versteigerung hat kein EinstandsRecht statt. s. Losung.
StaatsMinisterium, Anordnung und Bestimmung des dabey Sitz und Stimme habenden Personals. — Ernennung eines StaatsSekretairs für die im Geheimen Cabinet zu bearbeitenden Gegenstände. — Dieser hat im StaatsMinisterium Sitz und Stimme — — XVIII. 65
— — Weitere Bestimmung über den Gang der Geschäfte bey diesem für die ganze Staatsverwaltung als oberste Centralbehörde aufgestellten StaatsMinisterium. — auch wie die Referate der dort vorkommenden Gegenstände zu besorgen, und die Ausfertigungen zu fassen sind — XX. 73
Staatsobligationen Verloosung, s. Obligationen.
Staatsschreiber, die unrichtige Schlußformel in dem Formular zu einem öffentlichen Willen in Sonntags Handbuch betreffend — — II. 5
Standesbücher, bürgerliche der jüdischen Glaubensgenossen, sollen in den Städten des Grosherzogthums mit Ausnahme von Carlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Heidelberg, von den ältesten Pfarrern ohne Unterschied der Confession geführt werden — — — XIV. 53
StandesErhöhung: Erklärung der Herrn Grafen von Hochberg, Leopold, Wilhelm und Maximilian als Grosherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden; so wie der Gräfin Amalie von Hochberg als Prinzessin zu Baden XXIV. 93
Stempel der Karten, s. Karten.
Steuer, Erhebung und Verwendung der Steuer für das Etatsjahr 1817 auf 1818. XII. 43
SteuerNachlaßBewilligung für die durch Hagel und andere ausserordentlichen Unglücksfälle beschädigten Gemeinden — — XXIX. 115
— — Verordnung über die Bestimmung und Vertheilung der SteuerNachlässe. Beylage zu.
SteuerPeräquation, die Untersuchung und Prüfung der gegen die Aufnahme, Klassifikation und Taxation der Güter, Gefälle und Gebäude, einkommenden Reclamationen über Prägravation — — (XXV. 97
— — Berichtigung hiezu — — — (XXVI. 104
Stiftungen, örtliche, milde, — Erläuterung und Erweiterung der über deren Verwaltung in dem OrganisationsEdikt von 1809 enthaltenen Vorschriften — Bestimmung, wohin die Rekurse wegen verweigerten Unterstützungen, als aus sonstigen Ursachen gehen — — XIII 49
— — milde, Gebühr für Stellung der milden Stiftungen-Rechnungen . XXX. 119
Straf wegen heimlicher Ausfuhr von Grundbiern, Viktualien und Getreide II. 4
StrafEdikt, Erläuterung des Sinnes des §. 46. in Ansehung des Verbrechens der Verleumdung — — — XI. 41
Strasen, öffentliche (chausseen) Verordnung in Betreff des zu nahen Pflanzens der Bäume an den Landstrasen — — XXII. 85

T.

Tabelle über den Stand der Civil- und CriminalProzesse bey den Obergerichten IV. 11
Tax, Regulirung der DispensationsTaxe für die Volljährigkeits-Erklärung der höheren Standespersonen — — — XXVIII. 113
Tax-Sportel- und Stempelordnung von 1807. — Erläuterung zu Art. 13. Rechnungsabhör-Gebühren betreffend. — — I. 1
— — Erläuterung hinsichtlich der Verschiedenheit in den Sportel- und Gebühren-Ansätzen bey den Aemtern und AmtsRevisoraten, mit Bezug auf den Nachtrag zur Sportelordnung im Regierungsblatt vom J. 1808. Nro 23. S. 204. IX. 29
— — Die wegen Eidesvorbereitung der Zeugen von den Pfarrern für das auszustellende Zeugniß anzusprechende Gebühr betreffend. — XIII. 49

Digitized by Google

Tax-Sportel und StempelOrdnung: Erläuterung zu Art. 5. S. 7. von 1807. in Betreff der Gebühr für Stellung der Heiligen und milder Stiftungen Rechnungen XXX. 119

Testamente: Gesetz-Erläuterung zu Landrecht Satz 972. die Verfertigung der Testamente betreffend. — — — — XXI. 79

— — Unrichtige Schlußformel in dem Formular zu einem öffentlichen Willen in Sonntags Handbuch — — II. 5

Transito Behandlung des Salzes. s. Salztransit.

U.

Universität Heidelberg, Frequenz derselben — — (III. 8 (XIX. 69

— — Freyburg, Frequenz derselben — — (III. 9 (XIX. 69

Unterstützung, der durch Miswachs und Hagelschlag nothleidenden Gemeinden. — Bestimmung der Quellen hiezu — — III. 8

V.

Verleumdung, wie dieses Verbrechen nach dem Sinn des §. 46. des StrafEdikts zu bestrafen — — — XI. 41

Vermögen der Deserteurs, Refraktairs und sonst ausgetrettener Individuen, Vorschrift wegen dessen Verwaltung bis zum wirklichen Uebergang an den Fiskus — — — — III. 7

VermögensAusfuhr, Bestimmung über das von einem Bundesstaat in den andern übergehende Vermögen. s. Abzugsfreyheit.

Verrechner, sämtliche herrschaftliche und andere, welche sich in ihrer Geschäftsführung nach der RechnungsInstruktion von 1779 zu achten haben, sind für die Handlungen der von ihnen bestellten Scribenten verantwortlich II. 4

Verpflichtung der Diener, diese ist bey jeder Dienstveränderung oder Beförderung zu erneuern — — — — III. 7

Versteigerungen, öffentliche, des StaatsEigenthums durch Domanialverwaltungen oder andere Staatswirthschaftlichen Behörden schliesen jede Gattung von Losungsrecht aus — — — XVII. 63

Verwaltung der örtlichen milden Stiftungen, Vorschrift darüber — XIII. 49

VolljährigkeitsErklärung der höheren StandesPersonen, desfallsiger Dispensations-Tax — — — — XXVIII. 113

Vorladungen, Vorschrift wie solche bey Schuldenliquidationen geschehen sollen. s. Schuldenliquidation.

W.

Waarenzeichen, Verbot des Misbrauchs inländischer Fabrikwaarenzeichen XXII. 83

Wein, erhöhter Accis davon s. Accis.

Wiesenbach, Errichtung eines neuen Poststalls daselbst durch die Verlegung der Posthaltereien zu Mauer und Wimmersbach dahin — II. 5

Willen letzte, s. Testamente.

Wittwen und WaisenVersorgungsanstalt: Authentische Erklärung des § 8. N. 3 und §. 40. der weltlichen CivildienerWittwen-Kasseordnung vom 28ten Juny 1810. wegen der ferneren Theilnahme an der Wittwenkasse von den aus Badischen Diensten gehenden Civildiener — V. 13

Wittwenkasse, Uebersicht der weltlichen Dienerschafts General-Wittwenkasse XXVII. 108

Digitized by Google

Wohnungs-Vermiethung und Bezug der neu erbauten Häuser in Carlsruhe, desfallsige Normalvorschrift — — VIII. 25

Z.

Zahnarzneyen, deren Verkauf ist allen Handelsleuten, Händlern und Privatpersonen verboten, und lediglich auf die privilegirten Apotheken beschränkt XXVIII. 113
Zinse, Bestimmung der für den Handel ausländischer Juden in den Badischen Landen. s. Juden.
Zoll, erhöhter, von ausgeführt werdenden Früchten und Viktualien, von Frucht- und Grundbiern-Brandwein. s. Ausgangszoll.
Zulagsgesuche, deren Annahme ist bis auf weitere Verfügung untersagt XXI. 79

Digitized by Google

Namen-Register

	Nro.	Pag.
Achenbach, Kreisassessor	12	48
Ackermann, RegierungsRath	21	81
Adam, MinisterialKanzlist	4	11
Aretsheim, v. wirklicher GeheimerRath, Hof-Oberjägermeister	10	40
Ahlfeld, Carl Wilhelm, PfarrCandidat	6	20
Allgaier, Pfr.	3	10
Andlaw-Homburg, Fried. Anton Markus, Graf von,	30	124
Anstett, Pfr.	3	10
Arnay, v., Sec. Lieut.	19	71
Aschbach, Gerhard, RechtsPr.	11	42
Assum, Ferd. Carl, Pfr.	19	72
Auffenberg, v., Sec. Lieut.	19	70
Bachmann, Ernst Ludwig, Dr. GymnasiumsLehrer	26	104
Baer, Sec. Lieut.	19	70
Bajer, KanzleySecretär	3	10
Barbo, Revisor	4	12
Baumann, Valentin, Pfarrvikar	15	62
— — Joh. Jakob, Stadtpfarrer	23	92
Becker, Sec. Lieut.	19	70
Bender, Wilhelm, Pfr.	23	92
Bertheim, Freihr. v., StaatsMinister, Bundestags-Gesandter	18	67
Berstett, Baron v., StaatsMinister	18	67
Beschle, Alois, Pfr.	14	54
Betz, GeheimerRath	2	6
Beutter, Ignaz, Stadtpfarrer	23	92
— — Philipp, RechtsPrakt.	25	100
Bichweiler, Lorenz, Pfarrvikar	15	62
Bildhäußer, AmtsRevisor	4	12
Blittersdorf, Fried. v., Kammerherr, LegationsRath	4	11
	15	62
— — v. Capitain, Adjutant der LandwehrInspection.	19	70
Blumm, Georg, Pfr.	3	10
Boecklin, v., GeneralMajor	19	70
Bomatsch, Prem. Lieut.	19	71
Bonafont, MinisterialSecretär	4	11
Bose, v., Sec. Lieut.	19	70
Boseker, Franz, Pfr.	16	61
Brand, v., Sec.Lieut.	19	71
Brieff, Sec. Lieut.	19	71
Broyer, Prem. Lieut.	19	71
Brückner, GeneralMajor, StadtCommandant der Residenz	30	124
Büttner, Feldwebel	30	124
Chelius, Maximilian Joseph, Dr. Professor extraordinarius	27	119
Closmann, Major	19	71
Crecelius, Pfr.	23	91
Cropp, Friedrich, Dr. Professor ordinarius	8	27
Dawans, v., wirklicher StaatsRath und FinanzMinisterialDirector	18	67
	27	119
Diemar, Georg von, Kammerherr, Reisestallmeister	10	40
— — v., Second Lieut.	19	71
Degenfeld-Schomberg, Graf von, Gesandter und bevollmächtigter Minister	5	16
Diefenbach, Pfarrverweser	23	92
Dietenberger, Thomas, Pfarrvikar	4	12
Dietrich, Fried. Jakob, Pfr.	6	19
Dietz, Capitaine	19	71
Diez, Anton, Pfarrvikar	15	62
Eccardt, Erhard Christian, Pfr.	23	91
Eckardt, Dr. AmtsPhysikus	25	100
Edler, Sec. Lieut.	3	10
Ehresmann, Prem. Lieut.	30	124
Eichrodt, RegierungsRath	3	10
Ende, v., Ober-Kammerjunker, Schlösser- u. GärtenIntendant	10	40
Engelsmann, Benedikt, Staabschirurg	25	100
Erhardt, Simon, Professor Ordinarius	22	87
— — Bernard, Pfr.	23	92
Erndle, Joseph, Pfarrvikar	15	62
Eswein, Sec. Lieut.	19	71
Fabricius, Forstmeister	20	75
Fahnenberg, Friedrich, v. ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister	4	11
Fecht, Friedrich Eberhard, Pfr.	23	91
Fiessinger, Bonaventura, Pfr.	26	104

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Fink, Dr. PhisikatsAssistent	23	91
Fischer, Pfr.	23	92
— — Friedrich, RechtsPr.	25	100
Flaig, Gregor, Dr. der Arzneykunde	17	64
Frank, Sec.Lieut.	19	71
— — Pfr.	19	72
Franken, v., GeneralMajor und GeneralAdjutant, Inspecteur der Linien-Infanterie	19	70
Fratz, Conrad, Pfr.	4	12
Friedrich, Geh. Referendär	16	61
Frommel, Wilhelm, PfarrCandidat	11	42
Fuchs, Sec.Lieut.	19	71
Gaddum, Sec. Lieut.	19	71
Gallfuß, Pfr.	25	100
Garth, Johann, Dr. der Arzneykunde	15	62
Gayling, v, Kammerherr, Hausmarschall, Intendant der Kunstkabinette.	10	40
Gebhard, Friedrich, Pfr.	17	63
Geiger, Pfr.	30	126
Gemmingen, Auguste, Fräulein, v., Stiftsdame	1	2
— — v, Sec. Lieut.	19	70
Gerlacher, Joh. Andreas, Pfarrvikar	15	62
Gillmann, v., Sec.Lieut.	19	71
Gißler, Leonard, HofgerichtsAdvokat	26	104
Glatz, ausserordentlicher Professor	1	2
Gmelin, Professor ordinarius	27	110
Gramp, OberlandChirurg	26	103
Grecht, Anton, Pfr.	1	2
Greiner, M. Christian, Rektor, Pfarrvikar	3	10
	6	20
Grether, Joh. Wilhelm, Pfr.	22	87
Geschwend, Joh. Baptist Engelbert, Pfr.	17	64
Guignard, StaatsRath	18	68
Gulat, Daniel von, StaatsRath, Ritter von Wellenburg,	3	10
Gutermann, Georg Ludwig, Pfr.	4	12
Haaf, Geistl. Rath, Pfr.	2	6
Haas, Carl Ludwig, Pfr.	23	92
Habich, Sec.Lieut.	1	2
Hacke, Frhr. v., StaatsMinister, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister	18	67
	25	99
Hacker, Pfr.	23	92
Hänle, Christ. Heinrich, Professor	25	100
Häusser, Carl, RechtsPr.	11	42
Häusser, Sec. Lieut.	19	70
Hafenegger, Dominik, RechtsPr.	11	42
Hagenbuch, Sec. Lieut.	19	71
Hall, Revisor, Amtsgehülf	4	12
— Revisor	29	118
Hann, v., Sec.Lieut.	1	2
Hapt, Honorat, Pfr.	19	72
Harrant, v., GeneralLieutenant, ausserordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister	5	16
Hauer KriegsMinisterialAssessor	8	27
Hauz, Stadtpfarrer	17	64
Heilig, Landchirurg	12	48
Heim, Joh. Baptist, Pfarrvikar	15	62
Heizmann, Joh. Nepomuck, Dr. der Arzneikunde	26	104
Held, Johann, Pfarrvikar	15	62
Hennenhofer, StaabsRittmeister, InspectionsAdjutant	30	124
Herbster, Prem.Lieut.	1	2
Herrmann, Justin, Pfr.	8	28
Herzog, Joh. Baptist, HofgerichtsAdvokat	1	2
Heß, Heinrich, OberSteuerRevisor	9	31
Hilpert, Prem. Lieut	19	71
Hitzig, J. E. Wilhelm, Pfr.	29	118
Hönig, Philipp Nerius, Pfr.	27	110
Höpfner, Heinrich, Pfr.	22	87
Hofer, Pfr.	28	114
	6	20
Hofmann, Pfr.	26	104
Holzing, v., ObristLieutenant, Flügeladjut.	30	124
Hornig, v., StaabsRittmeister	19	71
Hoyer, ControllKammerRevisor	9	31
Huber, Jakob, Kaplaney-Benefiziat	10	40
Hug, Leonard, Pfr.	23	92
Hüßlein, Probus, Pfr.	11	42
Hungerbühler, Staabschirurg	6	20
Jäger, Niklaus, Pfarrvikar	4	12
Ill, Sec. Lieut.	3	9
Iselin, Dr. der Arzneikunde u. Chirurgie	27	110
Isenburg, Graf von, Obristlieutenant	30	124
Kärcher, Ernst Friedrich, Professor	29	118
Käs, Christoph, PfarrCandidat	22	82
Käsberg, Capitaine	19	71
Kageneck, Carl v., Major, Kammerherr	19	71
	25	100
Kaufmann, Pfr.	23	92
Keller, Peter, Geistl. Rath und Pfr.	11	42

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Keller, von, MinisterialSekretär	17	63
Keßler, Joh. Nepomuck, Pfr.	4	12
Kieser, Pfr.	13	51
Kirch, Joseph, Posthalter	14	54
Kirnberger, Jakob, RechtsPr.	25	100
Klein, Sec. Lieut.	19	71
Klose, Capitaine	3	9
Klüber, Joh. Ludwig, Staats- und Geh. CabinetsRath	14	54
Kniestedt, von, Kammerherr, adelicher Stallmeister	10	40
Knörr, Pfr.	27	110
Kochenburger, Georg Fried. Pfr.	9	31
Köbel, Sec. Lieut.	19	71
Kohnle, PostExpeditor	6	19
Koller, v., Major	30	124
Kreuzbauer, OberRevisor	23	91
Krieg, v., Sec. Lieut.	19	71
Langsdorf, Philipp, LegationsRath	23	91
Lapp, Sen. Pfr.	14	54
Leberle, Anton, Pfarrvikar	15	62
Lehsten, Friedrich v., Sec. Lieut.	1	2
Leichtlin, Ernst Julius, Archiv-Registrator	21	81
Leiningen, Graf von, StaabsRittmeister	19	70
Leist, Carl, RechtsPr.	11	42
Lemaitre, StaabsRittmeister	19	71
Leser, ControllKammerKanzlist	9	31
Leth, Johann Baptist von, Kameralist	15	62
Lichtenauer, Pfr.	6	20
Limpert, Gottfried, Pfarrvikar	15	62
Löwenstein-Wertheim, Fürst Georg von, GeneralMajor	3	9
Longatti, Dr. AmtsPhysikus	25	100
Lumpp, Obereinnehmer	9	31
Maier, Joh. Christoph, Pfr.	9	31
Maler, Pfr.	1	2
	29	118
Mallebrein, Geh. Referendär	9	31
Marschall, Frhr. von, StaatsMinister	5	16
	18	68
Martini, Hofprediger	6	19
Martin, Amtmann	29	118
Marr, Maier, Dr. LyzeumsLehrer	25	100
Mayer, August, Pfr.	22	88
Mayer, Theodor, Pfr.	9	31
— — J. Georg Christoph, PfarrCandidat	21	82
— — Pfr.	26	104
Meister, Johann, Pfarrvikar	15	62
Mercy, Oberpostamts Revisor	6	19
Merk, AmtsPhysikus	26	104
Merkt, Valentin, Pfarrvikar	15	62
Meyern, Wilhelm von, Pr. Lieut. GesandtschaftsSecretair	11	42
Mezger, ArchivsAssessor, KreisRegistrator	13	52
— — Fried. Wilhelm, Diaconus, Pfr.	17	63
Minet, Friedrich, RechtsPr.	19	72
Molter, Joh. Friedrich, Secretair des StaatsMinisterii	21	81
Morat, Clemens, Ingenieur	6	19
Morstadt, Fried. August, Pfr.	4	12
Müller, Heinrich, Professor, Gymnasiumslehrer	10	40
— — SecondLieut.	30	124
Munke, Professor	2	6
Mylius, Carl, Pfr.	25	100
Nau, AmtsRevisor	9	31
Neidhard, Andres Jakob, Pfr.	12	48
Neßler, Oberamtmann	26	104
Neuenstein, v., GeneralLieutenant, General-Adjutant	19	70
Neuville, v., Sec. Lieut.	19	71
Nieser, Pfr.	30	125
Nüßlin, Professor	6	20
— — C. G. HofgerichtsAdvokat	11	42
Obermaier, Wilhelm, RechtsPr.	25	100
Ortlieb, Sec. Lieut.	19	71
Premauer, Prem. Lieut.	1	2
Rau, Sales, RechtsPr.	11	42
Rehmann, Dr. der Arzneykunde, Chirurgie und Geburtshülfe	19	72
Reich, Christian, Archidiakonus, Stadtpfarrer	9	31
Reinhard, Geh. Referendär	16	61
Rhein, Pfr.	30	124
Ring, Carl Ludwig, Geh. Referendär, GesandtschaftsRath	21	81
Ringer, Jakob Friedrich, Pfr.	28	114
Rit[illegible], v., Forstmeister	20	75
Rivola, Postverwalter	13	51
	14	54
	13	51
Rock, Pfr.	18	68

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Röder, v., Sec. Lieut.	19	71
Roggenbach, v., StaabsRittmeister	19	71
Roos, Pfr.	22	87
Roth, PostwagenExpeditor	13	51
Ruckmich, Anton, RechtsPr.	11	42
Ruef, Ferdinand, RechtsPr.	25	100
Rummer, Prem. Lieut.	19	71
Ruprecht, Joh. Nepomuk, Pfr.	21	81
Saar, Anton, Professor, Sprachlehrer	10	40
Sander, Pfr.	19	72
— — Wilhelm, Dr. der Arzneikunde	29	118
Sartori, AmtsRevisor	4	12
Sauter, Wilhelm, Hofgerichtsadvokat	11	42
— — Ludwig, Pfr.	14	54
Schachleitter, Mich. Joseph, Pfarrvikar	15	62
Schäffer, GeneralLieutenant, Präsident des KriegsMinisterii	18	68
Schäfer, Daniel Pfr.	11	42
Schalk, Anton, Posthalter	15	62
Schaumann, Bonifaz, Pfr.	22	88
Scheerer, Landchirurg	8	28
Schelling, Staabschirurg	2	6
Schibel, Joseph, Pfr.	17	64
Schillinger, Pfr.	13 / 15	51 / 62
Schilling, v., Sec. Lieut.	19	70
Schlink, Adam, Stadtpfarrer	22	87
Schlosser, Frid. Christoph, Hofrath, Professor, Bibliothekdirector	22	87
— — Konrad, Pfr.	30	125
Schmid, Dr. Assistenzarzt	30	126
Schmidt, Carl Georg, Pfr.	6	20
— — Joh. Christoph, Pfr.	19	72
Schmitt, Martin, Pfarrvikar	15	62
Schmitthenner, Christian, Pfr.	23	92
Scholter, Joh. Norbert, Pfr.	8	28
Schreiber, Sec. Lieut.	19	71
Schwarz, Dr. Rektor, und Pfarrvikar	6	20
Schweikhardt, Hofwundarzt, Landchirurg	1	2
Schwörer, Bernhard Maria, Prälat, Stadtpfarrer	27	110
Segbel, Joh. Andres, Pfr.	9	31
Seitz, Fr Xaver, Pfr.	17	64
Senft, Pfr.	30	125
Sensburg, Frhr von, StaatsRath, Direktor des Ministerii des Innern	18	67
Seutter, v., Obristlieutenant, Stadt-Commandant	30	124
Sibich, Franz Xaver, Benefiziat	9	31
Söllner, Joseph, RechtsPr.	19	72
Sommer, Joseph, RechtsPr.	11	42
Sommerlatt, Sec. Lieut., Adjutant der Linien Infanterie-Inspection.	19	70
Spenner, AmtsRevisor	29	118
Speth, Gabriel Engelbert, Kaplaneybenefiziat	20	75
Sponeck, Graf von, Rittmeister	3	9
Stark, Landchirurg	28	114
Steegmann, Marx, Dr. der Arzneikunde	20	75
Steimig, MedizinalRath	4	11
Steinle, Ludwig, Pfarrvikar	4	12
Steinröder, Professor	30	125
Steinwarz, Oberamtmann	1	2
Stern, Wilhelm, Lyzeumslehrer	29	118
Stockhorn, Carl, Frhr. v., GeneralLieutenant, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister	11	41
Stösier, Christ. Friedrich, Pfr.	28	114
Stösser, wirklicher StaatsRath	18	67
Stuber, Carl, RechtsPr.	25	102
Theobald, Ludwig, v., RechtsPr.	11	42
— — v., SecondLieut.	19	71
Thiebaut, Ludwig, Pfr.	30	125
Thurn und Taxis, Prinz von, Major, Flügeladjutant	30	124
Tröndle, Joseph, Pfarrvikar	15	62
Trost, Philipp, Dr. der Arzneikunde	18	68
Tulla, Obristlieutenant, Oberwasser und StrasenbauDirector	8	27
Uhrhan, RegierungsRath, Geh. Secretär	3	10
Unkelbach, Pfr.	12	48
Unold, Dr. der Arzneykunde	2	6
Vetter, Franz Anton, PostExpeditor	15	62
Vierneusel, Joh. Anton, Pfarrvikar	15	62
Vigelius, Joh. Christoph, Pfr.	2	6
Villinger, Franz Xaver, RechtsPr.	11	42
Vömel, Professor	10	40
Volz, Moriz, Diaconus, Lyzeumslehrer	8 / 29	27 / 118
Wänker, v., Capitain	19	71
Wagner, Carl, Pfr.	8	28

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Wagner, v., Pfr.	27	110
Walter, Carl, Pfarrvikar	4	12
Wasmer, Peter, RechtsPr.	11	42
Weber, Sec. Lieut.	19	71
Weiß, Regierungsrath	2	6
Weissenegger von Weisseneck, Joh. Martin Professor	10	40
Welzer, Pfr.	13	52
	20	75
Werner, Pfr.	27	110
	28	114
Wernlein, Sec. Lieut.	3	9
Widmann, Friedrich, Kamekalist	15	62
Wielandt, MinisterialSekretär	4	11
— — StaatsRath, StaatsSekretär	18	67
Wilhelm, Carl Fried., Pfr.	6	20
Wilhelmi, Fried. Heinrich, Pfr.	6	19
Wilken, Hofrath, Professor	2	6
Wilser, Wilhelm, Dr. der Arzneykunde	26	104
Wimmer, Georg, Dr. der Arzneikunde	16	61
Wipfler, Sec. Lieut.	1	2
Wittenbach, Joseph, v., RechtsPr.	25	100
Wittum, Joh. Baptist, Stadtpfarrer	11	42
Wocheler, Franz Sales, Stadtpfarrer	22	87
Wölfel, Friedrich, Hof, und Stadtvikar	25	100
Wohnlich, MedicinalAssessor, AmtsPhysikus	21	81
Wolf, Dr. AmtsPhysikus	2	6
Wolfarth, Löw, Soldat	3	9
Wucherer, Professor, Stadtpfarrer, Prorector	8	27
Wund, Prem. Lieut.	19	71

Zacharia, Hofrath, Professor, Prorector 8 27
Zanta, Judas Thaddäus, Pfr. 22 87
Zech, v., Capitain, Flügeladjutant 30 124
Ziegler, G. Heinrich, Pfr. 29 118

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google